Strafrechtliche Verantwortung der Kommandanten, Soldaten und Zivilpersonen im Auslandseinsatz unter besonderer Berücksichtigung des SOFA (Status of Forces Agreement)

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades Doctor iuris
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Karl-Franzens-Universität Graz

von

Mag. iur. Alois August HIRSCHMUGL

eingereicht bei

Univ. Prof. Mag. DDr. Karlheinz PROBST
und
ao Univ.Prof.Dr. Wolfgang BENEDEK

10.Oktober 2003

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benützt und die den benutzten Quellen wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Lieboch, 10. Oktober 2003 (Mag. Alois August Hirschmugl)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung 1
II. Wesentliche Begriffe 5
1. Strafrechtliche Verantwortung 5
2. Völkerrechtliche Verantwortung eines Staates 6
3. Völkerrecht - Kriegsrecht (Humanitäres Völkerrecht) 6
4. Kommandant und Kommandantenverantwortung 7
5. Soldat 9
6. Zivilperson 12
7. Truppe 13
8. Auslandseinsatz 14
9. Crisis Response Operations 17
10. Civil and Military Co-operation 20
11. Bewaffneter Konflikt 22
12. Souveränität der Staaten 24
13. Immunität und Exterritorialität 25
14. Auslieferung 26
15. Status of Forces Agreement (SOFA) 27
16. Memorandum of Understanding (MOU) 30
17. Technical Agreement (TA) 31
18. Rules of Engagement (ROE) 32
19. Kriegsverbrechen 33
20. Verbrechen der Aggression 34
21. Verbrechen des Völkermords 35
22. Verbrechen gegen die Menschlichkeit 35
23. Kapitel VI - Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen 35
III. Völkerrechtliche Bestimmungen 37
1. Internationales Strafrecht 37
2. Immunität 40

3. Privilegien 52
4. Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen 54
5. Vorrechte und Immunitäten der KSZE-Institutionen 59
6. Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal 62
7. Menschenrechte 70
8. Rechtsstatus entsandter österreichischer Kräfte 74
8.1 Rechtsgrundlagen für die Entsendung österreichischer Kräfte 74
8.2 Strafrechtliche Verantwortung entsandter Kräfte 81
IV. Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen 87
V. Internationaler Strafgerichtshof 91
1. Entstehung 91
2. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 96
3. Akzeptanzprobleme verschiedener Staaten 106
4. Unterschiede zum Internationalen Gerichtshof 108
VI. Auslandseinsätze des österreichischen Bundesheeres 109
1. Geschichtliche Entwicklung 109
2. Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres 117
3. Vom Landesverteidigungsplan zur Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin mit den Auswirkungen auf Auslandseinsätze 123
4. Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze 128
5. Auslandseinsatz-BVG 1965 und KSE-BVG 1997 131
6. Auslandseinsatzgesetz 1965 und Auslandseinsatzgesetz 2001 144
7. Auslandseinsatzzulagengesetz und Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz 147
8. Weisungsbefugnisse und Amtshaftungsansprüche im Auslandseinsatz 150
VII. Vergleich der wesentliche Bestimmungen bei österreichischen Entsendungen 158

1. United Nations Peace-Keeping Force in Cyprus (UNFICYP) 158
2. Muster-SOFA 167
3. Missionen am Balkan 171
3.1 Kosovo Force (KFOR) 172
3.2 United Nations Mission in Kososvo (UNMIK) 179
3.3 Stabilisation Force (SFOR) - Bosnien u. Herzegowina 181
3.4 Kosovo Force (KFOR) sowie European Force (EUF) in Mazedonien 182
3.5 European Community Monitoring Mission (ECMM/EUMM) - Westlicher Balkan 188
3.6 Albanian Force (AFOR) 189
3.7 International Security Assistance Force (ISAF) - Afghanistan 192
3.8 EU-SOFA (Entwurf) 194
VIII. Internationale Kooperation 198
1. NATO Truppenstatut 1951, Ottawa-Abkommen und Protokoll betreffend Status von internationalen Hauptquartieren 198
2. NATO-SOFA 204
3. NATO-PfP-SOFA und Co-operative Best Effort 2001 215
4. Truppenaufenthaltsgesetz 223
5. Central European Nations Co-operation in Peace Support(CENCOOP) und Stand-by High Readiness-Brigade der Vereinten Nationen (SHIRBRIG) 227
IX. Auslandstaten im österreichischen Strafrecht 229
1. Aufgaben und Prinzipien des Internationalen Strafrechts 229
2. Rechtshilfe 234
3. Strafbare Handlungen im Inland 242
3.1 § 61 StGB 242
3.2 § 62 StGB 243
3.3 § 63 StGB 244

4. Auslandsstraftaten 245
4.1 § 64 StGB 245
4.2 § 65 StGB und § 65 a StGB 249
4.3 § 66 StGB 252
4.4 § 67 StGB 253
X. Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten 254
1. Grundsätze, Geltungsbereich und Zuständigkeiten 254
1.1 Grundsätze 254
1.2 Geltungsbereich 255
1.3 Zuständigkeit 256
2. Spezielle soldatenimmanente Bestimmungen in der Strafprozessordnung 259
3. Militärstrafgesetz und Auslandseinsatz 272
4. Heeresdisziplinargesetz und Auslandseinsatz (Exkurs) 282
5. Suchtmittelüberprüfung (Exkurs) 296
XI. Internationaler Katastrophenhilfeeinsatz 299
1. United Nations Disaster Assessment and Coordination - Einsatz 299
2. Internationale Katastropheneinsätze 303
3. Rechtliche Aspekte der internationalen humanitären Hilfsaktion in Mozambique 2000 aus deutscher Sicht 306
4. Peace Support Operations und Civil and Military cooperation 308
XII. Zusammenfassung 310

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht; auswärtige Angelegenheiten
aaO	am angegebenen Ort
Abk	Abkommen
Abl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
ADV	Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AFDRU	Austrian Forces Disaster Relief Unit
AFOR	Albanian Force
AHG	Amtshaftungsgesetz 1949
AJIL	American Journal of International Law
AJPIL	American Journal of Public and International Law
aM	anderer Meinung
Anm	Anmerkung
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
arg	argumento (folgt aus)
ARG	Allgemeiner Rechtsgrundsatz
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
ARHV	Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung
Art	Artikel
AS(lg)	Amtliche Sammlung
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates der EU
ATHUM/ALBA	Austrian Humanitarian Contingent for Albania
Aufl	Auflage
AuslEG	Auslandseinsatzgesetz

AuslEPD Auslandseinsatzpräsenzdienst

AuslEZG Auslandseinsatzzulagengesetz

AuslÜbk-EU Auslieferungsübereinkommen der Europäischen Union

AuslZG Auslandszulagengesetz

AZHG Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz

AUCON/KFOR Austrian Contingent/Kosovo Force

AUSLOG/IFOR Austrian Logistics/Implementation Force

AZR Abkürzungs- und Zitierregeln

Bd Band

bes besonders

BG Bezirksgericht; Bundesgesetz

BGBl Bundesgesetzblatt

Bl Blatt

Blg Beilage

BlgNR Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats

BM Bundesminister(ium)

BMG Bundesministeriengesetz

BMI Bundesminister(ium) für Inneres

BMJ Bundesminister(ium) für Justiz

BMLV Bundesminister(ium) für Landesverteidigung

BRJ Bundesrepublik Jugoslawien

BVerfG (deutsches) Bundesverfassungsgericht

BVG Bundesverfassungsgesetz

BVG-AuslEins Bundesverfassungsgesetz vom 30.Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen

B-VG Bundesverfassungsgesetz idF von 1929

bzw beziehungsweise

CBE 2001	Cooperative Best Effort 2001(NATO-PfP Übung)
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
CENCOOP	Central European Nations Co-operation in Peace Support (Zentraleuropäische Kooperation zur Friedenssicherung)
CIMIC	Civil and Military Cooperation
CJTF	Combined Joint Task Force (Alliiertes Streitkräftekommando)
CMCOORD	Civil and Military Cooperation
CRO	Crisis Response Operations
CSCE	Conference for Security and Cooperation in Europe
D	Dokument
ders	derselbe
dh	das heißt
Dipl	Diplomat
doc	document
DHA	Department for Humanitarian Affairs
E	Entscheidung
EADRCC	Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Center
EADRU	Euro-Atlantische Katastropheneinheit
EAPC	Euro-Atlantic Partnership Council
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
EAÜ	Europäische Auslieferungsübereinkommen
EB	Erläuternde Bemerkungen
ECDC	Economic Cooperation among Developing Countries
ECE	Economic Commission for Europe
ECHO	European Commission´s Humanaitarian Aid Office
ECHR	European Court of Human Rights

ECMM	European Community Monitoring Mission
ECOSOC	Economic and Social Council
ECU	European Currency Unit
EG	Europäischen Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Maastricht-Vertrages vom 7. Februar 1992
einschl	einschließlich
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention)
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ErgÜbk	Ergänzungsübereinkommen
Erk	Erkenntnis
ErlB	Erläuternder Bericht (der EU/des Europarats)
ESDP	Declaration on the European Security and Defence Policy
etc	et cetera
ETC	European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy, Universität Graz
EU	Europäische Union
EuAlÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuAuskunftsÜbk	Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
EUF	European Force (EU-geführte Einsatzkräfte)
EUFOR - Concordia	European Force Operation Concordia
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EUGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EuGH Slg	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EUMM	European Union Monitoring Mission
EuR	Europarat; Europäisches Recht (Zeitschrift)
EuRHÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen
EuTerrÜbk	Europäisches Terrorismusübereinkommen
EuÜberwÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Maastricht-Vertrages vom 7. Februar 1992
EuVerfolgÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung
EuVollstrÜbk	Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen
EuZ	Zeitschrift für Europarecht (Beiheft zur schweizerischen Juristen-Zeitung)
EWG	Europäische Writschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f	und der, die folgend(e), für
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FaV	Fahndungsvorschrift
FaxKonv-EG	Konvention der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen
ff	und die fortfolgenden
FMP	Multinational Protection Force (Albania)

FN	Fußnote
FS	Festschrift
FYROM	Former Yugoslavia Republic of Macedonia
G	Gericht, Gesetz
GA	Genfer Abkommen; General Assembly
GA I	I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
GA II	II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zur See
GA III	III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
GA IV	IV. Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU)
GeldwäscheÜbk	Übereinkommen über Geldwäsche
gem	gemäss
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Bonner Grundgesetz)
GH	Gerichtshof
GP	Gesetzgebungsperiode
GS	Generalsekretär
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
HDG	Heeresdisziplinargesetz
hL	herrschende Lehre
HLKO	Haager Landkriegsordnung
hM	herrschende Meinung

HRJ	Human Rights Journal
HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg	Herausgeber
IAEA	International Atomic Energy Agency
IAEO	Internationale Atomenergie - Organisation
ICC	International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
ICJ	International Court of Justice (Internationaler Gerichtshof)
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
ICTR	International Criminal Tribunal for Ruanda
IDA	International Development Association
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IDGS	Italian Defense General Staff
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
IFAD	International Fund for Agricultural Development
IFOR	Implementation Force
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGO	Intergovermental Organization
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Report
IMF	International Monetary Fund
IMT	International Military Tribunal (Nürnberg)
IMTFE	International Military Tribunal for the Far East (Tokio)

INGO	International Non-Governmental Organization
inkl	inklusive
int	international
INSARAG	International Search and Rescue Advisory Group
IO	Internationale Organisation(en)
IPPÖ	Individuelle Partnerschaftsprogramm Österreichs
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Internationales Privatrechtsgesetz
ISAF	International Security Assistance Force
IStrGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStrR	Internationales Strafrecht
ITO	International Trade Organization
iVm	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfond
iwS	im weiteren Sinn
JABl	Justizamtsblatt
JBl	Juristische Blätter
Jg	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JZ	Juristenzeitung
Kdm	Kundmachung
KFG	Kraftfahrgesetz 1967
KFOR	Kosovo Force
KIOP	Kräfte für Internationale Operationen
KMG	Kriegsmaterialiengesetz
Kom	Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Komm	Kommentar
Konv	Konvention (en)
KSE-BVG	Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVAE	Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
KVR	Kriegsvölkerrecht
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LEMA	Local Emergency Management Authority
lfd	laufend
LG	Landesgericht
lit	litera (Buchstabe)
LKA	(IV. Haager) Landkriegsabkommen
LKO	(Haager) Landkriegsordnung
LKÜ	Landkriegsübereinkommen
LNTS	League of Nations Treaty Series
MBG	Militärbefugnisgesetz
MCDA	Military and Civil Defense Assets
MCDU	Military and Civil Defense Units
mE	meines Erachtens
MilDis	Militärisches Disziplinarrecht
MilStG	Militärstrafgesetz
MINUCI	Mission des Nations Unies en Cote d´ Ivoire

MKK	Manzsche Kurzkommentare
MOU	Memorandum of Understanding
MP	Militärpolizei
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
MS	Mitgliedstaat(-en)
MTA	Military Technical Agreement
mwN	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NATO-MAS	North Atlantic Treaty Organization Military Agency for Standardization
NATO-PfP - SOFA	Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen
Ne-bis-in-idemÜbk-EG	Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung
NGO	Non Governmental Organization (Nicht-staatliche Organisation)
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NR	Nationalrat
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NTS	NATO-Truppenstatut (= NATO-SOFA)
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
oa	oben angeführt
OAS	Organization of American States
OAU	Organization of African States

ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OECD-BestechÜbk	Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
OFSE	Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe
OGH	Oberster Gerichtshof
OHCHR	Office for the High Commissioner of Human Rights
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLAF-VO-EG	Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung
OLG	Oberlandesgericht
ÖMZ	Österreichsche Militärzeitung
ONUC	Opération des Nations Unies au Congo
ÖOG	Österreichische Offiziersgesellschaft
OPLAN	Operationsplan
OSCE	Organisation for Security and Cooperation in Europe
OSOCC	On Site Operations Coordination Center
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

p	page (Seite)
P	Protokoll
PCIJ	Permanent Court of International Justice
para	paragraph (Absatz)
PfP	Partnership for peace
PKO	Peace Keeping Operation
Pkt	Punkt

PLO	Palestine Liberation Organization
PolKG	Polizeikooperationsgesetz
Prot	Protokoll
PSO	Peace Support Operation
PVG	Bundes - Personalvertretungsgesetz
RB	Rahmenbeschluss
Res	Resolution
RGBl	Reichsgesetzblatt
RhÜbk-EU	Übereinkommen der Europäischen Union über die Rechtshilfe in Strafsachen
RL	Richtlinie
ROE	Rules of Engagement
Rs	Rechtssache (bei Europäischen Gerichten)
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
RZ	Österreichische Richterzeitung
s	siehe
S	Seite
sA	samt Anhang
SAR	Search and Rescue (Such- und Rettungsdienste)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SDÜ-BeitrittsÜbk	Übereinkommen betreffend den Beitritt zum Schengener Durchführungsübereinkommen
SendSt	(Ent-)Sendestaat
SFOR	Stabilisation Force in Bosnia and Herzegovina
SFRY	Socialist Federal Republic of Yugoslavia

SGG	Suchtgiftgesetz
SHAPE	NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SHIRBRIG	Stand - by High Readiness Brigade der Vereinten Nationen
SIS	Schengener Informationssystem
Slg	Sammlung
SMG	Suchtmittelgesetz
so	siehe oben
SOFA	Status of Forces Agreement
sog	sogenannt,-e,-er,-es
SOP	Standing Operations Procedures
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
SRSG	Special Representative of the Secretary General
SS	Special Session der GV der VN
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten
StA	Staatsanwalt(schaft)
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StenProtNR	Stenographische Protokolle des Nationalrats
StGB	Strafgesetzbuch
StGBl	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StGNov	Strafgesetznovelle
StIG	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
str	strittig
StRegG	Strafregistergesetz
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
stRsp	ständige Rechtsprechung

StV	Staatsvertrag
StVAG	Strafvollzugsanpassungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
SV	Sachverständiger
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
SZ	Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
T	Tribunal (iVm der Rechtsprechung des EuGH)
TA	Technical Agreement
TilgG	Tilgungsgesetz
TrAufG	Truppenaufenthaltsgesetz
ua	unter andere, unter anderem
UAbs	Unterabsatz
ÜberstÜbk	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
UbG	Unterbringungsgesetz
Übk	Übereinkommen
ULV	Umfassende Landesverteidigung
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNAVEM	United Nations Angola Verification Mission
UNCIO	United Nations Conference on International Organizations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNDAC	United Nations Disaster Assessment and Coordination
UNDOF	United Nations Disengagement Observer Force
UN Doc.	Documents issued by the United Nations
UNDP	United Nations Development Programme
UNEF	United Nations Emergency Force

UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFICYP	United Nations Peace-keeping Force in Cyprus
UNGOMAP	United Nations Good Offices Mission in Afghanistan and Pakistan
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations Children`s (Emergency) Fund
UNIDO	United Nations Industrial Development Organzation
UNIDROIT	Institut International pour lÙnifications du Droit Prive´
UNIFIL	United Nations Interim Force in Lebanon
UNIIMOG	United Nations Iran - Iraq Military Observer Group
UNIPOM	United Nations India - Pakistan Observation Mission
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research
UNJYB	United Nations Juridical Yearbook
UNMIK	United Nations Mission in Kososvo
UNMOGIP	United Nations Military Observer Group in India and Pakistan
UNO	United Nations Organization
UNOGIL	United Nations Observation Group in Lebanon
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UN Publ	United Nations Publication
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency
UNTAES	United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium
UNTS	United Nations Treaty Series
UNTSO	United Nations Truce Supervision Organization
UNU	United Nations University
UNYOM	United Nations Yemen Observation Mission
usw	und so weiter

va vor allem

VBG Vertragsbedienstetengesetz

VBl Verlautbarungsblatt

VBM Vertrauensbildende Maßnahmen

VereinfAuslÜbk-EU Übereinkommen der Europäischen Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren

VfGH Verfassungsgerichtshof

VfSlg Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

vgl vergleiche

VGR Völkergewohnheitsrecht

VN Vereinte Nationen

VO Verordnung

Vol. Volume (Band)

VR Völkerrecht

VRB Völkerrechtsbüro (im BMfaA)

VRS Völkerrechtssubjekt

VSBM vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

VwGH Verwaltungsgerichtshof

VwSlg Sammlung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs

WDK Wiener Diplomatenrechtskonvention 1961 (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen)

WEU Westeuropäische Union

WFP World Food Programme

WHO World Health Organization

WG Wehrgesetz

WK Weltkrieg

WKK	Wiener Konsularsrechtskonvention 1963 (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen)
WmDK	Wiener multilaterale Diplomatenrechtskonvention (Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit Internationalen Organisationen universellen Charakters)
WPO	Warschauer Pakt Organisation
WrK	Wiener Kommentar
WStG	(deutsches) Wehrstrafgesetz
WTO	World Trade Organization
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
YBICJ	Yearbook of the International Court of Justice
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
YBUN	Yearbook of the United Nations
Z	Ziffer
ZaöRv	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zB	zum Beispiel
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (der EU)
ZEV	Zentrum Einsatzvorbereitung
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
Zl	Zahl
ZP	Zusatzprotokoll
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12.August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte
ZP-EuAuskunftsÜbk	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
ZP-EuRhÜbk	Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen
ZSTW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zT	zum Teil
ZusIntGer-G	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten
ZusIStrGH	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof
ZVölkR	Zeitschrift für Völkerrecht

I. Einleitung

Mit 01 07 2002 wurde durch das „Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“[1] der ständige Internationale Strafgerichtshof (IStrGH) mit Sitz in Den Haag aus der Taufe gehoben, wobei dieses Statut am 14.5.2003 von 90 Staaten ratifiert worden war.[2]

Wie bereits in der Präambel des „Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“ ersichtlich, waren der Grund für dieses Instrument in Millionen von Kindern, Frauen und Männern, die Opfer unvorstellbarer Gräueltaten wurden, welche das Gewissen der Menschheit zutiefst erschütterte, zu suchen, aber auch in der Gefährdung der Sicherheit und des Friedens in der Welt durch derartige ungestrafte Taten. Durch vermehrte internationale Zusammenarbeit will man ergänzend zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit mit diesem Instrumentarium den ungestraft gebliebenen Tätern Herr werden und damit die Achtung und Durchsetzung der internationalen Rechtspflege gewährleisten.

Ziel dieses IStrGH ist es, für die heutige und zukünftigen Generationen ein ständiges unabhängiges Instrument zu schaffen, das die Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen, welche die gesamte internationale Gemeinschaft betreffen, inne hat.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des IStrGH drohte die USA, die neben Russland, China und Israel die wichtigsten Verweigerer dieses Instrumentes sind, den laufenden UNO-Einsatz in Bosnien nicht zu verlängern. Grundsätzlich stünden alle Friedenseinsätze, an denen amerikanische Truppen beteiligt sind, zur Disposition, wenn bei UN-Einsätzen den amerikanischen

---

[1] Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs samt Erklärung der Republik Österreich BGBl III 180/2002

[2] Vgl Human Rights Watch, Der Internationale Strafgerichtshof, http://www.hrw.org/german/justice/icc.html (30.7.2003)

Soldaten nicht volle Immunität gewährt wird. Argumentiert wird damit, dass die USA auf Grund ihrer globalen Verantwortung ein besonderes Ziel für politisch motivierte Anklagen sei, was sie ihrerseits ihren Soldaten nicht zumuten möchte. Als Beispiel dafür wird auf das Regime von Slobodan Milosevic verwiesen, der die USA nach dem Kosovokrieg wegen Kriegsverbrechen in Den Haag angeklagt haben wollte.

In der Resolution des UNO-Sicherheitsrates vom 12.Juli 2002, S/Res/1422(2002)[3] wurde das von den USA an den IStrGH herangetragene Ersuchen, ein Jahr lang keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen gegen an UN-Friedenseinsätzen beteiligte oder beteiligt gewesene Personen einzuleiten oder fortzuführen, die Angehörige eines Staates sind, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, im Einklang mit Art 16 des Römischen Statuts, beginnend mit 1.Juli 2002, genehmigt und weiters festgelegt, solange wie erforderlich, diese Regelung unter den selben Bedingungen an jedem 1.Juli für eine weitere Periode fortzuschreiben.

Die USA versucht nun mit den einzelnen Staaten bilaterale Abkommen über die Immunität von US-Bürgern vor dem IStrGH abzuschließen, wobei alle Mittel recht sind. So wollten sie z.B. den NATO-Beitritt der Balten von einem Abkommen betreffend Immunität vor dem IStrGH abhängig machen oder setzten den EU- und NATO-Beitrittswerber Slowenien unter Druck, Immunität für seine Soldaten zu gewähren.

---

[3] Vgl S/Res 1422 (2002), vom 12.7.2002: 1. Requests, consistent with the provisions of Article 16 of the Rome Statute, that the ICC, if a case arises involving current or former officials or personnel from a contributing State not a Party to the Rome Statute over acts or missions relating to a United Nations established or authorized operation, shall for a twelve-month period starting 1 July 2002 not commence or proceed with investigation or prosecution of any such case, unless the Security Council decides otherwise;

2. Expresses the intention to renew the request in paragraph 1 under the same conditions each 1 July for further 12-month periods for as long as may be necessary;

Seitens des Rates der Europäischen Union wurden in einem „Entwurf von Schlussfolgerungen zum Internationalen Strafgerichtshof“[4], in dem sich die EU zur Unterstützung des IStrGH und zur Wahrung der uneingeschränkten Integrität des Römischen Statuts bekennt u.a. in der Anlage dazu sogenannte „Leitprinzipien der EU für Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof“ festgelegt.

Darin kommt der Rat der EU zur Ansicht, dass diese von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Übereinkünfte - in der derzeitigen Fassung - nicht mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des IStrGH hinsichtlich des Statuts des IStrGH vereinbar seien und möglicherweise auch mit anderen internationalen Übereinkommen, bei denen die Vertragsstaaten des IStrGH Vertragspartei sind, unvereinbar sind.

Es ist erstaunlich, mit welchen Mitteln gerade diese Weltmacht versucht den Gedanken eines Internationalen Strafgerichthofes zu hintertreiben - entweder ist diese Nation tatsächlich um das Wohlergehen seiner Bürger auf Grund ihrer Vormachtstellung und damit zu erwartenden Repressalien besorgt oder man befürchtet doch bei der Vielzahl an Einsätzen, dass US-Bürger Verbrechen und Vergehen setzen, die nicht dem Stand des Völkerrechts entsprechen. Betrachtet man das Vorgehen zum Irak-Krieg, so wurden in der S/Res 1441(2002) dem Irak zwar schwerwiegende Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung der Resolutionsbestimmungen angedroht, die Resolution beinhaltete aber keinen Automatismus für ein völkerrechtskonformes Losschlagen der USA[5]. Ohne ausdrücklicher Ermächtigung des

---

[4] Vgl Rat der Europäischen Union, 12488/1/02 REV 1, 30.9.2002, Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof

[5] Vgl *Pesendorfer*, Der Krieg gegen den Irak, Ein Verstoß gegen das Völkerrecht, in Truppendienst 3/2003, 216 ff

Sicherheitsrates entbehrte der Krieg gegen den Irak durch die USA und deren Alliierten, der völkerrechtlichen Legitimität.

Es bestätigt sich der Eindruck, dass die USA ihre Interessen über die des Völkerrechts stellen.[6] Wie es hier jemals zu einer Gleichheit der Bestrafung der Täter bei den im Römer-Statut angeführten Verbrechen kommen soll, ist fraglich. Eines ist aber aus dieser Vorgangsweise zu ersehen, es liegt den einzelnen Staaten - aus welchen Motiven auch immer - viel an der eigenen Strafgerichtsbarkeit ihrer Soldaten im Auslandseinsatz.

Aber auch bei den Verfahrensregeln betreffend strafrechtlicher Verantwortung gilt es zu unterscheiden, ob man als Einzelperson entweder als Soldat oder Zivilperson (UN-Ermittlungen gegen einen österreichischen Polizisten im Kosovo im März 2002) oder als Kontingent im Rahmen eines Auslandseinsatzes für eine internationale Institution (UN, OSZE, EU) oder für die Republik Österreich tätig wird.

Wesentlich ist es zu unterscheiden, welchen Status man bei der Entsendung innehat; denn einmal gelten die internationalen Immunitäten und Schutzrechte (Expert on mission, UN-Regulations, etc), das andere Mal das, was in einem Status of Forces Agreement (SOFA) oder Memorandum of Understanding (MOU) festgelegt wurde.

Als Offizier des Österreichischen Bundesheeres, der selbst im Auslandseinsatz eingesetzt war sowie als Mitglied des weltweit einsetzbaren UNDAC-Standby-Teams[7] möchte ich versuchen, die „strafrechtlich relevanten Problemfelder“ in einem Auslandseinsatz im Rahmen dieser Dissertation zu durchleuchten und rechtlich relevante Probleme umfassend zu klären. Es soll

---

[6] Vgl *Benedek*, European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy, Universität Graz, ETC - Newsletter, Number 1, April 2003, International Law, Human Rights and the war against Iraq, http://www.etc-graz.at/ (11.5.2003)

[7] United Nations Disaster Assessment and Coordination Stand-by Team

damit ein umfassendes Nachschlagwerk (daher auch Zitierung von Gesetzesstellen in der Arbeit) geschaffen werden, um damit den eingesetzten Militär- oder Zivilpersonen, die in einem mittlerweile vom Aufgabenspektrum her sehr vielseitigen Auslandseinsatz stehen, eine Hilfestellung und Rechtssicherheit zu geben.

II. Wesentliche Begriffe

Im Rahmen dieser Arbeit wird versucht, einzelne grundlegende Definitionen, die für diese Arbeit wesentlich sind, vorab abzuklären, um Unsicherheiten und Auslegungsprobleme zu vermeiden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden bestimmte Gesetzesstellen im Text wörtlich wiedergegeben.

1. Strafrechtliche Verantwortung

Unter strafrechtlicher Verantwortung wird das Tragen der Konsequenzen des Verursachers für sein Handeln oder Unterlassen bei Vergehen und Verbrechen, welche gesetzlich definiert sind (StGB, MilStG...), verstanden. Diese Sanktionen des Strafrechts (= Strafen und vorbeugende Maßnahmen) werden im Gegensatz zu Verwaltungs- und Disziplinarstrafen ausschließlich von den Strafgerichten verhängt.[8] Im Bereiche des Auslandseinsatzes spielen dabei die Begriffe - Immunität, Exterritorialität sowie die damit verbundenen Verfahrensregelungen - eine wesentliche Rolle.

Im Gegensatz zur Staatenhaftung des allgemeinen Völkerrechts existiert im Bereiche des Humanitären Völkerrechts bzw. Kriegsvölkerrechts auch eine strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen (z.B. für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

---

[8] Vgl *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Manz[10] (2003)12

2. Völkerrechtliche Verantwortung eines Staates

Es existiert der Grundsatz, dass nur Staatsorgane die völkerrechtliche Verantwortung eines Staates begründen können. Bei den einzelnen Angehörigen seiner Streitkräfte haftet der Staat für deren Verhalten, da es sich um seine Staatsangehörige handelt. Gegenüber eigenen Staatsbürgern im Ausland tritt keine völkerrechtliche Verantwortung des Staates ein, außer es handelt sich um ein vom innerstaatlichen Recht eingesetztes Organ, das in seiner Eigenschaft einen Staatsakt setzt. Für das Verhalten fremder Soldaten auf seinem Gebiet tritt keine völkerrechtliche Verantwortung eines Staates ein, außer es wurde eine Verhinderungspflicht des Gastlandes verletzt.

3. Völkerrecht - Kriegsrecht (Humanitäres Völkerrecht)

Völkerrecht ist die Gesamtheit der nicht im Landesrecht der Staaten aufgestellten von diesen als Recht anerkannten Regeln, die das Verhalten der Staaten und anderer zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörender Subjekte in ihren internationalen Beziehungen bestimmen sollen.[9]

Dem gegenüber steht der Begriff des Krieg(völker)rechts, das auch als „Humanitäres Völkerrecht“ bezeichnet wird. Es sind dies die Gesamtheit aller rechtlichen Beschränkungen, die das Völkerrecht den an einem bewaffneten Konflikt internationalen Charakters Beteiligten auferlegt.[10] Es handelt sich somit um eine völkerrechtlich verbindliche und durchsetzbare Verhaltensvorschrift für bewaffnete Konflikte (auch „Genfer Recht“[Schutz der Person und Objekte] und „Haager Recht“[Kriegsführungsrecht] genannt).

---

[9] *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Rechts, Völkerrecht² (1992) 396

[10] *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Rechts, Völkerrecht² (1992) 192

4. Kommandant und Kommandantenverantwortung

Kommandant ist ein in allen Angelegenheiten und auf allen Ebenen, mit disziplinärer Gewalt ausgestatteter, verantwortlicher Offizier.[11]

Gemäß Art 87 des Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12.August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, vom 10.12.1977[12] existieren für einen militärischen Kommandanten bestimmte Verpflichtungen im Humanitäts- und Kriegsrecht, wobei immer davon die Rede ist, dass der Kommandant die Befehlsgewalt über seine Untergebenen innehat.

Unter „Commander“ wird nach der NATO MAS, AAP-6(V)[13] „the authority vested in an individual of the armed forces for the direction, coordination, and control of military forces”, also eine Person der Streitkräfte, dem die Befehlsbefugnis für die Leitung, Koordination und Kontrolle von militärischen Kräften verliehen wurde, verstanden.

Der Kommandantenbegriff kann aber auch aus dem Disziplinarrecht abgeleitet werden - im § 12 Abs 1 HDG 2002[14] werden unter „Einheitskommandanten“ - Offiziere verstanden, denen der Befehl über eine Einheit übertragen worden ist, sowie die ihnen Gleichgestellten.

Unter Kommandant ist somit einerseits jeder Soldat oder Gleichgestellte zu verstehen, der die Befehlsgewalt über andere Soldaten inne hat und diesen mit Vorbild vorangeht, anderseits aber auch zusätzlich Verantwortung für seine Untergebenen zu übernehmen hat (Kommandantenverantwortung).

---

[11] Vgl Militärisches Studienglossar des Bundessprachenamtes, Teil I April 1996, 264,Commander: Designation in all cases and on all levels when the person in charge is an officer with disciplinary power/powers

[12] Zusatzprotokoll I, BGBl 1982/527

[13] North Atlantic Treaty Organization, Military Agency for Standardization, Glossary of Terms and Definitions/Allied Administration Publication-6(V), 2-C-7, Sept 1998

[14] Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl I 167/2002

Jedermann ist angehalten, die Ziele des Völkerrechts (hier des Humanitären Völkerrechts) zu verwirklichen und die Bestimmungen einzuhalten, wobei deren Einhaltung als eine Angelegenheit von Disziplin und Ordnung zu werten ist.[15] Kommandanten haben durch ihr eigenes Beispiel in diesem Sinne zu wirken (Führen durch Vorbild).

Der militärische Kommandant bleibt in seinem Befehlsbereich mit seinen Handlungen immer der zivilen Verwaltung verantwortlich und unterliegt damit dem Sanktionenkatalog seiner Rechtsordnung.[16]

Wie bereits erwähnt, wird gemäß Art 87 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte von militärischen Kommandanten im Hinblick auf die ihrem Befehl unterstellten Angehörigen der Streitkräfte und die übrigen Personen in ihrem Befehlsbereich verlangt, Verletzungen der Abkommen und dieses Protokolls zu verhindern, sie erforderlichenfalls zu unterbinden und den zuständigen Behörden anzuzeigen.[17]

Das bedeutet, dass die militärischen Kommandanten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die ihrem Befehl unterstellten Angehörigen der Streitkräfte die völkerrechtlichen Verpflichtungen kennen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz fordert in einem offiziellen Statement an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, dass Kräfte, die in einen

---

[15] Vgl Truppendienst Taschenbuch, Humanitäts- Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz[1], Band 1 (1991) 29ff

[16] Vgl *Probst-Bernat*, Seminar „ Aktuelle Probleme des Wehrrechts“, 16/17. Juni 1988, Strafrechtliche und zivilrechtliche Probleme eines Sicherungseinsatzes (1988) 3

[17] Vgl Völkerrechtliche Verträge[9], Beck-Texte (2002) 770

Einsatz gehen, vorweg speziell in den völkerrechtlichen Bestimmungen geschult werden müssen.[18]

Weiters sind militärische Kommandanten verpflichtet, zu verhindern, dass die ihnen unterstellten Personen (Streitkräfte oder Sonstige) in ihrem Befehlsbereich Verletzungen völkerrechtlicher Vorschriften begehen. Bei Verletzungen haben sie dies den Behörden anzuzeigen, Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verletzungen anzuordnen und ggf. ein Disziplinar- oder Strafverfahren gegen den/die Täter einzuleiten.

Kommandanten sind außerdem verpflichtet bei der Befehlsgebung völkerrechtliche Vorschriften zu beachten und vor allem bei der Beurteilung der Lage auf die Einhaltung dieser Bedacht zu nehmen. Jeder Kommandant ist für seine Entscheidungen verantwortlich, wobei diese in Übereinkunft mit dem Völkerrecht zu treffen sind (ZP I, Art 86 und 87).

Jeder Kommandant hat aber auch in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, besondere Anweisungen für abgetrennt kämpfende Teile oder auf sich alleingestellte Teile zu erteilen (ZP I Art 48, 86, 87).

5. Soldat

Unter dem Begriff „Soldat“ wird gemäß § 499 StPO[19] jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres verstanden, wobei dieser Begriff genauer im Wehrgesetz definiert wird. Die Soldateneigenschaft beginnt gemäß § 2 Z 1 MilStG[20] mit 00Uhr des Tages, für den der Soldat einberufen wird.[21]

---

[18] Vgl United Nations, General Assembley 51st session, Fourth Committee, Agenda item 86, Statement by the International Committee of the Red Cross, http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/iwpList190/C7B88A9865A4FD31C1256B66005A41F8 (4.9.2002)

[19] Vgl Strafprozessordnung BGBl 631/1975 idF BGBL I 134/2002

[20] Vgl Militärstrafgesetz BGBl 344/1970 idF BGBl I 130/2001

[21] *Foregger-Fabrizy*, StPO, Manz Kurzkommentar[8] (2000/Erg 2001) 783

Die Soldateneigenschaft besteht auch dann, wenn der Soldat mangels voller geistiger und körperlicher Eignung nicht in das Bundesheer aufgenommen hätte werden dürfen.[22]

In § l Abs 2 WG 2001[23] wird festgelegt, dass das österreichischen Bundesheer aus Wehrpflichtigen des Präsenzstandes (Soldat), des Milizstandes und des Reservestandes besteht, wobei die Friedensorganisation nur Soldaten, die Einsatzorganisation Soldaten und Wehrpflichtige im Milizstand umfasst.

Gemäß § 1 Abs 3 WG 2001 gehören dem *Präsenzstand* an:

> *1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und*
>
> *2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als*
>
> - *Militärpersonen des Dienststandes*
> - *Berufsoffiziere des Dienststandes,*
> - *Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und*
> - *Militärpiloten auf Zeit.*

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst.

Dem *Milizstand* gehören gemäß §1 Abs 4 WG 2001 an:

> *Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzdienstes, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).*

Dem *Reservestand* gehören gemäß § 1 Abs 5 WG 2001 an:

> *Wehrpflichtige, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestandes).*

---

[22] *Fabrizy*, StGB, Manz Kurzkommentar[8] (2002) 885

[23] Vgl Wehrgesetz 2001, BGBl I 146/2001 idF BGBl I 103/2002

Der *Heeresverwaltung* gehören gemäß § 1 Abs 6 WG 2001 an:

> *Jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenden Bundesbedienstete außerhalb des Präsenzdienstes, die den Zwecken des Bundesheeres dienen und nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung Dienst versehen.*

Diese detaillierte Unterscheidung nach den verschiedenen Typen von Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres ist wesentlich für die Anwendbarkeit der unterschiedlichen rechtlichen Normen.
So können Zivilisten - auch wenn sie nicht Soldaten sind - z.B. nach § 11 MilStG wegen Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder nach § 259 StGB[24] wegen Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen, bestraft werden. Wesentlich ist diese Unterscheidung zum Beispiel auch im Militärbefugnisgesetz, wobei dezitiert im Bereiche der „Heeresverwaltung“ zwischen jenen Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes, die entsprechend der Heeresgliederung dem Verwaltungskomplex „Bundesheer“ (z.B. Militärkommanden, Fliegerdivision etc..) und jenen, die dem Bereich der „Zentralstelle dieses Ressorts“ angehören, differenziert wird. [25] Im MBG werden die „zivilen“ Bediensteten des „Bundesheeres“ als militärische Organe behandelt, wobei ihnen unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Befugnisse zuerkannt werden.

Im Gegensatz dazu wird im Kriegsvölkerrecht nicht nach „Soldaten“, sondern im III.Genfer Abkommen, Art 4 A (Kriegsgefangene) nach vier Kategorien

---

[24] Vgl Strafgesetzbuch BGBl 60/1974 idF BGBl I 62/2002

[25] Vgl 76 BlgNR 21.GP, 45

legitimer Kombattanten[26] unterschieden:

- *Mitglieder der Streitkräfte*
- *Mitglieder von Milizen oder Freiwilligenkorps, sofern sie*
  - *a) einem verantwortlichen Kommandanten unterstehen, der einer Partei zugeordnet ist,*
  - *b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen,*
  - *c) die Waffen offen tragen und*
  - *d) bei ihren Kampfhandlungen das Kriegs- und Humanitätsrecht einhalten.*
- *Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen, im Feind besetzten Gebiet, unter den Voraussetzungen der Milizen oder Freiwilligenkorps*
- *die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift (leveé en masse).*[27]

Wichtig im Zusammenhang mit dem Begriff „Soldat“ ist seine Verantwortung über das Wissen, dass es ausdrücklich verboten ist, Befehle zu befolgen, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.[28]
Gemäß § 3 Abs 1 MilStG wird das Handeln auf Befehl - im Gegensatz zum Verwaltungsstrafrecht - im gerichtlichen Strafrecht nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

6. Zivilperson

Unter diesem Begriff werden von mir all jene Personen verstanden, die weder unter dem wehrgesetzlichen Begriff „Soldat“ noch unter dem kriegsvölkerrechtlichen Begriff „Kombattant“ verstanden werden.

---

[26] Kombattanten: all jene Personen von Streitkräften, die sich unmittelbar an Kriegshandlungen beteiligen und bekämpft werden dürfen.

[27] *Zemanek* in *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1[3] (1997) 479, Rz 2598

[28] Vgl § 17 MilStG

Gemäß Art 4 des IV. Genfer Abkommens und Art 50 des I. Zusatzprotokolls ist eine Zivilperson jede Person, die nicht den Streitkräften angehört und nicht an einer „levée en masse“ teilnimmt.
Im Zweifelsfall, ob eine Person Zivilperson ist oder nicht, wird gemäß Art 50 des ZP I, diese Person als Zivilperson angesehen.[29]

7. Truppe

Für die Durchführung der ersten großen NATO PfP (Partnerschaft für den Frieden)-Übung (21 teilnehmende Nationen) im Jahre 2001 in Österreich wurden im „Memorandum of Understanding“(MOU) unter Truppe alle auf dem Hoheitsgebiet des Gastgeberstaates für die Zwecke der Übung eingesetzten Teile der NATO und der Entsendestaaten, das militärische und zivile Personal einschließlich des zivilen Gefolges, mit allen Flugzeugen, Fahrzeugen, Ausrüstung, Munition und Vorräte eingeschlossen, definiert.[30]
Im Kriegsvölkerrecht bestehen die Streitkräfte einer Konfliktpartei aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Abgesehen vom militärischen Sanitäts- und Seelsorgepersonal, das als Nichtkombattant angesehen wird und daher weder bekämpft werden darf, noch dürfen diese selbst kämpfen, ausgenommen in Notwehr, sind gem Art 43 ZP I alle Angehörigen der Streitkräfte Kombattanten.
Des weiteren werden Personen, die den Streitkräften folgen (Kriegsberichterstatter, Mitglieder von Betreuungseinrichtungen... - alle mit Ausweis auszustatten) - als ziviles Gefolge bezeichnet, welches bei einer

---

[29] Vgl Truppendienst Taschenbuch, Humanitäts- Kriegs- und Neutraltitätsrecht sowie Kulturgüterschutz[1] , Band 1(1991) 93

[30] Memorandum of Understanding zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe betreffend die „Partnership for Peace“-Übung – „COOPERATIVE BEST EFFORT 2001“ samt Anhängen, BGBl III 215/2001

Gefangennahme als Kriegsgefangene zu behandeln ist (Art 13 der Haager Landkriegsordnung).[31]

Im Kriegsvölkerrecht besteht eine Streitkraft erst, wenn sie zu einer Konfliktpartei gehört und unter anderem straff und militärisch organisiert ist, über ein internes und durchschlagkräftiges, also wirksames Disziplinarsystem verfügt und unter einer für das Verhalten der Untergebenen verantwortlichen Führung steht. Für diese verantwortliche Führung ist eine Person zuständig, der die Befehlsgewalt und Disziplinargewalt innehat (siehe Kommandant).

8. Auslandseinsatz

Der Auslandseinsatz stellt gem § 2 Abs 1 WG 2001 eine der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres dar.

Gemäß § 2 Z 2 MilStG wird unter Einsatz

> *das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im § 2 Abs 1 WG oder im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl I 38/1997*[32] *genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten,*

verstanden.

Gem § 2 Abs 1 WG 2001 obliegen dem ÖBH

- *die militärische Landesverteidigung*
- *auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, sowie der*

---

[31] *Hinz/Rauch* in *Schwenck/Weidlinger*, Handbuch des Wehrrechts, Kriegsvölkerrecht[3](1984) 6, D104, Art 13 (Gefolge): Personen, die einem Heer folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiten.

[32] Bundesverfassungsgesetz über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl I 38/1997

demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt

- *die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und*
- *die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe, sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).*

Erstmals gibt es eine Legaldefinition von „Auslandseinsatz“, wobei in

Internationaler Friedenssicherung,

Internationaler Humanitärer Hilfe,

Internationale Katastrophenhilfe und

Internationalen Such- und Rettungsdiensten (Search and Rescue-SAR)

differenziert wird.

Unter „Internationaler Friedenssicherung“ werden in „An Agenda for Peace“[33] vom UN-Generalsekretär *Boutros-Ghali*, verstanden:

Preventive Diplomacy (Vorbeugende Diplomatie),

Peace Making (Friedensstiftung),

Peace Keeping (Friedensbewahrung),

Peace Enforcement (Friedensdurchsetzung/erzwingung) und

Peace Building (Friedensbildende Maßnahmen - nach einem Konflikt)

Im Einzelnen bedeuten sie:

- *Vorbeugende Diplomatie*[34] bedeutet die Verhinderung aufkommender Streitigkeiten zwischen Staaten, Verhinderung einer Eskalation bestehender

---

[33] Vgl *Boutros-Ghali*, An Agenda for Peace, A/47/277 - S/24111, 17 June 1992

[34] *Preventive Diplomacy* is an action to prevent disputes from arising between parties, to prevent existing disputes from escalating into conflicts and to limit the spread of the latter when they occur.

Streitigkeiten zu einen Konflikt und Begrenzung der Ausbreitung bei Auftreten eines Konfliktes.

- *Friedensstiftung*[35] bedeutet feindliche Parteien, hauptsächlich durch friedvolle Mittel wie sie im Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, zu Übereinkommen zu bewegen.

- *Friedensbewahrung*[36] bedeutet die Entsendung von UN-Soldaten, UN-Polizisten und häufig auch von zivilem Personal vor Ort, mit Zustimmung aller betroffenen Parteien. Friedensbewahrung kann in Form der Prävention von Konflikten und/oder Friedensstiftung erfolgen.
- *Friedensdurchsetzung/erzwingung*[37] stellt eine Maßnahme mit oder ohne Zustimmung der Parteien dar, um die Befolgung des Waffenstillstandes sicherzustellen, der durch ein Mandat des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der SVN besteht.

- *Friedensbildende Maßnahmen*[38] stellen Maßnahmen dar, um nach einem Konflikt zwischen ehemaligen kriegführenden Parteien wirtschaftliche und soziale Kooperationen aufzubauen.[39]

---

[35] *Peace Making* is an action to bring hostile parties to agreement, essentially through such peaceful means as those foreseen in Chapter VI of the Charter of the United Nations.

[36] *Peace Keeping* is the deployment of a United Nations presence in the field, hitherto with the consent of all the parties concerned, normally involving United Nations military and/or police personnel and frequently civilians as well. Peace Keeping is a technique that expands the possibilities for both the prevention of conflict and the making of peace.

[37] *Peace Enforcement* is an action with or without the consent of the Parties to ensure compliance with a cease-fire mandated by the Security Council acting under the authority of Chapter VII of the UN Charter.

[38] Post conflict „*Peace Building*" - measures organized to foster economic and social cooperation to build confidence among previously warring parties

[39] Vgl *Doyle*, Peace-making and Peace-keeping for the New Century (1998) 3

9. Crisis Response Operations

Nachdem es in letzter Zeit neben den friedenserhaltenden und friedenssichernden Einsätzen vermehrt auch zu humanitären Einsätzen kommt, wird neuerdings seitens der NATO[40] und seitens Bundesministerium für Landesverteidigung[41] als Überbegriff für multifunktionale Einsätze der Begriff „Crisis Response Operation“ verwendet.

Unter den Begriff „Crisis Response Operation“ fallen Aktivitäten im Bereiche

- Conflict Prevention
- Peace Keeping,
- Peace Enforcement,
- Peace Making,
- Peace Building und
- Humanitarian Operations.

Diese Aktivitäten werden unparteiisch durchgeführt in Unterstützung eines Mandates der UNO, OSZE oder EU unter Einsatz militärischer, diplomatischer und humanitärer Kräfte, um eine längerfristige politische Lösung oder anderer Bedingungen gemäß Mandat, zu erreichen.
Akteure bei derartigen „CRO“-Aktivitäten sind z.B. Staaten, Parteien eines bewaffneten Konflikts, Mitgliedstaaten von Internationalen Organisationen, Entsende-, Transit- und Aufnahmestaaten von CRO, Einzelmenschen, wie z.B. Zivilpersonen, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsverbrecher, Aufständische etc.,

---

[40] Vgl NATO Exercise „Strong Resolve 2002“: The crisis response operation , involving the deployment of a NATO-led Combined Joint Task Force (CJTF) to mediate between two warring countries beyond NATO´s area of responsibility, will take place in Poland.
http://www.nato.int/docu/update/2002/03-march/e0301a.htm (11.10.2002)

[41] Vgl *Desch*, Völkerrecht &“Crisis Response Operations“ Vortrag vom 17.6.2002 an der Landesverteidigungsakademie in Wien

Internationale Organisationen, wie z.B. die UNO, UNICEF, WHO, NATO, EU, OSZE etc., das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder Nicht-staatliche Organisationen (NGO´s[42]).

Allen CRO-Aktivitäten sind an Rechtsfragen gemein

- die Frage des Mandates (Legitimität des Einsatzes),
- der Beistellung von Personal und Material (Contributing Agreement),
- der Rechtsstellung des Personals (Status of Forces Agreement – SOFA oder Mission Agreement),
- Befugnisse des Personals (ROE) und
- die Frage des anwendbaren Rechts.

An CRO - Abkommensarten existieren neben dem Mandat, welches sich von einer UN/SR-Resolution und/oder Resolution einer regionalen Abmachung nach Kapitel VIII der SVN (z.B. OSZE) , einem internationalen Abkommen (Friedensabkommen) oder Einsatzerklärung/-befehl ableitet, einerseits ein Status of Forces/Mission Agreements mit dem Gastgeberland sowie anderseits Truppenbeistellungsabkommen, Memorandum of Understanding, Technical Agreement, Transitabkommen und Host Nation Support[43]-Abkommen mit den truppenbeistellenden Staaten oder Transitstaaten. Bei all diesen CRO-Aktivitäten gelten einerseits gemeinsame Regeln, anderseits Spezielle.
Allen Aktivitäten ist gemeinsam, dass das Völkerrecht (z.B. Abkommen, Konventionen, Beschlüsse von IO´s...) voll anzuwenden sind, das aber auch das nationale Recht des Entsendestaates, des Transitstaates und des Aufnahme/Gaststaates zu respektieren ist.

---

[42] NGO - Non Governmental Organization

[43] Host Nation Support - Versorgung/Unterstützung durch das Gastland

Im CRO-Mandat werden die Autorisierung zum Einsatz, das Ziel und der zeitlich/räumliche Umfang des Einsatzes, die wahrzunehmenden Aufgaben bzw. Funktionen, die Größe und Organisation der einzusetzenden Kräfte, die Kräfte beistellenden Staaten/Organisationen und die Voraussetzungen/ Bedingungen betreffend Aufenthalt im Gast- oder Transitland, festgeschrieben.

Inhalt der Truppenbeistellungsabkommen sind die Größe und Verfügbarkeit von Personal und Material, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Einschränkungen und Rechtsstellung der Truppen, insbesondere im Verhältnis zu anderen Truppenbeistellern, die Frage des „Command and Control"- also des Befehlsgebungs- und Weisungsrechtes und damit verbundener Verantwortlichkeiten, personelle Beistellungen zum Stab, zum Hauptquartier etc. sowie die finanzielle Verantwortlichkeiten.

Im CRO-SOFA, das mit dem Aufnahme/Gaststaat abgeschlossen wird, sind u.a. das anwendbare Recht, Ein-/Durch-/Ausreiseformalitäten, Gebrauch von Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen, das Tragen der Uniform und Waffen, Haftung bei Schäden, der Host Nation Support, Steuer-, Zoll- und Abgabenbefreiungen etc.., aber vor allem auch der Bereich - „Jurisdiktion" geregelt.

Befugnisse im Rahmen der CRO-Aktivitäten ergeben sich aus dem Friedensabkommen/Mandat, dem Einsatzplan/Rules of Engagement(ROE), dem Entsendebefehl/-weisung, und sonstigen nationalen und internationalen Rechtsquellen.

Bei den Rules of Engagement handelt es sich um Verhaltensregel für den Einsatz, die von den zuständigen militärischen Behörden erlassen werden, um den Einsatz von (Waffen)Gewalt unter den gegebenen politischen, militärischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu regeln.

ROE dienen der Sicherstellung der Befolgung der nationalen Politik, der Übereinstimmung der Gewaltanwendung mit dem übergeordneten militärischen Ziel, der Gewährleistung der Sicherheit der eigenen Kräfte und der Auftragserfüllung sowie der Einhaltung des nationalen und internationalen Rechts.

Vor allem werden darin Grundsätze und Definitionen, Methoden und Mittel der Anwendung von militärischer Gewalt einschließlich tödlicher Gewalt, der Schusswaffengebrauch und die Verantwortlichkeiten geregelt.

Auf Grund Fehlens einer „V. Genfer Konvention für Crisis Response Operations“[44] sind bei derartigen CRO-Aktivitäten international immer die bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht, Allgemeines Völkerrecht (Völkergewohnheitsrecht, Verträge, Rechtsgrundsätze) anzuwenden.

Daneben wird nationales Recht anzuwenden sein, wie z.B. für die Anhaltung/ Festnahme nach § 86 StPO oder § 11 MBG[45], für den Schusswaffengebrauch nach § 18 des Militärbefugnisgesetzes oder nach § 3 StGB für Notwehr/Nothilfe - außer es gibt eine andere bilaterale Regelung.

10. Civil and Military Co-operation

Der Begriff “Civil and Military Co-operation“ (CIMIC oder CMCORD) wird insbesondere im Kapitel über die Internationale Katastrophenhilfe Anwendung finden, vor allem da wesentlich zwischen der derzeit gültigen UN- und NATO- Definition zu unterscheiden ist.

Die UNO versteht unter diesem Begriff die Beziehung der gegenseitigen Unterstützung, gemeinsamen Planung und dem konstanten

---

[44] Vgl *Desch*, Völkerrecht &“Crisis Response Operations“ Vortrag vom 17.6.2002 an der Landesverteidigungsakademie in Wien

[45] Militärbefugnisgesetz, BGBl I 86/2000 idF BGBl I 103/2002

Informationsaustausch zwischen der militärischen Führungsstruktur und den humanitären Organisationen und Agenturen, die für das gemeinsame Ziel, nämlich der Antwort auf einen humanitären Notfall, tätig werden.[46] Seit kurzem gibt es seitens des Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), welches zusammen mit den NATO PfP-Staaten CIMIC/CMCOORD-Kurse durchführt, die Bestrebung, diesen Begriff in „Civil and Military Co-ordination"(CMCOORD) umzuwandeln, da dieser Begriff weiter reicht als der bisherige. Einerseits wird unter Koordination im Katastrophenbereich ein Prozess verstanden, um ein gemeinsames Ziel, nämlich den Schutz der Opfer und Rettung von Menschenleben sicherzustellen, anderseits aber eine maximale Effizienz der verfügbaren Ressourcen zu erreichen.[47]

Seitens der NATO wird darunter die Koordination und Kooperation in Unterstützung einer Mission zwischen dem NATO-Kommandanten und der Zivilbevölkerung, einschließlich nationaler und lokaler Autoritäten, genauso wie internationaler und nationaler Organisationen und Agenturen, ebenso wie NGO`s verstanden.[48]

---

[46] The relationship of mutual support, joint planning and constant exchange of information required at all levels between military force structures and humanitarian organisations and agencies operation towards common objectives in response to a humanitarian emergency.
http://www.reliefweb.int/virtualosocc/default.asp?LoginName=alois&LoginKey=97267&TopicID=132 (30.10.2002)

[47] Vgl Inter-Agency Standing Committee Working Group Interim Report on Co-ordination;
http://www.reliefweb.int/virtualosocc/default.asp?LoginName=alois&LoginKey=27021&TopicID=132 (30.10.2002)

[48] Vgl The co-ordination and co-operation, in support of the mission, between the NATO Commander and civil populations, including national and local authorities, as well as international, national and non-governmental organisations and agencies.
http://www.mod.uk/jdcc/Role_1/CIMIC.htm (11.10.2002)

11. Bewaffneter Konflikt

Um im Rahmen dieser Arbeit auf die mögliche Anwendung des Römischen Statuts des IStrGH zu gelangen, muss vorweg geklärt werden, wann welcher Konflikt vorliegt, welche Schutzbestimmungen existieren und gegen welche dieser Bestimmungen der Einzelne tatsächlich verstoßen hat.

Bei bewaffneten Auseinandersetzungen war immer wieder die Frage, ob ein „Krieg“ vorlag oder nicht oder ob bloß eine bewaffnete Auseinandersetzung existierte. Es war jedoch für die Anwendung zweier Normenkomplexe außerordentlich wichtig hier eine klare Trennung zu haben, einerseits ging es um die Frage, ob eine militärische Gewaltanwendung erlaubt oder verboten ist (das sogenannte „ius ad bellum“ - heute besser „ius contra bellum“, - das Recht zum Kriege zu schreiten oder Kriegsverbot), anderseits die Frage, ob im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen gewisse Regeln des völkerrechtlichen Kriegsrechts gelten („ius in bello“)[49].

Nunmehr stellt man nicht mehr auf den Begriff „Krieg“ ab, sondern auf das Vorhandensein eines „bewaffneten Konfliktes“, wobei zwischen einem internationalen bewaffneten Konflikt“ und einem „nicht internationalen Konflikt“ unterschieden wird.

Ein *„internationaler bewaffneter Konflikt“* liegt vor, sobald ein Staat gegen einen anderen Staat Waffengewalt einsetzt, wobei die Anwendung dieser Gewalt derartige Ausmaße angenommen hat, dass man nicht mehr von beschränkten Einzelmaßnahmen sprechen kann[50].

Diese Definition wurde aber durch das Zusatzprotokoll I dahingehend erweitert, dass auch kriegerische Auseinandersetzungen, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische

---

[49] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Völkerrechts² (1992) 186

[50] Truppendienst Taschenbuch, Humanitäts- Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz[1] Band 1 (1991) 36, Rz 67

Regime in Ausübung ihres Selbst-bestimmungsrechtes kämpfen, als solche gewertet werden. Bei der teilweisen oder gänzliche Besetzung ist es unerheblich, ob es bewaffneten Widerstand gibt oder nicht. Außerdem ist es unerheblich, ob die Konfliktparteien sich als im Krieg befindlich bezeichnen und wie dieser Konflikt bezeichnet wird.[51] Beim internationalen bewaffneten Konflikt sind vor allem alle vier Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I anzuwenden. Mit dem ZP I ist endlich auch die Zusammenlegung von Genfer Recht und Haager Recht gelungen.[52]

Ein *„nicht internationaler bewaffneter Konflikt"* bedeutet eine Konfrontation zwischen der Staatsgewalt und dieser Staatsgewalt unterworfenen Personengruppen, die mit Waffengewalt im eigenen Land ausgetragen wird und die Größenordnung eines bewaffneten Aufruhrs oder eines Bürgerkrieges erreicht.[53] In diesen Fällen sind vor allem die völkerrechtlichen Mindestschutzbestimmungen der vier Genfer Abkommen (sog „Gemeinsamer Art 3 der Genfer Abkommen"), das Zusatzprotokoll II und das Abkommen zum Schutz der Kulturgüter einzuhalten.

Der allen vier Genfer Abkommen „Gemeinsame Artikel 3" fordert bei einem nicht internationalen, bewaffneten Konflikt wenigstens die Einhaltung von Minimalbestimmungen, wie z.B. dass Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, Angehörige der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben und Kranke, Verwundete, Gefangenen etc. mit Menschlichkeit zu behandeln sind - unabhängig von Rasse, Farbe, Religion,

---

[51] Humanitarian Law in Armed Conflicts – Manual – Federal Ministery of Defense of the Federal Republic of Germany VR II 3 (August 1992) 23, Rz 202

[52] *Haug*, Menschlichkeit für Alle – Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes² (1993) 529

[53] Humanitarian Law in Armed Conflicts - Manual - Federal Ministery of Defense of the Federal Republic of Germany VR II 3 (August 1992) 23, Rz 210

Glauben, Geschlecht, Geburt , Vermögen oder irgendeinem ähnlichen Grund. Es ist daher an diesen Personen verboten, Angriffe auf Leib und Leben durchzuführen, Geiseln zu nehmen, die persönliche Würde zu beeinträchtigen, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäßen Gerichtes durchzuführen. Ebenso sind die Verwundeten und Verletzten zu bergen und zu versorgen.[54]

Auf Grund dieser Unterscheidungen in internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte und der damit verbundenen Regeln, die einzuhalten wären, kann relativ einfach eine Zuordnung zu den Tatbeständen des Römer Statuts erfolgen.

12. Souveränität der Staaten

Souveränität bezeichnet die uneingeschränkte Herrschaftsgewalt des Herrschers, der keine Höheren mehr über sich hat.[55] Souveränität bedeutet ein Freisein von formeller Unterordnung unter einen anderen Staat. Der souveräne Staat zeichnet sich aber auch durch das Recht, die Kompetenzzuweisungen selbständig zu ändern, aus. Souveräne Staaten sind in der Lage ihre grundsätzliche Handlungsfreiheit einzuschränken z.B. durch rechtsbegründende Akte (Verträge), durch Bildung von Regeln des Gewohnheitsrechts oder durch einseitige Rechtsgeschäfte. Diese Staaten sind dann aber kraft der Völkerrechtsregel „pacta sunt servanda“ gehindert, einseitig diese Regeln wieder aufzulösen.

Neben den veralteten Begriffen der absoluten Souveränität und der Lehre von der Selbstbestimmung tritt nach herrschender Lehre die relative Souveränität, d.h. die Gleichberechtigung aller VR-Subjekte unter dem Völkerrecht, ein. Ein souveräner Staat steht also nicht über dem Völkerrecht, sondern hat

---

[54] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2^3(1997) 488,D350

[55] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Rechts Völkerrecht² (1992) 293ff

Handlungsfreiheit lediglich in dessen Rahmen (VR-Unmittelbarkeit). Demnach erkennt der Staat z.B. bei internationalen Organisationen, stillschweigend zur Erreichung des Zweckes diese erforderliche Kompetenzen der IO an („implied powers“).

Weiters erscheint noch die Differenzierung zwischen Gebietshoheit und Personalhoheit wesentlich.

Bei der *Gebietshoheit* erstreckt sich die Herrschaftsgewalt auf alle auf dem Staatsgebiet befindlichen Personen und Sachen, einschließlich Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge sowie auf deren auf dem Staatsgebiet befindliches Vermögen. Ausnahmen bestehen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen etwa für Diplomaten, Konsule oder auf Grund völkerrechtlich begründeter Servituten, wie z.B. bei Truppenstationierungen, der Einräumung von Durchmarsch- oder Überflugsrechten für Angehörige fremder Streitkräfte oder Entmilitarisierung bestimmter Gebiete.

Die *Personalhoheit* erstreckt sich nur auf die eigenen Staatsbürger und gilt auch, wenn sich diese im Ausland oder in Staatengemeinschaftsgebieten aufhalten. Die Durchsetzbarkeit der Personalhoheit scheitert jedoch grundsätzlich an der Gebietshoheit. Ausnahmen bedürfen völkerrechtlicher Regelung. Durch die souveräne Gleichheit der Staaten kommt es zu einem Verbot der Ausübung von Hoheitsgewalt über einen anderen Staat (Staaten-immunität) sowie zum Verbot der Vornahme von Hoheitsakten auf fremden Staatsgebiet (außer es liegt Zustimmung des betroffenen Staates vor).

13. Immunität und Exterritorialität

Immunität bedeutet das Recht eines Staates und seiner Hoheitsträger (und in begrenztem Umfang auch einer Internationale Organisation), sich wegen ihrer Handlungen nicht durch (gerichtliche) Instanzen anderer Staaten zur Verantwortung ziehen lassen zu müssen. Die Immunität setzt hier der Jurisdiktion der Staaten dadurch Grenzen, dass sie Sachverhalte feststellt, über

die ein Staat auch in seinem eigenen Hoheitsgebiet nicht judizieren darf (Exterritorialität).[56]

Gestützt wird dieses System der Immunität der Staaten zumeist durch den völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten und damit verbunden dem Grundsatz - par in parem non habet iudicium - d.h. dass Gleichrangige nicht über Gleichrangige zu Gericht sitzen können.

14. Auslieferung

Auslieferung, als einer der vier großen Bereiche der Rechtshilfe[57], bedeutet die Überantwortung einer Person durch eine hoheitliche Maßnahme aus der Gerichtsgewalt des einen Staates an die Behörden eines anderen Staates zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und dient der Unterstützung fremder Strafverfolgung.[58] Generell muss ein bilateraler Auslieferungsvertrag vorliegen, der auslieferungsfähige Delikte, meist schwere nichtpolitische Delikte, die in beiden Staaten straf- und verfolgbar sind, festlegt.

In einigen Regionen der Erde gibt es bereits multilaterale Auslieferungsabkommen (z.B. Europäisches Auslieferungsübereinkommen 1957[59], Auslieferungsübereinkommen von Montevideo 1933[60]...).

Auch wenn viele hunderte Auslieferungsverträge gleichförmigen Inhaltes vorliegen, entsteht keine völkergewohnheitsrechtliche Auslieferungspflicht.

Die Entscheidung, ob ein auslieferungswürdiges Delikt vorliegt, obliegt dem Staat, an den das Auslieferungsbegehren gestellt wird. (Qualifikations-kompetenz). Wird einem Auslieferungsbegehren statt gegeben, darf der

---

[56] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Völkerrechts² (1992) 133

[57] Vgl *Schwaighofer/Ebensperger*, Internationale Rechtshilfe in strafrechtliche Angelegenheiten (2001) 1

[58] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Völkerrechts² (1992) 25

[59] Vgl EuAlÜbk, BGBl 320/1969

[60] 162 League of Nations Treaty Series - LNTS - 45

Ausgelieferte nur wegen derjenigen Delikte bestraft werden, die vom ausliefernden Staat in der Auslieferungsbewilligung benannt wurden (Grundsatz der Spezialität). Liegt kein gültiger Auslieferungsvertrag vor, kann der um Auslieferung begehrte Staat diese verweigern.

Weiters kann er dies verweigern, wenn es sich trotz des Vertrages um kein auslieferungsfähiges Delikt handelt oder es sich um politische Flüchtlinge handelt. Denn die Asylgewährung stellt nach geltendem Völkerrecht ein Recht des souveränen Staates dar. Österreich und andere Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, machen zur Bedingung, das über den Ausgelieferten die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt wird. Wird eine Auslieferung verweigert, so hat der Zufluchtsstaat grundsätzlich den Täter vor sein eigenes Gericht zu stellen.

Österreich hat die entsprechenden Verfahren (Anbot zur Auslieferung, Auslieferungshaft) in den §§ 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz - ARHG)[61] geregelt.

15. Status of Forces Agreement (SOFA)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in der Resolution A/Res/44/49 vom 8. Dezember 1989 unter Abschnitt 11 eine Bitte an den Generalsekretär zur Vorbereitung eines „ Model Status-of-Forces Agreement between the United Nations and host countries“ gestellt. Dieses Muster-SOFA soll als Basis für den Entwurf von individuellen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Personal und Ausrüstung stellenden Staaten zu UN Peace-keeping oder ähnlichen Operationen dienen. Dieses Muster-SOFA kann aber auch mutatis mutandis als Basis für ein Abkommen zwischen Nicht-

[61] Vgl ARHG, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6 2003

Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Personal und Ausrüstung für UN Peace-keeping Operationen stellen wollen, dienen.

Das Muster-SOFA[62] stellt ein Dokument dar, welches rechtliche Autorität und Verantwortung für Peace-Keeping Operationen definiert.[63]

Das SOFA definiert die Grundrechte, Immunitäten und Privilegien von Peace-Keeping Personal und bestimmt auch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bei Übergriffen von Mitgliedern der fremden Kräfte.[64] Das SOFA kann ein Vertrag sein oder aber ein Memorandum of Understanding, je nach Grad der Übereinstimmung zwischen den Vereinten Nationen und der Gastnation. Das SOFA wird zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern verhandelt und detailliert u.a. die Rechte, Privilegien, Immunitäten der Streitkräfte.

Teilnehmende Staaten können über das Sekretariat bei der Erstellung mitwirken, abgeschlossen wird es aber zwischen Sekretariat und Gastnation. Die einzelnen Staaten können aber ein Memorandum of Understanding (MOU) mit dem Gastland zu spezifischen Punkten, die nicht im SOFA abgedeckt sind, aushandeln.

Anders definiert, aber dem Sinne nach gleichbedeutend, versteht man unter einem SOFA - „An agreement which defines the legal position of a visiting military force deployed in the territory of a friendly state“[65] - dass dieses Abkommen den Rechtsstatus der besuchenden militärischen Kräfte im befreundeten Land festlegt. Diese Übereinkommen können bilateral oder multilateral sein. Genauere Regelungen über den Status der besuchenden

---

[62] General Assembly, A/Res/46/185 vom 23.Mai 1991

[63] Model Status-of Forces Agreement for Peace-Keeping Operations, General Assembly A/45/5949 October 1990, Forty-fifth session, Agenda item 76

[64] *Bothe/Dörschel*, The UN Peacekeeping Experience, 492 in *Fleck*, The Handbook of The Law of Visiting Forces(2001)

[65] Vgl http://www.dtic.mil/doctrine/jel/doddict/data/s/05960.html (26.4.2001)

Truppen können in einem gesonderten Werk (z.B. MOU, TA etc.) detaillierter festgelegt werden.

Im SOFA werden den teilnehmenden Staaten verschiedene Freiheiten zuerkannt - z.B. Schutz vor Strafprozessen, die von US Personal im Dienst auf den Philippinnen verübt werden. In diesem SOFA-Entwurf der Vereinigten Staaten mit den Philippinen wurde auch festgelegt, dass bei Vergehen außerhalb des Dienstes, die Haft immer von der Zustimmung der US-Militärbehörde abhängt, was nach Ansicht *Simbulan*,[66] einen gravierenden Eingriff in die Rechte des eigenen Staates bewirkt. Jedes Verbrechen, welches auf den Philippinen an Einheimischen oder Fremden verübt wird, stellt ein Verbrechen gegen philipinisches Recht dar und muss nach diesem auch behandelt werden.

Seitens der Vereinten Nationen wurde 1991 ein sogenanntes Muster-SOFA erarbeitet, in dem die Zuständigkeiten sowie der Status der entsendeten Einheiten allgemein fixiert wurden.[67]

Im Generellen beinhaltet ein SOFA, welches zwischen der UNO und dem aufnehmenden Staat abgeschlossen wird, die Rechte der teilnehmenden Kräfte an einer „Peace Keeping-Mission“.

Im Speziellen sind der Bereich Rechtssprechung, einschließlich Privilegien und Immunitäten der Kräfte und seine Mitglieder ein wesentlicher Punkt eines SOFA.

---

[66] Vgl *Simbulan*, A Status of Forces Agreement (SOFA) by another name: An overview and salient Point; published by Nuclear Free Philippines Coalition (1998) http://www.boondocksnet.com/sctexts/simbulan97a.html (28.5.2001)

[67] Vgl Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to the United Nations peace-keeping operations, General Assembly, A/Res/46/185, vom 23. Mai 1991

Entsprechend dem Muster-SOFA der VN können folgende Punkte enthalten sein:

- *Geschützte Stellung der „Peace Support Operation“-Kräfte*
- *Zutritts/Austrittsberechtigungen zum/vom Gastland*
- *Identitätspapiere*
- *das Recht Waffen zu tragen*
- *Freedom of movement - Bewegungsfreiheit in und außer Dienst für die Mitglieder der PSO*
- *rechtliche Zuständigkeit über alle Mitglieder der PSO*
- *Nutzung der Flughäfen, Häfen und der Straßennetze im Gastland*
- *das Recht eigene Kommunikationsmittel zu betreiben*
- *Postvereinbarungen und Procedere für Zollfreiheiten*
- *die Autorität, UN- und nationale Flaggen zu zeigen*
- *Uniformtrageerlaubnis*
- *die Erlaubnis Fahrzeuge ohne spezielle Registrierung zu betreiben*
- *Anerkenntnis der „Konvention über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen“*
- *Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit*
- *Zuständigkeit und Aktivitäten der Militärpolizei*
- *Steuereinschränkungen*
- *grundsätzliche Versorgungs- und Instandsetzungsangelegenheiten (Import von Ausrüstung und Waren, lokaler Ankauf von Nahrungsmittel, Treibstoffe, Öle und Schmiermittel)*
- *Ansprüche seitens der „Host Nation“*
- *Genehmigung notwendige Informationen, die zur Sicherstellung der eigenen Sicherheit als auch zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, zu sammeln, aufzunehmen und darüber zu berichten*

16. Memorandum of Understanding (MOU)

Wie bereits im vorhergegangenen Punkt erwähnt, stellt ein SOFA eine bilaterale oder multilaterale Vereinbarung dar, welche die Rechtsstellung von

besuchenden Militärkräften, die in das Staatsgebiet eines befreundeten Staates entsandt werden, festlegt.

Vorschriften betreffend dem Status der Besucherkräfte können im voraus in einem eigenen Übereinkommen (Memorandum of Understanding - MOU) festgelegt werden oder bilden einen Teil eines umfassenderen Abkommens.
Diese Vorschriften beschreiben, wie die Behörden Kontrolle gegenüber einer besuchenden Macht, deren Truppenmitglieder und deren Verantwortung als Truppenkräfte oder ihrer Mitglieder gegenüber dem lokalen Recht oder den Autoritäten der lokalen Behörden ausüben können.

Auf Grund des Umfanges, welcher die Beziehung zwischen Militärkräften, zivile Behörden und Bevölkerung in diesen Vereinbarungen bestimmt, handelt es sich um interne Angelegenheiten.[68]
Unter einem Memorandum of Understanding wird demnach ein völkerrechtlicher Vertrag verstanden, in dem völkerrechtlich relevante Inhalte (z.B. anzuwendende innerstaatliche Rechtsnormen etc) geregelt werden.

17. Technical Agreement (TA)

Ein „Technical Agreement“ stellt ein dem Memorandum of Understanding nachgeordnetes Übereinkommen dar, welches die speziellen Erfordernisse der einzelnen Teilnehmer detailliert und den dafür erforderlichen „Host Nation

---

[68] Provisions pertaining to the status of visiting forces may be set forth in a separate agreement, or they may form a part of a more comprehensive agreement. These provisions describe how the authorities of a visiting force may control members of that force and the amenability of the force or its members to the local law or to the authority of local officials. To the extent that agreements delineate matters affecting the relations between a military force and civilian authorities and population, they may be considered as civil affairs agreements”
http://www.dtic.mil/doctrine/jel/doddict/data/s/05960.html (27.5.2002)

Support“ festlegt. Dies beinhaltet einerseits die finanziellen Bedingungen als auch alle noch nicht im MOU festgelegten Ablaufinformationen betreffend Host Nation Support und Führung. Bei einem TA handelt es sich um ein dem MOU untergeordnetes und mit diesem konform gehendes Dokument, welches bilateral unterfertigt wird.[69]

Beispielhaft sei das „Military Technical Agreement between the International Security Force („KFOR") and the Governments of the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Serbia”[70] erwähnt, indem u.a. die Schutzzone, Flugverbotszonen, Waffenstillstand, Phasen des Abzugs der FYROM-Kräfte einschließlich des Rechts des Waffengebrauch geregelt sind.

18. Rules of Engagement (ROE)

Rules of Engagement stellen spezielle Anweisungen bzw. Regeln für einen Einsatz dar und legen die Verhaltensregeln der militärischen Kräfte fest. Sie sollen für die Einzelperson regeln, unter welchen Umständen und Bedingungen, in welchem Grad, auf welche Art und Weise, Gewalt angewendet werden darf.

Die ROE sind dabei als Verhaltensanweisungen der Führung anzusehen, die dann in einen Befehl umgewandelt werden. Diese Regeln müssen aber dem innerstaatlichen Recht entsprechen, bzw. seine Verankerung darin finden, was ein Problem bei multinationalen Einsätzen darstellt.

ROE sind somit Weisungen an die Streitkräfte zur Limitierung und Regelung der Anwendung militärischer Gewalt/Zwangsgewalt durch die Bestimmung von Eingriffsvoraussetzungen und durch die Festlegung von Einsatzoptionen,

---

[69] Memorandum of Understanding between the Government of Romania and the Supreme Headquarters Allied Powers Europe regarding the provisions of Host Nation Support for the Execution of the Partnership for Peace Exercise “Cooperative Key 2000”, 10.Aug 2000

[70] Vgl http://www.nato.int/kosovo/docu/a990609a.htm(22.9.2002)

zum Einsatz und zur Führung unterstellter Truppen entsprechend den operativen, politischen und rechtlichen Vorgaben.[71]

Die NATO hat 1999 eigene ROE als Muster herausgegeben, die nicht nur im Auslandseinsatz sondern auch in internationalen Konflikten anwendbar sind.[72]

ROE setzen nicht Recht, sie geben es wieder. Rechtswidriges Verhalten kann daher auch niemals durch ROE legitimiert werden.

In einem bewaffneten Konflikt ist alles erlaubt, was nicht durch humanitäres Völkerrecht verboten ist. Im Friedenseinsatz unter Geltung von ROE ist nur erlaubt, was ausdrücklich positiv zugestanden wird.

In der praktischen Umsetzung erfolgte dies für die Soldaten beim IFOR - Einsatz durch Ausgabe einer Taschenkarte für AUSLOG - Soldaten.

19. Kriegsverbrechen

Unter Kriegsverbrechen werden schwere Verstöße gegen das völkerrechtliche Kriegsrecht verstanden, die von Einzelnen (Soldaten oder Zivilisten) begangen werden[73]. Völkerrechtliches Gewohnheits- und Vertragsrecht ermächtigen den durch die Verletzung Betroffenen und verpflichten den Staat, dem der Täter zuzurechnen ist, diese Verletzung strafrechtlich zu verfolgen.

Teilweise wurde diese Aufgabe nach dem Zweiten Weltkrieg internationalen Militärtribunalen (Nürnberg, Tokio) übertragen. Die gewohnheitsrechtliche Grundlage für eine Bestrafung wurde durch die vier Genfer Abkommen von 1949 sowie das Zusatzprotokoll I zu diesen Konventionen (1977) erheblich konkretisiert und erweitert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gesetzgeberische Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen

---

[71] *Weber*, Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften Heft 2, Rules of Engagement: Ein Paradigmenwechsel für Einsatz und Ausbildung? (2001)

[72] Vgl North Atlantic Military Committee, MC 362 (Military Decision), NATO Rules of Engagement vom 9. November 1999

[73] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Völkerrechts² (1992) 197

Strafbestimmungen zu treffen. Weiters sind neben den Konfliktparteien alle Vertragsparteien verpflichtet, diejenigen, die derartige schwere Verletzungen begehen oder dazu den Befehl erteilen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu stellen oder diese Personen an eine andere interessierte Vertragspartei zur Durchführung eines Strafverfahrens auszuliefern.

20. Verbrechen der Aggression

„Angriffshandlung“ - dieser brisante Begriff scheint im Art 39 der Charta der Vereinten Nationen auf und bereitete dem Sicherheitsrat gerade bei der Setzung von Sanktionen große Probleme. 1967 erreichte die UdSSR die Einsetzung eines Sonderausschusses, welcher einen Definitionsentwurf der Generalversammlung vorlegte, der als Resolution 3314 (XXIX) 1974 angenommen wurden. Demnach ist „Aggression“ auf Waffengewalt beschränkt; deren Ersteinsatz liefert prima facie ein Indiz des Vorliegens einer Aggression. (Aggression is the use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations…).[74]
Unter anderem fallen darunter

- die Invasion
- der bewaffnete Angriff
- das Bombardement
- die Hafenblockaden durch bewaffnete Kräfte und dergleichen mehr.

---

74 Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2^3 (1997),351 D237 Res der GV der Vereinten Nationen 3314 (XXIX), 14.12.1974, (Aggression ist der Einsatz militärischer Kräfte durch einen Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates oder in jeder anderen Weise, die widersprüchlich zur Charta der Vereinten Nationen steht....)

21. Verbrechen des Völkermords

Unter „Völkermord“ wird jede der Handlungen verstanden, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (z.B. Rote Khmer im Kambodscha). Dies stellt ein Verbrechen wider das Völkerrecht (Delictum iuris gentium) dar. Österreich ist der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“[75] beigetreten. Im österreichischen Strafgesetzbuch findet sich dieses Verbrechen unter dem § 321 StGB „Völkermord“ wieder, wobei die Strafdrohung dem Gruppen- und nicht dem Individualschutz dient.[76]

22. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Jede Handlung, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird, stellt ein "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" dar (crimes against humanity).

Dieser Begriff ist weiter als jener der „Kriegsverbrechen“; sie können vor und während eines Krieges gesetzt werden, wobei dies auch gegen jegliche Zivilbevölkerung, einschließlich der eigene Bevölkerung erfolgen kann.[77]

23. Kapitel VI - Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen

Immer wieder wird im Zusammenhang mit „Peace Keeping/Peace Enforcement Operations“ von Aktionen des Kapitel VI und Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen sowie neuerdings als Mischform von den sogenannten Operationen gemäß „Kapitel VI ½“ gesprochen.

---

[75] Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl 91/1958

[76] *Fabrizy*, MKK, StGB[8] (2002) 851

[77] Vgl *Malanczuk*, Akehurst`s Modern Introduction to International Law[7] (1997) 354

Das Kapitel VI[78] der Satzung der Vereinten Nationen spricht von „friedlicher Beilegung von Streitigkeiten“ (Pacific settlement of disputes), wobei der Sicherheitsrat (SR) das Recht hat, in jedem Stadium des Streitfalles Verfahren und Methoden zur Streitbeilegung zu empfehlen.

Dies kann durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Anrufen regionaler Einrichtungen, Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl, sein.[79]

Das Kapitel VII[80] der Satzung der Vereinten Nationen befasst sich mit „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen (Action with respect to threats to the peace, breaches of the peace and acts of aggression)“. Der SR kann die Einhaltung vorläufiger Maßnahmen fordern, wobei die Rechte, Ansprüche und Stellung der Parteien unberührt bleiben.[81]

Als nächste Stufe kann der SR zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens die Mitglieder zu Wirtschaftssanktionen aller Art, Unterbrechung des Eisenbahn-, See-, und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen auffordern (immer noch als friedliche Sanktionsmaßnahmen - ohne Waffengewalt).[82]

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, so kann der SR zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderliche Maßnahmen durchführen.

Dies können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen

---

[78] Vgl Art 33 ff der Satzung der Vereinten Nationen (SVN), BGBl 120/1956 idF BGBl III 29/2001

[79] Völkerrechtliche Verträge[9], Beck-Texte im dtv (2002) 8

[80] Vgl Art 39 ff SVN

[81] Vgl Art 40 SVN

[82] Vgl Art 41 SVN

einschließen.[83] Alle Mitglieder sind hiezu gemäß einem oder mehrerer Sonderabkommen verpflichtet, Truppen zu stellen.
Trotzdem bleibt jedem Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung („inherent right of individual or collective self-defence"),[84] bis der SR die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen hat.[85]

Die Satzung der Vereinten Nationen findet zweifach Eingang im Nordatlantikvertrag von 4.4.1949, einerseits stellt sie die Rechtsgrundlage für die Gründung der Allianz dar, anderseits legt sie die umfassende Verantwortung des SR für internationalen Frieden und Sicherheit fest.
Dies wird sowohl in der Präambel des NATO-Vertrages als auch in verschiedenen Artikeln des Vertrages festgeschrieben (z.B. der Art 51 SVN wird explizit im Art 5 des NATO-Vertrages erwähnt).[86]

III. Völkerrechtliche Bestimmungen

1. Internationales Strafrecht

Unter Internationalem Strafrecht werden auf dem europäischen Kontinent nicht nur die Normen des Strafanwendungsrechtes, sondern auch das sogenannten Völkerstrafrechts, das Rechtshilferecht, Verträge über die internationale Kriminalpolitik, etc. verstanden.

---

[83] Vgl Art 42 SVN

[84] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2^3 (1997) 20, D1

[85] Vgl Art 51 SVN

[86] Vgl NATO Handbook 2001, NATO Office of Information and Press, Belgium, 339

Nachdem die Staatsgewalt eines einzelnen Staates auf Grund innerstaatlicher Vorschriften von jener anderer Staaten abgegrenzt ist, fordert das Völkerrecht eine entsprechende Nahebeziehung (Binnenbeziehung) zwischen einem Sachverhalt und dem innerstaatlich anwendbaren Recht. Diese im internationalen Strafrecht geforderte Nahebeziehung wird als Ausfluss der Gebiets- und Personalhoheit eines Staates durch das Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip verwirklicht.

Die nachfolgend erwähnten Prinzipien stellen nach *Seidl-Hohenveldern* das sogenannte „Strafanwendungsrecht“ dar. Dem zu Folge bestraft ein Staat nach dem Territorialitätsprinzip Taten, die im Inland begangen wurden oder sich auf das Inland auswirken (Ubiquitätstheorie), wie z.B. Schuss über die Grenze. Ebenso z.B Kartellbildungen, die sich auf das eigene Land auswirken - das sogenannte erweiterte Territorialitätsprinzip. Beide Male ist dies jedoch nur möglich, sofern nicht eine entsprechende Immunität oder Privilegien dem entgegenstehen.

Grundsätzlich hat jeder Staat auf Grund der Personalhoheit volle personelle Souveränität über seine Staatsbürger. Selbst für sein Verhalten im Ausland kann der Staat ihm ein entsprechendes Pflichtverhalten auferlegen (aktives Personalitätsprinzip), wobei die Durchsetzung seines Anspruches nur im Inland möglich ist.

In Deutschland ist es aber auf Grund des passiven Personalitätsprinzip auch möglich einen Ausländer für Taten im Ausland zu bestrafen, wenn das Opfer ein Inländer (Deutscher) war und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht war oder die Tat an einem staatenlosen Tatort begangen wurde.

Das Gleiche gilt allgemein aber auch auf Grund des Schutzprinzips für Taten, die ein Ausländer im Ausland begangen hat, welche sich äußerst negativ auf den eigenen Staat auswirken (Hochverrat, Umweltstraftaten, etc).

In disesm Zusammenhang muß noch die „Mediatisierung des Individuums“ erwähnt werden. Es bedeutet, dass der Einzelne bei der Durchsetzung seiner

ihm vom Fremdenrecht im Ausland zustehenden Rechte letztlich auf das diplomatische Schutzrecht des Staates angewiesen ist, wobei der Staat aus Gründen der Staatsraison dies aber negieren konnte.

Mittlerweile kommt es zur Durchbrechung der „Mediatisierung“, da teilweise Individuen Unrecht, das sie selbst betroffen hat auf Grund von Staatsverträgen selbst vor internationale Instanzen bekämpfen können (z.B. bei Menschenrechtsverletzungen), aber auch selbst zur Verantwortung gezogen werden können (z.B. für Kriegsverbrechen)[87].

Umgehkehrt ist der Verzicht eines Staatsangehörigen auf den diplomatischen Schutz seines Staates unwirksam (Calvo-Klausel).

Nach dem Grundsatz des Weltstrafrechts darf ein Staat aber auch bei gewissen Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begangen hat, diesen bestrafen, wenn der Täter im Inland verhaftet wurde, aber vom Staat nicht ausgeliefert werden kann[88] (z.B. würde den Auszuliefernden bei einer Auslieferung die Todesstrafe erwarten).

Das materielle internationale Strafrecht (Völkerstrafrecht oder Delicta iuris gentium) knüpft an internationale Delikte an.

Diese „Delikte wider dem Völkerrecht“ ergeben sich nicht aus dem Völkergewohnheitsrecht, sondern aus völkerrechtlichen Verträgen, welche die Staaten binden, diese Delikte in ihren Strafgesetzbücher aufzunehmen.

Diese internationalen Verbrechen scheinen z.B. in der Charta der Nürnberger Prozesse[89], in der Erklärung der Rechtsgrundsätze des internationalen Rechts der UN vom 24.10.1970, Nr. 32 bezüglich des Angriffskrieges, im Art 1 der

---

[87] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1^3 (1997) 9, RZ 39 und 464 RZ 2517 ff

[88] Vgl § 64 Abs 1 Z 9 und 10 StGB

[89] Charta of the Nuremberg Tribunal (Annex to the Agreement for the establishment of an International Military Tribunal for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis, signed in London on 8 th August 1945)

Apartheitskonvention, aber auch in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes[90] oder dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten[91], auf.
Wesentliche vertraglich festgelegte internationale Delikte stellen z.B. Geldfälschung, Völkermord, Luftpiraterie, Drogendelikte, Sklavenhandel etc. dar.
Im österreichischen Strafgesetzbuch finden sich derartige Delikte (wie z.B. Suchtgiftdelikte, Menschenhandel, Geldfälschung, terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten, Terrorismusfinanzierung etc) beispielsweise im
§ 64 StGB[92] wieder.
Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Nahebeziehung sei in privatrechtlicher Hinsicht auch auf Sachverhalte mit Auslandsberührung verwiesen, die nach der Rechtsordnung zu beurteilen sind, zu der die stärkste Beziehung besteht. [93] Dieser Aspekt wird einerseits im Bereich der Katastrophen- und Entwicklungshilfe mit zu berücksichtigen sein, wenn es nämlich im Rahmen der Hilfe zu Personen- oder Sachschäden kommt, anderseits wird gerade im internationalen Strafrecht diese doch sehr offene gehaltene Aussage im IPRG eingehender geregelt.

2. Immunität

Immunitäten und Privilegien haben sich aus den ehemaligen Vorrechten der Diplomaten herausgebildet. Heute wird die Sonderstellung des Staatenvertreters nach der Necessitätstheorie begründet, die besagt, dass ein

---

[90] Vgl Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBL 91/1958

[91] Vgl Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl 263/1996

[92] Vgl Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 134/2002

[93] Vgl § 1 Abs 1 IPRG, Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BGBl 304/1978

gedeihliches und ungefährdetes Arbeiten ohne diese Vorrechte nicht gewährleistet ist.

Neben den Chefs diplomatischer Missionen und Vertretungen sowie konsularischen Vertretungen werden auch die Befehlshaber von im Ausland stationierten Truppen als dezentralisierte Organe eines Staates genannt. Gelegentlich werden aber auch die Mitglieder der Streitkräfte in diesem Zusammenhang genannt, wobei sie einen im Völkerrecht gesonderten Status innehaben, jedoch nur der Befehlshaber der Streitkraft als dezentrales Organ des Staates handeln kann. Im Gegensatz zu den zentralen Organen[94] haben diese Organe weniger Kompetenzen.

Als Beispiel sei der militärische Befehlshaber erwähnt, der für die ihm unterstellten Streitkräfte zwar eine Waffenruhe vereinbaren kann, ohne entsprechende Vollmacht der politischen Führung aber keinen Waffenstillstand oder Friedensvertrag abschließen darf.

In Bezug auf Immunität ist bei den Streitkräften im Ausland grundsätzlich auf die Zustimmung zu achten, denn einerseits handelt es sich um jene Streitkräfte im Ausland, die ohne Zustimmung eines Staates sich auf deren Territorium befinden und anderseits um jene, die mit Zustimmung sich auf fremden Territorium befinden. Sind Streitkräfte ohne Zustimmung in ein Territorium eingedrungen, so können sie entwaffnet und interniert werden und bei Widerstand auch mit militärischen Mitteln vertrieben werden.

In Fällen, in denen eine Zustimmung gegeben ist, kann es sich um Bündnisverträge (z.B. Stationierung von NATO-Truppen), Nachkriegsregelungen (z.B. Besatzungsarmee in Österreich) oder Verträge zwischen internationalen Organisationen und dem/den jeweiligen Staat(en) handeln. Die Stellung von Streitkräften z.B. bei friedenserhaltenden Maßnahmen ergibt sich in erster Linie aus dem Vertrag zwischen der

---

[94] Vgl Art 7 WVK, BGBl 40/1980

Internationalen Organisation und dem Entsendestaat und der Zustimmung des Aufnahmestaates dieser Friedenstruppen in sein Territorium.[95]

Auf Grund des völkerrechtlichen Grundsatzes „par in parem non habet imperium“ (souveräne Gleichheit der Staaten), also kein Staat unterliegt der Gewalt eines anderen, resultiert daraus die Immunität der Staaten gegenüber Akten der Vollziehung und Gerichtsbarkeit. Im Zweifel erstreckt sich diese Immunität neben dem Staat aber auch auf seine entsandten Streitkräfte im Ausland.

Den Staatenvertretern kommt nach der Wiener Diplomatenrechtskonvention 1961[96], Wiener Konsularrechtskonvention 1963[97], der Wiener multilateralen Diplomatenrechtskonvention[98], der Konvention über die Ad-hoc-Gesandtschaften 1969[99] und dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten[100], ein erhöhter Schutz im Empfangsstaat, der über den eines Fremden hinausgeht, zu.

Neben dem Schutz der Person, ihrer Freiheit und Würde ist der Staat auch zur Auslieferung oder Aburteilung von Personen, die Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen begangen haben, verpflichtet.

Bei der Prüfung, ob Immunität gewährt werden muss oder nicht, muss zuerst geklärt werden, ob es sich um einen Hoheitsträger handelt oder nicht. Denn

---

[95] Vgl *Malanczuk*, Akehurst`s Modern Introduction to International Law[7](1997) 127ff, Immunities of international organizations and waiver of immunity

[96] WDK, BGBl 66/1966

[97] WKK, BGBL 318/1969

[98] WmDK, Vienna Convention on the Representation of States in their Relations with International Organizations of a Universial Character, UN Doc. A/CONF. 67/16 (March 14, 1975) [See also 69 AJIL 730 (1975)], von Österreich nicht ratifiziert,

[99] Special Mission Convention 1969 - ILM 9 [1970] 127

[100] Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, BGBl 488/1977

neben den Staaten (sovereign immunity) genießen ratione personae auch Hoheitsträger Immunität.

Organe eines Staates genießen auch dann gerichtliche Immunität, wenn diese Akte im Gerichtsstaat vorgenommen und von diesem als rechtswidrig angesehen werden und offensichtlich ist, dass es sich um Aktivitäten ihres Staates handelte. Davon ausgenommen sind geheime Ermittlungen, Spionageakte und vor allem im Krieg Kriegsverbrechen.

Jedenfalls genießen fremde Staatsoberhäupter, Truppenkontingente, fremde Militärflugzeuge und Kriegsschiffe, die sich mit Zustimmung im fremden Staat befinden, Immunität.

Nach dieser Grundprüfung, ob prinzipiell Immunität gegeben ist oder nicht , ist noch zu prüfen, ob die Immunität auch nach der ratione materiae, also der Art der konkreten Handlung, gegeben ist.

Von der ehemals „absoluten Immunität“[101], bei der weder ein Staat noch deren Organe einer ausländischen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, gelangte man heute zu einer „beschränkten Immunität“, die den Staaten eine Mindestverpflichtung auferlegte. Nach dem Völkerrecht handelt es sich bei dieser Mindestverpflichtung einerseits um zu gewährende Immunität gegenüber acta iure imperii (Hoheitsakte), nicht aber gegenüber acta iure gestionis (nicht hoheitliche/privatrechtliche Akte), anderseits verbietet es aber auch nicht die Gewährung von Immunität gegenüber acta iure gestionis. Wenn nun die Handlungen in acta iure imperii und acta iure gestionis unterschieden werden, muss als nächstes die Zuordnung der jeweiligen Handlung zu einem der beiden Bereiche erfolgen, wobei die Abgrenzung generell nach der nationalen Rechtsordnung des Aufnahmestaates (lex fori) erfolgt und nicht nach dem Recht des Immunität beanspruchenden Staates. Trotzdem darf eine

---

[101] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Völkerrechts² (1992) 133ff

Zuordnung aber nicht so eng erfolgen, dass der völkerrechtlichen Mindestverpflichtung nicht Rechnung getragen werden kann.
Wesentlich neben der formalen Zuordnung einer Handlung nach der lex fori, zu öffentlichem oder privatem Recht und gegenüber dem Motiv oder Zweck des Aktes, hat sich die „Natur der Handlung“ als Zuordnungsparameter durchgesetzt.

Im “Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations peace-keeping operations”,[102] welches einen umfassenden Bericht über den gesamten Fragenkomplex der Peace Keeping Operations in allen Aspekten geben soll, wird unter Abschnitt VIII Jurisdiction, Pkt 24[103] festgelegt, dass Anschuldigungen von strafrechtlichen Vergehen und zivilrechtliche Verantwortung von beigestelltem (teilnehmendem) Personal in Übereinstimmung mit dem SOFA zu regeln sind.
Unter Abschnittes VIII, Pkt 25[104] stimmt der teilnehmende Staat in Hinblick auf Vergehen und Verbrechen zu, Gerichtsbarkeit über sein eigenes Personal auszuüben. Die jeweilige Person besitzt zwar Immunität vor dem Gaststaat, muss aber vom Entsendestaat zur Verantwortung gezogen werden.

---

[102] Vgl Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to the United Nations peace-keeping operations, General Assembly, A/Res/46/185, vom 23. Mai 1991

[103]Vgl VIII. Jurisdiction 24. Questions relating to allegations of criminal offences and civil liability of personnel provided by (the Participating State) shall be sttled in accordance with the procedures provided for in the Status Agreement.

[104]Vgl VIII. Jurisdiction 25. (The Participating State) agrees to exercisejurisdiiction with respect to crimes or offences which may be committed by its military personnel serving with (the United Nations peace-keeping operation). (The Participating State) shall keep the Head of Mission informed regarding the outcome of such exercise of jurisdiction.

Mehr kann diesem „Muster-Übereinkommen“ in Bezug auf Immunitäten und Privilegien nicht entnommen werden.
Wesentlich aber ist noch der Hinweis, dass sich das Personal bei Peace-Keeping Operationen an die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949, deren Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 (ZP I - Schutz der Opfer in internationalen bewaffneten Konflikten, ZP II - Schutz der Opfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten) und die UNESCO Konvention vom 14. Mai 1954 (Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten) zu halten hat.

Wie wichtig die Kenntnis der einzelnen Bestimmungen in den Verträgen und Gesetzen auch im Auslandseinsatz ist (z.B. liegt Immunität vor, wer ist berechtigt diese aufzuheben und der gleichen mehr), lässt sich am nachfolgenden Fall eines österreichischen UNMIK-Polizisten[105] im Kosovo erkennen.
Zuerst muß festgestellt werden, dass im Kosovo die UNO die Regierungsgeschäfte selbst wahrnimmt, ein unabhängiges Gerichtswesen errichtet hat und an Stelle von Gesetzen sogenannte „UNMIK-Regulations“ erlässt.
Nach der UNMIK/REG/1999/24, vom 12.Dezember 1999 gilt einerseits das Recht, welches am 22.3.1989 in Kraft war und anderseits die UNMIK-Regulations mit den darin festgelegten subsidiären Instrumenten, wobei im Konfliktfalle den UNMIK-Regulations der Vorrang zu geben ist[106].

---

[105] United Nations Mission In Kosovo

[106] Vgl UNMIK/REG/1999/24, Section 1: The law applicable in Kosovo shall be:
The regulations promulgated by the Special Representative of the Secretary-General and subsidiary instruments issued thereunder; and The law in force in Kosovo on 22 March 1989. In case of a conflict, the regulations and subsidiary instruments issued thereunder shall take precedence

Im März 2003 wurde ein österreichischer UN-Polizist - angeblich ohne Wissen der UN-Mission - nach Österreich ausgeflogen, dem vorgeworfen wurde, einen Albaner im Kosovo unter Folter ein Geständnis abgerungen zu haben und damit gegen den Art 190 des „SFRY Criminal Code“ - Erpressung von Aussagen[107] - verstoßen zu haben. Der internationalen Staatsanwalt im Kosovo hat in seiner Anklageschrift dem Poizisten u.a. Erpressung von Aussagen, Körperverletzung, falsche Zeugenaussagen und Flucht vorgeworfen und die Ausstellung eines internationalen Haftbefehles beantragt.
Von österreichischer Seite wurde argumentiert, dass die Rückkehr des Österreichers sich darin begründe, dass dieser einerseits als internationaler Polizist im Kosovo angesichts der instabilen Gesamtlage vor einem albanischen Richter kein faires Verfahren zu erwarten gehabt hätte, anderseits seine Immunität zum Zeitpunkt der Repatriierung aufrecht gewesen sei und er nachweislich dringende medizinische Betreuung gebraucht hätte.
Der Sprecher der UNMIK-Polizei im Kosovo bedauerte den Vorgang, denn aus seiner Sicht wäre es wichtig gewesen, der Bevölkerung zu zeigen, dass ein faires und gerechtes Verfahren im Rahmen des neuen „Kosovo-Justizsystems“ möglich ist.

In der Zwischenzeit findet im Kosovo ein Gerichtsverfahren in Abwesenheit des österreichischen Polizisten statt, ein Ersuchen des Landesgerichts für Strafsachen in Wien um Übersendung von Kopien der Vernehmungen zwecks

---

[107] Vgl Article 190 Socialist Federal Republic of Yugoslavia Criminal Code: Extortion of depositions : "Whosoever in an official capacity resorts to force, threat or other impermissible means or impermissible way with the intention of extorting a deposition or other statement from the accused, witnesses, experts or other persons, shall be punished by imprisonment from three months to five years. "If the extortion of the deposition or statement is attended by severe violence or if, due to the extortion of a statement, particularly grave consequences have arisen for the accused in criminal proceedings, the perpetrator shall be punished by imprisonment of at least one year." http://www1.umn.edu/humanrts/cat/yugoslavia1998.html (4.3.2003)

Durchführung eines Verfahrens in Österreich, wurden vom „Municipal Court of Rahovec“ abgelehnt.

Prüft man den Sachverhalt, stellt man fest, dass bereits betreffend „Festnahme“ Ungereimtheiten auftraten. Der Beschuldigte wurde kurzfristig festgenommen, Minuten später wieder freigelassen, dann unter Arrest gestellt und ihm verboten das Haus zu verlassen, später erfolgte eine weitere Festnahme durch den internationalen Polizeikommandanten der Region Prizren und Überstellung in das Gefängnis von Prizren. Aus medizinischen Gründen wurde er am folgenden Tag in das österreichsche Feldspital verlegt, wo ihm später mitgeteilt wurde, dass er nicht mehr festgenommen sei. Aus den selben medizinischen Gründen wurde der Polizist in weiterer Folge repatriiert. Während der gesamten Zeit der „Festnahme“, die sich über Tage hinzog, wurde der „Beschuldigte“ weder einem Staatsanwalt noch einem Richter vorgeführt. Auch wurde erst nach zwei Tagen vom internationalen Staatsanwalt die Aufhebung der Immunität beim Generalsekretär der Vereinten Nationen beantragt, was darauf schließen lässt, dass der Polizist korrekter Weise nicht festgenommen, bzw. festzunehmen war.

Denn UNMIK- und KFOR-Personal (einschließlich vor Ort rekrutiertes Personal, so wie KFOR Lieferanten, deren Beschäftigten und Subunternehmern) ist, in Ausübung des Dienstes, von der territorialen Gerichtsbarkeit ausgenommen, wobei hinsichtlich Festnahme und Arrest Immunität vorliegt.

Gemäß der UNMIK-Regulation „On the Status, Privileges and Immunities of KFOR and UNMIK and their Personnel in Kosovo“[108],

---

[108] Vgl UNMIK/REG/2000/47, vom 18.8.2000, http://www.unmikonline.org/regulations/2000/reg47/00.htm (4.3.2003)

Abschnitt 5[109] dauert die gerichtliche Immunität für das oben angeführte Personal bis zum Verlassen von UNMIK oder KFOR oder Beendigung der Beschäftigung bei UNMIK/KFOR, an.

Untersuchungen und Einvernahmen werden durch die örtlich zuständige UN-Untersuchungskommission durchgeführt. Der Generalsekretär hat aber gemäß Abschnitt 6[110], Pkt 6.1. das Recht und die Pflicht, die Immunität je nach Schwere der Verfehlung in all jenen Fällen aufzuheben, wo er glaubt, dass der Lauf der Gerechtigkeit durch die Immunität behindert wird und darauf ohne Nachteil für die Interessen der Organisation verzichtet werden kann.

Sollte der Generalsekretär die Immunität nicht aufheben, so werden die Untersuchungsergebnisse an den Entsendestaat zur weiteren Beurteilung übersandt. Eine Strafverfolgung erfolgt dann grundsätzlich nach der Repatriierung in Österreich durch die österreichischen Gerichte. Der Polizist wurde in Österreich nach den §§ 83 Abs 1, 99 Abs 1und 107 Abs 1 StGB angeklagt.

---

[109]Vgl Section 5 Duration of Immunity from Legal Process : The immunity from legal process provided by the present regulation to UNMIK and KFOR personnel including their locally recruited personnel as well as KFOR contractors, their employees and subcontractors shall continue after UNMIK and KFOR's mandate expires or after such entities and/or personnel are no longer employed by UNMIK or KFOR.

[110]Vgl Section 6 Waiver of Immunity: 6.1 The immunity from legal process of KFOR and UNMIK personnel and KFOR contractors is in the interests of KFOR and UNMIK and not for the benefit of the individuals themselves. The Secretary-General shall have the right and the duty to waive the immunity of any UNMIK personnel in any case where, in his opinion, the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interest of UNMIK. In relation to personnel of the Institution-building and Reconstruction components, any waiver of immunity shall be carried out in consultation with the heads of those components.

6.2 Requests to waive jurisdiction over KFOR personnel shall be referred to the respective commander of the national element of such personnel for consideration.

6.3 Requests to waive the immunities of KFOR contractors set forth in section 4 of the present regulation shall be referred to the respective commander of the national element with which the KFOR contractor has contracted.

Für diese Aufhebung der Immunität bei einem UNMIK-Polizisten bedarf es keiner Genehmigung durch den Entsendestaat, vielmehr geht in diesem Falle durch die Aufhebung die Zuständigkeit an die territoriale Gerichtsbarkeit über. Anders sieht dies bei KFOR-Soldaten aus, die gemäß der UNMIK/KFOR Joint Declaration Pkt 2[111] ausdrücklich von der örtlichen Straf-, Zivil- und Verwaltungsjurisdiktionsnorm und jeglicher Art einer Anhaltung exklusiv befreit sind.

Hier liegt sicherlich eine Schwachstelle vor, die zu lösen wäre, denn der im UN-Dienst stehende österreichische KFOR-Soldat ist in Bezug auf die Immunität besser gestellt als der für UNMIK tätige zivile österreichische Polizist.

Auf Grund des Sachverhalt steht außer Zweifel, dass der Polizist zum Zeitpunkt und während des Andauerns der „Festnahme“ durch Immunität vor derartigen freiheitsberaubenden Maßnahmen geschützt war. Er hätte, nachdem er nicht unmittelbar eine Gefahr für sich und andere darstellte, weder festgenommen noch angehalten werden dürfen.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Repatriierung des Polizisten zu einem Zeitpunkt, in dem seine Immunität nicht durch den Generalsekretär aufgehoben war[112]. Dennoch betrachteten einige Mitarbeiter der Vereinten Nationen die Repatriierung als „aktive Fluchthilfe“, wobei seitens Österreich rechtlich korrekt (der Polizist genoss zu jenem Zeitpunkt noch die UN-Immunität!) gehandelt wurde. Es könnte zwar das jeweilige Kommando ein Auslieferungsersuchen stellen, jedoch steht die Verfassungsbestimmung des

---

[111] UNMIK/KFOR Joint Declaration, CJ(00)0320, vom 17.8.2000, abgschlossen zwischen dem Special Representative of the Secretary General of the United Nations and the Commander of the Kososvo Force

[112] Die Aufhebung erfolgte am darauffolgenden Tag, wobei nicht klar ist, ob dies durch den Generalsekretär selbst erfolgt ist oder sonst jemanden(denn nur der Generalsekretär ist hiezu berufen).

§ 12 ARHG[113] dem entgegen, denn nach dieser Bestimmung darf ein österreichischer Staatsbürger niemals an eine fremde Macht ausgeliefert werden.

Dieses Prinzip wird nur durch § 5 ZusIntG-G[114], bzw. § 7 ZusIStrGH-G[115] (beides Verfassungsbestimmungen) durchbrochen, wodurch es möglich wird, österreichische Staatsbürger an den Internationalen Gerichtshof für Ex-Jugoslawien, bzw. Ruanda oder an den Internationalen Strafgerichtshof auszuliefern. Der Grund liegt darin, dass die betreffenden Personen nicht einer fremden Macht, sondern einer Institution, an deren Errichtung die Staaten selbst mitgewirkt haben, überantwortet werden.[116]

Im gegenständlichen Fall konnte es zu keiner Auslieferung an das Internationale Gericht kommen, denn bei diesem Internationalen Gericht handelt es sich gemäß § 1 ZusIntGer-G nur um das durch die Resolution 827 (1993) des SR der Vereinten Nationen vom 25.Mai 1993, BGBl 37/1995, errichtete Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien und das durch die Resolution 955 (1994) des SR der Vereinten Nationen vom 8. November 1994 errichtete Internationale Gericht für Ruanda. Beide Gerichte sind in diesem Fall nicht zuständig.

Bleibt zu prüfen, ob der IStrGH vielleicht noch eine Zuständigkeit im gegenständlichen Fall besitzt. Auch das wird zu verneinen sein, denn gemäß Art 5 des Römischen Status beschränkt sich die Zuständigkeit des IStrGH nur

---

[113] Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6/2003

[114] Vgl Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten, BGBl 263/1996,

§ 5 ZusIntGerG: (Verfassungsbestimmung) Die österreichische Staatsbürgerschaft steht einer Überstellung an das Internationale Gericht nach §16 oder einer Durchbeförderung nach §18 nicht entgegen. Dies gilt auch für die Überstellung an einen anderen Staat zur Vollstreckung einer vom Internationalen Gericht verhängten Strafe.

[115] Vgl Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl I 135/2002

[116] Vgl *Schwaighofer/Ebensperger*, Internationale Rechtshilfe (2001) 10

auf die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression), was in diesem Falle nicht zutrifft.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Militärbeobachter, zivile Polizeioffiziere aber auch UNDAC-Mitglieder oder AFDRU-Mitglieder[117] nach Art VI Abschnitt 22 des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen[118] als *„Experts on mission“* d.h. beauftragte Sachverständige der Organisation der Vereinten Nationen gelten.

Dabei werden ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Privilegien und Immunitäten für die Dauer ihrer Tätigkeit einschließlich Reisebewegung übertragen. Unter anderem wird ihnen nach Abschnitt 22 lit a der Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Zurückhaltung und vor Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks gewährt.

In Bezug auf Immunität bei UNMIK erscheint es bedenklich, dass die Vereinten Nationen einmal als Gaststaat und Inhaber der örtlichen Jurisdiktion auftreten, das andere Mal als jene Stelle, die die Immunität der Mitarbeiter auf Ansuchen des Gaststaates, vor dem sie geschützt werden sollen, aufhebt.

Dies kann zu einer Aushöhlung des Rechtsinstituts „Immunität“ und damit zur Bedeutungslosigkeit und Verlust des Schutzes der „eigenen“ UN-Mitarbeiter führen.

Kritisch angemerkt sei eine Aussage des Autorenteam *Haas/Kernic*[119], die von einer „praktischen Straffreiheit“ sprechen, da die UN-Soldaten Immunitäten und Privilegien besitzen, welche den Einheimischen nicht zustehen und sich die Soldaten in einer „rechtliche Grauzone bewegen, in der sie de facto für

---

[117] Vgl Austrian Forces Disaster Relief Unit; soferne sie im Rahmen der UN entsendet werden

[118] Vgl Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl 126/1957

[119] *Haas/Kernic*, Zur Soziologie von UN-Peacekeeping-Einsätzen(1998) 166 ff

bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen häufig nicht zur Verantwortung gezogen würden. Dem sei entgegnet, dass der Sinn von Immunität und Privilegien nicht der Aufbau einer „rechtlichen und kriminellen Grauzone“ ist, sondern der Schutz der eingesetzten Soldaten vor Repressalien des Staates, in dem sie ihre Peace Keeping Aufgaben wahrzunehmen haben, wobei sie in vielen Fällen nicht gerade freundlich vor Ort aufgenommen, geschweige denn behandelt werden.

3. Privilegien

Neben dem oben erwähnten Bereich der Immunitäten muss der Bereich Privilegien erwähnt werden, weil gerade dieser auch immer in einem abzuschließenden SOFA Eingang findet.

Beispielhaft seien einige dieser Privilegien erwähnt und erläutert, wie das etwa des Flaggen- und Wappenrechts, welches Leitern von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von Ad-hoc-Missionen im bilateralen und Delegationen im multilateralen Verkehr berechtigen, die Flagge und das Hoheitsabzeichen an den Räumlichkeiten (inkl. Residenz des Leiters) und dessen Beförderungsmittel zu führen. Bei den Steuerprivilegien werden die geschützten Personen (Diplomat, Mitglieder der Mission, Familienangehörige, Mitglieder konsularischer Vertretungen) und die Mission selbst von direkten, aber nicht indirekten Steuern befreit. Das Verwaltungs- und technische Personal genießen die selben Privilegien, Hauspersonal (dienstlich oder privat) nur von Steuern und Abgaben auf die Dienst/Arbeitsbezüge.

Bei den Zollprivilegien ist die Einfuhr von Gegenständen für den amtlichen Gebrauch der Vertretungen einschließlich dem persönlichen Gebrauch nur für Diplomaten und Konsule einschließlich deren Familienangehörige zoll- und abgabenfrei, wobei auch das persönliche Gepäck von der Kontrolle befreit ist. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs darf die Kontrolle nur im Beisein

des Betroffenen oder eines Vertreters erfolgen. Daneben gibt es noch das Privileg der Befreiung von der Sozialversicherungsabgaben, das des freien Verkehrs, das der Kurierpost, etc...

Sowohl Immunitäten als auch Privilegien beginnen mit der Einreise in den Aufnahmestaat und enden mit der Ausreise, spätestens mit Ablauf einer bestimmten Frist. Selbst bei Kriegsausbruch muss vom Staat eine Frist zur Ausreise und freies Geleit gewährt werden.

In Drittstaaten genießen Staatenvertreter, Mitglieder von Missionen, Gesandtschaften oder Delegationen einschließlich deren dienstliches Personal und alle Familienangehöriger, bei der Durchreise im Hoheitsgebiet eines Drittstaates Unverletzlichkeit und sonstig für die Sicherheit erforderliche Immunität.

Als ein Beispiel für Immunitäten und Privilegien sei auf den Abschnitt II Punkt 10 der Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern[120] verwiesen. Die Streitkräfte genießen als Hilfsorgane der Vereinten Nationen den Status, die Privilegien und die Immunitäten dieser Organisation, die im Artikel 105 der Satzung der Vereinten Nationen, im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen und in dem am 31.März 1964 unterzeichneten Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Cypern festgelegt sind. Die zollfreie und unbeschränkte Einfuhr von Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgütern der Streitkräfte sowie von persönlichen Gebrauchsgegenständen, die von Angehörigen der Streitkräfte auf Grund ihrer Abwesenheit im Gaststaat im Verband der Streitkräfte benötigt werden, erfolgt gemäß mit dem Gaststaat zu vereinbarenden Einzelheiten.

---

[120] Vgl Annex II zu, Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern, BGBl 60/1966

Die Bestimmungen des Artikel II des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen finden auch auf Eigentum, Geldmittel und Vermögenswerte der teilnehmenden Staaten Anwendung, soweit sie im Gaststaat im Zusammenhang mit den im Rahmen der Streitkräfte dienenden nationalen Kontingente verwendet werden.

4. Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen

Dieses Übereinkommen ist grundsätzlich für jeden Soldaten oder Zivilbediensteten im Auslandseinsatz, sei es als Angehöriger eine UN-Kontingentes, als UN-Militärbeobachter, als ziviler UN-Polizist oder als sonstiger beauftragter Sachverständige der Vereinten Nationen, wie z.B. UNDAC-Mitglieder für seine Immunitäten und Privilegien im Gaststaat und Drittstaat bei Durchreise von wesentlicher Bedeutung.

Gemäß Art 104 der Charta der Vereinten Nationen[121] genießt die Organisation im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verwirklichung ihrer Ziele Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Gemäß Art 105 Charta der Vereinten Nationen genießt die Organisation im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedes die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

Darauf aufbauend wurde die *„Convention on the privileges and immunities of the United Nations”*,[122] am 13. Feber 1946 von der Generalversammlung angenommen und trat mit 17. September 1946 in Kraft.

In *Art I* wird auf die Rechtspersönlichkeit der Vereinten Nationen verwiesen und festgestellt, dass sie die Fähigkeit besitzt, Verträge zu schließen,

---

[121] SVN, BGBl 120/1956 idF BGBl III 29/2001

[122] Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl 126/1957

Eigentum zu erwerben und zu veräußern und gerichtliche Verfahren einzuleiten.[123]

Art II befasst sich mit Eigentum, Kapitalien und Vermögenswerten, wobei festgestellt wird, dass das Eigentum und die Vermögenswerte grundsätzlich überall von der Gerichtsbarkeit befreit sind, die Räumlichkeiten, Archive etc. (vor Beschlagnahme, Enteignung, Zwangsmaßnahmen...) unverletzlich sind und sie Kapitalien, Gold und Zahlungsmittel jeglicher Art und in jeder Währung besitzen und in jede beliebige Währung umtauschen können. Des weiteren wird die UNO generell von Steuern, Zollgebühren sowie Ein- und Ausfuhrverboten und Beschränkungen befreit.

Art III beschäftigt sich mit den Erleichterungen für den Nachrichtenverkehr, das bedeutet dass die UNO keine weniger vorteilhafte Behandlung erfahren darf, als die Regierung sie Mitgliedern anderer Regierungen gewährt, einschließlich des Ausschlusses des Zensur der amtlichen Post sowie der Gewährung der selben Privilegien und Immunitäten wie sie diplomatische Kuriere und Kuriersäcke (Valisen) erhalten.

Art IV befasst sich mit den Vertretern der Mitglieder. Den Vertretern der Haupt- und Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und bei den von ihnen einberufenen Konferenzen werden während der Ausübung ihrer Aufgabe und auf der Reise zum und vom Konferenzort u.a. folgende Privilegien und Immunitäten gewährt: Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Zurückhaltung und vor Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie allen Handlungen, die sie in

---

[123] Vgl Art 1 Juridical Personality, Section 1 The United Nations shall possess juridical personality. It shall have the capacity: - to contract; - to acquire and dispose of immovable and movable property; - to institute legal proceedings (http://www.unog.ch/archives/un_priv.htm (5.3.2003)

ihrer Eigenschaft als Vertreter setzen, Schutz vor jeglicher Gerichtsbarkeit, Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden etc.[124]
Im Abschnitt 14 wird dem Mitglied nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auferlegt, die Immunität seiner Vertreter in jedem Falle aufzuheben, in dem nach der Meinung des Mitgliedes die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit hindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.[125]

Analog dazu wird in *Art V* auf die Privilegien und Immunitäten der Beamten eingegangen, wobei der Generalsekretär der Generalversammlung eine Liste mit den Kategorien der Beamten zwecks Schutz nach Art V und VII vorzulegen hat. Bei den Beamten hat der Generalsekretär gemäß Abschnitt 20 nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität seiner Beamten in jedem Falle aufzuheben, in dem nach seiner Meinung die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit hindern würde und in dem auf sie ohne Nachteil für die

---

[124] Vgl Section 11 Representatives of Members to the principal and subsidiary organs of the United Nations and to conferences convened by the United Nations, shall, while exercising their functions and during the journey to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and immunities: - immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage, and, in respect of words spoken or written and all acts done by them in their capacity as representatives, immunity from legal process of every kind; - inviolability for all papers and documents;

[125] Vgl Section 14 Privileges and immunities are accorded to the representatives of Members not for the personal benefit of the individuals themselves, but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connexion with the United Nations. Consequently a Member not only has the right but is under a duty to waive the immunity of its representative in any case where in the opinion of the Member the immunity would impede the course of justice, and it can be waived without prejudice to the purpose for which the immunity is accorded.

Interessen der Organisation verzichtet werden kann. Im Falle des Generalsekretärs ist der Sicherheitsrat dazu berufen.[126]

Die Organisation der Vereinten Nationen arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine angemessene Handhabung der Rechtssprechung zu erleichtern, die Beobachtung der Polizeivorschriften zu sichern und jeden Missbrauch etc. zu vermeiden.[127]

In *Art VI* werden den „Beauftragten Sachverständigen der Organisation der Vereinten Nationen“ besondere Privilegien und Rechte zuerkannt*(Art VI, Experts on Mission for the United Nations, Section 22):*

> *Experts (other than officials coming within the scope of Article V) performing missions for the United Nations shall be accorded such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions during the period of their missions, including the time spent on journeys in connexion with their missions. In particular they shall be accorded: - immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage; - in respect of words spoken or written and acts done by them in the course of the performance of their mission, immunity from legal process of every kind. This immunity from legal process shall continue to be accorded notwithstanding that the persons concerned are no longer employed on missions for the United Nations; - inviolability for all papers and documents; - for the purpose of their communications with the United Nations, the right to use codes and to receive papers or correspondence by courrier or in sealed bags; - the same facilities in respect of currency or exchange restrictions as are accorded to*

---

[126] Vgl Section 20 Privileges and immunites are granted to officials in the interests of the United Nations and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Secretary-General shall have the right and the duty to waive the immunity of any official in any case where, in his opinion, the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the United Nations. In the case of the Secretary-General, the Security Council shall have the right to waive immunity.

[127] Vgl Section 21 The United Nations shall cooperate at all times with the appropriate authorities of Members to facilitate the proper administration of justice, secure the observance of police regulations and prevent the occurrence of any abuse in connexion with the privileges, immunities and facilities mentioned in this Article.

representatives of foreign governments on temporary official missions; - the same immunities and facilities in respect of their personal baggage as are accorded to diplomatic envoys.

Das bedeutet, dass den Sachverständigen, die Aufträge für die Organisation der Vereinten Nationen ausführen, Privilegien und Immunitäten, soweit es für die Ausübung ihrer Funktionen in Unabhängigkeit erforderlich ist, während der Dauer dieser Aufgabe einschließlich der Zeit, die sie für die Reise verbringen gewährt werden. Sie genießen Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Zurückhaltung und vor Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, Schutz vor jeglicher Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden. Weiters dürfen sie zur Aufrechterhaltung des Nachrichtenverkehrs mit der UN-Codes benutzen, Briefe durch Kuriere und Vasalien empfangen, haben die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Geldwechselbeschränkungen, wie sie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission gewährt werden und die gleichen Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck, wie sie diplomatischen Beamten gewährt werden. Auch hier hat der Generalsekretär das Recht und die Pflicht, die Immunität aufzuheben, wenn sonst der Lauf der Gerechtigkeit behindert würde und kein Nachteil für die UNO entsteht.[128]

Der *Art VII* befasst sich mit Laissez-passer, die an die Beamten als amtliches Reisedokument ausgegeben werden können, um ihnen Erleichterungen für schnelles Reisen zu gewähren.

---

[128] Vgl Section 23 Privileges and immunities are granted to experts in the interests of the United Nations and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Secretary-General shall have the right and the duty to waive the immunity of any expert in any case where, in his opinion, the immunity would impede the course of justice and it can be waived without prejudice to the interests of the United Nations.

Im *Art VIII* wird die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten behandelt, der Schlussartikel befasst sich mit dem Beitritt zu diesem Übereinkommen.
Das Übereinkommen ist für Österreich am 10.Mai 1957 in Kraft getreten.
Neben dem UN Laissez-Passer findet bei den Vereinten Nationen das „United Nations Certificate“[129] Anwendung, welches zwar nicht ein offizielles Reisedokument darstellt, aber doch bestätigt, dass der Inhaber in offizieller Mission der Vereinten Nationen unterwegs ist. Grundsätzlich werden damit Experten, die nicht ständig den Vereinten Nationen angehören, Konsulenten (z.B. UNDAC-Experten), etc.. mit diesen ausgestattet, damit auch diese Personen die erforderlichen Privilegien und Immunitäten, die für die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

5. Vorrechte und Immunitäten der KSZE-Institutionen

Bisher wurde bei den Privilegien und Immunitäten nur auf den Bereich der Vereinten Nationen eingegangen. Wie sieht es nun bei einer anderen Organisation, nämlich der der KSZE/OSZE aus. Beim vierten Treffen des Rates der KSZE in Rom 1993[130] wurde über die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation verhandelt. Dabei waren sich die Minister einig, dass es angebracht sei, den KSZE-Institutionen, deren Beamten und Mitarbeitern sowie dem Generalsekretär der KSZE und dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und deren Mitarbeitern, den Teilnehmern von KSZE-Missionen und den Vertretern der Teilnehmerstaaten in einem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

---

[129] Vgl Draft of the Field Administration Manual Page 58 of 352, Sept 92, United Nations Office of General Services Field Operations Division

[130] Vgl Viertes Treffen der KSZE, Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten, CSCE/4-C/Dec 2, Rom, 1.Dezember 1993, http://www.osce.org/docs/german/1990-1999/mcs/4mcd2g.pdf (2.3.2003)

Derartige Vorschriften betreffend Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten fällt in den meisten Teilnehmerstaaten in den Bereich der gesetzgebenden Körperschaften.

Die Minister nahmen den Entwurf an und empfahlen den Teilnehmerstaaten die Bestimmungen in ihrem Land entsprechend umzusetzen.

Im Annex zur „Decision on legal capacity and Privileges and Immunities"[131] gewähren die KSZE-Teilnahmestaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechende Vorrechte und Immunitäten, die im Interesse der Institution gelegen sind. Der Generalsekretär der KSZE kann in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.[132]

Im Punkt 4 wird darauf verwiesen, dass die KSZE-Institutionen die selbe Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten genießen.

Bereits hier kann festgestellt werden, dass es sich bei diesem Dokument um ein dem „Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen" in der Textierung ähnliches Dokument handelt.

Den Vertretern von Teilnehmerstaaten wird im KSZE-Dokument unter Punkt 12 analog dem Art IV Abschnitt 11 - 16 des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen z.B Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre amtliche Tätigkeit gewährt, ebenso die Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke, Devisenerleichterungen, Immunität und Erleichterungen beim persönlichen Gepäck analog den Diplomaten. Im speziellen besagt Punkt 12:

> *Representatives of participating States attending CSCE meetings or taking part in the work of the CSCE institutions will, while exercising their functions and during*

---

[131] http://www.isn.ethz.ch/osce/documents/ministerial_councils/4rome93e.htm#Anchor-XI (5.3.2003)

[132] Immunity may be waived by the Secretary General of the CSCE in consultation with the Chairman-in-Office, http://www.isn.ethz.ch/osce/documents/ministerial_councils/4rome93e.htm#Anchor-XI (5.3.2003)

their journey to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and immunities: (a) immunity from legal process relating to acts performed by them in their official capacity; (b) inviolability for all papers and documents; (c) exemption in respect of themselves and their spouses from immigration restrictions and aliens registration as accorded to diplomatic agents of foreign States; (d) the same privileges in respect of exchange facilities as are accorded to diplomatic agents of foreign States; (e) the same immunities and facilities in respect of their personal baggage as are accorded to diplomatic agents of foreign States.

Eben solches gilt auch für KSZE-Beamte (wie für UN-Beamte) sowie Teilnehmer von KSZE-Missionen, die Immunität vor Festnahme oder Haft, sowie Gerichtsbarkeit genießen. Konkret besagt Punkt 15:

Members of CSCE missions, established by the CSCE decision-making bodies, as well as personal representatives of the Chairman-in-Office, will enjoy the following privileges and immunities while performing their duties for the CSCE:
(a) immunity from personal arrest or detention;
(b) immunity from legal process, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, performed by them in the exercise of their functions;
(c) inviolability for all papers and documents;
(d) the right to use codes and to receive papers or correspondence by courier or in sealed bags, which will have the same immunities and privileges as diplomatic couriers and bags;
(e) the same exemption from all measures restricting immigration and from aliens registration formalities as are accorded to diplomatic agents of foreign States;
(f) the same privileges in respect of exchange facilities as are accorded to diplomatic agents of foreign States;
(g) the same immunities and facilities in respect of their personal baggage as are accorded to diplomatic agents;
(h) the same repatriation facilities in time of international crisis as diplomatic agents;
(i) the right to use specific symbols or flags on their premises and vehicles.

Bei der Aufhebung der Immunität ist für Beamte und Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und die Teilnehmer von KSZE-Missione der Generalsekretär der KSZE in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden zuständig, für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der amtierende Vorsitzende. Jede Regierung kann aber selbst die Immunität ihrer eigenen Mitglieder aufheben.

6. Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Auf Grund der in den letzten Jahren zunehmenden Angriffe gegen Personal, das im Rahmen von Maßnahmen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder humanitären Operationen der Vereinten Nationen eingesetzt war, wurde in der 48. und 49. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um ein diesbezügliches Übereinkommen auszuarbeiten, welches im Rahmen der 49. Generalversammlung am 9.Dezember 1994 angenommen und am 15.Jänner 1999 in Kraft getreten ist.
Kernpunkte dieses Übereinkommens[133] bilden die Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten gegen das durch dieses Abkommen geschützte Personal bzw. die Verpflichtung zur Auslieferung der Täter und die Verpflichtung von Staaten, sonstige Maßnahmen im Interesse des Schutzes dieses Personals zu treffen.
Nachdem Österreich große Kontingente für UN-Missionen stellt (Zypern, Golan, Bosnien...) und es auch immer wieder zu Übergriffen auf österreichische Soldaten kommt (Tötung zweier UNDOF-Soldaten am 30.Mai 1997) besteht ein großes Interesse an einem verbesserten Schutz der Soldaten.

---

[133] Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, BGBl III 180/2000

Art 1 legt die Begriffe „Personal der Vereinten Nationen“, „beigeordnetes Personal“, „Einsatz der Vereinten Nationen“, „Gaststaat“ und „Transitstaat“ fest. Demnach erstreckt sich das Übereinkommen nicht nur auf Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als Mitglieder der militärischen, Polizei- oder Zivilkomponente einer Operation der Vereinten Nationen eingestellt oder eingesetzt werden, sondern etwa auch auf beigeordnetes Personal, dh. Personen, die beispielsweise auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen von einer humanitären Nichtregierungsorganisation eingesetzt werden.

Unter „*Einsatz*“ im Sinne des Übereinkommens sind Einsätze zu verstehen, die vom zuständigen Organ der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführt werden, wenn sie der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dienen oder bei denen vom Sicherheitsrat oder von der Generalversammlung ein außergewöhnliches Sicherheitsrisiko festgestellt wird.

Keine Anwendung findet diese Übereinkommen auf nach Kapitel VII der SVN beschlossenen Einsätze, bei denen das beteiligte UN-Personal als „Kombattant“ gegen organisierte bewaffnete Verbände zum Einsatz gelangt und auf die daher das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte (KVR) anwendbar ist.

In *Art 4* wird der Gaststaat zum Abschluss eines Statusabkommens mit den Vereinten Nationen verpflichtet, das ua. auch Vorrechte und Immunitäten für militärische und polizeiliche Bestandteile einer Operation der Vereinten Nationen regeln soll.

Grundsätzlich sind auf das Personal in Durchführung friedenserhaltender Einsätze der Vereinten Nationen die Artikel 104 und 105 der SVN anwendbar, das heißt, es sind die Privilegien und Immunitäten zu gewähren, die zur Erreichung der Ziele notwendig sind.

Nach geltendem Völkerrecht genießen Ausländer, die zur Erfüllung eines zwischenstaatlichen Auftrags in einem Land verweilen, jene Privilegien und Immunitäten, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können. Darin inkludiert ist auch ein gewisser Schutz auf der Reise in das Einsatzgebiet bzw. zurück.

Für den Bereich der Sachverständigen der Vereinten Nationen (worunter auch Militärbeobachter und UNDAC-Mitglieder zu subsumieren wären) wurde dieser Schutz (Privilegien und Immunitäten) für die Dauer der Reise in *Art VI, Abschnitt 22* des Übereinkommens über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen von 1946, anerkannt. In Anlehnung an diese Bestimmung des Art VI genießt daher auch das eingesetzte Personal, welches unter das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der VN und beigeordnetem Personal fällt, völkergewohnheitsrechtlich funktionelle Immunität[134]. Nichts desto trotz hat das UN-Personal die Gesetze und Vorschriften des Gast- bzw. Transitstaates zu achten. Der Vertragsstaat hat alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des UN-Personal zu treffen.

Gemäß *Art 8* ist das UN-Personal, welches bei der Wahrnehmung seines Auftrags festgenommen wird, unverzüglich freizulassen und an die Vereinten Nationen zurückzuführen. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn nichts anderes im abzuschließenden Statusabkommen (Art 4) vorgesehen ist.

Bei transitierendem Personal gelangt Art 8 nicht zur Anwendung, weil das Personal beim Transit nicht als in „Durchführung seiner Aufgaben" handelnd angesehen werden kann, da die Aufgaben des UN-Personals sich aus dem Mandat ergeben und dieses jeweils nur für das Einsatzgebiet gültig ist. Statt Art 8 kommen die entsprechenden völkergewohnheitsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

---

[134] Vgl 50BlgNR 21.GP

Unter *Artikel 9* werden jene vorsätzlichen Straftaten gegen UN-Personal aufgelistet, die nach innerstaatlichem Recht zu bestrafen sind. Dies sind Tötung, Entführung und sonstige Angriffe auf deren Leben oder Freiheit, weiters schwere Angriffe auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen, wenn sie geeignet sind, das Leben oder die Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person zu gefährden, wobei auch der Versuch einer solchen Straftat strafbar ist. Dem wurde in Österreich insbesondere durch die §§ 15, 75, 83ff, 99, 102, 105 bis 107, 125, 126 und 249 bis 251 StGB, Rechnung getragen.

Art 10 sieht eine obligatorische Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten vor, wenn die Straftat entweder im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates oder an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeuges, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, gesetzt wurde, wobei dies in Österreich in den §§ 62 und 63 StGB geregelt wird. Weiters sind Straftaten zu ahnden, wenn sie von Österreichern im Ausland begangen werden, was in Österreich durch § 64 Abs 1 Z 6 StGB abgedeckt ist.

Wenn Taten von einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat oder das Opfer Angehöriger dieses Staates ist oder wenn sie begangen werden, um diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, ist der Vertragsstaat dieses Übereinkommens nach dem Territorialitätsprinzip berechtigt, die Gerichtsbarkeit über die in Art 9 angeführten Straftaten zu begründen (fakultative Gerichtsbarkeit).

Weiters verpflichtet sich der Vertragsstaat für den Fall, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und nicht an einen anderen Vertragsstaat ausgeliefert wird (aut dedere aut iudicare), seine Gerichtsbarkeit über die in Art 9 genannten Straftaten zu begründen. Österreich kommt dieser Verpflichtung durch die Bestimmung des § 65 Abs 1 Z 1 und 2 StGB und in

Fällen der fehlenden Strafbarkeit am Tatort durch die Bestimmung des § 64 Abs 1 Z 6 StGB nach.

Eine Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht wird von diesem Übereinkommen aber nicht ausgeschlossen. Abgesehen von der Verfolgung wird auch an der Verhütung derartiger Straftaten gearbeitet bis hin zur Weitergabe von Informationen für eine effektive Verfolgung bzw. Inhaftierung eines Verdächtigen.

Art 13 verpflichtet die Vertragsstaaten, für den Fall, dass sich eine Person, die eine der in Art 9 genannten Straftaten begangen haben soll, in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt zu untersuchen und die Anwesenheit der Person für die Zwecke der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Österreich hat die entsprechenden Verfahren (Anbot zur Auslieferung, Auslieferungshaft) in den §§ 28 und 29 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes – ARHG[135] geregelt. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen weitgehend dem Art 6 Abs 2 des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)[136].

Ein Vertragsstaat, der eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen hat, muss diesen Sachverhalt unverzüglich jenen Vertragsstaaten anzuzeigen, die nach Art 10 Abs 1 und 2 Gerichtsbarkeit begründet haben, damit die fristgerechte Stellung eines Auslieferungsersuchen ermöglicht wird. Gemäß § 28 Abs 1 ARHG hat der Bundesminister für Justiz jenen Staaten die Auslieferung anzubieten, die für die Stellung eines Auslieferungsersuchens in Betracht kommen.

---

[135] Vgl ARHG, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6/2003

[136] Vgl Diplomatenschutzkonvention, BGBl 488/1977

Sollte ein Auslieferung nicht erfolgen (Die Vertragsparteien haben sich für eine der beiden Alternativen zu entscheiden)[137], so hat der Vertragsstaat ohne Verzögerung und Ausnahme das entsprechende Verfahren nach seinem Recht durchzuführen.

Art 15 beinhaltet die Regelungen, die eine Auslieferung wegen der im Art 9 genannten Straftaten sicherstellen sollen, damit eine Auslieferung erfolgen kann, unabhängig davon, ob der Vertragsstaat dies vom Bestehen eines Auslieferungsvertrages abhängig macht oder nicht.

Demnach sind für jeden zwischen Vertragsstaaten bereits bestehenden zweiseitigen Auslieferungsvertrag die Straftaten des Art 9 als in die vertragliche Regelung einbezogene auslieferungsfähige Delikte anzusehen.

Für jene Staaten, insbesondere die dem anglo-amerikanischen Rechtskreis angehören und die eine Auslieferung vom Bestehen einses Vertrages abhängig machen, soll bei Fehlen eines Auslieferungsvertrages dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung dienen.

Weiters sind die Straftaten des Art 9 beim vertragslosen Auslieferungsverkehr als der Auslieferung unterliegende Straftaten anzusehen. Es wird aber auch berücksichtigt, dass nach dem Recht einiger Staaten die Auslieferung nur wegen einer Straftat bewilligt werden kann, die im Gebiet des ersuchenden Staates begangen worden ist.

Um daher die Auslieferungsmöglichkeit zu erweitern und zu einer Auslieferung zu gelangen, sind die Straftaten zum Zweck der Auslieferung so anzusehen, als seien sie auch im Hoheitsgebiet der nach Art10 Abs 1 und 2 zur Strafverfolgung verpflichteten Staaten begangen worden.

Art 16 sieht ein weitgehende Rechtshilfeverpflichtung der Vertragsstaaten im Zusammenhang mit Ermittlungen sowie strafgerichtlichen Verfahren und Auslieferungsverfahren vor, wobei Verpflichtungen über die gegenseitige

---

[137] 50BlgNR 21.GP

Rechtshilfe, die in anderen Verträgen enthalten sind, davon unberührt bleiben. Im Wesentlichen entspricht dies dem Art 10 der Diplomatenschutzkonvention. Liegt ein Ersuchen eines Nichtvertragsstaates gemäß diesem Artikel vor, so ist nach dem IV. Hauptstück des ARHG (Rechtshilfe für das Ausland)[138] vorzugehen, welches im Abschnitt „Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten“ näher erläutert wird.

Art 17 sieht eine gerechte Behandlung, ein gerechtes Verfahren und voller Schutz der Rechte und Garantien vor, die mit dem Recht desjenigen Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person befindet, sowie mit den anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen einschließlich jener über die Menschenrechte im Einklang stehen. Dies beinhaltet auch das Recht des Verdächtigen, mit seinen konsularischen Behörden in Kontakt zu treten (vgl. Art 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen).[139]

Art 19 verpflichtet die Vertragsstaaten analog zu anderen Instrumenten des Völkerrechtes, die sich auf internationale Tätigkeiten von Streitkräften beziehen, wie etwa der Art 144 des Vierten Genfer Abkommens[140] und Art 25 der Haager Konvention über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,[141], das Übereinkommen soweit wie möglich zu verbreiten und in die militärische Ausbildung aufzunehmen.[142]

Gemäß *Art 20* haben die Vertragsstaaten gewisse Rechte und Pflichten, die vom Übereinkommen unberührt bleiben. Darunter fallen ua. die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, der weltweit anerkannten Menschenrechtsnormen und das Recht und die Pflicht der Staaten zur

---

[138] Vgl Bundesgesetz vom 4.Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBL 529/1979 idF BGBl I 6/2003

[139] Vgl WKK, BGBl 318/1969

[140] Vgl IV. GA, BGBl 155/1953

[141] Vgl Kulturgüterschutzkonvention, BGBl 58/1964

Zustimmung zur Einreise von Personen auf ihrem Staatsgebiet in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen. Das Recht auf Selbstverteidigung (Notwehr und Nothilfe für das betroffene Personal) bleibt von diesem Übereinkommen unberührt.

Unabhängig davon hat das britische Parlament 1997 ein eigenes Gesetz betreffend des Schutzes von UN-Personal erlassen.[143] In diesem wird festgelegt, dass jede Person, die außerhalb des United Kingdom einen UN-Mitarbeiter angreift oder eine entsprechende Tat gegen diesen setzt (wie etwa Mord, Totschlag, vorsätzliche Tötung, Raub, Angriff mit Verletzungen, Kidnapping, Entführung und unrechtmäßige Inhaftierung), sich eines Angriffes schuldig macht, sofern dieser auch im United Kingdom strafbar ist. Ebenso macht man sich bei Angriffen gegen die Beförderungsmittel von UN-Mitarbeitern, aber auch Bedrohung und Einflößen von Furcht vor Angriffen schuldig.

Für den Kososvo wurde wie im Punkt „Immunität“ bereits ausgeführt eine UNMIK-Regulation[144] erlassen, welche sich mit dem Status, den Privilegien und Immunitäten von KFOR- und UNMIK- Kräften und deren Personal beschäftigt. In dieser Regulation wurde unter anderem die Dauer der Immunität festgelegt, Regelungen betreffend Untersuchungen und Einvernahmen sowie die Möglichkeit der Aufhebung der Immunität durch den Generalsekretär der VN festgeschrieben.

---

[142] Vgl *De Mulinen*, Handbook on the Law of War for Armed Forces - International Committee of the Red Cross (1987) 64

[143] Vgl United Nations Personnel Act 1997, http://www.hmso.gov.uk/acts/acts1997/1997013.htm (29.4.2003)

[144] Vgl UNMIK/REG/2000/47, vom 18.08.2000, http://www.unmikonline.org/regulations/2000/reg47-00.htm (20.3.2003)

7. Menschenrechte

Enge Verbindungen zu verschiedenen Menschenrechten lassen sich z.B. bereits in Art 17 des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal - ableiten, wie das Recht auf ein gerechtes und faires Verfahren, oder Schutz vor willkürlichen Verhaftungen, Anspruch auf rechtliches Gehör etc... .

Im Falle des UNMIK-Polizisten wurde diese Immunität verletzt, gleichzeitig erfolgte aber auch eine Verletzung elementarer Menschenrechte, wie z.B. der Schutz vor Verhaftung, Recht auf Freiheit, etc. .

Wie bereits erwähnt, hat ein „Expert on mission“, zu dem auch ein ziviler Polizeioffizier zählt, gemäß Art VI Abschnitt 22 des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, den Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Zurückbehaltung.

Entgegen diesen Bestimmungen wurde der Polizeioffizier am 26. 2. 2002 von einem anderen UNMIK-Polizisten auf Weisung seines Vorgesetzten ohne Angabe von Gründen festgenommen. Minuten später wurde ihm mitgeteilt, er sei nicht festgenommen. Bei der darauffolgenden Befragung wurde er zuerst als „Zeuge“ befragt, in weiterer Folge als Verdächtiger. Ein Verlassen der Räumlichkeiten wurde ihm untersagt, obwohl er nicht festgenommen war. Erst am Abend wurde er offiziell vom Regionskommandanten der Civil Police wegen Verdachts der Körperverletzung und gefährlichen Drohung festgenommen. In weiterer Folge wurde er weder einem Richter oder Staatsanwalt vorgeführt, noch wurde ihm gestattet mit jemanden Kontakt aufzunehmen. Auch erfolgte keine sofortige Verständigung des UN Security

Personnel, wodurch dieses vor Ort, wie in der SRSG Directive No. 02/00 vom 11. Oktober 2000[145] vorgesehen, nicht tätig werden konnte.

Dadurch wurde einerseits, nachdem die Immunität des Polizeioffiziers nicht aufgehoben war und weder Flucht noch Verabredungsgefahr oder ein Antreffen am unmittelbaren Tatort gegeben war, eine Festnahme ausgesprochen, die nicht rechtskonform war. Anderseits erfolgten eine Anzahl von verschiedensten Menschenrechtsverletzungen.

So wurde z.B.durch die ungerechtfertigte Anhaltung und Festnahme gegen Art 5 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)[146], der das Recht auf Sicherheit und Freiheit garantieren soll, verstoßen, da vorerst kein ausreichender Verdacht für eine strafbare Handlung, keine hinreichenden Gründe zur Verhinderung einer solchen Handlung oder Gründe für eine bevorstehend Flucht danach gegeben war.

In weiterer Folge erfolgte keine Vorführung vor einen Richter oder einen anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten, keine unverzügliche und verständliche Information über die Haftgründe etc. , wodurch mehrere höchst persönliche Rechte verletzt wurden. Auch wurde gegen Art 9 der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ [147] verstoßen, die besagt, das niemand einem willkürlichen Arrest, Festnahme oder Exil unterworfen sein soll.

---

[145] Vgl SRSG Directive No. 02/00 of October 11, 2000 on “Cooperation and Compliance of UNMIK Personnel with UNMIK Police, KFOR and UNMIK Security” - In the event that a member of UNMIK is detained or arrested by UNMIK Police, UNMIK Security must be notified immediately

[146] Vgl Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958 idF BGBl III 167/1997

[147] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 3 (1997) 274, D171, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Res der GV der VN 217 (III), 10.12.1948 - in Österreich nicht amtlich kundgemacht.

Auch gegen Art 9 des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“[148] wurde verstoßen, denn jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden, niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, außer aus gesetzlich bestimmten Gründen, die, wie oben ersichtlich, hier aber nicht gegeben waren.

Allein aus diesem Beispiel kann man ersehen, wie eng die Einhaltung oder Verletzung der Immunitätsregeln mit der Einhaltung oder Verletzung von Menschenrechten verbunden sein kann, vor allem wenn ein Einsatz in einem Gebiet erfolgt, in dem die Menschenrechte nicht mehr garantiert werden.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass bei hinreichendem Verdacht eine Verhaftung, um eine Person ihrem gesetzlichen Richter vorzuführen, menschenrechtskonform ist.(Art 5 EMRK).

Ein wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortung der einzelnen im Ausland Dienst versehenden Personen liegt sicherlich im Grundsatz des fairen Verfahrens und des Rechts auf gerichtliches Gehör (Art 6 EMRK).

Niemand darf ohne ein Verfahren willkürlich abgeurteilt oder gar zum Tode verurteilt werden. Diese Grund- und Freiheits-rechte liegen einerseits der EMRK zu Grunde, aber werden auch im Wirkungsbereich der UNO und der KSZE fixiert.

Art 1 Abs 3 der UN Charta erklärt zwar den universellen Menschen-rechtsschutz zu einem ihrer Hauptziele und begründet auch für alle UN-Mitgliedsstaaten eine Rechtspflicht zur Achtung und Förderung der Menschenrechte (Art 56 iVm Art 55), enthält aber selbst keine spezifischen Menschenrechtsbestimmungen. Dies wurde zunächst einmal durch unverbindliche Empfehlungen (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

---

[148] Vgl Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978

ausgefüllt und später durch Konventionen ergänzt (z.B: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte...).

In der KSZE-Schlußakte vom 1.8.1975 werden ebenfalls die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ postuliert. Von allen drei Instrumenten - der EMRK, der UN-Menschenrechtsverträge und der KSZE-Schlußakte - wurde der Rechtsschutzmechanismus bei der EMRK am stärksten ausgebildet und neben der Staatenbeschwerde auch die Individualbeschwerde (Art 25) zugelassen. Die Tendenz bei den Individualbeschwerden ist mit jährlich über 1000 Beschwerdeeingängen steigend und weist auf steigende Menschenrechtsverletzungen und auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der EMRK hin. Die EMRK schützt aber nicht bei entsprechenden Verdachtsmomenten vor einer Verhaftung, sondern will entsprechende Rechte des Betroffenen, wie z.B. unmittelbare Vorführung vor einen Richter, etc. gewährleisten.

Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, können aber gemäß Art 15 der EMRK[149] von den Vertragsparteien Maßnahmen ergriffen werden, die Teile der EMRK in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert und unter der Bedingung, dass diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen, außer Kraft setzen.

Ebenso kann gemäß Art 2 des Protokolls Nr. 6[150] aber durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorgesehen werden, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden.

---

[149] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958 idF BGBl III 210/2002

[150] Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl 138/1985

Über die EMRK hinaus schützen die Immunitätsregeln das Individuum vor Zugriffen durch die sonst zuständigen Behörden.

Grobe Verletzungen der Menschenrechte bzw. des humanitären Völkerrechts führten auch zur „Operation Allied Force“ der NATO 1998/99 im Kosovo.

Seit geraumer Zeit werden derartige Verletzungen nicht mehr ausschließlich als innerstaatliche Angelegenheiten angesehen, sondern dürfen von allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft gerügt werden und berechtigen auch zu Gegenmaßnahmen.[151] Ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat dürfen aber solche Gegenmaßnahmen nicht in der Anwendung von Waffengewalt bestehen, weil trotz der Notlage Albaniens ein Recht zur humanitären Intervention nach geltendem Völkerrecht nicht zulässig ist. Ein bilaterales Einschreiten und Unterstützen Albaniens wäre aber jederzeit möglich gewesen. Nachdem es bei der „Operation Allied Force“ aber zum Einsatz von Waffengewalt kam, war dieser Einsatz jedenfalls bis zur Annahme der Resolution 1244[152] durch den SR rechtswidrig.[153]

8. Rechtsstatus entsandter österreichischer Kräfte

8.1 Rechtsgrundlagen für die Entsendung österreichischer Kräfte

Allgemein ist bei der Entsendung von Truppen ins Ausland vorweg einerseits die Frage der Grundsätze des Aufenthaltsrechts (ius ad praesentiam) anderseits die Rechtsstellung (ius in praesentia) für entsandte Truppen zu klären.[154]

---

[151] Vgl *Malanczuk*, Akehurst`s Modern Introduction to International Law[7] (1997) 220 - Severe human rights violations no longer belong to the „ domain reserve“ of states..;

[152] S/RES/1244 (1999) vom 10. Juni 1999, Die Situation im Kosovo (Friedensplan für das Kosovo)

[153] Vgl *Neuhold*, Die „Operation Allied Force“ der NATO: rechtmäßige humanitäre Intervention oder politisch vertretbarer Rechtsbruch? in *Reiter*, Der Krieg um das Kosovo 1998/99 (2000) 207

[154] Vgl *Seidl-Hohenveldern*, Lexikon des Völkerrechts² (1992) 323

Bei der Rechtsgrundlage der Anwesenheit hängt es prinzipiell davon ab, ob z.B. ein Stationierungsvertrag zwischen dem Entsendestaat und dem Gaststaat existiert (meist SOFA - Status of Forces Agreement genannt) oder ein Durchmarsch genehmigt wurde.

Gegen den Willen eines Staates kann nur eine kriegerische Besetzung (occupatio bellica) als kriegerisches Aufenthaltsrecht vorliegen. Bei einer friedlichen Besetzung (occupatio pacifica) liegt eine militärische Besetzung eines fremden Staatsgebietes außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Kriegsrechts vor, entweder als Vertragsbesetzung oder als Zwangsbesetzung. Auch kann eine Waffenstillstandsbesetzung oder eine Stationierung auf Grund eines Treuhandverhältnisses (z.B. Schutz eines handlungsunfähigen Völkerrechtssubjektes) vorliegen.

Österreichische Beteiligungen an Einsätzen im Ausland sind immer nur auf Grund von Verträgen möglich (z.B. Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern)[155].

Durch derartige Verträge wird jedenfalls die Souveränität des Gaststaates nicht beeinträchtigt.

Wenn diese Rechtsgrundlage geklärt ist, muss noch die Rechtsstellung der Truppe im Ausland geklärt werden. Bei einem einvernehmlichen Aufenthalt wird meist im „Stationierungsvertrag“ die Rechtsstellung mitgeregelt oder ein eigenes Vertragswerk dazu geschaffen (z.B. Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen – NATO-Truppenstatut[156]). Sollte die Rechtsstellung ungenügend oder gar nicht geregelt worden sein, tritt Völkergewohnheitsrecht an deren Stelle.

---

[155] Vgl Abkommen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl 60/1966

[156] Vgl NTS, BGBl III 135/1998

Bei nichtvertraglichem Aufenthalt sind die Truppen zumindest an die kriegsrechtlichen Normen über den Schutz der Zivilbevölkerung gebunden. Was im Krieg als Mindeststandard gilt, muss erst recht im Frieden Maßstab sein.

Österreichische Kontingente bei UN Missionen werden als „Streitkräfte der Vereinten Nationen“ behandelt, was vor allem deren Immunität betrifft. Österreich behält aber die Disziplinargewalt und die interen Verwaltung über seine Truppenteile. Die Mitglieder der Truppen unterliegen grundsätzlich der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates, sind aber für Taten, die im Dienst oder im Truppenlager passieren von dessen Jurisprudenz befreit. Dennoch müssen die Truppen das Recht des Aufenthaltsstaates beachten und respektieren (Linksfahrregel auf Zypern...), genießen aber gewisse Zoll-, Steuer- und Ausländerrechte.

Bei Gefahr besteht ein Selbstschutzrecht, ggf mit Waffengewalt, wobei dies aber nur dann anzuwenden ist, wenn die Gefahr gegenwärtig und nicht anders abwendbar ist.

Innerhalb ihrer Liegenschaften haben die fremden Truppen die Polizeigewalt inne, wobei sie ihr eigenes Sicherheitsrecht anwenden können, soweit diese Befugnisse dem Recht des Aufenthaltsortes entsprechen oder einschränkender wirken. Als Beispiel seien Militärpolizisten eines teilnehmenden fremden Staates erwähnt, die bei der PfP-Übung „Cooperative Best Effort“ in Österreich im Lager zwar für ihre Angehörigen bestimmte Rechte inne hatten, gegenüber österreichischen Soldaten und Angehörigen anderer Staaten aber keinerlei Befugnisse besaßen.

Im Speziellen wird der Status von Angehörigen „friedenserhaltender Truppen“ einerseits durch das Mandat der sie entsendenden internationalen Organisation (z.B. Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen) sowie andererseits durch Abmachungen betreffend ihrem Status im Stationierungsgebiet

festgelegt. Diese Abmachungen erfolgen meist in Form eines Status of Forces Agreement.

Die Truppen sind verpflichtet, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit der unparteiischen und internationalen Natur ihrer Aufgaben unvereinbar ist. Weiters haben sie generell die Verpflichtung, die örtlichen Gesetze und Rechtsvorschriften zu respektieren.

Neben diesen Pflichten haben die UN-Truppen aber auch verschieden Rechte, wie z. B. das Recht der Bewegungsfreiheit im Gastland, das Recht die Flagge der Vereinten Nationen zu führen, das Recht Kommunikationseinrichtungen zu betreiben sowie gewisse Privilegien und Immunitäten (Steuerbefreiungen, funktionelle Immunität, etc.). Außerdem gibt es noch weiter greifende Ausnahmen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit für Militärpersonal. Angehörige friedenserhaltender Truppen führen keine Zwangsmaßnahmen durch und befinden sich nur mit Zustimmung der betroffenen Staaten im Einsatzgebiet. Sie genießen die Unterstützung des Gastlandes und haben quasi diplomatische Privilegien. Sie haben keinen Kampfauftrag, sind aber zur Selbstverteidigung bewaffnet und haben sich unparteiisch zu verhalten. Der Status ergibt sich aus dem Mandat und Abmachungen betreffend ihrem Status im Stationierungsgebiet (SOFA, Musterabkommen 1990).

Sollte kein SOFA bestehen, so gilt der Angehörige einer fremden Streitkraft auf österreichischem Territorium als Fremder (Ein Fremder gilt als Ausländer, wenn er Staatsbürger eines fremden Staates und dessen diplomatischen Schutz anzunehmen bereit ist[157]). Der Angehörige wird, über Inkorporation des Völkergewohnheitsrechts gem Art 9 B-VG, in Österreich als Staatsbürger eines fremden Staates mit dem Recht auf dessen diplomatischen Schutz,

---

[157] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1³ (1997) 231, RZ 1211

angesehen und besitzt entsprechende Rechte und Pflichten (Achtung des Rechts des Aufenthaltsstaates, Gerichtsschutz und faires Verhalten, etc..).

Ein weiteres wesentliches Problem bei Auslandseinsätzen stellt die Sicherheitsfrage des einzelnen Angehörigen der UN-Truppen dar, was sich im Waffengebrauchsrecht manifestiert.

Grundsätzlich ist der Waffengebrauch bei „Peace Keeping Missions“ nur im Falle der Selbstverteidigung erlaubt. Im Laufe der Zeit kam es zu einem Wandel bzw. einer Ausdehnung des Waffengebrauchsrechts dahingehend, dass z.B. bei UNIFIL (Libanon) das Waffengebrauchsrecht auch bei versuchtem Widerstand gegen die Erfüllung des Auftrags eingeschlossen ist. Bei Bombardements gegen die Schutzzonen wurde den UNPROFOR-Truppen (in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien) das Waffengebrauchsrecht erlaubt, UNAMIR (Ruanda)-Personal darf bei Bedrohung der Sicherheit von Zivilpersonen ebenfalls von der Waffe Gebrauch machen. Demnach dürfen UN-Truppen jeden Angriff auf geschützte Menschen und Güter mit Gewalt beantworten.

Die Folgerung daraus heißt, dass jemand, der schützen kann, auch präventive Schläge austeilen kann, wenn die Bedrohung dies rechtfertigt.

Nachdem sich die „Peace Keeping Einsätze“ immer mehr in „Peace Enforcement Einsätze“ wandeln und die Gefahren und Übergriffe generell für Angehörige von Truppen friedenserhaltender Maßnahmen rapide ansteigen (Tötung zweier UNDOF-Soldaten am 30. Mai 1997), wurde 1994 durch die Vereinten Nationen ein „Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal“[158] erarbeitet.

Darin verpflichten sich die Vertragsparteien bei strafbaren Handlungen gegen UN-Personal die Täter selbst strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern.

---

[158] Vgl Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, BGBl III 180/2000

Dieses Übereinkommen ist mit 19.10.2000 in Österreich in Kraft getreten, wobei bis zu diesem Zeitpunkt 38 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert haben bzw. diesem beigetreten sind.

Wie gelangt nun „Humanitäres Völkerrecht“ bei den „Peace Keeping Missions“ zur Anwendung?

Bereits 1956 wurde seitens des UN-Generalsekretärs dem Truppenbeistellungsabkommen für UNEF auf Ersuchen des IKRK folgende Klausel eingefügt:

„Die Truppe hat die Prinzipien und den Geist der allgemeinen Konventionen bei der Führung des militärischen Personals zu beachten.”[159] Außerdem hat die Truppe die Verpflichtungen aus dem Humanitären Völkerrecht zu kennen, was eine entsprechende Ausbildung durch den Entsendestaat voraussetzt.

Dies kommt auch im Art 19 des „Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal“ zum Ausdruck, denn die Vertragsstaaten sind dahingegen gefordert, dies so weit möglich zu verbreiten und in die militärische Ausbildung aufzunehmen.

Auch hat der Entsendestaat allfällige Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht durch einen Angehörigen seines Kontingents zu verfolgen und Schuldige zu bestrafen.[160]

Seit den Erfahrungen im Golfkrieg II und jenen mit dem UN-Einsatz im ehemaligen Jugoslawien wird erneut zwischen dem IKRK und den Vereinten Nationen über die Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts auf Einsätze von UN-Truppen diskutiert.

Naturgemäß ergeben sich verschiedene Probleme in Bezug auf Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts bei „Peace Keeping Einsätzen“.

---

[159] The Force shall observe the Principles and spirit of the general Conventions applicable to the conduct of military personnel.

[160] Vgl Art X des "Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations Peace-keeping operations" (A/Res/46/185, 23 May 1991)

Einerseits handelt es sich um keinen „bewaffneten Konflikt internationalen Charakters“ zwischen den Vereinten Nationen, bzw. den teilnehmenden Staaten an derartigen Missionen und dem durch den Einsatz betroffenen Staat, anderseits haben nicht alle Staaten die selben völkerrechtlichen Verpflichtungen. Jedenfalls liegt aber die völkerrechtliche Verantwortung bei den Vereinten Nationen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus Art 2 Abs 2 des „Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal“ - Nichtanwendbarkeit des Übereinkommens bei Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der SVN - in dem sich das UN-Personal zu Kombattanten erklärt, sich die UNO damit auf die Stufe der Rechtsbrecher stellt und daher auch korrekter Weise bekämpft werden kann.

Nicht betroffen vom Art 2 dieser Konvention war z.B. der Golfkrieg II, wobei der Sicherheitsrat einen Einsatz der Staatenallianz unter Führung der USA zwar billigte, es sich aber nicht um einen Einsatz der Vereinten Nationen, nämlich als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der SVN, gehandelt hat.

Im Statement des International Committee of the Red Cross vom 18 Nov 1996 (51. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen) zur Konvention wird festgestellt, dass diese den Inhalt und das Ziel des Humanitären Rechts hervorhebt und in viele SOFA Eingang findet.

Vor einem Einsatz muss daher ein Training in Humanitärem Recht erfolgen. Nichts desto trotz muss sich jedermann bewusst sein, dass die „Blauhelme“ weiterhin durch das eigene Gesetz in Verbindung mit dem Völkerrecht gebunden bleiben. Konsequenter Weise haben sie, wenn sie das Gesetz

verletzen, mit einer strafrechtlichen Verfolgung vor dem eigenen Gericht zu rechnen.[161]

Um dies Problemfelder lösen zu können, bietet sich einerseits die Möglichkeit an, dass die Vereinten Nationen den Genfer Abkommen und sonstigen relevanten kriegsvölkerrechtlichen Verträgen beitreten, wobei aber schon rein rechtlich dies für die Vereinten Nationen nicht möglich ist, da bei den Genfer Abkommen „Mächte“, bzw. bei den Zusatzprotokoll I „Vertragsparteien“ gefordert sind. Außerdem sollen keine Präzedenzfälle geschaffen werden, denn sonst müssten die Vereinten Nationen auch anderen Konventionen wie z.B. der Menschenrechtskonvention etc.., beitreten.

Anderseits wurde in der 51. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen der Versuch unternommen eine Richtlinie für UN-Kräfte zur Anwendung internationalen humanitären Völkerrechts zu schaffen.[162]

8.2 Strafrechtliche Verantwortung entsandter Kräfte

Die strafrechtliche Gerichtsbarkeit wird in allen UN-Missionen auf drei Übereinkommen zurückgeführt.

Erstens auf das SOFA, welches zwischen den Vereinten Nationen und dem/der „host country/host nation“ abgeschlossen wird.

Zweitens aus dem Truppenbeistellungsabkommen, das zwischen den Vereinten Nationen und den personalentsendenden Staaten abgeschlossen wird.

---

[161] Vgl ICRC, Comprehensive review of the whole question of peace-keeping operations in all their aspects, "Guidelines for UN Forces regarding respect for international humanitatian law"(1996) http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/iwpList190/C7B88A9865A4FD31C1256B66005A41F8 (4.9.2002)

[162] Vgl Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, BGBl III 180/2000

Drittens auf Art 98 Abs. 2 des IGH-Statuts, welcher bestimmt, dass der Gerichtshof bilaterale Übereinkommen betreffend Rechtssprechung über das Personal der truppenstellenden Länder respektieren muss.
In Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit erscheint es wesentlich, festzustellen, welcher Personenkreis generell durch das SOFA gemeint, bzw. geschützt ist. Im NATO-SOFA[163] wird unterschieden in Mitglieder der Streitkräfte (Land-, See-, Luftstreitkräfte), Mitglieder der zivilen Komponente (Angestellte der Force, die diese begleiten), Angehörige der Streitkräfte oder der zivilen Angestellten und mit beschränkten Rechten angestellte Unternehmer, solange sie für die Streitkräfte arbeiten.[164]

Ein SOFA mit dem Gastland basiert grundsätzlich auf dem „Muster SOFA“ aus 1990, welches aber von sich aus keine Rechtsgültigkeit besitzt (blosses Muster!).
Darin wird festgestellt, dass das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl 126/1957 auf UN Peace Keeping Operationen, Militärbeobachter und Zivilpersonal, welches als „Experts on mission“ im Sinne des Art VI dieser Konvention gilt, Anwendung findet.
Durch dieses Übereinkommen wird ihnen Immunität von jeglicher Art der Verfolgung für das gesprochene und geschriebene Wort oder Taten, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit setzen, gewährt. Das bedeutet, dass das gesamte Personal einer UN Peace Keeping Operation, ob Militär oder Zivil, frei von der strafrechtlicher Verfolgung für Verbrechen in Folge ihrer Pflichterfüllung ist. Es liegt hier eine völkergewohnheitsrechtlich funktionelle Immunität vor, wobei von dieser Immunität beispielsweise der nach den Vorschriften des

---

[163] NATO-SOFA, BGBl III 135/1998

[164] Vgl *Conderman*, Jurisdiction, 106ff, in *Fleck*, The Handbook of The Law of Visiting Forces(2001)

Entsendestaates unerlaubte Waffenbesitz, Kriegsmaterial und anderen verbotenen Gegenständen sowie der Schmuggel von Waren nicht erfasst ist.

Weiters legt das SOFA fest, dass bei Militärpersonen der Entsendestaat die alleinige Gerichtsbarkeit innehat.

Militärische Mitglieder von militärischen Teilbereichen der „UN Peace Keeping Operation“ unterliegen bei verbrecherischen Angriffen, die sie im Aufnahmestaat/Gastland begehen, der ausschließlichen Rechtssprechung ihres Entsendestaates.

Sollte das Gastland nicht Mitglied des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen sein, spiegeln sich die Bestimmungen des Übereinkommens im Muster-SOFA wieder - denn alle Mitglieder von UN Peace Keeping Operationen einschließlich dem vor Ort rekrutierten Personal, soll frei von gesetzlicher Verfolgung bei der Durchführung ihrer Tätigkeit sein.

Beim Zivilpersonal lässt das Muster-SOFA die Vorgangsweise des Gastlandes in Bezug auf das o.a. Übereinkommen offen. Handelt es sich bei der angeklagten Person um ein Mitglied der zivilen oder der militärischen Komponente, so hat der „Special Representative“ jegliche weitere notwendige Untersuchung durchzuführen und dann mit dem Gaststaat, das dem Übereinkommen zugestimmt hat, festzulegen, ob strafrechtliche Schritte gesetzt werden oder nicht.

Das heißt aber auch, dass Personen, die außerhalb ihrer dienstlichen Pflichten, Verbrechen begehen, keine Immunität gegenüber dem Gastland besitzen.

Das bedeutet aber weiters, dass - je nach Inhalt des einschlägigen Status-abkommens - ein etwaiges Durchgriffsrecht des Empfangsstaates bestehen kann. Liegt gemäß dem Statusabkommen nur funktionelle Immunität für die fremden Truppen vor, so liegt die primäre Verfolgungszuständigkeit hinsichtlich jedes strafrechtlich relevanten Verhaltens, das nicht im

Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes gesetzt wurde, beim Empfangsstaat.

Wurde überhaupt kein Statusabkommen geschlossen, ist davon auszugehen, dass nach dem völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip entgegen dem „Recht der Flagge“ (fremde Truppen partizipieren an der Immunität des Entsendestaates oder der entsendenden internationalen Organisation) dem Empfangsstaat in Bezug auf in seinem Hoheitsgebiet tätig werdende fremde Soldaten dieselben Zugriffsrechte zukommen, wie sie ihnen gegenüber fremden Zivilpersonen zukommen.

Die USA hat z.B. während der Verhandlungen zum NATO-SOFA versucht, die gerichtlichen Übereinkünfte so gering als irgend wie möglich zu halten, um alle Angehörigen der Streitkräfte in der militärischen Konklave zu behalten und ggf. mit den einzelnen Staaten bilaterale Abkommen zu erwirken[165] Das Gleiche geschieht seitens der USA auch jetzt im Bereich des Internationalen Strafgerichtshofes.

Das Truppenbeistellungsübereinkommen zwischen der UNO und dem Entsendestaat stellt Querverbindungen zum SOFA her.

Es wird darin spezifiziert, dass das Peace Keeping-Personal die Privilegien und Immunitäten besitzt, wie sie im SOFA festgeschrieben wurden.

Fragen betreffend strafrechtlicher Vergehen sollen gemäß Muster-SOFA[166] Abschnitt V, Punkt 5 und Abschnitt VIII, Punkt 24 geregelt werden und werden unter dem Punkt VII - Vergleich der wesentlichen Bestimmungen b ei Entsendungen - näher behandelt.

Weiterhin beim Entsendestaat verbleiben gem Abschnitt V, Punkt 8, disziplinäre Angelegenheiten von Militärpersonen, wobei hiefür ein Offizier von der entsendenden Regierung einzuteilen ist.

---

[165] Vgl *Lazareff,* Status of Military Forces under current International Law (1971) 194ff

[166] Vgl Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations peace-keeping operations, GV A/ Res /46/185 vom 23. Mai 1991

Art 98 Abs. 2 des „Römer Statut“ legt fest, dass der IStrGH internationale Abkommen zu respektieren hat und eine Auslieferung eines Verdächtigen der Zustimmung des Entsendestaat bedarf.
Praktisch bedeutet das, dass - wenn die USA ein anderes Land überzeugen, ein bilaterales Abkommen zu unterschreiben, dass US-Personal, welches in diesem Land Dienst versieht, nicht an den IStrGH auszuliefern ist - dem IStrGH die Hände gebunden sind.

Als Beispiel für die persönliche strafrechtliche Verantwortung sei auf Art 7 des Statut des Internationalen Gerichts für Ex-Jugoslawien[167] und analog dazu auf Art 6 des Statut des Internationalen Gerichts für Ruanda[168] verwiesen, in dem festgelegt wird, dass jeder, der eines der im Statut genannten Verbrechen geplant, angeordnet, verübt oder dazu angestiftet hat oder sonst wie beteiligt war oder dazu Beihilfe geleistet hat, persönlich für das Verbrechen verantwortlich ist. Selbst die amtliche Stellung (Regierungschef, Staatschef...) entbindet den Betreffenden nicht von der strafrechtlichen Verantwortung, noch mildert es seine Strafe. Sollte ein Untergebener eine derartige Tat gesetzt haben, so ist auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, wenn er davon wusste oder Grund zur Annahme hatte, dass der Untergebene Derartiges beabsichtige.
Aber auch nach den Prinzipien des Internationalen Rechts, die in der Charta des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals erkennbar und bekannt sind, wird

---

[167] Vgl Ad-hoc Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien, BGBL 37/1995

[168] Vgl Statute of the International Tribunal for Rwanda, S/RES/955 (1994) vom 8. November 1994, die Umsetzung erfolgte durch Bundesgesetz vom 13.Juni 1996 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. 263/1996

z.B. jede Person, die eine Tat begeht, die ein Verbrechen gegen das Internationale Recht darstellt, dafür verantwortlich und strafbar.[169]

Kann man aber „Handeln auf Befehl“ als kriegsvölkerrechtlichen Rechtfertigungsgrund ansehen?

Einerseits haben alle Soldaten in Friedenszeiten und Zeiten eines bewaffneten Konflikts über die Genfer Abkommen samt Zusatzprotokollen unterwiesen zu werden, um von sich aus kriegsverbrecherische Handlungen erkennen und entsprechend handeln zu können, anderseits liegt z.B ein Befehl vor, gefangengenommene Soldaten und Zivilpersonen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu erschießen. Der Untergebene muss wissen, dass hier ein Verbrechen beabsichtigt ist und er nicht verpflichtet ist, diesen Befehl auszuführen, sondern er sich bei Ausführung selbst eines Verbrechens schuldig macht. Ob sich jemand auf den Schuldausschließungsgrund des entschuldigenden Notstandes (bei Nichtausführung des rechtswidrigen Befehles bedeutet dies für ihn selbst eine Gefährdung von Leib und Seele, z.B sofortige Exekution..) berufen kann, muss im Einzelfall geprüft werden[170].

Auf die nähere Details betreffend strafrechtlicher Verantwortung wird bei den jeweiligen Dokumenten (z.B. NATO-Truppenstatut etc...) eingegangen werden. Abschließend sei bemerkt, dass Österreich das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert und durch das BGBl III 180/2002 in Kraft gesetzt hat.

---

[169] Vgl Principle I: Any person who commits an act which constitutes a crime under international law is responsible therefor and liable to punishment**.** Aus “Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal” http://www.un.org/law/ilc/texts/nurnfra.htm (12.2.2002)

[170] Vgl *Pesendorfer*: Befehl und Kriegsvölkerrecht, ÖMZ 5/97

IV. Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen

Rechtsgrundlage für die Errichtung, Rechtsstellung und Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofes der Vereinten Nationen sind die Kapitel XIV der UN-Charta, das IGH-Statut[171] und die darin enthaltene Verfahrensordnung. Nachdem das Statut Bestandteil der UN-Charta ist, sind alle Mitgliedstaaten automatisch Mitglieder des IGH-Statuts. Zuständig ist der IGH für Streitigkeiten unter den Mitgliedern aber nur, wenn sich diese seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen. Auch Nicht-Mitglieder können unter vom Sicherheitsrat festgelegten Bedingungen Zugang zum IGH erhalten.

Bei der internationalen Gerichtsbarkeit sind im Unterschied zur Schiedsgerichtsbarkeit sowohl die Rechtsgrundlage insbesondere die zu entscheidende(n) Frage(n), die Zusammensetzung des Gerichts sowie die Auswahl des anzuwendenden Rechtes und die Verfahrensordnung - bis auf geringfügige Ausnahmen - der Verfügung durch die Streitparteien entzogen. Die (15) Richter des IGH sind hauptamtlich tätig und jederzeit verfügbar. Sitz des IGH ist Den Haag, wobei es sich dabei um eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen handelt.

Durch einen multilateraler Vertrag (Statut des Internationalen Gerichtshofes) wird die Zusammensetzung (15 Richter, ad personam auf 9 Jahre von Generalversammlung und Sicherheitsrat gewählt mit möglicher Wiederwahl) und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise des IGH geregelt.

Das Statut stellt einen integrierenden Bestandteil der Satzung der Vereinten Nationen dar, wobei dieses aber auch von Nicht-Mitgliedern der Vereinten Nationen (wie z.B. die Schweiz vor dem Beitritt 2002) unterzeichnet werden kann. Seit 1982 wird zunehmend von der Möglichkeit, Kammern zu bilden, Gebrauch gemacht.

---

[171] Statut des IGH, BGBl 120/1956

Am 26.06.1945 wurde der Internationale Gerichtshof aus der Taufe gehoben, wobei gemäß Art 34 des Statuts des IGH, nur Staaten berechtigt sind als Parteien aufzutreten. Gemäß Art 36 des IGH - Statuts erstreckt sich die Zuständigkeit des IGH auf alle ihm von den Parteien unterbreiteten Rechtssachen sowie auf alle in der Charta der Vereinten Nationen oder in geltenden Verträgen und Übereinkommen besonders vorgesehenen Angelegenheiten.

Die Vertragsstaaten dieses Statuts können jederzeit erklären, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch anerkennen:

- *die Auslegung eines Vertrags*
- *jede Frage des Völkerrechts*
- *das Bestehen der Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt*
- *Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung …geschuldeten Wiedergutmachung*

Das bedeutet, dass sich die Zuständigkeit des IGH nur auf jene Streitigkeiten zwischen Staaten, in denen sich die Streitparteien der Zuständigkeit des IGH (durch Erklärung, Streiteinlassung oder vertragliche Vereinbarung) unterworfen haben[172], erstreckt, wobei Urteile (außer bei Sondervoten) mehrstimmig gefasst werden und gemäß Art 59 IGH - Statut (nur) für die Streitparteien bindend sind.

---

[172] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2^3 (1997) 388 ff, D264 - Am 14.8. 1946 erfolgte Unterwerfung der USA unter die Gerichtsbarkeit des IGH, diese wurde aber am 7.10.1985 (als eine Folge des Nicaragua-Falles) wieder zurückgenommen (D265).

Anderseits können der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder ein von ihr ermächtigtes Organ bzw. eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ein Rechtsgutachten über konkrete Rechtsfragen beim IGH einholen.

Dadurch, dass sich nach wie vor viele Staaten nicht bereit erklären, sich der Zuständigkeit des IGH für alle Streitfälle verpflichtend zu unterwerfen, liegt nur eine eingeschränkte Bedeutung des IGH vor.

Leider erfolgt auch immer wieder eine Nichtbefolgung von Urteilen des IGH, wie z.B. im Nicaragua-Fall[173], in dem die USA in den meisten von Nicaragua angeführten Fällen völkerrechtswidrig gehandelt hatte, was nicht gerade zu einer Aufwertung des IGH führt.

Seit der Gründung 1946 wurde mit dem Korfu-Kanal-Fall 1947[174] beginnend, einhundert Urteile in Streitfällen gefällt. Weiters wurden dreiundzwanzig Rechtsgutachten, beginnend mit dem „Bedingungen für die Aufnahme eines Staates in die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen (Art 4 der Charta der Vereinten Nationen)-Fall“ 1947[175], erstellt.

Studiert man die Fachliteratur betreffend Internationaler Gerichtshöfe, wird man feststellen, dass sich doch ein Trend zu einer internationalen Gerichtsbarkeit entwickelt hat.

Beispielhaft seien erwähnt:

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
- Europäischer Gerichtshof der EG(Luxemburg)
- Internationaler Seegerichtshof (Hamburg)[176]

---

[173] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2³ (1997) 371 D249; Gewaltverbot, Selbstverteidigung und Interventionsverbot nach Völkergewohnheitsrecht - Nicaragua gegen USA

[174] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2³ (1997) 468ff, D328; Haftung für rechtswidrige Unterlassung, Vereinigtes Königreich gegen Albanien

[175] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2³ (1997) 180, D 126, Bedingungen für die Aufnahme eines Staates als Mitglied der Vereinten Nationen

[176] Besteht seit Inkrafttreten der UN-Seerechtskonvention 1982 (BGBl 1995/885)

- Kriegsverbrechertribunal für Jugoslawien (Den Haag)[177]
- Kriegsverbrechertribunal für Ruanda (Arusha)[178]

Aber auch die Vorgehensweise ist eine andere geworden, denn nun werden auch vermehrt geheime Anklageschriften verwendet, um z.B Kriegsverbrechern im ehemaligen Jugoslawien habhaft zu werden.
Der bosnisch-serbische General Momir Talic wurde in Österreich bei einer Militärkonferenz, welche Österreich und die OSCE als Co-Sponsor veranstalteten, auf Grund eines geheimen Haftbefehls verhaftet und umgehend an das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag überstellt.
Art 7 Abs 3 des Statuts des Kriegsverbrechertribunals für Jugoslawien legt fest, dass Taten, die von Untergebenen ausgeführt wurden, den Vorgesetzten nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung befreien, wenn er von dieser Durchführung gewusst hatte oder es hätte wissen müssen. Dies trifft nicht nur militärische Führer sondern auch zivile Führungspersönlichkeiten, wie z.B Milosevic.[179]
Umgekehrt stellen sich aber auch immer wieder Personen dem Kriegsverbrechertribunal, wie etwa im Jänner 2001 die ehemalige Präsidentin der bosnischen Serbenrepublik, welche die systematische Vertreibung von Kroaten und Bosniaken während des Krieges 1992 - 1995 unterstützt und Berichte über Verbrechen der serbischen Truppen während der „ethnischen Säuberungsaktionen ignoriert hatte. Sie wurde Ende Februar 2003 durch das Tribunal zu 11 Jahren Haft verurteilt. Am 25. Februar 2003 hat sich der

---

[177] Vgl The Intenational Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, *Malanczuk*, Akehurst`s Modern Introduction to International Law[7] (1997) 355ff

[178] Vgl The Rwanda Tribunal, *Malanczuk*, Akehurst`s Modern Introduction to International Law[7] (1997) 360ff

[179] Vgl *Dixon*, Prosecuting the Leaders, 110, in Netherlands Annual Review of Military Studies 1998, The Commander´s Responsibilities in difficult Circumstances

Ultranationalist Vojislav Seselj dem Kriegsverbrechertribunal, welches für Kriegsverbrechen, die nach dem 1.Jänner 1991 im früheren Jugoslawien verübt wurden, gestellt. Ihm wird Teilnahme an einem verbrecherischen Unternehmen, das Anfang der 90er-Jahre zur Ermordung Vertreibung und Misshandlung mehrerer hundert Bosniaken und Kroaten geführt haben soll, vorgeworfen.

Seit Juli 2002 reiht sich nun endlich auch der Internationale Strafgerichtshof in der Liste der Internationalen Gerichtshöfe ein, wobei einerseits heftigste Proteste seitens einiger Staaten vorliegen, anderseits aber endlich ein Instrumentarium geschaffen wurde, dass sich hinkünftig mit den schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, beschäftigen wird.

Denn die Kriegsverbrechertribunale für Jugoslawien und Ruanda wurden im Gegensatz zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof (IStrGH) immer erst nachträglich für bestimmte Verbrechen während einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Gebiet ("ad hoc") eingesetzt und sind Ausdruck einer selektiven Gerechtigkeit. Aber nur ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof kann universell und unabhängig tätig sein.

V. Internationaler Strafgerichtshof

1. Entstehung

Bereits 1872 schlägt Gustave Moynier, Mitbegründer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die Schaffung eines Weltstrafgerichtshofes vor. 1921 wird erstmals ein Kriegsverbrechertribunal eingesetzt (Leipziger Kriegsverbrechertribunal)[180]. Seit den Kriegsverbrechertribunalen von

---

[180] Vgl *Nill-Theobald/ Scholz*, Die Bemühungen um das Völkerstrafrecht nach 1994: Bestandsaufnahme und Analyse, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1996)

Nürnberg (1945/46) und Tokio (1946 - 48) wurde der Ruf wieder laut, bei Kriegsverbrechen die Verantwortlichen vor einen internationalen Strafgerichtshof zu stellen. Damit wollte man durch eine internationale Bestrafung die Kriegsverbrecher einer gerechten Strafe zuführen.

Der erste Schritt bestand in der Ausarbeitung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 (BGBl 91/1958), die in Art VI die Verfolgung dieser Verbrechen vor einem Internationalen Strafgerichtshof vorsieht. In weiterer Folge wurde die International Law Commission mit der Ausarbeitung der Nürnberger Prinzipien beauftragt, in deren Folge auch die Schaffung einer Institution zur Durchsetzung dieser Prinzipien diskutiert wurde. Diese Diskussion konnte jedoch nicht zu Ende geführt werden, da es an einer Definition der Aggression mangelte. Nachdem in den siebziger Jahren die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Definition der Aggression in einer Resolution, GV Res. 3314 (XXIX), angenommen und das Internationale Übereinkommen zur Unterbindung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 1973 von neuem auf einen internationalen Strafgerichtshof verwiesen hatte, belebte sich wieder die Diskussion um die Formulierung eines Kodex von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit und die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs durch die International Law Commission.

Was in Nürnberg und Tokio begonnen hat, wurde 1993 durch die Schaffung des Internationale Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien in Den Haag[181] und 1995 durch den Internationale Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha[182], verstärkt, nämlich einerseits der Ruf nach einem internationale

[181] Vgl Statut des Internationalen Gerichts(YU), S/Res/827 (1993), BGBL 37/1995

[182] Vgl Statute of the International Tribunal for Rwanda, S/RES/955 (1994)

Völkerstrafrecht, anderseits nach einer entsprechenden Völkerstrafgerichtsbarkeit.[183]

Im Falle des früheren Jugoslawien erfolgte die Errichtung des Gerichtshofes auf einen auf Kapitel VII der SVN gestützten Beschluss des SR, da weder durch Vertrag noch durch einen Beschluss der GV zeitgerecht ein solcher GH hätte gegründet werden können. Obwohl die Errichtung des StrGH eine (noch) zulässige Zwangsmaßnahme nach Art 41 SVN darstellte und der SR die weiten rechtlichen Schranken beachtet hatte, blieb doch ein etwas fader Nachgeschmack.[184]

1996 wurde eine Kommission zur Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes eingesetzt, 1998 erfolgte die Staatenkonferenz in Rom, wo es am 17.Juli 1998 auch zum Abschluss des „Römer Statut des Internationalen Gerichtshofs“ kam.

Am 1.Juli 2002 trat das Statut in Kraft, wobei bis 10.Feb 2003 dem Statut 89 Staaten beitraten, mit 11.3.2003 erfolgte die feierliche Eröffnung mit Vereidigung der 18 Richter. Nicht beigetreten sind jedoch China, Russland, Israel, Irak und USA, die im IStrGH einen zu großen Eingriff in ihre Souveränität sehen. Sollte Saddam Hussein in einem möglichen Irakkrieg Giftgas einsetzen, so wäre dies zwar ein Verbrechen, welches nach dem 1.7.2002 gesetzt würde, wegen fehlender Annahme des Statuts könnte er aber nicht vor diesem Gericht angeklagt werden. Ebenso verhält es sich mit der USA, Großbritannien und jenen Koalitionskräften, die das Statut nicht unterfertigt haben und den Irak ohne entsprechende völkerrechtliche Autorisierung durch den Sicherheitsrat angegriffen haben.

---

[183] Vgl Internationale Chronologie des Völkerstrafrechts, http://www.igfm.de/IStrGH/chronolo.htm (12.12.2002)

[184] Vgl *Heintschel v. Heinegg* - Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, 85 in *Fischer/Lüder*, Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof (1999)

Eine präventive Verteidigung mit dem Ziel eines Regimewechsels gegen einen üblen Diktator wie Saddam Hussein erlaubt das Völkerrecht nicht.[185] Einzig eine Dokumentation der Verbrecher würde in diesen Fällen beim IStrGH erfolgen.

Als ein Beispiel für die dringende Notwendigkeit dieses Gerichtshofes sei der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien erwähnt. Mit der Sicherheitsrat Resolution 824, vom 06.05.1993 wurden die Städte Srebreniza, Gorazde, Zepa, Sarajewo und Bihac unter den besonderen Schutz der UNO (Sicherheitszonen) und damit frei von allen bewaffneten Angriffen und jeglicher feindlicher Aktivität gestellt.[186]

In diesen Sicherheitszonen sollte der Schutz und die Versorgung der muslimischen Zivilbevölkerung garantiert sein. Im Sommer 1993 eskalierte die Gewalt der Serben weiter und ein Schutz der Sicherheitszonen durch die Blauhelme erwies sich als Illusion. Es gab vermehrt Berichte über Massenvergewaltigungen und Konzentrationslagern, was letztendlich auch zum Eingreifen der NATO führte. Die UNO versuchte weiter mit Peace Keeping Truppen die Sicherheitszonen zu schützen, was ihr auch mit einigen NATO Luftangriffen gelang. Im Sommer 1995 starteten die Serben eine Offensive gegen die Sicherheitszonen Srebreniza, Zepa und Bihac, überrannten die kleinen Kontingente der Blauhelme und massakrierten vor den Augen der UNO Soldaten Tausende von Zivilisten. Der Fall "Srebreniza" ist

---

[185] Vgl *Benedek*, European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy, Universität Graz, ETC – Newsletter, Number 1, April 2003, International Law, Human Rights and the war against Iraq, http://www.etc-graz.at/ (11.5.2003)

[186] UN/Security Council, 3208th Meeting, Resolution S/Res/824 May 6, 1993, Declares that the capital city of the Republic of Bosnia and Herzegovina, Sarajevo, and other such threatened areas, in particular the towns of Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac, as well as **Srebrenica**, and their surroundings should be treated as **safe areas** by all the parties concerned and should be free from armed attacks and from any other hostile act;

der schwärzeste Tag[187] in der Geschichte der UNO-Politik im ehemaligen Jugoslawien und verdeutlicht auf traurige Art und Weise die Ohnmacht der Welt.

Im Falle des ehemaligen Jugoslawiens zeigte sich aber auch, dass zwischen 1992 und 1995 alle drei Kriegsparteien - Serben, Kroaten und Bosnier - ethnische Säuberungen in den eroberten Gebieten durchführten.

Gerade das Massaker der serbischen Milizen im Juli 1995 beweist, wie dringend notwendig ein derartiger Gerichtshof ist.

In Ermangelung eines internationalen Strafgerichtshofes blieben bisher die Verurteilungen von Kriegsverbrechern regelmäßig den staatlichen Gerichten überlassen.

Dies bedeutet speziell bei hohen Befehlshabern und Politikern, welche Kriegsverbrechen begannen, dass eine Bestrafung als Kriegsverbrecher nur bei einer Niederlage erfolgen kann, weil sich natürlich niemand gegen im eigenen Land „angesehenen Persönlichkeiten“ stellen kann.

Selbst Jahre nach dem Jugoslawienkonflikt haben Kriegsverbrecher, wie der bosnisch-serbische General Ratko Mladic die Stirn, in unmittelbarer Nähe eines Meetings der Chefanklägerin des Kriegsverbrechertribunals für das ehemalige Jugoslawien, Carla del Ponte in Belgrad in aller Ruhe in einem Restaurant zu speisen.

Laut einem Bericht der Organisation „Human Rights Watch“[188] wird es mit Inkrafttreten des ICC-Vertrag in Afghanistan (1. Mai 2003) für viele der „Warlords“ unter Umständen Anklagen vor dem ICC geben und damit die Straflosigkeit für derartige Verbrechen beendet sein.

---

[187] Vgl *Noel*, Geschichte Bosniens 301

[188] Vgl Human Rights Watch, Afghanistan: Warlords face International Criminal Court, vom 10.Feb 2003

2. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Noch nie vorher hat die Internationale Staatenvereinigung versucht, einen Gerichtshof mit derartig weitem Spielraum und Anwendung in Bezug auf territoriale und persönliche Gerichtsbarkeit zu kreieren, wie dies beim Internationalen Strafgerichtshof der Fall war.[189]

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass dieses Statut (BGBl III 180/2002) nur die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, beinhaltet und nicht so auszulegen ist, dass ein Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen kann. Der IStrGH ergänzt nur die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese Verbrechenstatbestände bereits im Völkergewohnheitsrecht verankert sind und damit gemäß Art 9 Abs 1 B-VG als Bestandteil des Bundesrechts gelten.

Auf Grund der Wichtigkeit werden Teile des Statuts wiedergegeben.

Gemäß *Art 5* unterliegen dem Gerichtshof nur die die schwersten Verbrechen, welche die Gemeinsachft als Ganzes berühren, und zwar

a) Verbrechen des Völkermords
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
c) Kriegsverbrechen
d) Verbrechen der Aggression

Da für das Verbrechen der Aggression[190] in diesem Statut noch keine Definition vorliegt, ist es derzeit noch nicht justiziabel. Sie kann auch erst

---

[189] *Schabas*, An Introduction to the International Criminal Court 2001, 54

[190] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1³(1997) 327, RZ 1720 und *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2³(1997) 351, D237, GA/Res 3314 (XXIX) - in der sich Aggression auf Waffengewalt beschränkt

frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Statuts angenommen werden, da erst ab diesem Zeitpunkt Vertragsparteien Änderungen zum Statut (Art 121) vorschlagen dürfen.

Davor wird Einigung über die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieses Verbrechen erzielt werden müssen. Diese Lösung bildet einen Kompromiss zwischen jenen Staaten, die das Delikt der Aggression sofort nach Inkrafttreten des Statuts justiziabel machen wollten und anderen Staaten, die sich vorläufig gegen dessen Aufnahme in das Statut ausgesprochen hatten.

Art 6 Völkermord

Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- *Tötung von Mitgliedern der Gruppe*
- *Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe*
- *vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen*
- *Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind*
- *gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe*

Die durch diesen Verbrechenstatbestand geschützten Gruppen sind nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen.[191] Gemäß den inzwischen ausgearbeiteten Verbrechenselementen muss der Vorsatz auf die teilweise oder gänzliche Zerstörung einer derartigen Gruppe gerichtet sein und die Tat im Rahmen dieses Vorsatzes und mit dem Wissen, dass die Tat diese Wirkung

---

[191] Vgl 196BlgNR 21.GP 108

haben könnte, ausgeführt worden sein. Isolierte Akte, die nicht das Ausmaß des Völkermords erreichen, sind ausgeschlossen.
Vergewaltigung und Akte sexueller Gewalt bilden Tatbestandselemente des Völkermords. Schwere körperliche oder geistige Verletzungen können unter anderem auch durch Akte der Folterung, Vergewaltigung, sexuelle Gewalt oder unmenschliche und herabwürdigende Behandlung erfolgen.
Die vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, umfasst auch die Verweigerung von Mitteln, die für das Überleben notwendig sind, wie Nahrung, medizinische Betreuung oder systematische Vertreibung aus den Wohnstätten.

Art 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird, wie etwa

- *vorsätzliche Tötung,*
- *Ausrottung,*
- *Versklavung,*
- *Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung,*
- *Folter,*
- *Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere, etc.*

Die „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ fanden sich bereits als Anklagepunkte im Internationalen Militärtribunal von Nürnberg, später in den Statuten des Jugoslawien- und Ruanda-Tribunals. Das Statut des Jugoslawien-Tribunals stellt dieses Verbrechen in den Zusammenhang mit internationalen oder bewaffneten Konflikten, während das Statut des Ruanda-Tribunals diese Bedingung nicht mehr enthält, jedoch bereits den Zusatz „as part of a

widespread or systematic attack against any civilian population on national, political, ethnic, racial or religious grounds“.[192]

Art 8 Kriegsverbrechen

Der Gerichtshof ist zuständig bei Kriegsverbrechen, insbesondere wenn sie Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

Unter „Kriegsverbrechen“ werden beispielhaft verstanden:

a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter, wie

- *vorsätzliche Tötung,*
- *Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche,*
- *vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit etc..*

b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche,wie etwa

- *vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,*
- *vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, etc.*

c) im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit,

---

[192] Vgl 196BlgNR 21.GP 108

Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind, wie etwa

- *Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter,*
- *die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung,*
- *Geiselnahme, etc.*

d) Die in Punkt c) erwähnten Verstöße finden Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen;

e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, wie etwa:

- *vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen*
- *vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind*
- *vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, etc.*

f) Die in Punkt e) erwähnten Verstöße finden Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen. Sie findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht.

Die Absätze c und e berührt nicht die Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen.

Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen beruhte zunächst auf Völkergewohnheitsrecht und wurde schließlich in Friedensverträgen sowie in Verträgen zur Kodifizierung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechtes vielfach bestätigt. Auch die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen durch ein internationales Gericht ist in den Ad-Hoc Militärtribunalen bereits vorhanden.

Die Liste der Kriegsverbrechen ist in vier Kategorien geteilt, wobei die erste Kategorie (lit a) sich auf schwere Verletzungen der vier Genfer Abkommen bezieht, die zweite Kategorie von Kriegsverbrechen (lit b) erfasst andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

Die dritte und vierte Kategorie von Kriegsverbrechen (lit c und e) umfasst jeweils Verstöße gegen das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht.[193]

Neben den beschriebenen vier schwersten Verbrechen, auf die sich die Gerichtsbarkeit erstreckt, werden in diesem Abschnitt noch einige wesentliche Bestimmungen betrachtet werden müssen.

Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Verbrechen, die nach dem Inkrafttreten des Statuts (1.7.2002) gesetzt wurden (Gerichtsbarkeit ratione temporis). Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist der Beitritt zum Statut, daher können Nichtratifizierer wie die USA, Israel, Irak,etc… nicht davon betroffen sein.

---

[193] Vgl 196BlgNR 21.GP 110

Es gelten des weiteren die Grundsätze - Ne bis in idem, -Nullum crimen sine lege - Nulla poena sine lege und das Rückwirkungsverbot ratione personae (vor dem 1.7.2002).

Auch wird auf die individuelle strafrechtliche Verantwortung dessen, der ein Verbrechen begeht, eingegangen und ein Ausschluss der Gerichtsbarkeit für unter Achtzehnjährige festgelegt.

Art 28 normiert die strafrechtliche Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter für Verbrechen, die von Untergebenen als Folge des Versäumnisses des Vorgesetzten begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese auszuüben.

Während dem militärischen Kommandanten auf Grund des besonderen Gewaltverhältnisses, welches für Streitkräfte typisch ist, ein strengerer Verantwortlichkeitsmaßstab zumutbar ist, der nicht bloß an das aktuelle Wissen betreffend die Begehung von Verbrechen durch Untergebene anknüpft, sondern dem militärischen Kommandanten unter bestimmten Umständen auch das Nichtwissen strafrechtlich zurechnet, ist der Verantwortlichkeitsmaßstab für zivile Vorgesetzte auf Fälle des Wissens oder des bewussten Missachtens von eindeutigen Informationen, die auf die Begehung von Verbrechen durch die Untergebenen klare Rückschlüsse zulassen, begrenzt.

Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten ist in beiden Fällen, dass der Vorgesetzte es verabsäumt hat, eine ordnungsgemäße Kontrolle über die Untergebenen auszuüben, und es unterlassen hat, alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die in diesem Statut angeführten Verbrechen verjähren nicht, ein Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie Zurechnungsunfähigkeit, Rauschzustand (mit Ausnahme der freiwilligen und vorsätzlichen Berauschung),

Notwehr und Notstand sind möglich; über deren Vorliegen entscheidet der Gerichtshof.

Im *Art 33* wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen, die auf Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurden, behandelt.

Das *„Handeln auf höheren Befehl“* befreit den Täter grundsätzlich nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, es sei denn,

- *der Täter war gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten,*
- *der Täter wusste nicht, dass die Anordnung rechtswidrig ist und*
- *die Anordnung war nicht offensichtlich rechtswidrig.*

Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind aber jedenfalls "offensichtlich rechtswidrig".

Mit der grundsätzliche Nichtanerkennung der Einrede des höheren Befehls unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf spezielle Ausnahmen, vor allem im Zusammenhang mit der Begehung von Kriegsverbrechen - wird auf die Erfahrungen und die Spruchpraxis des Nürnberger Militärgerichtshofes Bedacht genommen.

Spezielle Ausnahmen im Zusammenhang mit der Begehung von Kriegsverbrechen erscheint insofern begründbar, als es einem Untergebenen angesichts der heutigen, im Vergleich zur Zeit des Zweiten Weltkrieges viel komplexeren Völkerrechtslage, in bestimmten Fällen es nicht leicht möglich ist, die Rechtswidrigkeit einer Anordnung zu erkennen.[194]

In den folgenden Artikeln werden die Zusammensetzung und Verwaltung des Gerichtshofs, die Ermittlungen und Strafverfolgung, das Hauptverfahren und die Strafen behandelt.

---

[194] Vgl 196BlgNR 21.GP 117

Neben lebenslangen Strafen, zeitlich beschränkten Freiheitsstrafen bis zu 30 Jahren, Geldstrafen ist auch die Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögenswerte, die aus dem Verbrechen stammen, möglich.

Die Berufung und Wiederaufnahme, Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe (uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der strafgerichtlichen Verfolgung untereinander), ggf die Festnahme und die Vollstreckung, Versammlung der Vertragsstaaten, Finanzierung und Schlussbestimmungen, runden das Statut in seiner Ganzheit ab.

Explizit erwähnt sei noch, dass die Rechte von Personen während der Ermittlungen weitgehend mit Art 14 des von Österreich ratifizierten Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 1966[195], übereinstimmen und ein Haftbefehl nur dann erlassen werden darf, wenn begründeter Verdacht besteht, dass die betreffende Person ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat und Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Tatbegehungsgefahr) vorliegen.

Die im Rahmen des Art 86 geforderte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof hat Österreich mittels des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof[196] gelöst.

Die österreichische Staatsbürgerschaft steht einer Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof, einer Durchlieferung oder Durchbeförderung sowie einer Überstellung an einen anderen Staat zur Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Strafe nicht entgegen (Verfassungsbestimmung des § 7 ZusIStrGH)[197].

---

[195] Vgl Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978

[196] Vgl ZusIStrGH, BGBL III 135/2002

[197] Vgl 1168 BlgNR 21.GP

Weiters wird etwa betreffend Fahndung in § 22 ZusIStrGH normiert:

(1) Ersucht der Internationale Strafgerichtshof um Fahndung zur Festnahme oder erlangen die österreichischen Behörden sonst Kenntnis von einer Haftan-ordnung dieses Gerichtshofs, so hat das Bundesministerium für Inneres die gesuchte Person zur Verhaftung im Inland zum Zweck der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof auszuschreiben, wenn das Ersuchen oder die Haftanordnung die notwendigen Angaben über die gesuchte Person und die ihr zur Last gelegte Tat enthält. Eine Befassung des nach § 26 Abs 1 ARHG zuständigen Gerichts kann unterbleiben, wenn die gesuchte Person weder österreichischer Staatsbürger ist noch Grund zur Annahme besteht, dass sie sich in Österreich aufhält.

(2) Wird eine vom IStrGH gesuchte Person in Österreich ausgeforscht oder festgenommen, so hat das Bundesministerium für Inneres dies im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) dem Internationalen Strafgerichtshof mitzuteilen.

In Bezug auf eine vorläufige Überstellunghaft legt § 24 Abs 1 ZusIStrGH fest:

Liegt ein Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um vorläufige Festnahme vor, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Festnahme der gesuchten Person zu veranlassen und über sie die vorläufige Überstellungshaft zu verhängen, wenn auf Grund der vom Internationalen Strafgerichtshof mitgeteilten Tatsachen hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallende strafbare Handlung begangen habe, welche die Verhängung der Untersuchungshaft (§ 180 StPO) rechtfertigen würde, wenn die strafbare Handlung im Inland begangen worden wäre.

Abschließend sei noch erwähnt, dass gemäß § 2 Abs 1 ZusIStrGH alle Organe des Bundes, insbesondere die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungsbehörden und Sicherheitsbehörden, verpflichtet sind, mit dem Internationalen Strafgerichtshof umfassend zu kooperieren.

3. Akzeptanzprobleme verschiedener Staaten

Gerade eine der Weltmächte, die Vereinigten Staaten von Amerika haben große Akzeptanzprobleme mit dem neue Instrument des Internationalen Strafgerichtshofes.

Wie bereits erwähnt wurde im Art 98 Abs. 2 des „Römerstatuts“ festgelegt, dass der IStrGH bilaterale Abkommen betreffend Rechtsprechung über Personal von Truppen abstellenden Nationen respektieren muss. Mit anderen Worten - wenn die USA ein bilaterales Abkommen mit dem Staat, in das es Personal abstellt, abschließt, sind dem IStrGH die Hände gebunden, es kann z.B. keine Auslieferung gefordert werden.

Am 11.April 2002 hat der IStrGH die erforderlichen 60 Ratifizierungen erhalten, die er zum Inkrafttreten benötigte. Während viele Staaten dies als einen Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte feierten, wurde seitens USA am 06. Mai 2002 die Unterschrift der USA vom Vertrag zurückgezogen. Dies ist das erste Mal, dass eine derartige Unterschrift unter einen UN-Vertrag zurückgezogen wurde[198].

In den Staaten wird sehr wohl Kritik an dieser Entscheidung von Präsident Bush geübt, den die Nichtunterfertigung schade der Glaubwürdigkeit auch zukünftiger Präsidenten. Selbst Reagan hat nicht dem kontroversiellen Vertrag über die Wirtschaftsrechte, den Carter sechs Monate vor seinem Ende der Amtsperiode unterfertigt hat, seine Unterschrift entzogen.

„Zurückziehung der Unterschrift” stellt einen einseitigen Akt der diplomatischen Abrüstung dar, der die USA jeglicher Verhandlungsglaubwürdigkeit gegenüber dem IStrGH entblößt und der USA die Möglichkeit

---

[198] Vgl USA for the International Criminal Court, http://www.usaforicc.org/facts_unsigning.html, (17 .9.2002)

nimmt, seinen Sitz im UN Sicherheitsrat dazu zu nutzen, Gräueltaten an den IStrGH weiterzuleiten.[199]

Diese Vorgangsweise der Bush - Administration kann nun innerstaatlich als Präzedenzfall für verschiedene Gruppierungen genutzt werden, um die Zurückziehung von Unterschriften bei sonstigen Verträgen zu erwirken. Erwartet werden könnte dies z.B. bei der Konvention der Kinderrechte (unterschrieben von Clinton 1995), der Konvention der Eliminierung sämtlicher Formen von Diskriminierung gegenüber Frauen, die Carter 1980 unterfertigt hat oder der Konvention der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die Carter 1977 unterschrieb, aber nicht ratifiziert wurde.

Aber auch international wird durch diesen Vorgang des „Unsigning the Rome Statute" den US- Diplomaten die Möglichkeit genommen, auf andere wichtige Staaten Druck auszuüben, die die Verträge zwar unterfertigt, aber nicht ratifiziert haben. Dies wird zukünftig in der Ratifizierungperiode ein ungeheurliches Maß an Unsicherheit und Konfusion hervorrufen.

Aber gerade internationale Verträge wie z.B. Drogenhandel, Geldwäsche, Geiselnahme, Terrorismus etc. sind von vitalem nationalen Interesse für die Staaten. Es gibt aber viele Staaten, die Verträge zwar unterfertigt, aber nicht ratifiziert haben[200] und die nun das Beispiel der USA verwenden könnten, um ihren zugesagten Verpflichtungen gegenüber Verträgen und den Vereinten Nationen, entkommen zu können.

---

[199] Vgl USA for the International Criminal Court - „Unsigning" is an act of unilateral diplomatic disarmament that strips the U.S. of any ICC negotiating credibility and inhibits U.S. ability to use its seat on the U.N. Security Council to refer atrocities to the ICC http://www.usaforicc.org/facts_unsigning.html (17.9.2002)

[200] Vgl Internationale Konvention gegen Geiselnahme (1979)[Vol. 1316, 1-21931], die der Irak, Liberia und die Demokratische Republik Kongo unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben.

Seitens der Europäischen Union kam es unter anderem zur Verfassung von „Gemeinsamen Standpunkten“[201], in denen diese sich für eine rasche Umsetzung des Römischen Statuts eingesetzt hat.

4. Unterschiede zum Internationalen Gerichtshof

Wenn man nun beide Internationalen Gerichtshöfe vergleicht, wird man feststellen, dass bei anerkannter Zuständigkeit durch die Vertragsparteien der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen bei Rechtsstreitigkeiten, die in der Auslegung eines Vertrags, in jeder Frage des Völkerrechts, im Bestehen der Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt und betreffend Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung zur Entscheidung befugt ist.

Das bedeutet, dass sich die Zuständigkeit des IGH nur auf jene Streitigkeiten zwischen Staaten, in denen sich die Streitparteien der Zuständigkeit des IGH (durch Erklärung, Streiteinlassung oder vertragliche Vereinbarung) unterworfen haben, erstreckt, wobei Urteile für die Streitparteien bindend sind. Weiters können der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder ein von ihr ermächtigtes Organ bzw. eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ein Rechtsgutachten über konkrete Rechtsfragen beim IGH einholen.

Im Gegensatz dazu liegt die Kompetenz des ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (18 Richter) bei der Strafverfolgung des Einzelnen (und nicht der Staaten), der wegen der schwersten Verbrechen, welche die

---

[201] Vgl Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof (2001/443/GASP), http://ue.eu.int/pesc/icc/default.asp?lang=de (14.4.2003) und Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juni 2002 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/443/GASP zum Internationalen Strafgerichtshof (2002/474/GASP), http://ue.eu.int/pesc/icc/default.asp?lang=de (14.4.2003)

internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, zur Verantwortung gezogen werden soll.

Dabei handelt es sich um Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Der Internationale Strafgerichtshof ergänzt nur die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit, dh. es liegt komplementäre Jurisdiktion vor, denn der IStrGH wird nur dann tätig, wenn der jeweilige Staat nicht Willens oder nicht in der Lage ist, das Verbrechen zu untersuchen bzw. zu verfolgen. Betroffen sind nur Verbrechen, die nach dem 1.Juli 2002 auf dem Territorium eines Staates, der diese Abkommen ratifiziert hat, begangen wurden.

Sinn und Zweck des IStrGH ist es endlich die schwerwiegendsten Verbrechen, die in der Vergangenheit ungestraft blieben, vor Gericht zu bringen und den Opfern Entschädigungen und Wiedergutmachungen zukommen zu lassen. Drei Wege gibt es, um zu einem Verfahren zu gelangen, erstens durch den dem Statut beigetretenen Staat, zweitens durch den Sicherheitsrat und drittens durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs.

Eine Notwendigkeit weiterhin „Ad Hoc Kriegsverbrechertribunale“ zu installieren, ist nun nicht mehr erforderlich.

VI. Auslandseinsätze des österreichischen Bundesheeres

1. Geschichtliche Entwicklung

Weit vor der Entstehung der Vereinten Nationen und des Österreichischen Bundesheeres gab es bereits den ersten „klassischen Peace Keeping Einsatz“ von Steirern in Kreta. Am 25.3.1897 verlegte das II. Bataillon des untersteirischen Infantrieregiments Nr. 87 unter dem Kommando von Oberst Guzek nach Kreta, um den Frieden auf der damals zum osmanischen Reich zählenden Insel zwischen Griechen und Türken aufrechtzuerhalten. Beteiligt waren u.a.

Österreich-Ungarn, England, Italien, Russland, Frankreich, Deutschland und Montenegro. Am 16.4.1898 konnte der Regimentsinhaber, FML Eduard Ritter von Succovaty von Vezza, Kommandant des III.(Grazer) Korps, seine Mannen wieder in Pola begrüßen.

Nach der Gründung der Vereinten Nationen kam es relativ bald zur Aufstellung und zum Einsatz einerseits von Beobachter - („Observer Forces“) anderseits von friedenserhaltenden Truppen („Peace Keeping Forces“) - das sogenannte „traditionelle Peace Keeping“[202] -, wobei sich das Konzept der friedenserhaltenden Maßnahmen in der Praxis der Vereinten Nationen entwickelte, vor allem da diese nicht in der Satzung der Vereinten Nationen enthalten waren.

Beispielhaft seien für „*Observer Forces*” genannt[203]:

- *UNTSO („UN Truce Supervision Organization”, 1948 - mit heutigem Hauptquartier in Jerusalem)*
- *UNMOGIP („UN Military Observer Group in India and Pakistan”, 1949)*
- *UNOGIL („UN Observation Group in Lebanon”, 1958)*
- *UNYOM („UN Yemen Observation Mission”, 1963/64)*
- *UNIPOM („UN India - Pakistan Observation Mission”, 1965/66)*
- *UNIIMOG („UN Iran - Iraq Military Observer Group”, 1988)*
- *UNGOMAP („UN Good Offices Mission in Afghanistan and Pakistan”, 1988)*

Im Gegensatz dazu einige Beispiele für „*Peace-Keeping Forces*“:

- *UNEF I („UN Emergency Force“, 1956 – 1967; diese wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Basis der „Uniting for Peace“ - Resolution während der Suez - Krise zwecks Überwachung*

---

[202] Vgl United Nations Department of Peace-keeping Operations, General Guidelines for Peace-Keeping Operations, 95 - 38147, Oktober 1995 5

[203] Vgl Truppendiensttaschenbuch „Handbuch für Soldaten im Dienste der Vereinten Nationen, Band 29 (1985) 23ff und *Desch*, Völkerrecht und internationale Sicherheit, Materialien zur Ausbildung zum Rechtsberater, Landesverteidigungsakademie (1997) sowie *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2³ (1997) 353ff, D238 und D239

des Waffenstillstandes zwischen den Konfliktparteien eingerichtet)
- *ONUC („Opération des Nations Unies au Congo“, 1960/64, teilweise über 20.000 Soldaten stark und zeitweise zum Kampfeinsatz autorisiert)*
- *UNFICYP („UN Peace-keeping Force in Cyprus”,1964 – heute, wobei nur mehr 7 Österreicher in Zypern Dienst versehen)*
- *UNEF II (Sinai, 1973/79)*
- *UNDOF („UN Disengagement Observer Force”, Golan - Höhen, seit 1974)*
- *UNIFIL („UN Interim Force in Lebanon”, seit 1978)*
- *SFOR („Stabilization Force”, 1996)*
- *KFOR („Kosovo Force”, seit 1999)*
- *ISAF („International Security Assistance Force”, seit 2001)*

Im Juli 2003 waren österr. Soldaten weltweit in 16 Missionen eingesetzt:

Bezeichnung	***Ort***	***Pers***	***Aufgabe***
UNTSO *United Nations Truce Supervision Organisation*	*Nahost*	*3*	*Friedenserhaltung gem. UN-Res 50(1948)*
UNFICYP *United Nations Peace Keeping Force in Cyprus*	*Zypern*	*7*	*Verhinderung d. Wiederauf-flammens von Kampf-handlungen zw. d. Volksgruppen durch Präsenz i.d. Pufferzone*
UNDOF *United Nations Disengagement Observer Force*	*Syrien/ Golan*	*366*	*Beobachtung u. Überwachung d. Truppentrennungszone gem. UN-Res 1451(2002) u. Evakuierungs-unterstützung während d. Irakkrieges*
UNIKOM *United Nations Iraq Kuwait Observer Mission*	*Kuwait z.Zt suspendiert*	*(2)*	*Überwachung der ent-militarisierten Zone gem. UN-Res 689(1991)*
MINURSO *Mission de las Naciones Unidas para el Referendum en el Sahara Occidental*	*Westsahara*	*2*	*Überwachung des Waffenstillstandsabkommens gem. UN-Res 1485(2003)*
UNOMIG *United Nations Observer Mission in Georgia*	*Georgien*	*2*	*UN-Interimsbehörde gem. UN-Res 1462(2003)*

UNMEE *United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea*	*Äthiopien/ Eritrea*	*3*	*Friedenssicherung gem. UN-Res 1466(2003)*
MINUCII *Mission des Nations Unies en Cote d´Ívoire*	*Elfenbein-küste*	*1*	*Überwachung des Linas-Marcoussis-Abkommen gem UN-Res 1479(2003)*
EUMM *European Union Monitoring Mission*	*ehem. Jugoslawien*	*5*	*EU-Mission zur Vertrauens-bildung zw. den ehem. Konflikt-parteien gem. EU-Rat/G.Aktion 2002/921/GASP*
SFOR *Stabilization F**orce***	*Bosnien u. Herzegowina*	*2*	*Durchsetzung d. Friedens-abkommens gem. UN-Res 1423(2002)*
OSCE BOSNIA *OSCE Mission to Bosnia and Herzegovina*	*Bosnien u. Herzegowina*	*1*	*Mithilfe beim Aufbau demokratischer Einrichtungen gem. OSCE-Ministerrat*
KFOR *Kosovo Force*	*Kosovo*	*534*	*Aufrechterhaltung d. Sicherheit im Kosovo gem. UN-Res 1244(1999)*
RACVIAC *Regional arms control, verification and implement-ation assistance center*	*Kroatien*	*2*	*Stabilitätspakt f. Südosteuropa*
ISAF *International Security Assistance Force*	*Afghanistan*	*5*	*Friedenssicherungsaufgaben gem. UN-Res 1444(2002)*
EUFOR-CONCORDIA *European Force Operation Concordia*	*FYROM*	*10*	*Überwachung d. Einhaltung d. OHRID-Vertrages. Förderung d. „Stabilisation and Association Process“(SAP) gem. RatAA/G. Aktion 2002/921/GASP*
EUFOR-ARTEMIS *European Force Operation Artemis*	*Kongo*	*3*	*Umsetzung d. Mandates UN-Res 1484(2003) gem. RatAA/G. Aktion 2002/285/GASP*

(aus: Auslandseinsätze des BMLV, Dr. Lang, 1. Juli 2003)

Nachdem in den Satzungen der Vereinten Nationen die Kompetenz zur Aufstellung derartiger „Beobachtermissionen und Friedenserhaltender Missionen“ nicht ausdrücklich angeführt war, wurde diese Frage der Zuständigkeit erst auf Grund eines Rechtsgutachtens vom IGH im „Bestimmte Ausgaben der Vereinten Nationen-Fall“ 1962[204] geklärt. Die Satzungen Internationaler Organisationen wird erweiternd ausgelegt. Die ursprünglich angeführten Kompetenzen werden durch „vermutete“ Kompetenzen (implied powers) ergänzt. Seit dem Gutachten des IGH über „Bestimmte Ausgaben der Vereinten Nationen - Fall 1962“ werden die allgemein formulierten Aufgaben der Organisation (functions) als Ansatzpunkt für eine erweiternde Interpretation benützt, weshalb man von funktioneller Interpretation spricht.[205]

In der Anfangsphase bis etwa zum Rückzug von UNEF I 1967, lag die Hauptverantwortung für die Einrichtung von Beobachter- und friedenserhaltenden Missionen und die Erteilung des Mandats bei der General-versammlung, heute liegt sie beim Sicherheitsrat.
Der Generalsekretär der Vereinten Nationen zeichnet vor allem für die Organisation und die Durchführung der friedenserhaltenden Maßnahmen verantwortlich.
Im Gegensatz zu den im Art. 42 der SVN vorgesehenen Streitkräften der Vereinten Nationen führen Beobachter und friedenserhaltende Truppen keine Zwangsmaßnahmen durch und befinden sich nur mit Zustimmung der betroffenen Staaten im Einsatzgebiet. Sie genießen die Unterstützung des Gastlandes und haben quasi - diplomatischen Status. Sie haben sich

---

[204] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2³ (1997) 195, D 144

[205] Vgl *Zemanek* in *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1³ (1997) 70, RZ 360

unparteiisch zu verhalten, haben keinen Kampfauftrag und sind lediglich zur Selbstverteidigung bewaffnet.

Das wesentlichste Prinzip des „Peace-Keeping“ stellt die Legitimität dar, dh die Operation muss gerecht sein und den Willen der internationale Gemeinschaft als Ganzes wiederspiegeln, was durch ein klares und durchführbares Mandat gegeben zu sein hat[206].

Mit „An Agenda for Peace“ (1992 und einem Nachtrag 1995) wurde seitens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ein Wandel im Konzept der friedenserhaltenden Maßnahmen gesetzt. Die Empfehlungen des Generalsekretärs sind angesichts fließender Übergänge in den Satzungen nicht eindeutig zuordenbar, was zu Vermischung von Begriffen führte.

Diese theoretische Diskussion über die friedenserhaltenden Missionen der UNO brachte zwar eine Begriffsdifferenzierung, aber keine wirkliche definitorische Klarheit.[207]

Vorallem der Begriff „Peace Making“ und „Peace Enforcement“ können sowohl im Kapitel VI („Friedliche Regelung von Streitfällen“) als auch im Kapitel VII („Maßnahmen bei Bedrohungen des Friedens, bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen“) angewandt werden, was zu den sogenannten „Maßnahmen nach dem Kapitel VI ½“ der Charta der Vereinten Nationen führte.

Alles, was an Waffengewalt über die Selbstverteidigung hinaus geht (z.B. Waffengewalt zum Schutze von Schutzzone, Schutz von Humanitären Aktionen...), unterliege nicht mehr der „herkömmlichen Friedenssicherung“ sondern sei eine Zwangsmaßnahme des Kapitel VII.

---

[206] Vgl United Nations Department of Peace-keeping Operations, General Guidelines for Peace-Keeping Operations, 95 - 38147, Oktober 1995, 9 ff

[207] Vgl *Haas/ Kernic*, Zur Soziologie von UN-Peacekeeping-Einsätzen (1998) 41

In den gegenständlichen „UN-Einsätzen“ kommt es aber tatsächlich zu derartigen Vermengungen, denn einerseits führen die UN-Kräfte Wahlbeobachtung, Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten, Demobilisierung und Entwaffnung von Kräften, Verpflegslieferungen und andere Humanitäre Einsätze, Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung/ Minderheiten durch, anderseits können ein Großteil dieser Einsätze nur mehr mit Waffengewalt durchgesetzt werden („Peace Keeping“ der 2. Generation“).

Diese Vermengung von Peace - Keeping mit Peace - Enforcement bedeutet natürlich in zahlreichen demokratischen Staaten die Auslösung einer Legitimitätsdebatte betreffend Einsätze ihrer Streitkräfte.[208]

Auch werden mittlerweile Friedenserhaltende Maßnahmen auch z.B von der NATO geführt (KFOR), was eine zusätzlich Brisanz in sich birgt.

Neben den Auslandseinsätzen zur Friedenssicherung beteiligt sich Österreich auch an der von der NATO 1994 beschlossenen Partnerschaft für den Frieden (PfP). Die Partnerschaft für den Frieden ist kein multilaterales Abkommen und natürlich auch keine internationale Organisation, sondern eine Summe von Abkommen der NATO mit den einzelnen Partnern (das sind Nicht-NATO-Staaten). Die NATO schließt also mit jedem Partner einen Vertrag ab, der konkret an die speziellen Bedürfnisse dieses Partners, seine politische und militärische Situation angepasst ist.

Als ein konkretes Ziel der Partnerschaft wird gemäß Ziffer 3 des Rahmen-dokumentes vom Jänner 1994, die Entwicklung kooperativer militärischer Beziehungen zur NATO mit dem Ziel gemeinsamer Planung, Ausbildung und Übungen angesehen, um die Fähigkeit der Partner für Aufgaben in den Bereichen - Friedenswahrung (Peace keeping), - Such- und Rettungsdienst

---

[208] Vgl Zentrum Innere Führung, Legitimitätsfragen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, Arbeitspapier 3/96, Koblenz 1996

(Search and Rescue) und -Humanitäre Operationen (Humanitarian Operations) zu stärken.[209]

Weiters sei auf die Zielsetzung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPR), der den vertiefenden Dialog, die Konsultationen und die praktische Kooperation u.a. im Bereich des Krisenmanagements, der Katastrophen-vorsorge und der vor allem Operationen zur Unterstützung des Friedens fordert, hingewiesen[210].

1997 wurde für die Partner die Möglichkeit geschaffen, mit der NATO noch enger zu kooperieren und eventuell auch gemeinsam friedensunterstützende Einsätze durchzuführen. Diese „erweiterten Zusammenarbeit unter der PfP“ (erweiterte PfP oder enhanced cooperation under PfP, kurz enhanced PfP) beinhaltet nunmehr u.a. unter den Friedensunterstützenden Maßnahmen (Peace Support Operations), die in der Agenda for Peace genannten Maßnahmen, nämlich Konfliktvorbeugung (Conflict Prevention), Friedenserhaltende Maßnahmen (Peace Keeping Operations), Friedensschaffende Maßnahmen (Peace Enforcement Operations) sowie Humanitäre Einsätze (Humanitarian Operations), sowie Such- und Rettungsdienste (Search - and Rescue Operations).[211]

Abschließend ein paar Bemerkungen zur Besetzung von Missionen und zum Ablauf in Österreich.

Bevor ein offizielles Ansuchen der Vereinten Nationen an einen Staat gerichtet wird, ergeht über die Ständige Vertretung eine informelle Anfrage, ob und unter welchen Umständen eine Beteiligung erfolgen könnte[212].

---

[209] Vgl *Höfler*, Die neue NATO(2000) 47

[210] Vgl *Höfler*, Die neue NATO(2000) 59

[211] Vgl ÖOG, Sicherheitspolitisches Bulletin Nr 11/Nov/97, http://www.oeog.at/bulletin/11-97.html (10.2.2003) und *Höfler*, Die neue NATO(2000) 69

[212] Vgl *Hazdra*, Militärische Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen, ÖMZ 4/95 365ff

Nach offizieller Anfrage der Vereinten Nationen und Zusage trifft der Entsendestaat die Auswahl des geeigneten Personals. Lediglich der Force Commander bzw. Chief Military Observer bekommt einen zeitlich befristeten Dienstvertrag mit der UNO.

Die UNO schließt danach einen Vertrag mit dem Entsendestaat ab, der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt. Nur mit Zustimmung des Entsendestaates kann auf grund seiner Souveränität eine Entsendung erfolgen, bzw. der Entsendestaat sein Kontingent zurückberufen. Jede Mission besteht grundsätzlich aus militärischem und zivilen Personal. Das zivile Personal wird für die Administration, aber auch für Wahlbeobachtung, Menschenrechtsüberwachung etc. verwendet.

Kleinere, militärisch dominierte Missionen (z.B. UNDOF...) leitet ein Force Commander oder Chief Military Observer.

Große, aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Missionen unterstehen einem zivilen Sonderbeauftragten (Special Representative) des Generalsekretärs (SRSG).

Auf Grund des gestiegenen Personalbedarfes ist die UNO gezwungen ziviles Personal mit Kurzzeitverträgen aufzunehmen. Daneben wird noch lokal rekrutiertes Personal eingesetzt, wobei hier das Problem besteht, dass bei schweren Fehlverhalten (z.B. Diebstahl..) der Generalsekretär denjenigen selbst entlassen muss (er aber bis dahin weiter zu besolden ist).

2. Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres

In Art 9a der Bundesverfassung[213] bekennt sich Österreich zur umfassenden Landesverteidigung, zu der die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung gehört.

---

[213] Vgl Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 99/2002

Art 79 B-VG stellt fest, dass dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung obliegt. Neben dem Bereich der militärischen Landesverteidigung ist das Bundesheer zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, weiters der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt. Eine weitere Aufgabe ergibt sich aus Art 146 Abs 2 B-VG (Mitwirkung bei der Exekution gewisser Erkenntnisse des VfGH).

Art 79 Abs 3 B-VG sieht schließlich ausdrücklich vor, dass weitere Aufgaben des Bundesheeres (ausschließlich und vollständig) auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln sind.

Erstmals erfolgte eine derartige Regelung im „Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen“(Entsendegesetz).[214]

Nunmehr sind als einzig relevante zusätzliche Aufgaben diverse Fälle einer Hilfeleistung im Ausland nach §1 Z 1 lit a - c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)[215], normiert.

§ 2 WG fasst im Interesse der Rechtsklarheit sämtliche erwähnten (verfassungsgesetzlichen) Aufgaben des Bundesheeres auf einfachgesetzlicher Ebene zusammen und liefert nähere Bestimmungen hinsichtlich der Heranziehung des Bundesheeres zu den sog. „Assistenzeinsätzen“ (Art 79 Abs 2 B-VG). Diese seit Jahrzehnten materiell weitgehend unveränderten Bestimmungen weisen eine teilweise komplexe und schwer lesbare

---

[214] Vgl Entsendegesetz, BGBl 173/1965

[215] Vgl KSE-BVG, BGBl I 38/1997

Formalgestaltung auf und laufen in mehrfacher Hinsicht den Regelungen der Legistischen Richtlinien 1990 zuwider.
Im Rahmen der nunmehr ins Auge gefassten Neuregelung sind daher eine wesentliche Vereinfachung und Straffung der derzeitigen Norminhalte mit dem Ziel einer leichteren Lesbarkeit ohne materielle Änderungen beabsichtigt.
Darüber hinaus ist auch eine positivrechtliche Normierung der im Rahmen der „militärischen Landesverteidigung“ nach Art 79 Abs 1 B-VG als Hauptaufgabe des Bundesheeres zu erfüllenden Teilaufgaben geplant.[216]

§ 2 Abs 1 WG 2001 spezifiziert die Aufgaben des Bundesheeres in die der militärische Landesverteidigung und darüber hinausgehende Aufgaben, wie z.B. die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe, sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Aus der Bundesverfassung sind noch drei weitere Artikel für den Auslandseinsatz direkt oder indirekt wichtig.
Österreich wirkt gemäß Art 23f B-VG an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mit. Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltender Aufgaben sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam (schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union),

---

[216] Vgl 300 BlgNR 21.GP

ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

Eine Zustimmung zu derartigen Maßnahmen (wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung zur Entsendung von Einheiten oder Personal bewirken würde) darf nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es noch des verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens zur Entsendung bedarf.[217]

Art 80 Abs 3 B-VG normiert, dass der zuständige Bundesminister die Befehlsgewalt über das Bundesheer ausübt, was in weiterer Folge noch im Rahmen des Weisungsrechts gegenüber im Ausland eingesetzter österreichischer Soldaten zu prüfen sein wird.

Art 84 B-VG hebt - außer für Kriegszeiten - die Militärgerichtsbarkeit auf. Das österreichische Militärstrafgesetz enthält auch für bewaffnete Einsätze bereits die notwendigen Strafbestimmungen, an eine eigene Militärstrafgerichtsbarkeit mit vorbereiteten „Schubladengesetzen“[218] wird zur Zeit nicht gedacht.

Im Rahmen dieser Arbeit wird nur der Auslandseinsatz gemäß § 2 WG 2001 näher betrachtet werden, wobei die Bereiche der Internationalen Friedenssicherung, Internationalen Humanitärer Hilfe, Internationalen Katastrophenhilfe und Internationalen Such- und Rettungsdienste (Search and Rescue - SAR) genauer zu analysieren sein werden.

Wesentlich erscheint auch die Differenzierung im Bereiche der Internationalen Friedenssicherung, die durch „An Agenda for Peace“ nunmehr einen Wandel vom reinen Beobachten hin zum Kampfeinsatz von UN-Kräften geführt hat. Wie sich in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat, reicht oft der friedvolle Versuch einer Streitbeilegung nicht mehr aus, einen dauerhaften Frieden zwischen Konfliktparteien herbeizuführen.

---

[217] Vgl Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl I 83/1998

[218] Vgl *Foregger/Kunst*, Militärstrafgesetz (1976) 75

„*Preventive Diplomacy*“ stellt eine Handlung dar, um zwischen Staaten entstehende Streitigkeiten zu verhindern, bestehende Streitigkeiten an einer Eskalation in einen Konflikt zu hindern und die Ausbreitung letzteren bei Auftreten zu begrenzen.[219]

Nach *Doyle* versucht die „Vorbeugende Diplomatie“ unter Einschließung der Vertrauensbildenden Maßnahmen, „Fact-Finding“, Frühwarnung und möglicherweise präventiver Einsatz von UN-authorisierten Kräften, die Gefahr von Gewalt zu reduzieren und damit die Aussicht auf eine friedliche Regelung herbeizuführen.[220]

„*Peace Keeping*“ bedeutet die Errichtung einer UN Präsenz vor Ort, in der Regel mit Zustimmung aller betroffenen Parteien, normalerweise mit UN-Militär-/Polizei- und Zivilpersonal. Friedensbewahrung stellt eine Technik dar, die Möglichkeiten für beides - Prävention von Konflikten und Friedensaufbau eröffnet. Es soll dabei der Waffenstillstand überwacht werden, während Diplomaten in der Zwischenzeit sich bemühen einen umfassenden Frieden zu verhandeln oder Beamte versuchen, einen zugestimmten Frieden zu implementieren.

„*Peace Making*“ bedeutet ein Tun, um feindliche Parteien zu Übereinkommen zu bewegen, hauptsächlich durch friedvolle Mittel, wie sie im Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind. Im Unterschied zu „Peace Keeping“ werden darunter alle Maßnahmen verstanden, die verfeindete Parteien mittels friedvoller Mittel gemäß Kap. VI der SVN, wie z.B. Vermittlung oder Verhandlung, aber auch anderer internationaler Maßnahmen zur Entschärfung der Konfliktumstände, wie z.B. Hilfsmaßnahmen für Vertriebene, zu einer friedlichen Streitbeilegung bringen sollen. Dabei kann

---

[219] Vgl *Boutros-Ghali*, An Agenda for Peace, A/47/277 - S/24111, 17 June 1992

[220] Vgl *Doyle*, Peace-making and Peace-keeping for the New Century (1998)

aber auch die Anwendung von Zwang, wie etwa von Sanktionen oder sogar einem Truppeneinsatz (Peace Enforcement) erforderlich werden.
„Peace Enforcement“ erfolgt mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Parteien, um die Befolgung einer Feuerpause, mittels Mandat des Sicherheitsrates, gemäß Kapitel VII der UN Charta sicherzustellen. Diese militärischen Kräfte setzen sich aus schwerbewaffneten nationalen Kräften unter der Leitung des Generalsekretärs zusammen.[221]
„Post conflict - Peace Building“ bedeuten friedensbildende Maßnahmen nach einem Konflikt, um zwischen ehemaligen kriegführenden Parteien wirtschaftliche, politische und soziale Kooperationen aufzubauen.
Es soll der Aufbau jener Strukturen erfolgen, die einem neuerlichen Konflikt vorbeugen und die Grundlage für einen dauerhaften Frieden darstellen soll. Dies kann von der Wahlbeobachtung bis zur Schulung von Polizisten gehen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass für eine erfolgreiche Durchführung der in der Verfassung verankerten Aufgaben des Bundesheeres es aber notwendig ist und sein wird, sich entsprechend darauf vorzubereiten. Das Bundesheer kann im Rahmen der geltenden Rechtsordnung alle Maßnahmen treffen, die für die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben bzw. für die Vorbereitung derselben erforderlich sind.
Darunter fallen sicherlich auch Ausbildungsvorhaben und Übungen im Inland und vor allem im Ausland (gem. § 1 Abs 1 lit d KSE-BVG).
Diese Maßnahmen fallen aber nicht unter den Begriff „Einsatz“ und bedürfen daher keiner verfassungsgesetzlichen Sonderregelung, obgleich im KSE-BVG Übungen und Ausbildungsvorhaben nunmehr dezitiert erwähnt werden.
Eine Teilnahme ausländischer Soldaten an Ausbildungsvorhaben oder Übungen im Inland, bzw. die Teilnahme österreichischer Soldaten im Ausland

---

[221] Vgl *Doyle*, Peace-making and Peace-keeping for the New Century, (1998) 2

stellt auch neutralitätsrechtlich kein Problem dar, denn weder wird durch Zurverfügungstellung von Ausbildungspersonal, -material oder Infrastruktur ein militärischer Stützpunkt in Österreich errichtet (es handelt sich um zeitlich eng begrenzte Vorhaben), noch tritt Österreich durch die Teilnahme an Übungen (meist PfP-Übungen) einem militärischen Bündnis bei[222].

3. Vom Landesverteidigungsplan zur Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin mit den Auswirkungen auf Auslandseinsätze

Am 28.Oktober 1975 wurde vom Ministerrat der Beschluss zur Ausarbeitung des Landesverteidigungsplanes gefasst, wobei die Grundlage dafür im Art 9a B-VG (Umfassende Landesverteidigung) liegt. Es soll die Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes bewahrt bleiben, die immerwährende Neutralität sowie der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, ihre Handlungsfähigkeit und die demokratischen Freiheiten vor gewaltsamen Angriffen von außen geschützt und verteidigt werden.[223]

Dabei handelte es sich um ein Hilfsmittel bei der Interpretation der bestehenden verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres[224], wobei es sich nur um inlandsbezogene Aufgaben handelte.

Basierend auf dem Expertenentwurf des Analyseteils der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin[225] (am 23.1.2001 von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen) ergeben sich auch für das Bundesheer neue Betätigungsfelder.

Sicherheitspolitische Risiken und Gefahren lösen mittlerweile die klaren Bedrohungsbilder ab, Friede und Stabilität beruhen in Europa auf der

---

[222] Vgl Art I Neutralitätsgesetz, BGBl 211/1955

[223] Vgl Landesverteidigungsplan, Bundeskanzleramt (1985)

[224] Vgl *Ermacora/Kopf/Neisser*, Das österreichische Wehrrecht²(1990) 3

[225] Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, www.bka.gv.at/bka/sicherheitspolitik/doktrin_d.pdf (7.8.2002)

Kooperation europäischer Staaten in verschiedenen sicherheitspolitischen Organisationen. Der klassische zwischenstaatliche Krieg ist in absehbarer Zeit auszuschließen, dafür treten neue Bedrohungen auf, wie organisierte Kriminalität, Internationaler Terrorismus, Migration, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, etc... Das umfassende Sicherheitsverständnis schließt folgende Grundstrategien mit ein, nämlich die Förderung, die Sicherung und Wiederherstellung von Frieden und Stabilität sowie die individuelle/kollektive Selbstverteidigung. Es soll soviel wie möglich kooperative Friedensförderung geben und nur das unbedingt erforderliche Maß an Zwangsmaßnahmen. Der Einsatz militärischer Zwangsgewalt bleibt die „ultimo ratio“ und darf nur nach den Grundsätzen der Vereinten Nationen erfolgen.

Für Österreich kann nunmehr aber auch eine militärische Bedrohung von außerhalb Österreichs auf Grund der modernen Technik (z.B Marschflugkörper) auftreten. Nicht vergessen werden dürfen Natur-, technische oder ökologische Katastrophen und epidemische Erkrankungen als mögliche Risiko- und Gefahrenpotentiale.

Österreich misst der Rolle der Vereinten Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, zentrale Bedeutung zu. In den neunziger Jahren hat Österreich seine Rolle bei Friedenseinsätzen der UNO weiterentwickelt und nimmt seit 1999 auch mit Kampftruppen an derartigen Missionen teil. Es handelt sich dabei um von der UNO - autorisierte Einsätze, die unter operativer Leitung der NATO bzw. einer anderen „lead nation“ durchgeführt werden.

Im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden kam es zu einer Kooperation der NATO und der PfP-Staaten insbesondere zur Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Einsätzen, Humanitärer und Katastrophenhilfe sowie den Such - und Rettungsaktionen. Als PfP-Partner hat Österreich von 1995 bis 2001 an von der NATO geleitet multinationale Friedensoperationen in

Bosnien-Herzegowina (IFOR/SFOR) und seit 1999 im Kosovo (KFOR) teilgenommen. Mittlerweile steht für Österreich auch die erste von der EU geleitete Mission in Mazedonien (FYROM) heran. Durch die „vertiefte PfP“ besteht seit 1997 die Möglichkeit an allen friedensunterstützenden Maßnahmen (Angleichung an die Petersberg-Missionen[226]), als Partner teilzunehmen, d.h. einschließlich der Friedenserzwingung durch Kampfeinsätze.

Aber auch bei der OSZE besteht weiterhin ein wesentliches Interesse an einer Stabilisierung der Verhältnisse im Osten des europäischen Kontinents.

Die aktive Beteiligung an internationalen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und des Krisenmanagements ist ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Sicherheitspolitik.

Als eine weitere Kernaussage ist die Erkenntnis nach dem Golfkrieg 1991 zu werten (bis dahin vertrat Österreich die Ansicht, dass die UNO verpflichtet sei die dauernde Neutralität Österreichs zu respektieren), nach der sich in Österreich die Rechtsauffassung durchgesetzt hat, dass den Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen der Vorrang vor den Neutralitätspflichten zukommt. Damit existiert die klassische Neutralität nach dem Vorbild der Schweiz in Österreich nicht mehr.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union 1995[227] hat Österreich den gesamten Rechtsbestand, der damals im Vertrag von Maastricht[228] und dessen Be-

---

[226] Vgl ÖOG, Sicherheitspolitisches Bulletin Nr. 08/Oktober, Die Petersberger Erklärung 1998, http://www.oeog.at/bulletin/08-98.html (7.8.2002)

Die Petersberg-Erklärung datiert vom 19. Juni 1992, umfasst humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen. Damit sind die „Petersberg-Aufgaben“ ausdrücklich in die GASP einbezogen.

[227] Vgl Staatsvertag über den Beitritt zur Europäischen Union, BGBl 45/1995

[228] Vgl Vertrag von Maastricht, http://www.wienerzeitung.at/Aktuell/2001/neutral/maastricht.htm (7.8.2002)

stimmungen über die Gemeinsame Außen - und Sicherheitspolitik (GASP) enthalten war, übernommen. Art J.4 des Maastricht Vertrages eröffnete die Perspektiven einer gemeinsamen Verteidigungspolitik. Um an der GASP mitwirken zu können, wurde der Art 23 f in die Verfassung aufgenommen. Damit wurde aber auch Österreichs Status von der dauernden Neutralität zu einem allianzfreien Staat nachhaltig verändert.

Unter den allgemeine Empfehlungen finden sich z.B. die Weiterentwicklung der Umfassenden Landesverteidigung zu einem System der umfassenden Sicherheitsvorsorge durch Ausrichtung auf die neuen Risiken und Bedrohungen und Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ausbau der international anerkannten Vorreiterrolle in der Katastrophenhilfe.

Im Bereiche der Verteidigungspolitik soll z.B. das Bundesheer zur Teilnahme an den Petersberg-Aufgaben im multinationalen Rahmen befähigt werden oder z.B. die Interoperabilität für die Durchführung friedensunterstützender Einsätze im Ausland und zur Verteidigung Österreichs hergestellt werden. Weiters soll das BMLV den Ausbau regionaler Kooperationen wie z.B. CENCOOP[229] anstreben und im Rahmen von PfP Kooperationsmöglichkeiten voll ausschöpfen.

Abschließend sei als Vergleich die Rechtsposition der Bundeswehr zum Auslandseinsatz erwähnt. Durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre hat sich das Weltbild der Bundesrepublik auch in militärischer Hinsicht entscheidend verändert. Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich heute in einer aktiven Rolle im Rahmen der Vereinten Nationen, die sie seit 1947 weltweit herausgefordert hat[230].

---

[229] CENCOOP - Central European Nations Co-operation in Peace Support

[230] Vgl Bundesministerium der Verteidigung, Führungszentrum der Bundeswehr: Handbuch der Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, Vorwort

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in seinem Art 87a grundlegend den verfassungsrechtlichen Status der Bundeswehr[231].

Mit dieser Verfassungsnorm wird für den Streitkräftebereich das im Art 20 Abs 3 GG zum Ausdruck kommende Rechtsstaatlichkeitsprinzip konkretisiert, nachdem die vollziehende Gewalt, zu der auch die Bundeswehr gehört, an Gesetz und Recht gebunden ist.

Gemäß Art 24 Abs 2 GG kann sich der Bund zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen und dabei in die Beschränkung der Hoheitsrechte einwilligen.

Nach Interpretation des BVerfG ermächtigt Art 24 Abs 2 GG nicht nur die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, sondern bietet vielmehr auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben und damit auch für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen, die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden.

Laut BVerfG steht Art 87a GG[232] der Anwendung von Art 24 Abs 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit nicht entgegen. In diesem Zusammenhang stellt das Urteil des BVerfG vom 12.Juli 1994[233] einen Meilenstein für internationale Einsätze der deutschen Bundeswehr dar.

„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 hat zur Frage der Auslandseinsätze unserer Bundeswehr Klarheit geschaffen.

---

[231] Vgl *Lang*, Internationale Einsätze der Bundeswehr unter rechtlichen, politischen und militärischen Aspekten, Dissertation an der Universität Augsburg (1997) 21

[232] Vgl Art 87a GG Abs 1 und 2: (1)Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben. (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. http://dejure.org/gesetze/GG/87a.html (24.6.2003)

[233] Vgl Urteil des BVerfG vom 12.Juli 1994, http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv090286.html (24.6.2003)

Deutsche Soldaten können in Zukunft sicher sein:
Ihr Einsatz außerhalb des NATO-Gebiets ist von unserer Verfassung gedeckt, auch der bewaffnete, wenn der Bundestag dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Ein zentrales außen- und sicherheitspolitisches Ziel der Bundesregierung ist damit erreicht.

Nach Wiedervereinigung und Wiedererlangung unserer vollen Souveränität ist deutsche Außen- und Sicherheitspolitik voll handlungs- und bündnisfähig. Das gilt im Rahmen der UNO wie für NATO, Europäische Union und WEU“[234].
Somit kann die Bundeswehr nunmehr am gesamten Spektrum militärischer Einsätze, wie sie im Rahmen der Vereinten Nationen vorgesehen sind, teilnehmen.

4. Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze

In diesem Kapitel sollen die völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsgrundlagen für die Teilnahme österreichischer Soldaten an friedenserhaltenden Maßnahmen skizziert werden.
An völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen liegen bei einem Einsatz vor:

- *ein Mandat einer internationalen Organisation* (z.B. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE).
Das Mandat gibt eine breite strategische Richtlinie für den Einsatz vor einschließlich jener Bedingungen, die den operativen Endzustand definieren.
- *ein Abkommen über die Beistellung von Truppen* zwischen der betreffenden internationalen Organisation und der Republik Österreich wie z.B. den

---

[234] Vgl Auszug aus der Rede des Bundesminister *Kinkel*, in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juli 1994 zum Thema "Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, http://www.glasnost.de/militaer/bund/94BVGkink.html (24.6.2003)

Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern[235] oder das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Albanien und den Regierungen der Staaten, die sich an der multinationalen Schutztruppe beteiligen, betreffend den Status dieser Schutztruppe[236] , wobei das Muster-SOFA der Vereinten Nationen aus 1991 (Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations Peace-keeping operations)[237] gerne als Grundlage genommen wird, wobei festgestellt wird, das es ein Muster darstellt und daher keine rechtsverbindliche Wirkung erzeugen kann.

- *ein Abkommen über den Status der Truppen* auf dem Gebiet des Aufenthalts- bzw. Gaststaates wie dies z.B im Falle Zyperns zwischen den Vereinten Nationen und Zypern über den Status der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Zypern erfolgt ist.

In der UN SR-Resolution 982/1995, mit der die Verlängerung des ehemaligen UNPROFOR-Mandates in Bosnien-Herzegovina für IFOR erfolgte, wird z.B. unter Pkt 12 der Resolution darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des SOFA vom 15. Mai 1993 voll zu implementieren sind (Urges the Government of the Republic of Bosnia and Herzegovina to implement fully the provisions of the status of forces agreement of 15. May 1993 between that Government and the United Nations).[238]

---

[235] Vgl Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern, BGBl 60/1966

[236] Vgl Abkommen zwischen der Regierung der Republik Albanien und den Regierungen der Staaten, die sich an der multinationalen Schutztruppe beteiligen, betreffend den Status dieser Schutztruppe, BGBl III 94/1997

[237] Vgl General Assembly, A/Res/46/185, vom 23. Mai 1991

[238] Vgl Verlängerung des Mandates der UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina, S/Res/982 March 13, 1995

- *weitere verbindliche Dokumente*, wie z.B. „Rules of engagement“ (ROE) die z.B. den Einsatz von Gewalt näher regeln.

Neben den völkerrechtlichen Erfordernissen sind für die Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen innerstaatlich von wesentlicher Bedeutung:

- *das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)*[239]
- *das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)*[240]
- *das Auslandseinsatzgesetz 2001*[241]
- *das Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz(AZHG)*[242]*(vormals Auslandszulagengesetz)*
- *die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz,*[243]
- *Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst*[244]
- *Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst* [245]
- *Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade* [246]
- *alle sonstigen einschlägigen innerstaatlichen Rechtsnormen, welche auch, wenn österreichische Soldaten im Namen der Vereinten Nationen oder einer anderen Internationalen Organisation tätig werden, auf Tätigkeiten im Ausland anzuwenden sind.*

  Darunter fallen z.B. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches 1995, des Heeresdisziplinargesetzes 2002, des Wehrgesetzes 2001, des Beamten-

---

[239] Vgl B-VG, BGBl 1/1930 idF BGBl I 194/1999

[240] Vgl KSE-BVG, BGBl I 38/1997 idF BGBl I 35/1998

[241] Vgl AuslEG, BGBl I 55/2001 idF BGBl I 103/2002

[242] Vgl AZHG, BGBl I 66/1999 idF BGBl I 87/2002

[243] Vgl VO Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl II 124/2000

[244] Vgl VO Festetzung des Grundbetrages im AuslEPD, BGBl II 223/2001

[245] Vgl VO über die Höhe des Grundbetrages im AuslEPD, BGBl II 438/2001

[246] Vgl VO über Dienstgrade, BGBl II 126/2001

Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer etc...

5. Auslandseinsatz-BVG 1965 und KSE-BVG 1997

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen[247] wurde eine verfassungsrechtliche Basis für derartige Entsendungen von Einheiten in das Ausland geschaffen.

Mittlerweile wurde dieses BVG durch das KSE-BVG[248] (§ 9 KSE-BVG) außer Kraft gesetzt, wobei es nunmehr durch das neue Gesetz auch zu einer Erweiterung der entsendbaren Personen - nämlich auch zu Einzelentsendungen - gekommen ist. Daher erscheint es wichtig einen Vergleich zwischen dem Entsende-BVG 1965 und dem KSE-BVG 1997 herstellen zu können.

Nur die Bundesregierung war ermächtigt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen. Sinngemäß gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes aber auch für Entsendungen von Einheiten in das Ausland zur Hilfeleistung in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rotkreuzgesellschaften (vgl § 8 Entsende-BVG).

Die zu entsendenden Einheiten konnten aus Angehörigen des Bundesheeres, der Wachkörper des Bundes und Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben, gebildet werden. Jedenfalls konnte, so wie auch heute noch, eine Entsendung nur auf Grund einer freiwilligen Meldung erfolgen. Sollte der Zweck es erforderlich machen, konnten auch mehrere Einheiten entsandt werden.

---

[247] Vgl Entsende-BVG, BGBl 173/1965

Einzelentsendungen von z.B. Spezialisten, wie sie nunmehr geregelt sind, waren weder vorgesehen noch rechtlich möglich.

Für jede Einheit war ein Vorgesetzter zu bestellen, wobei dies dem zuständigen Bundesminister oblag, wenn die Einheit ausschließlich aus Personen bestand, die seiner Weisungsbefugnis unterlag oder dem Personalstand seines Verwaltungsbereiches angehörte oder die Einheit ausschließlich auf dem Fachgebiet dieses Ministers tätig geworden ist. Andernfalls oblag der Bundesregierung die Bestellung des Vorgesetzten.

Der Vorgesetzte durfte den Mitgliedern seiner Einheit im Ausland Weisungen (Art 20 Abs 1 B-VG) erteilen und die ihm übertragene Weisungsbefugnis an andere Mitglieder dieser Einheit delegieren. Inwieweit der Vorgesetzte an die Weisungen der Organe der internationalen Organisation gebunden war, bzw. inwieweit ein Organ der internationalen Organisation direkt einem Mitglied der Einheit eine solche erteilen durfte, war von der entsprechenden Regelung im entsprechenden Staatsvertrag abhängig. Lag kein Staatsvertrag oder keine entsprechend detaillierte Regelung über die Verwendung der Einheit vor, so hatte die Bundesregierung dem Vorgesetzten die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hatte im Auslandseinsatz-BVG 1965 ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen, wobei er dienstrechtlich die Stellung eines Vorstandes einer Dienstbehörde innehatte. In den Fällen, in denen es sich um Angehörige des Bundesheeres oder der Wachkörper des Bundes handelte, war er an die Weisungen des sachlich zuständigen Bundesministeriums gebunden, bei den vertraglich Verpflichteten an das von der Bundesregierung im Einsatzfall bezeichnete Bundesministerium.

---

[248] Vgl KSE-BVG, BGBL II 38/1997 idF BGBl II 30/1998

Die Mitglieder der Einheit waren verpflichtet den Weisungen des Vorgesetzten und bei Vorliegen entsprechender Regelungen (Staatsvertrag, etc...) den Organen internationaler Organisationen im Ausland Folge zu leisten.

Bei widersprechenden Weisungen waren die Weisungen des Vorgesetzten zu befolgen, wobei diesem die widersprechende Weisung des internationalen Organs zu melden war. Diesen Widerspruch mit dem Organ der internationalen Organisation zu bereinigen, war Aufgabe des Vorgesetzten.

Während der Tätigkeit im Ausland ruhte die organisatorische Unterordnung im Inland. Es war und ist nicht möglich, dass einem Angehörigen einer Auslandsmission von dessen inländischem Kommandanten ein dienstlicher Auftrag erteilt wird, ebenso wenig ist es möglich, dass ein Angehöriger einer Einheit im Ausland Weisungen an seine Untergebenen im Inland während seines Auslandseinsatzes erteilt.

Die Bundesregierung hätte mittels Verordnung in jedem Einsatzfall zu bestimmen gehabt, welche österreichischen Rechtsvorschriften für die Mitglieder der Einheiten im Ausland - neben den bereits bestehenden Bestimmungen für im Ausland gesetzte Tatbestände - zugetroffen hätten. Dies ist aber niemals passiert.

Spätestens mit Beitritt zur Europäischen Union und Bekundung Österreichs, sich aktiv an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union zu beteiligen sowie mit der Zustimmung zum Art J 3 des Vertrages über die Europäische Union[249] („Gemeinsame Aktionen“) wurde das Korsett des Auslandseinsatz-BVG 1965 zu eng.[250]

---

[249] Vgl Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 7.2.1992; Amtsblatt Nr. C 191 vom 29. Juli 1992, in Österreich am 1.1.1995 in Kraft getreten

[250] Vgl *Primosch/Siess-Scherz*, Auslandsentsenderecht KSE-BVG, Rechtliche und außenpolitische Texte (1997) 39ff

Dies hat sich auch mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 1.5.1999, in dem der Titel V des EU - Vertrages von Maastricht komplett überarbeitet und die Zielformulierung für die GASP erweitert wurde, voll bestätigt. Zur Wahrung gemeinsamer Werte und Interessen sowie der Unabhängigkeit der Union ist nun auch die Unversehrtheit der Union hinzugekommen, wobei nur mehr von der Union und nicht mehr von den Mitgliedstaaten die Rede ist.[251] Dazu traten noch eine allfällige Teilnahme an den Petersberg-Aufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union und die seit 10.2.1995 fixierte NATO-Partnerschaft für den Frieden.
Österreich ist zu einer Kooperation mit der NATO und anderen PfP-Partnern insbesondere in den Bereichen friedenserhaltender Operationen, Humanitäre und Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungsdienste bereit.[252]

Ziel der Änderung war es eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung für die

- *Entsendung von einzelnen Personen,*
- *Entsendung auf Ersuchen eines Staates um Hilfeleistung in Katastrophenfällen oder im Rahmen von Such und Rettungsdiensten,*
- *Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik,*
- *Teilnahme an den im Ausland stattfindenden Übungen und Ausbildungsvorhaben im Rahmen der NATO-„Partnerschaft für den Frieden",*
- *Durchführung von Übungen und Ausbildungsvorhaben im Bereich der militärischen Landesverteidigung im Ausland,*
- *prompte Entsendung zur Hilfeleistung in besonders dringlichen Situationen,*
- *befristete Fortsetzung von zeitlich begrenzten Entsendungen ohne vorherige*

---

[251] Vgl Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997

[252] Vgl *Primosch/Siess-Scherz*, Auslandsentsenderecht KSE-BVG, Rechtliche und außenpolitische Texte (1997) 40ff

Einvernehmensherstellung mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zu erwirken, um den internationalen Anforderungen gerecht werden zu können.[253]

Neben Einheiten ist es nunmehr möglich auch einzelne Personen nach dem KSE-BVG in das Ausland zu entsenden, wobei sich der Aufgabenbereich zum ehemaligen Auslandseinsatz-BVG 1965 wesentlich erweitert hat.
Gemäß § 1 KSE-BVG können Einheiten und einzelne Personen in das Ausland entsendet werden

1. zur solidarischen Teilnahme an

a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder

b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder

c) Maßnahmen der Such und Rettungsdienste oder

d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit a bis c genannten Zwecken sowie

2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Dabei ist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie der Schlussakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen.

---

[253] Vgl 503 BlgNR 20.GP

Österreich kann somit neben von den Vereinten Nationen festgelegten Maßnahmen auch an Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen der OSZE und der Europäischen Union teilnehmen.

Sehr wohl ist aber auch eine Beteiligung im Rahmen einer von diesen drei Organisationen verfügten Mission unter der Leitung der NATO möglich (SFOR, IFOR...), denn die NATO hat in diesem Falle nur den „Lead“ und ist nicht selbst der Betreiber dieser Friedensmission, wodurch es für Österreich auch zu keinen neutralitätsrechtlichen Problemen kommen kann.

Für Entsendungen in den Bereichen § 1 Z 1 lit a und b KSE-BVG ist die *Bundesregierung* im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates berufen, bei § 1 Z 1 lit c KSE-BVG der *zuständige Bundesminister*, wobei der Bundesregierung über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu berichten ist.

Im Falle des § 1 Z 1 lit d ist der *zuständige Bundesminister* im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplans berufen.

Zu Entsendungen zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art 79 Abs. 1 B-VG) ist der *zuständige Bundesminister* berufen, wobei die Entsendung von Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, für derartige Zwecke der Bundesregierung obliegt; dem Hauptausschuss des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten.

Neu im Gegensatz zum ehemaligen Auslandseinsatz-BVG 1965 ist nunmehr die Möglichkeit der sofortigen Reaktion auf dringenste Hilfeersuchen unter verkürzten Ablaufmechanismen.

Im Falle der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe (§1 Z1 lit b KSE-BVG) geht die der Bundesregierung zustehenden Befugnisse auf den *Bundeskanzler*, den *Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten* sowie jedem in seinem

Zuständigkeitsbereich *berührten Bundesminister* über, die einvernehmlich beschließen können, an dieser Maßnahme teilzunehmen.

Der Bundesregierung und dem Hauptausschuss des Nationalrates ist dies unverzüglich zu berichten, wobei der Hauptausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben kann und in diesem Fall die Entsendung zu beenden ist.

Im Falle von unverzüglich zu entsendenden Personen, wie z.B. zu weltweiten UNDAC-Einsätzen, die grundsätzlich den Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe zuzuordnen sind, kann aber auch eine Entsendung nach § 1 Z 1 lit c KSE-BVG - Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste - erfolgen, denn Aufgabe von Suche und Rettung (Search and Rescue)[254] besteht darin, kurzfristige internationale Notstandshilfe im Katastrophenfall zur Verfügung zu stellen.

Weiters greift man hier in Situationen ein, die eine große Anzahl von Vermissten, Verletzten und Obdachlosen betrifft und mit denen die maßgeblichen staatlichen Stellen wegen des Ausmaßes und der Natur der Katastrophe nicht rasch und wirksam genug zurechtkommen können.

Die Entsendung eines UNDAC-Mitgliedes z.B. zur Flutkatastrophe 2000 nach Mozambique, hätte eine derartige Entsendung gerechtfertigt, denn es lag ein Hilfeersuchen der Regierung von Mozambique an die Vereinten Nationen (OCHA - Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) in Genf vor, es handelte sich um eine Koordinationsaufgabe in der Dauer von 14 Tagen, es waren bis zu einer Million Menschen unmittelbar davon betroffen und die Regierung des Landes war nicht in der Lage die Situation selbst zu lösen.

---

[254] Vgl *Primosch/Siess-Scherz*, Auslandsentsenderecht KSE-BVG, Rechtliche und außenpolitische Texte (1997) 46ff

In diesen Fällen kann also der *jeweilige Bundesminister* selbst diese Entsendung verfügen, hat aber unverzüglich dies der Bundesregierung zu berichten.

Gemäß § 4 Abs 1 KSE-BVG *können für Zwecke nach § 1 entsendet werden*

- Angehörige des Bundesheeres,

- Angehörige der Wachkörper des Bundes und

- andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.

(2)Nach § 1 Z 1 lit a - d dürfen Personen nur auf Grund ***freiwilliger Meldung*** *entsendet werden. Für Entsendungen nach § 1 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, ist jedenfalls deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher Form erforderlich.*

Eine „vertragliche“ Verpflichtung von Personen für die betreffende Auslandsentsendung wird nicht ausdrücklich gefordert, weil im militärischen Bereich eine Dienstpflicht schon auf Grund freiwilliger Meldung besteht.

Für sonstige Angehörige des Bundesheeres gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit im engen Bereich der Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiete der militärischen Landesverteidigung nicht, weil für diesen Personenkreis aus Gründen einer wirksamen Einsatzvorbereitung die Entsendung nicht vom Willen der zu entsendenden Person abhängig gemacht werden soll.[255]

Es stellt sich nun aber die Frage, was passiert, wenn jemand seine freiwillige Meldung nach Entsendung zurückzieht.

Nachdem es sich um ein im KSE-BVG verfassungsgesetzlich normiertes Erfordernis handelt und die Freiwilligkeit nicht erzwungen werden kann, muß ehestmöglichst eine Repatriierung aus dem Ausland erfolgen. Der

---

[255] *Primosch/Siess-Scherz*, Auslandsentsenderecht KSE-BVG, Rechtliche und außenpolitische Texte (1997) 57

Auslandseinsatzpräsenzdiener hat gleichzeitig um vorzeitige Entlassung aus dem Auslandseinsatzpräsenzdienst beim Heerespersonalamt anzusuchen.
Auch wenn beim Auslandseinsatzpräsenzdiener gem § 2 Abs 3 AuslEG 2001 die freiwillige Meldung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden kann und wirksam wird und damit den bereits rechtskräftig verfügten Einberufungsbefehl außer Kraft setzt, wenn sie bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages einlangt, bleibt das Erfordernis der Freiwilligkeit auch nach einer Entsendung als höchstpersönliches Recht des Einzelnen aufrecht.

Im Gegensatz zum ehemaligen Auslandseinsatz-BVG 1965[256] werden entsendete Personen unter der Leitung (Art 20 Abs. 1 BVG) des zuständigen Bundesministers tätig.[257], wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen UN- oder NATO-Einsatz oder eine andere Auslandsverwendung handelt.
Die Bundesregierung kann bestimmen, ob und wieweit die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland nach § 1 Z 1 bis 4 die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben. Unter Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe sind Organe zu verstehen, die nicht zur Ausübung von österreichischer Staatsgewalt berufen sind.[258]
Wie im § 4 des ehemaligen AuslEins-BVG 1965 kommt es auch im jetzigen Gesetz zum Ruhen von nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland.

---

[256] Vgl § 2 Abs 2 AuslEins-BVG 1965; Der Vorgesetzte ist berechtigt, den Mitgliedern der Einheit im Ausland Weisungen (Art 20 Abs 1 B-VG) zu erteilen…

[257] Vgl § 4 Abs 3 KSE - BVG

[258] Vgl 503 BlgNR 20.GP 10

Ebenso ist für jede in das Ausland entsendete Einheit vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen, wobei für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen hat und er hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden ist.

Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen die letzteren zu befolgen. Sie haben jedoch das zuständige österreichische Organ unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen. Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten.

Aus Gründen der Effizienz und Raschheit des Handels ist die Bundesregierung verfassungsrechtlich durch den § 5 KSE-BVG ermächtigt, praktische Fragen der Durchführung einer konkreten Entsendung (z.B. privat- und strafrechtliche Haftung, Finanzierung, Weisungsbefugnis, ...) mit der internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat selbst völkerrechtlich zu regeln, wobei es hier zu einer Ausnahmebestimmung zu Art 65 Abs 1, Art 66 Abs 2 und Art 50 Abs 1 B-VG kommt.

Dadurch kann die Bundesregierung im speziellen z.B. auch besondere Bestimmungen betreffend Anwendbarkeit von österreichischen Rechtsnormen, wie etwa das Strafrecht, mit der internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat ausverhandeln. Als Beispiel sei das noch immer geltende

Bulletin des Generalsekretärs betreffend Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern[259] erwähnt, in dem unter Abschnitt V,
Punkt 29 Angehörige der Streitkräfte der Strafgerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Staaten gemäß den Gesetzen und Vorschriften dieser Staaten unterliegen.
Im „NATO-SOFA“[260] wird unter Art VII Abs 1 lit a beispielsweise festgelegt, dass die Militärbehörden des Entsendestaates das Recht haben, innerhalb des Aufnahmestaates die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch das Recht des Entsendestaates über alle dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen übertragen ist.

Wie oben ersichtlich, stellt sich immer wieder die Frage, welche österreichischen Rechtsnormen im Rahmen von Auslandsentsendungen militärischer Kräfte Geltung haben.
§3 Abs 1 B-VG normiert, dass das Bundesgebiet die Bundesländer umfasst, womit verfassungsrechtlich das Staatsgebiet festgelegt ist. Der staatliche Sanktionsbereich wird dadurch grundsätzlich begrenzt, dass heißt, dass österreichische Organe grundsätzlich Hoheitsgewalt nur auf österreichischem Staatsgebiet ausüben dürfe.
Es wird aber auch der staatliche Gebotsbereich begrenzt. Danach haben Gebote der österreichischen Rechtsordnung an österreichische Staatsbürger im Inland, aber auch an österreichische Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten (z.B. Befolgung rechtmäßig erteilter militärischer Befehle bei Auslandsentsendungen) Gültigkeit.

---

[259] Vgl Anhang II zum Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl 60/1966

[260] Vgl Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 135/1998

Daneben geht aus den Erläuterungen zum ehemaligen AuslEins-BVG 1965 hervor, dass die unmittelbare Anwendung bestimmter innerstaatlicher Rechtsnormen im Ausland keinerlei zusätzlicher Verordnung bedurft hätte, wobei der Gesetzgeber in erster Linie an wehrrechtliche, aber auch strafrechtliche Bestimmungen, Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Dienstrechts gedacht hatte.

Im neuen KSE-BVG existieren keine dem § 5 AuslEins-BVG 1965 entsprechende Regelungen, aus den Erläuterungen geht weiter sinngemäß hervor, dass bei vergleichbaren Sachverhalten die diesbezüglichen Grundsätze des ehemaligen AuslEins-BVG 1965 heranzuziehen wären.

Daher ergibt sich aus der derzeit geltenden Verfassungsrechtslage des § 3 B-VG in Verbindung mit dem materiellen Inhalt des KSE-BVG, dass österreichische militärische Organe im Ausland gegenüber anderen österreichischen Staatsorganen, wie z.B. Mitglieder einer entsandten Einheit und auch gegenüber allen sonstigen österreichischen Staatsbürgern bestimmte Rechtsvorschriften im Ausland vollziehen dürfen, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf.

Im Wehrrechtsbereich betrifft dies vor allem das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, die Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) und das Militärbefugnisgesetz, soferne dieses ausschließlich gegenüber anderen österreichischen Soldaten oder sonstigen österreichischen Staatsbürgern und Staatsorganen vollzogen wird.

Weiters gelten ohne zusätzlichen Rechtsakt insbesondere die dienst-, besoldungs- und strafrechtlichen Normen wie das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das

Heeresversorgungsgesetz etc. , nicht jedoch das Bundes-Personalvertretungsgesetz[261], denn gemäß § 37a Abs 1PVG sind Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, entsendet sind, für jene Organe der Personalvertretung wahlberechtigt, für die sie im Falle des Verbleibens an ihrer Dienststelle im Inland wahlberechtigt wären.

Wie beim Militärbefugnisgesetz treffen die strafrechtlichen Normen (z.B. § 3 StGB - Notwehr, § 86 Abs.2 - Anhalterecht, § 502 STPO - vorläufige Verwahrung etc. ...) nur zu, wenn sie im Innenverhältnis, das heißt gegenüber anderen österreichischen Soldaten oder sonstigen österreichischen Staatsbürgern oder Staatsorganen vollzogen werden. Auch die Regelungen über den Wachdienst im Rahmen des Militärbefugnisgesetzes dürfen daher nicht gegenüber ausländischen Soldaten oder ausländischen Zivilpersonen angewendet werden. Erschießt ein österreichischer Soldat, der sich z.B. in einer Friedensmission der Vereinten Nationen befindet, einen Nichtösterreicher oder verletzt diesen, so gilt für den österreichischen Soldaten zwar der § 3 StGB, wobei in diesem Fall dieses Verhalten in der Regel durch andere Festlegungen in den „Einsatzbestimmungen“ abgedeckt sind, wie z.B. in den „Rules of Engagement“.

Neben der Rechtsansicht, dass Waffengewalt durch österreichisches Personal nur durch den § 3 StGB gedeckt ist, existiert die Rechtsansicht[262], dass einzelne Hoheitsrechte des Bundes gemäß Art 9 Abs 2 B-VG an Internationale Organisationen auch durch Staatsverträge, welche nur im Range einfacher Gesetze stehen, übertragen werden können.

---

[261] Vgl PVG, BGBl 133/1967 idF BGBL I 87/2001; Sonderbestimmungen für im Ausland verwendete Bedienstete

[262] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1³(1997) 95, RZ 495

Nachdem z. B. die „Gemeinsamen Aktionen der EU“ für Österreich verbindlich werden und gemäß Art 9 Abs 2 B-VG jenen Rang in der Rechtsordnung einnehmen, den sie haben müssten, wenn sie als österreichische Normen gesetzt würden, verdrängen z.B. die Bestimmungen der ROE als „legis specialis“ das StGB.

Auch ist in § 5 KSE-BVG normiert, dass die Bundesregierung mittels Abkommen die Anwendbarkeit weiterer österreichischer Rechtsnormen ausdrücklich vereinbaren kann.

6. Auslandseinsatzgesetz 1965 und Auslandseinsatzgesetz 2001

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetz vom 30.Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen wurde auf einfachgesetzlicher Basis das Bundesgesetz vom 14. Juli 1965 über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geschaffen („Entsendegesetz“).[263]

In diesem Gesetz wurde für Wehrpflichtige, die nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen und welche zu einer Dienstleistung in eine Einheit zur Hilfeleistung in das Ausland nach dem BVG-Auslandseinsatz 1965 als außerordentliche Präsenzdiener entsandt wurden, Regelungen betreffend Vorgangsweise, Rechtstellung, Besoldung inklusive Lohnsteuer, disziplinäre Verantwortung etc. fixiert.

Nachdem mit 30. Juni 2001 dieses Gesetz aus 1965 außer Kraft trat und durch das Auslandseinsatzgesetz 2001[264] abgelöst wurde, wird im Detail auf das nunmehr gültige AuslEG 2001 eingegangen werden.

---

[263] Vgl Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl 233/1965

[264] Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl I 55/2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001 ist,

> *sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf Soldaten anzuwenden, die in das Ausland nach § 1 Z 1 lit a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl I 38/1997, entsendet werden.*
> *Ein solcher Auslandseinsatz ist nur zulässig im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes.*

Demnach handelt es sich bei den Personen im Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Wehrgesetz 2001 um:

- *Militärpersonen des Dienststandes,*
- *Berufsoffiziere des Dienststandes,*
- *Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und*
- *Militärpiloten auf Zeit.*

Des weiteren können aber gemäß § 15 Abs 1 Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz Dienstverhältnisse aus Anlass und für die Dauer der Entsendung nach § 1 KSE-BVG, einschließlich einer allfälligen inländischen Vorbereitung, als befristeter Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen werden.

Dies wird vor allem bei Spezialisten (Ärzte, Krankenschwester...), die entweder keinen Wehrdienst geleistet haben oder bereits aus der Wehrpflicht herausgefallen sind, der Fall sein.

Der *Auslandseinsatzpräsenzdienst*, welcher im § 19 Abs 1 Z 9 Wehrgesetz 2001 - Präsenzdienst im Auslandseinsatz - als eine Art des Präsenzdienstes aufscheint, steht einerseits Wehrpflichtigen und anderseits Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, bis zum 50. Lebensjahr, Offizieren oder Unteroffizieren oder Spezialkräften auf dem Gebiete der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen bis zum vollendeten 65.Lebensjahr offen.

Obwohl gemäß § 10 Wehrgesetz die Wehrpflicht bei Männer mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt, kann ein Auslandseinsatzpräsenzdienst erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erfolgen.

Wie im § 4 Abs 2 KSE-BVG festgelegt wurde, bedarf es für Entsendungen in das Ausland für alle Personengruppen immer noch einer freiwilligen Meldung.

Gemäß § 2 Abs 2 Z 3 kann diese freiwillige Meldung für Auslandseinsatz-präsenzdiener schriftlich zurückgezogen werden und wird wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages eingelangt ist, wodurch eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung außer Kraft tritt.

Diese freiwillige Meldung wird, sofern nicht die verfassungsmäßigen Grundlagen geändert werden, auch bei den neuaufzustellenden KIOP-Kräften – das sind Kräfte des Österreichischen Bundesheeres für Internationale Operationen, die sich vertraglich mit entsprechender finanzieller Abgeltung für eine bestimmte Zeitdauer für einen jederzeitigen Einsatz bereit erklären – weiterhin erforderlich sein.

Das bedeutet natürlich auch, dass jedermann selbst ummittelbar vor dem Abflug in einen Einsatzraum oder in einem Einsatzraum seine freiwillige Meldung rechtswirksam zurückziehen kann und entweder vor dem Abflug auszuteilen ist oder im Einsatzraum durch Wegfall der Freiwilligkeit und damit eines Kernpunktes für eine Entsendung, unverzüglich auf seine Kosten zu repatriieren wäre.

Im § 4 AuslEG 2001 wird auf die Besoldung der Soldaten, die Auslands-einsatzpräsenzdienst leisten, eingegangen, wobei diesen ein Grundbetrag und eine Auslandseinsatzzulage gebührt.

Dem Bediensteten des Bundes gebührt hingegen eine Auslandszulage zum bestehenden Gehalt gemäß dem Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG)[265].

Im § 6 AuslEG 2001 wird als ein weiterer wesentlicher Punkt das Disziplinarrecht dargestellt.

Bei Pflichtverletzungen, die von Soldaten - und hier wird nicht nach Dienstverhältnis oder Auslandseinsatzpräsenzdienst unterschieden - in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z1 lit a bis c KSE-BVG begangen werden, wird auf das Heeresdisziplinargesetz[266] verwiesen, vor allem auf den § 81 ff - Disziplinarrecht im Einsatz - sowie auf die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Entscheidung nach Beendigung des Auslandseinsatzes (obwohl diese schon rechtskräftig ist).

7. Auslandseinsatzzulagengesetz und Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz

Nachdem diese Arbeit ein Grundlagenwerk darstellen soll, wird zur Abrundung der speziellen auslandseinsatzbezogenen Gesetze auch auf diese beiden Gesetze eingegangen, vor allem da bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage im § 51 Abs 4 HDG 2002 u.a. auch auf das AZHG verwiesen wird (Für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe der Grundbetrag, einschließlich Auslandseinsatzzulage heranzuziehen, wobei bei Bedarf dies durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken ist. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen).

---

[265] Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG) BGBL I 66/1999 idF 87/2002

[266] Heeresdisziplinargesetz 2002 (HGD 2002), BGBl I 167/2002

Das Auslandseinsatzzulagengesetz[267], welches das Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt wurden[268], in welchem nur Einheiten und keine Einzelpersonen geregelt waren, ersetzt hat, wurde auf Grund des Fehlens von möglichen Arten von Entsendungen in das Ausland, die das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) vorsieht, erneut durch das Auslandszulagengesetz[269] geändert.[270]

Ziel der Neuregelung der Auslandszulagen auf Grund der geänderten verfassungsrechtlichen Grundlage war die Schaffung eines Besoldungsansatzes für die inländische Vorbereitung eines Auslandseinsatzes sowie für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland, die Schaffung einer Regelung betreffend jene Zuwendungen, die Bedienstete von dritter Seite erhalten, die funktionsbezogene Einreihung der Bediensteten in die Zulagengruppen, die Änderung der Anzahl der Werteinheiten bei einigen Zuschlägen, die Schaffung eines Gefahrenzuschlages sowie eines Unterkunfts- und Verpflegszuschlages und die Schaffung einer Regelung für Personen, die nicht dem Dienststand angehören.

Aus dem KSE-BVG ergibt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die besoldungs-, sozial- und abgabenrechtliche Stellung der Einzelpersonen, die nicht dem Dienststand angehören, zu regeln. Um die Einheitlichkeit der finanziellen Abgeltung bei allen möglichen Arten von Entsendungen zu

---

[267] Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden - Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG), BGBl 365/1991 idF BGBl I 38/1997

[268] Vgl AuslEZG, BGBl 375/1972 idF BGBl 305/1975

[269] Vgl AuslZG, BGBl I 66/1999

[270] Vgl 1632 BlgNR 20.GP

erhalten, war es deshalb erforderlich, auch diese Personen in das AuslZG aufzunehmen.

Das neue Auslandszulagengesetz wurde im Jahre 2002 in das nunmehrige Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz[271] übergeführt und erweitert.

Der Kreis der nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigten Bundesbediensteten für eine Auslandszulage teilt sich nunmehr in vier Gruppen, nämlich in jene Bediensteten für die Dauer

1. ihrer Entsendung gem. § 1 Z 1 lit a – c KSE-BVG (Auslandseinsatz zum Zweck der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe, der Katastrophenhilfe oder im Rahmen von Such- und Rettungsdiensten

2. der inländischen Vor- und Nachbereitung eines solchen Auslandseinsatzes (Die dieser Vorbereitung vorangehende Eignungsüberprüfung gilt nicht als Vorbereitung eines Einsatzes und begründet daher keinen Anspruch auf eine Auslandszulage).

3. ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gem. § 1 Z 1 lit d KSE-BVG (zB PfP- Übungen, Übungen im Geiste von PfP).

4. ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gem. § 1 Z 2 KSE-BVG (Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art 79 B-VG) wie z.B. Luftzielschießen im Ausland).

Neben den besoldungsrechtlichen Belangen wie Bestandteile einer Auslandszulage (Sockelbetrag und Zuschläge - Zonen-, Klima-, Krisen-, Ersteinsatz-, Funktions-, Gefahren-, Unterkunfts- und Verpflegszuschlag) wird erstmals anstelle einer Versicherung mittels Auslobung (§ 860 ABGB) den Hinterbliebenen nach entsendeten Personen eine besondere Hilfeleistung zuerkannt (§ 16 ff AZHG).

---

[271] Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei Entsendungen von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl I 66/1999 idF 87/2002

Diese Hilfeleistung kommt den Ehegatten und Kindern, für welche die entsendete Person zu sorgen hatte und durch deren Tod nunmehr der Unterhalt entgeht, zugute, nicht inkludiert sind zur Zeit jedoch Lebensgefährten.

Auch gibt es Probleme für Personen, welche in einen Einsatzraum nicht nach dem KSE-BVG entsandt werden, sondern z.B. mittels einer Auslandsdienstreise zum Zwecke einer Begehung vor Ort, denn dieser Personenkreis ist nicht von dieser Auslobung nach § 16 AZHG erfaßt.

8. Weisungsbefugnisse und Amtshaftungsansprüche im Auslandseinsatz

In der alten Regelung des § 1 Abs 2 AuslEins-BVG 1965[272] über die Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen wurde die besondere Stellung des Vorgesetzten der entsendeten Einheit, dem ausdrücklich eine Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern der entsendeten Einheit zuerkannt war, normiert.

Der Vorgesetzte war in allen Angelegenheiten - sowohl in den personalrechtlichen als auch militärischen Angelegenheiten - weisungsbefugt gegenüber seinen Angehörigen der entsendeten Einheit.

Eine rechtliche Bindung des Vorgesetzten an Weisungen von Organen einer internationalen Organisation lag nur dann vor, wenn es zwischen der internationalen Organisation und der Republik Österreich einen Staatsvertrag mit einer entsprechenden Regelung gab.

Ein derartiger Staatsvertrag (Abkommen) existierte nur zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer

---

[272] Vgl AuslEins-BVG, BGBl 173/1965

Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern vor.[273]

Der Verwaltungsgerichtshof zählt die Befolgung einer Weisung zu den Angelegenheiten des Dienstrechtes. Im Dienstrechtsverfahren (§ 1 Abs 1 DVG) ist nur zu prüfen, ob die Befolgung der Weisung zu den Dienstpflichten zählt, nicht aber inwieweit eine Weisung im Einklang mit dem ihr übergeordneten Recht steht (Hinweis E 10.9.1976, 2337/75, VwSlg9133 A/1976).[274]

Auf Grund der Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Dienstrechtes und der §§ 3 und 4 AuslEins-BVG 1965 war der Vorgesetzte gegenüber jedem Angehörigen seiner entsendeten Einheit berechtigt, Weisungen zu erteilen, wobei dies im Falle Cyperns sich natürlich nur auf den Einsatzraum Cypern bezog.

Im Punkt 26 des Anhanges II zum Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, wird festgelegt, dass in Ausübung ihrer Pflichten die Angehörigen der (UN)Streitkräfte ihre Weisungen ausschließlich vom Kommandanten (gemeint ist in diesem Fall der Force Commander der UN-Streitkräfte) und auf dem von ihm bestimmten Befehlsweg erhalten.

Die Bestimmungen im KSE-BVG, welche die Einbindung in den Weisungszusammenhang von entsendeten Personen im Ausland zum

---

[273] Vgl Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl 60/1966

[274] Vgl VwGH Zl. 95/12/0261, vom 31. Mai 1996

Gegenstand haben, entsprechen im wesentlichen den §§ 2 bis 4 des AuslEins-BVG 1965.[275]

Das bedeutet, dass auch im Auslandseinsatz die Pflicht zur Weisungsbefolgung besteht, außer sie wird von einem unzuständigen Organ erteilt oder verstößt gegen strafgesetzliche Vorschriften.

Bei Weisungen handelt es sich um Normen von Vorgesetzten an untergeordnete Organwalter, wobei die Bezeichnung unerheblich ist (Dienstauftrag, Erlass, Richtlinie, Dienstvorschrift ....), es muss allerdings sowohl der normative Charakter als auch die Handlungs- und Unterlassungspflicht klar zum Ausdruck kommen.

In beiden Fällen (unzuständiges Organ oder Verstoß gegen das Strafrecht) handelt es sich um absolut nichtige Weisungen, wobei im Falle des unzuständigen Organs der Weisungsempfänger sich dann frei entscheiden kann, wenn die Weisung sonst nicht rechtswidrig ist und das Verhalten im Einklang mit den übrigen für den Organwalter geltenden Vorschriften steht, andernfalls er die Pflicht hat, diese nicht zu befolgen. Der Kommandant oder der Soldat, der die Befolgung eines solchen rechtswidrigen Befehles verweigert, hat also nichts zu riskieren, da er ja dazu verpflichtet ist und die bestehende Rechtsordnung ihn voll deckt[276]. Eine strafrechtliche Weisung darf daher keinesfalls befolgt werden, es kommt dem Organwalter kein Rechtfertigungsgrund zu.[277]

In wie weit den Weisungen internationaler Organe Rechnung zu tragen ist, muß im Einzelfall geprüft werden, wobei die Bundesregierung im Vorfeld die Möglichkeit hat, ein diesbezügliches Regierungsübereinkommen mit der internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat abzuschließen.

---

[275] Vgl 503 BlgNR 20.GP

[276] *Probst/Bernat*, Seminar „ Aktuelle Probleme des Wehrrechts“, 16/17. Juni 1988, Strafrechtliche und zivilrechtliche Probleme eines Sicherungseinsatzes(1988)11

[277] Vgl *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten² (1996) 149 ff

Im Falle Cypern wurde die Weisungsbefugnis des Force Commander im Befehlswege an die Kommandanten der nationalen beigestellten Kontingente zur Streitkraft geregelt. Zuwiderhandeln stellte ein Delikt dar, das der disziplinären Ahndung der jeweiligen nationalen Kontingenten unterlag.

Disziplinäre Konsequenzen können durch Verletzung einschlägiger Normen auf Erlassebene, wie dem Einsatzkalender, welcher die wesentlichsten Bestimmungen der SOP (Standing Operations Procedures) wiedergab, erfolgen. Ob bei einer Weisung, welche ein ausländischer Vorgesetzter einem österreichischen Untergebenen erteilt hat und die dieser trotz Abmahnung nicht befolgt hat, der § 12 MilStG anzuwenden ist, wird später näher behandelt werden.

Im Gegensatz zum ehemaligen AuslEins-BVG 1965 wird gem § 4 Abs 3 KSE-BVG normiert, dass entsendete Personen unter der Leitung (Art 20 B-VG) des zuständigen Bundesministers tätig werden. Im Falle des Bundesheeres übt der Bundesminister für Landesverteidigung die Befehlsgewalt über das Bundesheer aus (Art 80 Abs 3 B-VG).

Der zuständige Bundesminister kann auf Grund des monokratischen Systems seine Befugnis, die er gemäß KSE-BVG übertragen erhalten hat, nur an Organe des BMLV im Rahmen seiner Geschäftsordnung weiterdelegieren.

Wenn diese Weisungs- und Befehlsbefugnis an jemanden außerhalb der Zentralstelle weiterdelegiert werden soll, kann dies nur mittels Änderung des KSE-BVG erfolgen, weil die vom Bundesminister übertragene Kompetenz gegenüber den Kommandanten und Soldaten der entsendeten Einheiten im Auslandseinsatz im seinem Namen („Für den Bundesminister“) wahrgenommen wird. Die Wahrnehmung der Weisungsbefugnis außerhalb der Zentralstelle durch einen Nachgeordneten würde eine Verletzung des Bundesministeriengesetzes darstellen, denn nur bestimmte Angehörige der Zentralstelle können in dem in der Geschäftsordnung fixierten Rahmen „Für den Bundesminister“ unterfertigen.

Auch die Weitergabe der Befugnis von einem Organ der Zentralstelle, welches die Kompetenz vom Bundesminister delegiert erhalten hat, an einen Nachgeordneten, ist aus dem selben Grund nicht gesetzeskonform.

Diese Weiterleitung der delegierten Kompetenz des Bundesministers aus der Zentralstelle an einen Nachgeordneten könnte zwar wie bereits oben erwähnt bedeuten, dass den Weisungen - obwohl von einer unzuständigen Stelle, aber nicht gegen das Strafgesetz verstoßend - nachgekommen werden muß, diese aber jedenfalls verfassungsrechtlich nicht gedeckt sind.

Dieses Problem könnte durch eine Erweiterung des § 4 Abs 3 KSE-BVG gelöst werden, was derzeit auf Grund der erforderlichen 2/3 Mehrheit als wenig realistisch erscheint.

Sollte aber das nachgeordnete Organ gleichzeitig Angehöriger der Zentralstelle sein (zumindest selbständiger Referatsleiter - und damit approbationsbefugt für den Minister), könnte der Bundesminister sehr wohl im Rahmen der Geschäftsordnung seine Weisungsbefugnis an diesen delegieren.

Gerade der Bundesminister für Landesverteidigung kann gemäß § 7 Abs 10 BMG[278] für den Bereich seines Bundesministeriums insoweit Ausnahmen verfügen, als dies zur wirkungsvolleren Erfüllung der dem Bundesheer obliegenden Aufgaben notwendig ist.

Der Bundesminister nimmt hier im KSE-BVG Aufgaben der Bundesregierung wahr, das heißt bei einer Delegierung der Kompetenz würde das jeweilige Organ über den Bundesminister ebenfalls als Organ der Bundesregierung tätig werden.

Bezüglich Weisungsbefugnis ausländischer Organe oder Organe internationaler Organisationen kann die Bundesregierung festlegen, ob und inwieweit diese zu befolgen sind. Widersprechen einander die Weisungen eines internationalen oder ausländischen Organs solchen eines zuständigen

---

[278] Vgl Bundesministeriengesetz (BMG), BGBl 76/1986 idF BGBl I 17/2003

inländischen Organs, so geht gem § 4 Abs 7 KSE-BVG die inländische Weisung der ausländischen oder internationalen Weisung vor, wobei aber der die widersprechende Weisung Verfügende unverzüglich zum Zwecke der Beseitigung zu verständigen ist.

Keinesfalls kann aber die Weisungsbefugnis des gem. § 4 Abs 5 KSE-BVG bestellten Kommandanten im Bereiche der Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung durch die Bundesregierung an ein internationales oder ausländisches Organ eingeräumt werden.

Der bestellte Vorgesetzte hat das ausschließliche Weisungsrecht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit und unterliegt nur den Weisungen des zuständigen Bundesministers.(§ 4 Abs 6 KSE-BVG). Weder der unmittelbare österreichische noch ausländische Kommandant können dem bestellten Vorgesetzten Befehle erteilen, die im Zusammenhang mit der Disziplin und Ordnung seiner Truppe zu tun haben, denn in diesem Falle wären sie unzuständige Organe und daher die Weisung nicht zu befolgen.

Wie verhält es sich nun mit Amtshaftungsansprüchen gegen österreichische Soldaten im Auslandseinsatz?

Österreichische Soldaten werden in Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausland für die internationale Organisation, in deren Namen sie entsandt wurden, tätig. Kommt es zu Schäden durch einen österreichischen Soldaten, so ist diese internationale Organisation für das Verhalten haftbar.

In weiterer Folge hängt es davon ab, was gegebenenfalls durch einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der internationalen Organisation vereinbart wurde.

Im Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der

Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern ist im Punkt 12 die Zivilgerichtsbarkeit geregelt.
Demzufolge unterliegen Angehörige der Streitkräfte in Angelegenheiten, die ihre dienstlichen Pflichten betreffen, weder der Zivilgerichtsbarkeit der Gerichte von Cypern noch sonstigen Rechtsvorschriften.
Derartige Streitigkeiten und Ansprüche privatrechtlicher Natur sind gemäß Punkt 38b des erwähnten Abkommens durch eine zu diesem Zwecke zu bildenden Kommission (Claims Commission) zu regeln.
Erfolgte eine Entschädigungszahlung seitens der Vereinten Nationen, so kann die UNO bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen Ansprüche geltend machen, sollte es zu keiner Einigung kommen, wäre im Sinne des „Cypern-Abkommen“ ein Schiedsgericht damit zu befassen.
Die Geltendmachung einer etwaigen Forderung der Vereinten Nationen vor einem österreichischen Gericht gegenüber Österreich ist nur möglich, wenn sich die Vereinten Nationen der österreichischen Gerichtsbarkeit unterwerfen.

Schädigt ein österreichischer Soldat einen anderen österreichischen Soldaten, so kann dieser bei Vorliegen entsprechender Merkmale - ein Organ hat in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig und schuldhaft (grob fahrlässig oder vorsätzlich) gehandelt - eine Regressforderung gegen das österreichische Organ nach dem Amtshaftungsgesetz[279] einbringen.
Der österreichische Soldaten bleibt auch im Auslandseinsatzpräsenzdienst weiterhin Organ der Republik und nimmt beispielsweise beim unsachgemäßen Hantieren mit der Dienstwaffe, bei der ein Schuss bricht und jemand verletzt wird, eine hoheitliche Aufgabe wahr und fällt somit unter das AHG.
Der geschädigte Soldat kann somit die Republik nach dem AHG klagen.

---

[279] Vgl Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl 20/1949 idF BGBl I 194/1999

Schädigt ein deutscher Arzt bei KFOR einen österreichischen Soldaten im Rahmen der sanitätsärztlichen Versorgung, handelt dieser als österreichisches Organ, da in einer Vereinbarung mit Deutschland eine sanitätsrechtliche Unterstützung im Bereich der klinischen Akutversorgung für österreichische Kontingentsangehörige durch deutsche Sanitätseinrichtungen im Einsatz unentgeltlich gewährt wird.[280]

Der deutsche Arzt wird somit als beliehenes Organ Österreichs in Vollziehung der Gesetze tätig, denn wenn eine Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur ist, sind auch alle mit ihrer Erfüllung verbundenen Verhaltensweisen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt anzusehen, wenn sie nur einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe aufweist.[281] Die Tätigkeit des deutschen Arzte war dem Wesen nach hoheitlicher Natur, nämlich sanitätsärztliche Versorgung von österreichischen Soldaten im Auslandseinsatz und in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe des Auslandseinsatzes.

Die Republik Österreich kann somit nach dem AHG geklagt werden. Es wird daher im nächsten Abschnitt verstärkt auf etwaige Regelungen im Rechtsbereich besonderes Augenmerk zu legen sein.

Weiters stellt sich zum Beispiel die Frage der Haftung bei einem Unfall eines gepanzerten Mannschaftstransportpanzers Pandur im Kosovo, wenn dies dem Grunde nach auf eine nicht durchgeführte Begutachtung gemäß § 57 a KFG[282] zurückzuführen ist.

Nachdem im Kosovo die österreichischen Gesetze für das österreichische Kontingent Gültigkeit besitzen, aber Heeresfahrzeuge, die durch Bewaffnung,

---

[280] Vgl Art 6 Abs 2 der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung der Republik Österreich und dem Bundesminister über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung im Zusammenhang mit der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo (KFOR)

[281] Vgl 17.2.1982 EvBl 1982/138 = JBl 1983

[282] Vgl Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idF BGBl I 60/2003

Panzerung oder ihre sonstigen Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit Kampfeinsätzen besonders gebaut oder ausgerüstet oder diesem Zwecke gewidmet sind, nicht unter die Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes des KFG fallen und somit auch nicht der § 57a KFG-Überprüfung, kann hier keine Haftung aus dem Titel der Nichtdurchführung der Überprüfung gegeben sein. Weiters wird in § 104 Abs 4 KFG normiert, dass Heeresfahrzeug in einem Einsatz nach § 2 Abs 1 WG-Fall nicht den Bestimmungen des § 57 a KFG unterliegen, wodurch eine Haftung aus diesem Grunde nicht möglich ist.

VII. Vergleich der wesentliche Bestimmungen bei österreichischen Entsendungen

In diesem Abschnitt werden zuerst das „Cypern-SOFA“ und das „Muster-SOFA“ in allen zu regelnden Bereichen genauer bearbeitet und gegenübergestellt, um die Entwicklung in diesem Bereich besser nachvollziehen zu können. In weiterer Folge werden bei den nachfolgenden SOFAs nur mehr die Aufgabe und die verschiedenen rechtlich relevanten Bestimmungen behandelt.

1. United Nations Peace-Keeping Force in Cyprus (UNFICYP)

Bereits 1966 erfolgte ein „Notenwechsel“ der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern.[283] In Erfüllung der Resolution des Sicherheitsrates vom 4.3.1964 (S/5575) sollte mit Zustimmung der Regierung von Cypern

[283] Vgl Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl 60/1966

Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern aufgestellt werden. Die Zusammensetzung und Stärke der Streitkräfte sollte vom Generalsekretär im Einvernehmen mit den Regierungen Cyperns, Griechenlands, der Türkei und des Vereinigten Königreichs festgesetzt werden. Der Kommandant sollte vom Generalsekretär ernannt und nur ihm Bericht legen müssen, wohingegen der Generalsekretär seinerseits die an der UN-Mission beteiligten Regierungen informiert halten musste.

Ziel war im Interesse der Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, das Aufleben der Kämpfe zu verhindern und zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Recht und Ordnung sowie zur Rückkehr zu normalen Verhältnissen beizutragen. Die Kosten für den Einsatz sollte von den entsendenden Staaten und der Republik Cypern getragen werden, die Dauer war vorerst mit 3 Monate begrenzt, wurde aber immer wieder bis zum heutigen Tage verlängert.

Die Streitkräfte der Vereinten Nationen wurden gemäß der o.a. Resolution am 27.3.1964 einsatzmäßig aufgestellt. Am 31.3.1964 wurde ein Abkommen (S/5634) zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Cypern betreffend den Status der Streitkräfte geschlossen.[284] Darin wurde der internationale Status der Streitkräfte und ihrer Angehörigen festgeschrieben, das heißt, dass die Angehörigen der Streitkräfte die Gesetze und Vorschriften Cyperns zu beachten hatten und sich jeglicher politische Aktivitäten enthalten würden. Die Regierung Cyperns respektierte den internationalen Charakter der Streitkräfte, ihres Kommandos und ihrer Aufgaben.

In Bezug auf die Rechtsprechung wurden Regelungen im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zum persönlichen Vorteil der Angehörigen der Streitkräfte vereinbart.

---

[284] Vgl Briefwechsel, welcher ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Cypern über den Status der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern darstellt, Annex I zu BGBl 60/1966

Bei der Strafgerichtsbarkeit unterliegen Angehörige der Streitkräfte hinsichtlich aller strafbaren Handlungen, die von ihnen in Cypern begangen werden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Staaten. Angehörige der Streitkräfte unterstehen in Angelegenheiten, die ihre dienstlichen Pflichten betreffen, weder der Zivilgerichtsbarkeit der Gerichte von Cypern, noch sonstigen Rechtsverfahren.

In Rechtssachen, die sich aus einer mit den dienstlichen Pflichten eines Angehörigen der Streitkräfte in Zusammenhang stehenden Angelegenheit ergibt, an der ein Angehöriger der Streitkräfte und ein cyprischer Staatsangehöriger beteiligt sind, sind vor eine zu bildende „Claims Commission“ zu bringen. Diese besteht aus einem Mitglied, das vom Generalsekretär zu bestellen ist, ein Mitglied der Regierung und einem gemeinsamen Vorsitzenden. Kommen die beiden betreffend Vorsitzenden zu keiner Einigung, kann jeder der beiden den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um Bestellung eines Vorsitzenden ersuchen. Die persönliche Freiheit eines Angehörigen der Streitkräfte darf im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens nicht von einem Gericht oder einer cyprischen Behörde beschränkt werden.

In Angelegenheiten, die nicht mit den dienstlichen Pflichten des Angehörigen der Streitkräfte zu tun haben, unterliegen diese sehr wohl der Zivilgerichtsbarkeit der cyprischen Gerichte, wobei aber Sonderregelungen für die Wahrung seiner Rechte den Angehörigen der Streitkräfte gewährt wurden (z.B. Aussetzung des Verfahrens bis zu 90 Tagen, Privateigentum eines Angehörigen, welches dieser dienstlich benötigt, darf nicht beschlagnahmt werden, etc.).

Im weiteren Verlauf wird die Aufstellung der Militärpolizei der Streitkräfte in bestimmten Bereichen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Angehörigen der Streitkräfte genehmigt, wobei diese auch Festnahmen von Angehörigen der Streitkräfte durchführen können. Unter bestimmten

Voraussetzungen konnte die Militärpolizei auch cyprische Staatsbürger vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

Die cyprischen Behörden können ihrerseits Angehörige der Streitkräfte auf Ersuchen des Kommandanten (Force Commander) oder weil die Militärpolizei nicht mit der nötigen Schnelligkeit eingreifen kann, in Gewahrsam nehmen, wenn Angehörige bei der Begehung oder beim Versuch der Begehung von Straftaten betreten werden, durch die Personen oder Sachen schweren Schaden erleiden oder erleiden könnten oder durch die eine schwerwiegende Verletzung anderer gesetzlich geschützter Rechte verursacht wird oder verursacht werden könnte.

Der Kommandant und die cyprische Regierung werden sich gegenseitig bei notwendigen Untersuchungen von Delikten unterstützen und versichern vice versa, dass die cyprischen Gerichte ihre Staatsangehörige bei Taten, die gegen die Streitkräfte gerichtet waren, ihrer Jurisdiktion zuführen, umgekehrt die teilnehmenden Staaten diese bei ihren Angehörigen durchführen werden, die Vergehen gegen cyprische Bürger oder den Staat begangen haben.

Die Regierung von Cypern stellt kostenlos Örtlichkeiten zur Verfügung, welche von cyprischen Beamten nur zur Durchführung dienstlicher Obliegenheiten betreten dürfen.

Cypern erkennt die UN-Flagge zur Kennzeichnung der Lager, Standorte, Fahrzeuge etc. an, ebenso ist das Tragen der Uniform und Waffe erlaubt genauso wie ihnen in ganz Cypern Bewegungsfreiheit und unentgeltlich Benutzung der Strassen zugestanden wird.

Wasser und Strom sind unter den selben Bedingungen wie für Einheimische abzugeben, örtliche Arbeitskräfte können zu den ortsüblichen Bedingungen angeworben werden.

Kraftfahrzeuge sind deutlich zu kennzeichnen und auf die Vereinten Nationen zuzulassen und bedürfen keiner weiteren cyprischen Zulassung.

Ein wesentlicher Punkt bleibt noch zu erwähnen, nämlich die Privilegien und Immunitäten. Diese wurden unterteilt in jene für die Streitkräfte und jene der Beamten und Angehörigen der Streitkräfte.

Die Streitkräfte genießen als Hilfsorgane der Vereinten Nationen den Status, die Privilegien und die Immunitäten dieser Organisation gemäß dem Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen.[285] Diese Bestimmungen finden auch auf das Eigentum, Geldmittel und Vermögenswerte der teilnehmenden Staaten Anwendung, soweit sie in Cypern im Zusammenhang mit den im Rahmen der Streitkräfte dienenden nationalen Kontingenten verwendet werden. Auch die zollfreie Einfuhr von Ausrüstungsgütern, Lebensmittel, Versorgungsgütern für den ausschließlichen Gebrauch in den Streitkräften wurde genehmigt.

Angehörige des UN-Generalsekretariats bleiben während ihrer Tätigkeit in Cypern Beamte der Vereinten Nationen und unterliegen daher automatisch weiterhin den dafür vorgesehenen Immunitäten und Privilegien der Vereinten Nationen (Art VI und VII des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen - Expert on mission und United Nations Laissez-Passer). Bei örtlich angeworbenem Personal der Streitkräfte besteht Immunität nur in Bezug auf offizielle Handlungen der Vereinten Nationen und Befreiung von Steuern sowie Befreiung von der Verpflichtung zum nationalen Dienst.

Dem Force Commander, seiner Frau und den minderjährigen Kindern stehen die Privilegien und Immunitäten des Abschnittes 19 und 27 (Diplomatischer Gesandter) zu. Darunter fallen beispielhaft Immunität vor allen Rechtsverfahren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, Steuerbefreiung des Einkommens, Befreiung von nationalen Dienst und Einreisebeschränkungen,

---

[285] Vgl Konvention „Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen", BGBL 126/1957

selbe Repatriierungsmöglichkeiten bei Krisen wie für diplomatische Gesandte, steuerfreie Einfuhr der Möbel....).

Offiziere, die dem Stabe des Hauptquartiers angehören und namentlich festgelegte höhere Stabsoffiziere genießen den Schutz des Art VI-Expert on Mission.

Der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant und der cyprische Außenminister Spyro A. Kyprianou schlossen diesen Notenwechsel ab.

Am 25.4.1964 wurde seitens der Vereinten Nationen eine Dienstvorschrift (ST/SGB/UNFICYP/1) erlassen[286], welche sich in sieben Abschnitte gliedert.

Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) legt fest, dass der Generalsekretär die Dienstvorschrift erlässt und diese - einschließlich auf diese Dienstvorschrift beruhende Weisungen und Befehle - für alle Angehörigen bindend ist. Zuwiderhandeln stellt ein Delikt dar, welches der disziplinären Ahndung gemäß den Militärgesetzen und -vorschriften des jeweiligen Entsendestaates unterliegt. Der Kommandant (Force Commander) kann in Erfüllung seiner Pflichten als Kommandant oder in Ausführung oder Auslegung dieser Dienstvorschriften Befehle erteilen, die mit der SR-Resolution oder Dienstvorschriften nicht unvereinbar sind; sie unterliegen der Überprüfung durch den Generalsekretär.

Abschnitt II (Internationaler Charakter, Uniform, Abzeichen, Privilegien und Immunitäten) stellt fest, dass die Angehörigen weiter im Dienst ihres Staates verbleiben, aber für die Dauer der Zuteilung internationales Personal unter der Befehlsgewalt der Vereinten Nationen sind, das über den Befehlsweg den Weisungen des Kommandanten untersteht. Auch werden die Führung der Flagge gemäß Codex und Vorschriften über Flaggen der Vereinten Nationen

---

[286] Vgl Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern, Annex II zu BGBl 60/1966

(United Nations Flag Code and Regulations)[287] geregelt, ebenso die Kennzeichnung und Uniformtrageerlaubnis. Der Punkt 10 in dieser Dienstvorschrift regelt die Privilegien und Immunitäten in Cypern, wobei die Streitkräfte als Hilfsorgane der Vereinten Nationen den Status, wie er im Art 105 der Satzung der Vereinten Nationen und im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen geregelt ist, innehaben. Ebenso gilt die zollfreie und unbeschränkte Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Versorgungsgütern der Streitkräfte sowie persönliche Gebrauchsgegenstände, die von Angehörigen der Streitkräfte im Gaststaat benötigt werden. Eigentum, Geldmittel und Vermögenswerte, die von den nationalen Kontingenten verwendet werden, sind nach Abschnitt II des oben erwähnten Übereinkommens abgedeckt.

Abschnitt III (Befugnisse und Befehlsgewalt in den Streitkräften der Vereinten Nationen in Cypern) veranlasst den Generalsekretär zur Herausgabe von Richtlinien an den Kommandanten, der gemäß Punkt 11 die volle Befehlsgewalt über die Streitkräfte ausübt. Der Kommandant ist für die einsatzmäßige Durchführung der zugewiesenen Aufgaben sowie die taktische Gliederung und Verwendung der den Streitkräften zur Verfügung gestellten Truppen verantwortlich. Der Kommandant nimmt seine Befehlsbefugnis über seine Offiziere im Stabe des Hauptquartiers und die Kommandanten der abgestellten Truppen wahr, wobei er auch seine Befugnisse auf dem Befehlswege delegieren kann. Des weiteren ist der Kommandant für die Ordnung und Disziplin der Streitkräfte verantwortlich und kann Nachforschungen und Untersuchungen anstellen; die disziplinäre Verantwortung bei den nationalen Kontingenten liegt aber beim nationalen Kommandanten. Der Force Commander legt Verfahrensregeln für die

---

[287]Vgl United Nations Flag Code and Regulations, http://www.unog.ch/protocol/flagcode.htm (1.5.2003)

Untersuchung von besonderen Vorfällen, gegebenenfalls unter Einbindung der Militärpolizei, - wie z.B. bei Zwischenfällen mit Todesfolgen oder schweren Verletzungen, schweren Sachbeschädigungen, Verlusten etc..., fest, wobei dies keine „echte“ Strafverfolgung durch eine Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 151 Abs 3 StGB darstellt.

Die Militärpolizei trägt Sorge für alle Lager und Einrichtungen, aber auch bei Bedarf für die Einhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Angehörigen der Streitkräfte aber auch für Untersuchungen, die die Streitkräfte oder ihre Angehörigen betreffen. Sie sind berechtigt zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung *jeden* Angehörigen der Streitkräfte in Gewahrsam zu nehmen, müssen diesen aber umgehend dem nationalen Kommandanten übergeben. Keinesfalls aber ist durch die bisherigen Regelungen die Befugnis zur Festnahme geschmälert, die Angehörige eines nationalen Kontingentes gegenüber anderen Angehörigen erteilt ist.

Abschnitt IV (Allgemeine administrative, exekutive und finanzielle Angelegenheiten) stellt unter anderem fest, das der Kommandant für den Einsatz der Streitkräfte, die Festlegung des Hauptquartiers und weiterer Befehlsstände zuständig ist und genießt die im vorangegangenen Annex I erwähnten Privilegien und Immunitäten. Weiters hat der Kommandant zusammen mit seinem zivilen Stab im Einvernehmen mit dem Generalsekretär Vorkehrungen betreffend Unterbringung, Verpflegung, Errichtung von Dienstleistungseinrichtungen, Transport von Personal, Versorgungsgüter, Instandsetzung, ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu treffen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Abschnitt V (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte) weist auf ein angemessenes, respektvolles Verhalten gegenüber dem Gaststaat hin. Die Angehörigen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz als Organ der Vereinten Nationen und empfangen ihre Weisungen nur über den Kommandanten und dessen Befehlsweg. Auf die Verschwiegenheit und das Verbot der Weitergabe

von Informationen wird gesondert hingewiesen. Unter Punkt 29 wird auf die Rechtsprechung näher eingegangen. Angehörige der Streitkräfte unterliegen der Strafgerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Staaten gemäß den Gesetzen und Vorschriften dieser Staaten. Keinesfalls unterliegen sie der Strafgerichtsbarkeit des Gaststaates. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit obliegt den Behörden des betreffenden teilnehmenden Staates, gegebenenfalls einschließlich der Kommandanten der nationalen Kontingente. Das bedeutet, dass für österreichische Soldaten im Strafrechtsbereich nur österreichische Gesetze zu Anwendung gelangen und nur vor einem österreichischen Gericht Verhandlung geführt wird. In Angelegenheiten, die ihre dienstlichen Pflichten betreffen, unterliegen Angehörige der Streitkräfte weder der Zivilgerichtsbarkeit, noch sonstigen Rechtsverfahren des Gaststaates. Die Angehörigen der Streitkräfte bleiben den militärischen Bestimmungen und Vorschriften ihrer jeweiligen Staaten unterworfen, unbeschadet ihrer Verpflichtungen als Angehörige der Streitkräfte gemäß diesen Dienstvorschriften und den dazu erlassenen weiteren Bestimmungen. Für Streitigkeiten, die die Streitkräfte oder ihre Angehörigen betreffen, hat der Generalsekretär Verfahren und für Ansprüche eine entsprechende Kommission einzurichten.

Abschnitt VI (Beziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und den Vereinten Nationen) regelt den Verkehr zwischen beiden über den Amtssitz der Vereinten Nationen im Wege der Ständigen Vertretungen bei der Organisation. Bei Todesfall, Verletzungen oder Erkrankungen im Dienst gelten die Bestimmungen, einschließlich Entschädigungen, Begünstigungen des Entsendestaates.

Abschnitt VII (Anwendung internationaler Übereinkommen) weist auf die Grundsätze und den Geist der allgemeinen internationalen Übereinkommen und deren Respektierung und Befolgung hin.

2. Muster-SOFA

Im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen[288] wurde durch den Generalsekretär im Annex seines Berichtes an die Generalversammlung am 23.5.1991 dieses „Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations Peace-keeping operations“[289] präsentiert.

Dieses „Muster-SOFA“ dient als Anhalt zum Abschluss von Übereinkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Truppen und Ausrüstung stellenden Mitgliedsstaaten für Peace Keeping Operations, aber auch als Anhalt für Übereinkommen mit Nicht-Mitgliedsstaaten.

Es besitzt aber keine Rechtsgültigkeit als eine Art Ersatzabkommen, wenn noch kein Abkommen existiert oder keines abgeschlossen wird.

-*Art I (Definitions)* befasst sich mit den Hauptbegriffen und Definitionen, vor allem was alles unter „teilnehmender Staat“ subsumiert wird, aber auch was unter „Head of mission“ verstanden wird.

-*Art II (Establishment of the United Nations Peace-Keeping Operations)* regelt die Errichtung einer UN-Peace Keeping Operation gemäß der Sicherheitsratsresolution Nr. ... .

-*Art III (Contribution)* weist auf die Zahl und Art des zu stellenden Personals und die grundsätzliche Beschreibung der Ausrüstung hin.

-*Art IV (Application of the Status Agreement)* regelt die Anwendbarkeit des Übereinkommens und bestätigt die internationale Natur der Peace Keeping Operation als subsidiäres Organ der Vereinten Nationen. Weiters werden die Privilegien und Immunitäten, Rechte und Pflichten fixiert, ebenso die zollrechtlichen Belange.

---

[288] Vgl A/Res/45/75, vom 11.12.1990

[289] Vgl Annex zu A/Res/46/185, vom 23.5.1991

-*Art V (Authority)* legt die Verantwortlichkeit und damit die Unterstellung unter dem Generalsekretär, der durch einen Head of Mission führt. Dieser kann seine Befugnisse weiterdelegieren und ist nur dem Generalsekretär verantwortlich. Die Verantwortung für Disziplin und Ordnung liegt bei einem, von der jeweiligen Regierung bestimmten Offizier.

-*Art VI (International Character)* spricht vom internationalen Charakter der Mission und davon, dass nur die UN-Interessen zu beachten sind und außer in administrativen Angelegenheiten die teilnehmenden Staaten nur Weisungen der Vereinten Nationen anzunehmen haben.

-*Art VII (Administrative and Financial Matters)* befasst sich mit administrativen und finanziellen Belangen und unterteilt dies einerseits in Personal (Militär- und Zivilpersonal), anderseits in Ausrüstung, Versorgung, Flugzeuge, Boote und Dienste. Grundsätzlich hat das zu entsendende Personal den von den Vereinten Nationen aufgestellten Anforderungen zu entsprechen. Die Bezahlung hat durch den Entsendestaat zu erfolgen, wobei die Vereinten Nationen alle erforderlichen Informationen an den jeweiligen Entsendestaat weiterzugeben hat. Für die truppenstellenden Staaten werden diese Regeln im „Aide-memoire“, für Beobachter in den „Noten zur Führung von Militärbeobachtern“ festgelegt. Bei den Militärbeobachter tragen die Vereinten Nationen die Kosten für die Reise, bei Truppenkontingenten werden zwischen den Vereinten Nationen und dem beistellenden Staat Abkommen zum Transport des Personals und Gerätes unter Rückzahlung an den Entsendestaat geschlossen.

Zivilpersonal, welches als Teil einer Truppe dient, wird gleich dem militärischen Personal behandelt. Soweit nichts anderes geregelt wird, werden Wahlbeobachter, Zivilpolizei und sonstiges ziviles Personal, soweit sie den Status „Expert on Mission“ haben, mutatis mutandis analog den Bestimmungen dieses Abkommens und den Standardbestimmungen und/oder den Noten zur Führung von Militärbeobachtern, behandelt.

Bei der Ausrüstung wird grundsätzlich der Verbleib im Eigentum des Entsendestaates unter Rückerstattung des Nutzungswertes festgelegt. Weiters wird die Nutzung von Flugzeugen und Booten einschließlich Versicherung geregelt.

-*Art VIII (Jurisdiction)* befasst sich mit der Rechtsprechung. Anschuldigungen von strafrechtlichen Vergehen und zivilen Verpflichtungen des abgestellten Personals soll in Übereinkunft mit den Bestimmungen dieses Statusabkommen gelöst werden.[290] Der teilnehmende Staat stimmt der Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Angriffen, welche durch militärisches Personal, das bei einer Peace Keeping Operation der Vereinten Nationen dient, zu und wird den „Head of Mission" über das Ergebnis der Rechtssprechung informieren.[291]

-*Art IX (Notification of Withdrawal)* Es wird bestimmt, dass einerseits ein Staat nur nach entsprechender Vorwarnzeit seine Truppen aus einer UN-Mission abzieht, anderseits der Generalsekretär ebenfalls in entsprechender Zeit voraus die Auflösung derartiger Missionen bekannt gibt.

-*Art X (Applicability of International Conventions)* Die grundsätzlichen internationalen Konventionen sollen beachtet und respektiert werden, vor allem die vier Genfer Abkommen vom 12.8.1949 und deren Zusatzprotokolle sowie die UNESCO-Konvention vom 14.5.1954 betreffend Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Die teilnehmenden Staaten haben sicherzustellen,

---

[290] Vgl Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations Peace-keeping operations (Muster-SOFA), Art VIII, 24. Questions relating to allegations of criminal offence and civil liability of personnel provided by (the Participating State) shall be settled in accordance with the procedures provided for in the Status Agreement.

[291] Vgl Muster-SOFA, Art VIII, 25. (The Participating State) agrees to exercise jurisdiction with respect to crimes or offenses which may be committed by ist military personnel serving with (the United Nations peace-keeping operation) . (The Participating State) shall keep the Head of Mission informed regarding the outcome of such exercise of jurisdiction.

dass deren entsendetes Personal die Prinzipien und den Geist der Konventionen kennt.

-*Art XI (Settlement of Disputes)* regelt die Vorgangsweise bei Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen. Jeder der beiden Parteien soll einen Vermittler benennen und diese beiden danach einen Dritten als Vorsitzenden. Wenn nicht binnen 30 Tagen die beiden Parteien eine Vermittler und binnen 15 Tagen die beiden Genannten keinen Vorsitzenden bestellen, kann jede der Parteien den Präsident des Internationalen Gerichtshofes zwecks Bestellung eines Vermittlers anrufen. Das Prozedere wird durch die Vermittler festgelegt, die Kosten gehen zu Lasten beider Parteien und beide Parteien erklären sich von vornherein mit dem abschließenden Urteil einverstanden.

-*Art XII (Supplemental Arrangements)* legt fest, dass der Generalsekretär und die Regierung des Entsendestaates zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Abkommen treffen können.

-*Art XIII (Miscellaneous Provisions)* beinhaltet unter „Sonstigem" den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Gültigkeitsdauer des Übereinkommens.

Vergleicht man den Notenwechsel aus 1966 („Cypern-SOFA") mit dem „Muster-SOFA" aus 1991, so sieht man, dass für die Peace Keeping Operation in Cypern bereits 1966 ein umfassendes Regelwerk festgeschrieben wurde, welches beinahe alle Punkte des neuen „Muster-SOFA" enthielt. Einzig in Bezug auf den Abzug war keine Vorgangsweise enthalten, ebenso enthält das neue SOFA detailliertere Regeln betreffend Anspruchskommission.

Nichtsdestotrotz war das „Cypern-SOFA" ein vorbildhaftes Werk, welches den Status der entsandten Truppen regelte und auch heute noch (z.Zt befinden sich noch sieben österreichische Soldaten in Zypern) volle Gültigkeit und Anwendung findet.

3. Missionen am Balkan

Um bestimmte Regelungen in den folgenden Untergruppen besser verstehen zu können, wird zuerst auf die für das Kosovo relevante UN-Resolution hingewiesen. Mit S/Res 1244 (1999) vom 10. Juni 1999[292] wurde unter anderem beschlossen, dass unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Kosovo internationale zivile und Sicherheitspräsenzen zu dislozieren sind, die über das erforderliche geeignete Gerät und Personal verfügen. Der Generalsekretär wurde ersucht, im Einvernehmen mit dem Sicherheitsrat, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der die Umsetzung der internationalen zivilen Präsenz überwachen soll.

Die im Kosovo zu dislozierende und tätige internationale Sicherheitspräsenz hat unter anderem folgende Aufgaben:

- *Abschreckung von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten,*
- *Aufrechterhaltung und nötigenfalls Durchsetzung einer Waffenruhe,*
- *Gewährleistung des Abzugs der militärischen, polizeilichen und para-militärischen Bundes- und Republikkräfte aus dem Kosovo sowie Verhinderung ihrer Rückkehr;*
- *Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee und anderer bewaffneter kosovoalbanischer Gruppen;*
- *Schaffung eines sicheren Umfelds, in dem Flüchtlinge und Vertriebene sicher in ihre Heimat zurückkehren können, die internationale zivile Präsenz arbeiten kann, eine Übergangsverwaltung eingerichtet und humanitäre Hilfe geleistet werden kann;*
- *Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bis die internationale zivile Präsenz die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;*
- *Überwachung der Minenräumung, bis die internationale zivile Präsenz gegebenenfalls die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;*
- *gegebenenfalls Unterstützung und enge Abstimmung mit der Arbeit der internationalen zivilen Präsenz;*

---

[292] Vgl S/Res 1244(1999)

- erforderlichenfalls Wahrnehmung von Grenzüberwachungsaufgaben; Gewährleistung des Schutzes und der Bewegungsfreiheit ihrer selbst sowie der internationalen zivilen Präsenz und der anderen internationalen Organisationen.

Der Generalsekretär wird hiefür ermächtigt, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann und die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen wird, um Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen.

Hiezu wird in der Anlage II vorgeschlagen, eine Vereinbarung abzuschließen, wonach unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen (Operativer Paragraph Nr. 5) eine Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo erfolgen soll, die tätig werden, wie nach Kapitel VII der Charta beschlossen wird, und die in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren.

Weiters wird festgelegt, dass die internationale Sicherheitspräsenz unter substantieller Beteiligung der Nordatlantikvertrags-Organisation unter gemeinsamer Führung disloziert werden muss und ermächtigt ist, ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen und die sichere Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat zu erleichtern.

3.1 Kosovo Force (KFOR)

Das Mandat - S/Res 1244(1999) vom 10.6.1999, welches sich auf das Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen abstützt - autorisierte die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden

internationalen Organisationen - in diesem Falle die NATO - eine internationale Sicherheitspräsenz, die „Kosovo-Force“ aufzustellen.

Dieses völkerrechtliche Mandat gibt die Legitimation zum Tätigwerden von Soldaten auf fremdem (jugoslawischem) Gebiet.

Eine der Aufgaben ist unter anderem die Unterstützung der internationalen zivilen Präsenz, der United Nations Mission in Kosovo - UNMIK.

Am 9.6.1999 wurde zwischen der KFOR und der Bundesrepublik Jugoslawien ein „Military Technical Agreement“ (MTA)[293] unterzeichnet, in dem die Bundesrepublik dem Tätigwerden von KFOR zustimmt.

Ebenso schloss die UCK mit KFOR ein Abkommen über deren Demilitarisierung, wobei aus völkerrechtlich Sicht die S/Res 1244(1999) als „Kapitel VII - Mandat“ auch ohne die Zustimmung der Konfliktparteien durchsetzbar gewesen wäre.

Als internationale Einsatzweisung dient der Operationsplan (OPLAN) 10413 „Joint Guardian“[294], der die Grundsätze des Kräfteeinsatzes, aber auch die „Rules of Engagement”(ROE) - sogenannte Verhaltensregeln - festlegt.

Bei anderen UN-Missionen - wie etwa in Zypern - dienen als internationale Einsatzweisung die sogenannten „Standing Operations Procedures“ (SOP).

Nunmehr wird darüber diskutiert, ob ROE einen Einsatz von (Waffen)Gewalt durch österreichisches Personal z.B zum Schutz von EU-Truppen oder anderen Personen gegen „hostile acts or hostile intent“, die in diesem Fall nach österreichischem Recht nur über den Rechtfertigungsgrund der Nothilfe im Sinne des § 3 StGB zulässig ist, - gestatten oder nicht.

Bei einem „hostile act“ erfolgt die rechtliche Deckung jedenfalls über Notwehr/Nothilfe, je nachdem wer in diesem Fall direkt angegriffen wird.

---

[293] Vgl Military Technical Agreement between the International Security Force (“KFOR”) and the Governments of the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Serbia http://www.nato.int/kfor/kfor/documents/mta.htm (20.3.2003)

[294] Anwendbar für KFOR/SFOR/AFOR

Nachdem bei einer blossen Absichtshandlung (hostile intent) - die zu erkennen es sicherlich nicht einfach ist - ohne einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff weder Notwehr noch Nothilfe gem. § 3 StGB gegeben ist, muß geprüft werden, ob nicht andere Rechtsquellen für den Einsatz von (Waffen)Gewalt vorliegen.

Nachdem es sich z.B. beim Einsatz im Kongo – EUFOR-ARTEMIS[295], um eine Gemeinsame Aktion der Union handelt, - Gemeinsame Aktionen sind gemäß Art 14 Abs 3 EUV für den Mitgliedstaat bindend - verdrängen der bei der Zustimmung zur Gemeinsamen Aktion mitbeschlossene Operationsplan und die ROE[296] als „lex specialis“ das StGB. Ebenso trifft dies durch die S/Res 1448(2003) zu, denn gemäß Art 9 Abs 2 B-VG haben in beiden Fällen Beschlüsse jenen Rang im Stufenbau der Rechtsordnung inne zu haben, den sie haben müssten, wenn sie als österreichische Normen gesetzt würden. Damit würden der Operationsplan und die ROE, aber auch die S/Res als Grundlage für die über das in Österreich bestehende Notwehrrecht hinausgehende Befugnisse der Gewaltanwendung dienen. Einzige Voraussetzung stellt noch nach der Lehre des „Differenzierten Legalitätsprinzips“ der dem jeweiligen Regelungsgrad entsprechende Determinierungsgrad dar. Im gegenständlichen Fall existiert ein genau umrissenes Mandat, welches mit allen Mittel durchgesetzt werden kann, bzw. genau determinierte ROE sowie einen entsprechenden OPLAN. Dadurch erfolgt eine gesetzliche Erweiterung des § 3 StGB. Im Gegensatz dazu käme aber bei einem bewaffneten Konflikt das Humanitäre Völkerrecht zur Anwendung.

---

[295] Vgl S/Res 1448(2003) – „Interim Emergency Multinational Force“, Mandat des SR nach Kapitel VII/ SVN, wobei die Force zur Erfüllung des Mandates alle notwendigen Mittel ergreifen kann!!

[296] Beides vom Rat der Europäischen Union als Gemeinsame Aktion beschlossen - 9955/1/03

Weiters erscheint die Tatsache wesentlich, dass die militärische Gerichtsbarkeit und Disziplin auf allen Ebenen exklusive Verantwortung des nationalen Elementes sind. Es können aber Umstände auftreten, in denen das Verhalten von KFOR-Personal auch KFOR Interessen und Operationen betreffen. Daher soll der Kommandant von KFOR zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin, mit Rücksicht auf Festnahmen von KFOR-Personal und Untersuchungen, die von KFOR-Personal durchgeführt werden, Richtlinien herausgeben, die einerseits die Exklusivität der nationalen disziplinären Rechtssprechung bewahren, anderseits aber der Sicherheit der KFOR-Interessen und Operationen sicherstellen.

Rechtlich verbindlich werden diese Einsatzweisungen üblicherweise durch ein Truppenbeistellungsabkommen. Bei der österreichischen Beteiligung an KFOR erfolgte dies durch ein „Participation Agreement“ und ein „Financial Agreement“ gemäß § 5 KSE-BVG in Form eines Notenwechsels mit der NATO. Österreich hat hier aber nur einer Unterstellung im Sinne „Operational Control“ zugestimmt, das heißt, dass der österreichische Kontingentskommandant immer die Möglichkeit hat, einen bestimmten Auftrag auf Grund nationaler Vorbehalte abzulehnen.

Auch wurden mit der Schweiz, der Slowakei und Deutschland Abkommen über die Zusammenarbeit im Rahmen des KFOR-Einsatzes geschlossen. Es wurde z.B. ein Abkommen am 15.9.2000 zwischen Österreich und der Schweiz betreffend gemeinsame Ausbildung AUCON/SWISSCOY (im Friedensbetrieb) abgeschlossen. In diesem Ausbildungsabkommen auf dem Gebiete der Republik Österreich wird unter Art 11 österreichische Gerichtsbarkeit bei Vorliegen gerichtlich strafbarer Handlungen, unabhängig von weiteren Folgen im Entsendestaat, vereinbart.

Es liegt hier keine Immunität der Schweizer Soldaten in Österreich vor. Die Aufrechterhaltung der Disziplin bleibt in jedem Falle aber nationale (Schweizer) Angelegenheit.

Ebenso wurde ein Memorandum of Understanding mit der Hellenistischen Republik betreffend Unterstützung als Gastgebernation für das ÖBH im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo abgeschlossen.[297] Dieses Abkommen sieht unter Artikel 4, Punkt 4.3. hinsichtlich Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit die Anwendung des Artikel VII des NATO SOFA mutatis mutandis vor. Gemäß Artikel 4, Punkt 4.4. wird hinsichtlich Schadenersatz und Schadenersatzforderungen auf die Bestimmungen des Artikel VIII des NATO SOFA mutatis mutandis verwiesen. Zu beiden Bestimmungen wird unter dem NATO SOFA näher eingegangen werden.

Wie verhält es sich nun mit der Rechtsstellung der eingesetzte Soldaten bei KFOR?

Generell werden entsprechende Regelungen im Rahmen des „Status of Forces Agreement“ geregelt. Bei KFOR erfolgte diese Regelung im Rahmen einer „Joint Declaration“ des KFOR-Kommandanten gemeinsam mit dem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingesetzten „Special Representative“, welcher für die gesamte zivile Verwaltung zuständig ist.[298]

UNMIK/REG/2000/47, Section 2,[299]besagt:

> *2.1.KFOR, its property, funds and assets shall be immune from any legal process.*
> *2.2 All KFOR personnel shall respect the laws applicable in the territory of Kosovo and regulations issued by the Special Representative of the Secretary-General*

---

[297] Vgl Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Hellenistischen Republik betreffend die Gewährung von Unterstützung als Gastgebernation für das österreichische Bundesheer im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo, BGBL III 7/2000

[298] Vgl UNMIK/REG/2000/47, On the status, privilegies and immunities of KFOR and UNMIK and their personnel in Kosovo, http://www.un.org/peace/kosovo/pages/regulations/reg047.html (20.3.2003)

[299] Vgl UNMIK/REG/2000/47, Section 2, http://www.un.org/peace/kosovo/pages/regulations/reg047.html (20.3.2003)

insofar as they do not conflict with the fulfilment of the mandate given to KFOR under Security Council resolution 1244 (1999).
2.3 Locally recruited KFOR personnel shall be immune from legal process in respect of words spoken or written and acts performed by them in carrying out tasks exclusively related to their services to KFOR.
2.4 KFOR personnel other than those covered under section 2.3 above shall be:
- immune from jurisdiction before courts in Kosovo in respect of any administrative, civil or criminal act committed by them in the territory of Kosovo. Such personnel shall be subject to the exclusive jurisdiction of their respective sending States; and
- immune from any form of arrest or detention other than by persons acting on behalf of their respective sending States. If erroneously detained, they shall be immediately turned over to KFOR authorities.

Danach genießen KFOR-Soldaten volle Immunität gegenüber der kosovarischen Gerichtsbarkeit, was bedeutet, dass KFOR-Soldaten weder strafrechtlich noch zivilrechtlich von kosovarischen Behörden verfolgt werden dürfen.

Das bedeutet aber nicht, das österreichische KFOR-Soldaten bei im Ausland begangenen Taten (vgl. § 65 Abs 1 Z 1 StGB) von der österreichischen Gerichtsbarkeit ausgenommen wären. Im Gegensatz dazu unterliegen im Disziplinarverfahren die Soldaten immer nur dem österreichischen Disziplinarvorgesetzten.

Im MTA werden weitere Regelungen, z.B. betreffend Haftung, getroffen. KFOR und KFOR-Personal ist von der Haftung für Schäden an privatem oder öffentlichem Eigentum befreit, wenn die Schädigungen im Rahmen der Diensterfüllung erfolgt sind.

Gemäß Nr. 3 Anlage B des MTA zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien wurde ein eigenes internationales Stationierungsabkommen geschaffen, welches den Status der KFOR-Soldaten regelt.

Darin wird unter anderem festgelegt, dass z.B. alle NATO-Angehörigen (gemeint sind hier die Angehörigen der Mitgliedstaaten, deren Nebenorgane, deren militärischen Stäbe, die internationale Sicherheitstruppe (KFOR) sowie alle nationalen Elemente, die zur KFOR gehören oder diese unterstützen) das im Kosovo geltende Recht unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten zu respektieren haben, wobei in diesem Abkommen keinerlei Sanktion bei Zuwiderhandeln angeführt sind. Sollte jemand vom Gaststaat aber zur „Persona non grata“ erklärt werden, muß diese Person umgehend im Sinne des Art 9 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen[300] repatriiert werden.

Gemäß Punkt 8.a. ist die NATO für eine Handlung oder Unterlassung, die sich auf das Kosovo bezieht, weder zivilrechtlich noch verwaltungs- oder strafrechtlich der kosovarischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Gemäß Punkt 8.b. unterliegt NATO-Personal zu jeder Zeit und unter allen Umständen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit ihrer jeweiligen nationalen Instanzen in Bezug auf im Kosovo evtl. begangene zivilrechtliche und/oder verwaltungsrechtliche Vergehen, Straftaten oder Disziplinarverstöße.

Das NATO-Personal genießt Schutz vor jeglicher Form der Festnahme, Überprüfung oder Inhaftierung durch die Behörden der BRJ im Kosovo. Versehentlich festgenommenes oder inhaftiertes NATO-Personal ist unverzüglich den NATO-Behörden zu überstellen.

Umgekehrt darf NATO-Personal zur Durchführung ihrer Aufträge und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kosovo Personen so lange festhalten, bis sie den entsprechenden Behörden übergeben werden können. Die NATO ist weiters von Zollabgaben, Steuern und sonstigen Gebühren und das NATO-Personal von der Besteuerung der Gehälter befreit.

---

[300] Vgl WDK, BGBl 390/1971

3.2 United Nations Mission in Kososvo (UNMIK)

Gemäß UNMIK/REG/1999/1 vom 25.Juli 1999 wurde die legislative und exekutive Autorität, einschließlich der Administration der Gerichtsbarkeit im Kosovo UNMIK übertragen. Diese wird durch den „Speziellen Gesandten“ des UN-Generalsekretärs wahrgenommen.

Neben den UNMIK-Regulations ist aber auch das vor dem 24.3.1999 geltende Recht anwendbar geblieben. Denn gemäß der UNMIK/REG/1999/24, vom 12.Dezember 1999 gilt einerseits das Recht, welches am 22.3.1989 in Kraft war und anderseits die UNMIK-Regulations mit den darin festgelegten subsidiären Instrumenten, wobei im Konfliktfalle den UNMIK Regulations der Vorrang zu gewähren ist.

UNMIK- und KFOR-Personal (einschließlich vor Ort rekrutiertes Personal, so wie KFOR Lieferanten, deren Beschäftigten und Subunternehmern) ist, in Ausübung des Dienstes, von der territorialen Gerichtsbarkeit ausgenommen, wobei hinsichtlich Festnahme und Arrest Immunität vorliegt.[301]

UNMIK/REG/2000/47, Section 3 besagt:

> *3.1.UNMIK, its property, funds and assets shall be immune from any legal process.*
>
> *3.2 The Special Representative of the Secretary-General, the Principal Deputy, and the four Deputy Special Representatives of the Secretary-General, the Police Commissioner, and other high-ranking officials as may be decided from time to time by the Special Representative of the Secretary-General, shall be immune from local jurisdiction in respect of any civil or criminal act performed or committed by them in the territory of Kosovo.*
>
> *3.3 UNMIK personnel, including locally recruited personnel, shall be immune from legal process in respect of words spoken and all acts performed by them in their official capacity.*

---

[301] Vgl UNMIK/REG/2000/47, On the Status, Privileges and Immunities of KFOR and UNMIK and their Personnel in Kosovo, Section 3 http://www.un.org/peace/kosovo/pages/regulations/reg047.html (20.3.2003)

3.4 UNMIK personnel shall be immune from any form of arrest or detention. If erroneously detained, they shall be immediately turned over to UNMIK authorities
3.5 UNMIK personnel shall respect the laws applicable in the territory of Kosovo and regulations issued by the Special Representative of the Secretary-General, in the fulfilment of the mandate given to UNMIK by Security Council resolution 1244(1999). They shall refrain from any action or activity incompatible therewith

Gemäß Abschnitt 5 dieser UNMIK-Regulation, dauert die gerichtliche Immunität für das oben angeführte Personal bis zum Verlassen von UNMIK oder KFOR oder Beendigung der Beschäftigung bei UNMIK/KFOR an.
Untersuchungen und Einvernahmen werden durch die örtlich zuständige UN-Untersuchungskommission durchgeführt.
Der Generalsekretär hat aber gemäß Abschnitt 6, Pkt 6.1. das Recht und die Pflicht, die Immunität je nach Schwere der Verfehlung in all jenen Fällen aufzuheben, wo er glaubt, dass der Lauf der Gerechtigkeit durch die Immunität behindert wird und darauf ohne Nachteil für die Interessen der Organisation, verzichtet werden kann.
Für diese Aufhebung der Immunität bei einem UNMIK-Polizisten bedarf es keiner Genehmigung durch den Entsendestaat, vielmehr geht in diesem Falle durch die Aufhebung der Immunität, die Zuständigkeit an die territoriale Gerichtsbarkeit über.
Anders sieht dies bei KFOR-Soldaten aus, die gemäß der UNMIK/KFOR Joint Declaration Pkt 2[302] ausdrücklich von der örtlichen Straf-, Zivil- und Verwaltungsjurisdiktionsnorm und jeglicher Art einer Anhaltung exklusiv befreit sind.

---

[302] Vgl UNMIK/KFOR Joint Declaration, CJ(00)0320, vom 17.8.2000, abgschlossen zwischen dem Special Representative of the Secretary General of the United Nations and the Commander of the Kososvo Force

3.3 Stabilisation Force (SFOR) - Bosnien u. Herzegowina

Die „Stabilisation Force“ (SFOR) soll vor Feindseligkeiten abschrecken, den Frieden stabilisieren und zu einer sicheren Umwelt durch Zurverfügungstellung einer Militärpräsenz und vordringlichen Implementierung ziviler Organisationen, um zu einem dauerhaften Frieden ohne Bedarf von NATO-geführten Truppen in Bosnien u. Herzegovina[303] zu gelangen.

NATO und SFOR-Personal dieser Mission ist immun gegenüber lokaler Rechtssprechung sowie vor Festnahmen und Arrest durch lokale Polizei. Es braucht keinen Reisepass mit sich zu führen, braucht keine Einfuhrgebühren oder Steuern bezahlen und hat freie und ungehinderte Durchreisemöglichkeiten durch Bosnien und Herzegovina sowie Kroatien.[304]

SFOR-Soldaten haben aber die lokalen Gesetze zu respektieren und alles, was gegen die Natur der Operation spricht, zu unterlassen.

Bei Bedarf haben sich SFOR-Soldaten aber mittels SFOR - ID-Card auszuweisen.

Auch bei dieser Missionen, geht die Rechtsprechung des Entsendestaates der des Gaststaates vor. Es müssen aber auch in diesem Falle die lokalen Gesetze respektiert werden (Gebot ohne Sanktion).

---

[303] Vgl SFOR-Mission, http://www.nato.int/sfor/organisation/mission.htm (25.3.2003)

[304] Vgl SFOR-Mission, http://www.nato.int/sfor/organisation/mission.htm (25.3.2003), NATO & SFOR Personnel: - Are immune from "local" jurisdiction; -Are immune from arrest/detention by local police; - Are not required to carry a passport; - Are not required to pay import taxes, duties or fees; - Enjoy free & unrestricted passage through BiH & Croatia; - SFOR soldiers shall respect local laws; - SFOR soldiers shall refrain from actions not compatible with the nature of the operation; - If asked by the local authorities, SFOR soldiers MUST show their SFOR ID cards; - SFOR soldiers must always carry & protect their SFOR ID cards.

3.4 Kosovo Force (KFOR) sowie European Force (EUF) in Mazedonien

Für Mazedonien (FYROM) wurde ein eigenes internationales Abkommen geschaffen, welches den Status der KFOR-Soldaten regelt.[305]

Der Notenwechsel vom 18.Mai 2001, abgschlossen zwischen der NATO und FYROM und das diesem zugrundeliegende „Basic Agreement“ vom 24.Dezember 1998[306] stellt einen bilateralen völkerrechtlichen Vertrag dar, der aber auch Rechte und Pflichten Dritter begründet.

Nach Art 34 der WVK[307] können ohne Zustimmung weder Rechte noch Pflichten festgeschrieben werden. Bei der Einräumung von Rechten gegenüber Drittstaaten wird nach dem Recht der völkerrechtlichen Verträge Zustimmung vermutet, bis das Gegenteil erkennbar ist.

Bei der Begründung von Verpflichtungen eines Drittstaates bedarf es aber jedenfalls der ausdrücklichen, schriftlichen Annahme (Zustimmung).[308]

Aus dem bisher Gesagten lässt sich daher ableiten, dass solange keine schriftliche Zustimmung zum Notenwechsel vom 18.5.2001 erfolgt ist, nur vermutet werden konnte, dass Österreich den Rechten zugestimmt hat, Verpflichtungen gegenüber KFOR-Angehörigen aber wirkungslos waren.

Österreichische KFOR-Soldaten, die dauerhaft in FYROM stationiert sind, genießen die gleiche Rechtsstellung, wie sie im „Basic Agreement“ zwischen NATO und FYROM abgeschlossen wurde. Diese dauerhaft stationierten KFOR-Angehörigen (erkennbar an der KFOR – ID-Card) genießen gemäß

---

[305] Vgl *Desch/Marak*, Rechtsgrundlagen des KFOR - Einsatzes, in Truppendienst 2/2002 128 ff

[306] Vgl Basic Agreement between the Republic of Macedonia and NATO for the Operation of NATO Missions in Macedonia, http://faq.macedonia.org/politics/ (11.5.2003)

[307] Vgl Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen, kurz Wiener Vertragsrechtskonvention 1986 (WVK II)

[308] Vgl Art 35 und 36 WVK II

Punkt 7 a des "Basic Agreement"[309] ab dem Dienstgrad Major aufwärts absolute (diplomatische) Immunität nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961.[310]

Damit unterliegen sie weder der Verwaltungs-, der Zivil- noch der Strafgerichtsbarkeit des Gaststaates, ausgenommen bei dinglichen Klagen in Bezug auf im Gaststaat befindliches privates unbewegliches Vermögen sowie Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit oder in Nachlassangelegenheiten.

Alle anderen in FYROM dauerhaft stationierten KFOR-Soldaten (bis Major) geniessen gemäß Punkt 7 b des Basic Agreement[311] hinsichtlich mazedonischem Strafgerichtsbarkeit absolute Immunität, gegenüber der mazedonischen Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit lediglich funktionelle Immunität, wie sie für Mitglieder des Verwaltungs- und technischem Personal diplomatischer Missionen in der WDK vorgesehen ist. Bei der Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit sind sie nur hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten immun.

---

[309] Vgl Basic Agreement, 7. (a) Senior NATO military personnel, having the rank of Major and above and NATO civilians A4 and above, are considered as diplomatic staff as defined in the Vienna Convention on Diplomatic Relations dated 18 April 1961, http://faq.macedonia.org/politics/ (11.5.2003)

[310] Vgl Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961, WDK, BGBl 390/1971

[311] Vgl Basic Agreement: 7(b) NATO military personnel not covered by the provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph in accordance with the functions to be exercised, are considered as administrative and technical staff, or service staff, as defined in the Vienna Convention on Diplomatic Relations dated 18 April 1961, but to the extent that jurisdiction of the Republic of Macedonia is applicable, shall be subject to the provisions of Article VII of the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces, concluded in London on 19 June 1951, http://faq.macedonia.org/politics/ (11.5.2003)

Nicht dauerhaft in FYROM stationierte Soldaten genießen, mit Ausnahme der mazedonischen Strafgerichtsbarkeit, grundsätzlich die selben Immunitäten wie dauerhaft eingesetzte Soldaten.

In diesem Fall der fehlenden Immunität wird auf den Art VII des NATO-SOFAs [312] verwiesen. Nachdem es sich in Mazedonien um eine reine NATO-Mission handelt, hat das NATO-SOFA volle Gültigkeit und bei Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung der Entsendestaat bei konkurrierender Gerichtsbarkeit das Vorrecht der Strafverfolgung inne. Weitere Details werden unter dem Punkt NATO-SOFA behandelt.

KFOR-Personal ist in FYROM weiters von der Umsatzsteuer, Einfuhrzöllen, Einkommenssteuer etc. befreit.[313] Betreffend Schadenersatzansprüche gegen die Republik bzw. Privatpersonen ist analog Art VIII NATO-SOFA in Übereinstimmung mit Art 1 PfP-SOFAs [314] vorzugehen.

Nachdem in der S/Res 1244/1999 als Einsatzraum für die internationale Sicherheitspräsenz nur das Kosovo festgelegt wurde, ergeben sich für österreichische KFOR-Angehörige in FYROM keinerlei Befugnisse.

Einzig aus dem „Basic Agreement“, Technical Annex 4 und 5, lassen sich in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 18.5.2001 Befugnisse ableiten, wie etwa die Erlaubnis Waffen zu tragen oder Militärpolizei zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung aufzustellen. Weitere nach außen reichende Befugnisse, vor allem mit denen Zwangsgewalt ausgeübt wird, existieren nach diesen Bestimmungen nicht.

Es existieren auch keine besonderen Befugnisse zum Schutz von Personen oder Einrichtungen, weshalb in einem möglichen Strafverfahren nur die in der österreichischen bzw. mazedonischen Rechtsordnung jeder Person

---

[312] Vgl NATO-Truppenstatut (NTS oder NATO-SOFA), BGBl III 135/1998

[313] Vgl Basic Agreement, Technical Annex 2, 5 und 7, http://faq.macedonia.org/politics/basic.agreement.nato.technical.annex.pdf (11.5.2003)

[314] Vgl NATO-PfP-SOFA, BGBl III 136/1998

zuerkannten Rechte, wie Notwehr, Nothilfe, etc. als Rechtfertigungsgründe angeführt werden können.

Anders sieht es bei der neuen Mission - EUFOR CONCORDIA - aus, die mit 1.4.2003 gemäß S/Res 1371/2001[315] als EU-Mission begonnen wurde.

Diese Mission wurde erst durch den Abschluss der „Declaration on the European Security and Defence Policy (ESDP)“[316] vom 13.12.2002 zwischen der EU und NATO als EU-geleitete Mission möglich und hat als Auftrag die Einhaltung der im Friedensübereinkommen von Ohrid vom 13. Juni 2001 vereinbarten politischen Reformen zu überwachen und den Schutz der internationalen EU- und OSZE-Beobachter zu gewährleisten.[317]

Für die neu aufgestellten Kräfte (EUFOR-Concordia) wurde am 21.3.2003 das SOFA-EU-FY[318] vom Ratspräsidenten Papandreou unterfertigt, wodurch der Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (und nur für dieses Hoheitsgebiet) gebilligt wurde.

Im Anhang zu diesem Abkommen[319] werden unter anderem im Art 2 festgelegt, dass die EUF die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Aufnahmepartei beachten und sich jeder Maßnahme oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter der Operation unvereinbar ist, enthalten. Weiters haben sich die Mitglieder der EUF mit einer EUF-

---

[315] Vgl S/Res 1371/2001, vom 26.9.2001

[316] Vgl NATO-EU Cooperation taken to a new level, 13.12.2002, http://www.nato.int/docu/update/2003/03-march/e0317a.htm (11.5.2003)

[317] Vgl ÖOG Facts sheet, Grundsatzinformation zur Europäischen Sicherheitspolitik, http://www.oeog.at/fact/gasp_entwicklungen.php (11.5.2003)

[318] Vgl Beschluss 2003/222/GASP des Rates, vom 21.3.2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. L 82/45 vom 21.3.2003,

[319] Vgl Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. L 82/46 vom 29.3.2003

Ausweiskarte zu identifizieren und dürfen die EU-Flagge allein oder zusammen mit der Flagge der Aufnahmepartei führen. Das Personal unterliegt nicht den Registrierungs- und Kontrollvorschriften der Aufnahmepartei. Auch wird ihnen Bewegungs- und Reisefreiheit gewährt.

Art 5 befasst sich mit den Immunitäten und Vorrechten der EUF. Die Gebäude und Einrichtungen der EUF sind unverletzlich und dürfen von Bediensteten der Aufnahmepartei nur mit Zustimmung des Befehlshabers betreten werden. Es dürfen weder die Gebäude, Einrichtungen, noch die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände oder sonstigen Gegenstände sowie die Transportmittel durchsucht, beschlagnahmt, gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden. Die Archive und Unterlagen sind zeitlich und örtlich unverletzbar. Im Bereiche der Korrespondenz wird der Status der amtlichen Korrespondenz gleich dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 gewährt. Soferne eingeführte Güter oder Dienstleistungen dem Operationszwecke dienen, sind diese von Gebühren, Steuern und Abgaben der Aufnahmepartei befreit. Bei am einheimischen Markt gekauften Gütern und Dienstleistungen erfolgt die Rückerstattung der Gebühren und Steuern.

Im *Art 6* wird den Angehörigen des EUF-Personals die Behandlung, einschließlich der Immunitäten und Vorrechte, gewährt, die Diplomaten im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 gewährt werden. Damit verfügen alle EUF-Angehörigen über die (absolute) diplomatische Immunität. Gemäß Art 29 WDK[320] ist die Person des Diplomaten unverletzlich und unterliegt daher keiner Festnahme oder Haft. Das EUF-Personal genießt somit volle Immunität von der Strafgerichtsbarkeit. Ferner steht ihm Immunität bei der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu, außer z.B. bei dingliche Klagen in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des

---

[320] Vgl Wiener Diplomatenrechtskonvention1961, BGBl 66/1966

Empfangsstaates gelegenes unbewegliches Vermögen oder bei Klagen in Nachlassangelegenheiten und im Zusammenhang mit einem freien Beruf.[321]
EUF-Personal kann zollfrei bzw. ohne Beschränkungen persönlich benötigte Gegenstände erwerben, ein- oder ausführen. Bei am heimischen Markt erworbene Güter erfolgt die Rückerstattung der Steuern.
EUF-Personal ist berechtigt Uniform und Waffen im Aufnahmestaat zutragen, kann auf dem Gelände der EUF Militärpolizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung einsetzen und im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Militärpolizei und der Polizei des Aufnahmestaates auch außerhalb des EUF-Geländes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin seiner Angehörigen tätig werden.
Mit 8.8.2003 wurde seitens der Republik Österreich die Zustimmungserklärung zum Abkommen zwischen der NATO und FYROM über den Status des KFOR-Personals in FYROM, vom 18.5.2003 erteilt[322].

Vergleicht man dieses SOFA mit den vorangegangenen, so sieht man die Weiterentwicklung vom „Cypern-SOFA“ über das Muster-SOFA vor allem in einem sehr hohen Determinierungsgrad der einzelnen Punkte.
Der wesentlichste Unterschied zu KFOR-Soldaten, die nicht dauerhaft in FYROM stationiert sind, liegt darin, dass es bei dem direkt nach FYROM entsendeten EUF-Personal in Bezug auf die Immunität zu keinerlei Unterscheidungen mehr nach dem Dienstgrad kommt. Dennoch wird weiter zwischen dauerhaft anwesendem KFOR-Personal und kurzfristig auf dem Territorium von Mazedonien anwesendem Personal unterschieden, wobei bei der Gerichtsbarkeit der nicht dauernd anwesende Soldat nach Art VII NATO-SOFA zu behandeln ist.

---

[321] Vgl Art 31 WDK

[322] Vgl Zustimmungserklärung zum Abkommen zwischen der NATO und FYROM über den Status des KFOR-Personals in FYROM, vom 18.5.2003, BGBl III 90/2003

3.5 European Community Monitoring Mission (ECMM/EUMM) - Westlicher Balkan

Seit Juli 1991 existiert auf Grund einer Entscheidung der CSCE/OSCE (Conference/Organisation for Security and Cooperation in Europe)[323] im westlichen Teil des Balkans (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Serbien, Montenegro und Kosovo), Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) die European Community Monitoring Mission (ECMM), die am 22.12.2000 nach einem Beschluss der Europäischen Union[324] nunmehr als European Union Monitoring Mission (EUMM) weitergeführt wird.

Als Hauptziel dieser Mission („Beobachter in Weiß") dient die Informationssammlung und Analyse gemäß den Weisungen des Generalsekretärs und des Rates, vor allem der Beobachtung der Sicherheitslage und der politischen Lage, Grenzbeobachtung, interethnische Belange und Flüchtlingsrückkehr.[325]

---

[323] Vgl *Landry*, The European Community Monitor Mission (ECMM) in former Yugoslavia: Lessons learned for OAU civilian missions http://www.accord.org.za/web.nsf/3a8b798d0e307a3542256a08003ef83a/d24e7bea54dec76642256a0d00368ff1!OpenDocument (11.5.2003)

[324] Vgl Joint Action (2000/811/CFSP), http://ue.eu.int/pesc/ecmm/ (11.5.2003)

[325] Vgl Common foreign and security policy: The primary objective of the EUMM is to contribute by its activities (information gathering and analysis), in line with directions from the Secretary General/High Representative and the Council, to the effective formulation of the European Union policy towards the Western Balkans. The Mission will be tasked primarily by the Secretary General/High Representative (SG/HR), but the Council may also initiate specific taskings in coordination with the SG/HR and in consultation with the Commission. The particular focus of the EUMM is to monitor political and security developments as well as border monitoring, inter-ethnic issues and refugee returns. http://ue.eu.int/pesc/ecmm/ (11.5.2003)

Für diese Mission wurden „Articles of Understanding“[326] vereinbart, wo unter anderem im Artikel 4 der Status der Mitarbeiter von ECMM/EUMM vereinbart wurde.

Gemäß Art 4 Abs 1 ist der Gaststaat für die volle Sicherheit und den Schutz der Beobachter verantwortlich. Nach Art 4 Abs 2 genießen die Beobachter mit ihren Fahrzeugen und ihrer Ausrüstung uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in Erfüllung ihres Dienstes.

Die Beobachtermission soll gemäß Art 4 Abs 3 nur dort tätig werden, wo nach Ansicht des „Head of Mission“ unter Einbeziehung der Garantie des Gaststaates, Sicherheit und Schutz gewährleistet ist. Auf Ersuchen ist den Beobachtern ein Eskortoffizier und/oder ein Dolmetsch für die Erledigung der Aufgaben beizustellen.

Die Beobachter genießen die Privilegien und den Schutz (diplomatische Immunität) nach der Wiener Diplomatenrechtskonvention 1961, deren administrative und technische Stab den abgestuften Schutz (funktionelle Immunität) nach derselben Konvention.

3.6 Albanian Force (AFOR)

Mit OPLAN 10414 „Allied Harbour“[327] wurde die Humanitäre Unterstützungsoperation in Albanien in Erfüllung der S/Res/1101(1997)[328] gestartet. Zur humanitären Hilfe für Vertriebene und Flüchtlinge aus dem Kosovo hat das österreichische Bundesheer beginnend mit 4. April 1999 ein Kontingent in einer Stärke von ca. 450 Mann sowie mehrere tausend Tonnen

---

[326] Vgl Articles of Understanding concerning CSCE Spillover Monitor Mission to Skopje, http://www.osce.org/skopje/mandate/files/agreement.PDF (11.5.2003)

[327] Vgl OPLAN “Allied Harbour” Mission, http://www.isn.ethz.ch/pfpdc/documents/2000/0500_Florence/Eiriz/tsld003.htm(11.5.2003)

[328] Vgl S/Res/1101(1997)

an Gerät und Hilfsgütern nach Albanien verlegt.[329] Bei Shkodra wurde ein Österreich-Camp, das bis zu 5.000 vertriebene Kosovaren aufnehmen konnte, errichtet. Der gesamte Einsatz erfolgte in Abstimmung mit zivilen Hilfsorganisationen und stellte einen wesentlichen Teil der Anstrengungen der Republik Österreich zur Linderung der Flüchtlingsnot am Balkan dar.

Basis für den Einsatz war ein Dringlichkeitsbeschluss des Ministerrates vom 5. April 1999 gemäß Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen des Bundesheeres in das Ausland.

Im „Agreement between the Government of the Republic of Albania and the Governments of the Nations contributing to the Multinational Protection Force bearing on the Status of the Said Force"[330] werden im Art II die Privilegien und Immunitäten der Multinationalen Schutztruppe (FMP) und deren Personal, sowie im Art III die Gerichtsbarkeit geregelt.

Wie auch in den vorangegangenen Abkommen wird darauf hingewiesen, dass sich das FMP-Personal jeglicher Aktivität enthält, das die Unparteilichkeit gefährden könnte und dass die örtlichen Gesetze und Verordnungen - soweit mit dem Mandat vereinbar - eingehalten werden.

Im Gegensatz zu den anderen Abkommen wird hier bei den Privilegien und Immunitäten nicht auf die Wiener Diplomatenrechtskonvention verwiesen, sondern auf das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13.2.1946 hinsichtlich beauftragter Sachverständiger (Expert on mission - vergleiche auch Abschnitt III Punkt 4 dieser Arbeit).[331]

---

[329] Vgl BMLV, Athum/Alba Chronik, http://www.bmlv.gv.at/archiv/a1999/camp_austria/chronik.shtml (11.5.2003)

[330] Vgl Abkommen zwischen der Regierung der Republik Albanien und den Regierungen der Staaten, die sich an der multinationalen Schutztruppe beteiligen, betreffend den Status dieser Schutztruppe, BGBL III 94/1997

[331] Vgl „Convention on the privileges and immunities of the United Nations", BGBL 126/1957

Diese Regelungen haben Gültigkeit, sofern nicht etwas anderes im Abkommen mit Albanien steht. Weiters sind die FMP-Kräfte ermächtigt Uniformen und Waffen zu tragen, die FMP-Flagge zu führen etc... .

Art III bestimmt, dass FMP-Personal von jeglichen rechtlichen Verfahren in Bezug auf mündlich oder schriftlich getätigte Äußerungen und aller angeführter Handlungen in offizieller Funktion ausgenommen sind.

Als „Expert on mission“ ist das FMP-Personal immun vor persönlichem Arrest und Verfolgung und hat bei irrtümlicher Verhaftung unverzüglich der FMP-Autorität übergeben zu werden. Sollte die Regierung feststellen, dass ein Mitglied der FMP ein Verbrechen begangen hat, so ist unverzüglich der FMP-Force Commander zu informieren.

Gemäß Art III Abs 3 erkennt Albanien die exklusive Gerichtsbarkeit des jeweiligen Entsendestaates bei der Straf- und Disziplinarverfolgung solange an, als nicht der Entsendestaat auf diese verzichtet.

Österreich hat in einer Erklärung dazu festgehalten, dass der Art III Abs 3 so verstanden wird, dass er in Bezug auf begangene kriminelle und disziplinäre Delikte die Immunität der Mitglieder des an der FMP teilnehmenden österreichischen nationalen Elementes von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates und von der persönlichen Verhaftung und Anhaltung ebenso unberührt lässt, so wie die ausschließliche Jurisdiktion durch die Republik Österreich über die Mitglieder ihres an der FMP teilnehmenden nationalen Elementes gegeben ist. Die FMP und Albanien werden sich gegenseitig bei der Ausübung der für sie jeweils zuständigen Gerichtsbarkeit unterstützen.

In den weiteren Bestimmungen wird u.a. die ungehinderte Bewegungsfreiheit in Albanien erklärt, die Zurverfügungstellung von erforderlichen Liegenschaften einschließlich der Immunität dieser FMP-Liegenschaften festgeschrieben, auf Ansprüche und Gerichtsverfahren etc. eingegangen.

Dieses Abkommen hat in hervorragender Weise ebenso wie nun bei FYROM bereits eine ausgezeichnete Detaillierung in rechtlicher Hinsicht erfahren.

Im Annex E des OPLAN 10414 „Allied Harbour“ wurden die Rules of Engagements fixiert, einerseits wird dabei auf die Einhaltung des nationalen und internationalen Rechts hingewiesen, aber auch auf den Bereich der Selbstverteidigung, Einsatz der geringsten Gewalt, Kollateralschäden etc.. .
Neben diesen Regelungen wurde seitens der Republik Österreich z.B. mit Italien ein MOU[332] abgeschlossen, in dem die logistische Unterstützung des österreichischen Kontingents in und beim Durchzug durch Italien und bei der Implementierung des „Italian Defence General Staff“ – OPlan 006/97 „Alba“[333] in Albanien geregelt wird. Als Annex A wurde ein Technical Agreement angefügt, welches die Details der Versorgungsabläufe regelt.

3.7 International Security Assistance Force (ISAF) - Afghanistan

Auf Grundlage der Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 21.12.2001[334] erfolgte der Einsatz der International Security Assistance Force (ISAF) [335] - Operation FINGAL[336] - , an dem sich Österreich auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8.1.2002 beteiligte. Die wesentlichsten Elemente dieser Resolution waren einerseits der Einsatz nach Art VII der UN-Charta zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung, anderseits die Forderung zum Abzug aller afghanischen militärischen Kräfte aus Kabul. Im Annex L der OP-Order FINGAL werden unter den rechtlichen Belangen die „Rules of Engagement“ und die politischen Entscheidungsfaktoren für die „ROE“ definiert. Auch bei diesen „ROE“

---

[332] Vgl Memorandum of Understanding between the Ministry of Defence of the Republic of Italy and the Ministry of Defence of the Federal Republic of Austria concerning the provision of logistic support to external forces temporarily staged on or in transit through the Italian Territory, as well in the Albanian Territory, in Implementation of the IDGC OPLAN 006/97 „ALBA“

[333] Vgl IDGC – OPlan 006/97 „Alba“, www.geocities.com/envolt0010/acuerdo.pdf (5.3.2003)

[334] Vgl S/RES 1386 (2001)

[335] Vgl ISAF - Stenogramm, http://www.bmlv.gv.at/isaf/einsatz.shtml (5.3.2003)

[336] Vgl Operation FINGAL, http://www.operations.mod.uk/fingal/ (5.3.2003)

erfolgt als erstes der Verweis auf die Einhaltung des Völkerrechts und des Rechts bei bewaffneten Konflikten. Wie im vorangegangenen Punkt - AFOR - wird auch hier dem Kommandanten das Recht und die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen der persönlichen Selbstverteidigung und Selbstverteidigung der Einheit geregelt, wobei feststeht, dass jedermann das Recht auf Selbstverteidigung besitzt. Des weiteren wird auf die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von Gewalt hingewiesen, wobei wiederum nur das unbedingt erforderliche Maß einzusetzen ist.

Mit Unterfertigung des "Military Technical Agreement between the International Security Assistance Force (ISAF) and the Interim Administration of Afghanistan („Interim Administration")"[337] konnte die Verlegung nach Afghanistan erfolgen.

Im Annex A dieses Dokuments[338] wurde der Status der ISAF-Kräfte festgelegt. Darin wird im § 1 die Rechtsprechung behandelt, wobei bei ISAF die Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13.2.1946 mit den „Experts on Mission" mutatis mutandis für ISAF und das assozierte Personal Anwendung findet. Weiters wird die Respektierung des Afghanischen Rechts, soweit dadurch nicht der Auftrag behindert wird, erwähnt. Es gilt für ISAF-Personal die exklusive Rechtsprechung des Entsendstaates für alle kriminelle und disziplinären Vergehen, sowie Immunität vor Verhaftungen und Anhaltungen. Alle anderen Belange - wie

---

[337] Vgl "Military Technical Agreement between the International Security Assistance Force (ISAF) and the Interim Administration of Afghanistan (Interim Administration)" vom 4.1.2002, http://www.operations.mod.uk/isafmta.doc (5.3.2003)

[338] Vgl Military Technical Agreement between the International Security Assistance Force (ISAF) and the Interim Administration of Afghanistan ('Interim Administration')", Annex A, Arrangements regarding the Status of the International Security Assistance Force, http://www.operations.mod.uk/isafmta.doc (5.3.2003)

z.B ungehinderte Bewegungsfreiheit, Steuerfreiheit etc. ist analog dem vorhergegangenen Punkt nachzuvollziehen.

Wie sich bisher herausgestellt hat, haben die verschiedenen Abkommen neueren Datums jeweils ziemlich idente Formulierungen in den Ausarbeitungen, einzig der Name des Abkommens differiert etwas (einmal MOU, dann MTA etc.....).

3.8 EU-SOFA (Entwurf)

Im Rahmen der Vergleiche sei als letztes Beispiel der Entwurf des zukünftigen EU-SOFA (Ratsdokument SN 4438/4/01 REV 4), welches im Rahmen der „ANTICI-Gruppe“[339] am 18.3.2002 überarbeitet wurde, erwähnt.

In diesem soll der Status des militärischen und zivilen Personals, welches zum Militärstab der Europäischen Union, zu den Hauptquartieren und zu den der EU verfügbar gemachten Streitkräften zur Vorbereitung und Durchführung von Zielen, die im Art 17 Abs 2 des EU-Vertrages festgelegt wurden, fixiert werden.

Dieses EU-SOFA soll der Konfliktprävention und dem Krisenmanagement, aber auch Übungen und Operationen in und außerhalb der Gebiete der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dienen.

Im *I. Teil* werden Bestimmungen, die sowohl für militärisches als auch ziviles Personal Anwendung findet (Begriffsbestimmungen, Unterstützung bei Aufenthalt und Durchmarsch durch Mitgliedstaaten,

---

[339] Vgl *Grohsebner*, BMLFUW, Wien, 22.4.2002, Zu Besuch bei der Europäischen Union, http://www.awi.bmlf.gv.at/docs/3.offer/veranstalt/groeu.pdf (5.4.2003); Die Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV II), der von den Botschaftern besetzt wird und sich übergreifend mit institutionellen, internationalen, finanziellen und budgetären Fragen sowie solchen der Entwicklungszusammenarbeit und Angelegenheiten, die in die Bereiche des Justizwesens und des Innenministeriums fallen, beschäftigt. werden von der sogenannten "Antici"-Gruppe vorbereitet.

Führerscheinbestimmungen, medizinische Versorgung, Uniformtrageerlaubnis etc...) behandelt.

Im *II. Teil* werden Bestimmungen, die für beigeordnetes militärisches und ziviles Personal zu EU-Institutionen gelten, behandelt. Dabei wird im Art 7 diesem Personal Immunität vor Prozessen jeglicher Art in Bezug auf das gesprochene und geschriebene Wort und Taten, im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, gewährt.[340]

Nicht betroffen sind zivile Maßnahmen einer dritten Partei bei Schadenersatzansprüchen, die durch Verkehrsunfälle, Tod oder Verletzung von Personen durch EU-Personal erfolgt sind.

Die in diesem Artikel gewährte Immunität soll die Interessen der Europäischen Union wahren und nicht die der einzelnen Person.

Analog dem Abschnitt 20 des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen ist die Immunität aufzuheben, wenn andernfalls dies den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde.

Im *III. Teil* werden Regeln für Hauptquartierspersonal und Streitkräfte, sowie diesem beigeordnetes militärisches und ziviles Personal behandelt.

Artikel 15 befasst sich mit der Gerichtsbarkeit. Alle Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt geht von den Gesetzen des Entsendestaates aus.

Der Empfangsstaat hat aber das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit über militärisches und ziviles Personal, einschließlich deren Angehörige, in Bezug auf Vergehen, die innerhalb seines Territoriums begangen wurden und nach seinem Recht strafbar sind.

---

[340] Vgl auch The United Kingdom Parliament, Draft Agreement between the Member States on EU Status of Forces
http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/cm200203/cmselect/cmeuleg/63-xxv/6312.htm (26.9.2003)

Der Entsendestaat hat aber die exklusive Gerichtsbarkeit über Angriffe, die seine Sicherheit (Hochverrat, Sabotage, Spionage...) betreffen und nicht im Gaststaat strafbar sind, auszuüben.

Umgekehrt hat der Empfangsstaat dieses Recht gegenüber dem sich in seinem Territorium aufhaltenden militärischen und zivilen Personal, einschließlich seiner Angehörigen, wenn dies Angriffe gegen seine Sicherheit darstellen und diese nicht nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind.

Kommt es zu einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit, gelten nachfolgende Regeln:

Die zuständige Autorität (Behörde) des Entsendestaates hat grundsätzlich das primäre Recht auf Strafverfolgung bei

- Angriffe gegen Eigentum oder Sicherheit des Staates oder Angriffe gegen Personen oder Eigentum von militärischem oder zivilem Stab des Entsendestaates oder deren Angehörige oder
- Angriffe, die aus dem Zusammenhang mit seinen dienstlichen Obliegenheiten und damit der Durchführung seines Auftrages erfolgt sind.

In allen anderen Fällen hat der Gaststaat das Vorrecht der Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Vorstellbar wäre z.B. Spionage für eine verbotene Befreiungsorganisation des Gaststaates mit Daten aus dem Gastland und den Streitkräften. Einerseits liegt hier Spionage gegen den Gaststaat vor, anderseits wird dadurch die Erfüllung des Auftrages gefährdet, wenn die Befreiungsarmee die Pläne der Streitkraft kennt. Die Gerichtsbarkeit liegt in diesem Fall beim Entsendestaat.

Nehmen Staaten ihre Gerichtsbarkeit nicht wahr, so haben sie den anderen Staat davon in Kenntnis zu setzen.

Kein Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit wird für den Entsendestaat begründet gegenüber Staatsbürger oder ständig in diesem Staat wohnende Angehörige des Gaststaates, außer sie werden Mitglieder der Streitkraft des Entsendestaates.

Auch wird bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat auf Ansprüche verzichtet, die durch anderes militärisches oder ziviles Personal der Streitkräfte in Ausübung oder mit Bezug zum Einsatz (einschließlich von Übungen), entstehen.

Das EU-SOFA hat enge Anlehnung im Art VII des „London Agreement“ 1951 und im „Draft statute of the European Courps“ genommen.

Diese EU-SOFA[341] soll so wie das Muster-SOFA der Vereinten Nationen als Anhalt für die jeweiligen Einsätze gemäß Art 17 Abs 2 des Vertrages über die Europäische Union[342] (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) Anwendung finden.

Vergleicht man die unterschiedlichen Entwicklungsschritte bei den verschiedenen Abkommen zur Beistellung, Entsendung und Einsatz von österreichischen Soldaten in einem Auslandseinsatz - vom „Cypern-SOFA“ bis zum „EU-SOFA“ so ist doch eine ungeheure Weiterentwicklung in rechtlicher Sicht, vor allem der Präzisierung der einzelnen relevanten Punkte , erkennbar. Bei neuen Missionen muss es daher nach derartigen Vorarbeiten auf österreichischer Seite eigentlich relativ rasch möglich sein, entsprechende Abkommen zu erstellen, um rasch Rechtsicherheit für die teilnehmenden Soldaten zu schaffen.

---

[341] Vgl Council of the European Union, Permanent Representatives Committee (Part 2), 23.7.2003 (doc. 11670/03); 16. Agreement between the EU Member States concerning the status of military and civilian staff on secondment to the Military Staff of the European Union, of the headquarters and forces which may be made available to the European Union in the context of the preparation and execution of the tasks referred to in Article 17(2) of the Treaty on European Union, including exercises, and of the military and civilian staff of the Member States put at the disposal of the European Union to act in this context (EU Sofa) doc. 11417/03 JUR 294 PESC; http://www.ueitalia2003.it/NR/rdonlyres/D8ED7D8C-773D-4494-A2B9-D8A7A398FEA1/0/0722ProvisionalagendaCoreperII23julyEN.pdf (26.9.2003)

[342] Vgl Vertrag über die Europäische Union, BGBl III 85/1999 idF BGBL III 4/2003

VIII. Internationale Kooperation

In einem sich immer engere schließenden Kreis von Staaten im Rahmen der Ausbildung, Übungen, aber auch von Einsätzen, wird eine internationale Kooperation immer wichtiger, vor allem um die Interoperabilität und Kompatibilität der einzelnen Truppen der verschiedenen Staaten zu fördern, um in einem Einsatzfall entsprechend kooperieren zu können.
In diesem Licht wird nachfolgend auf das NATO-Truppenstatut 1951 (NATO-SOFA), das NATO-PfP-SOFA, das Truppenaufenthaltsgesetz und als Beispiel für eine derartige Kooperation auf die „Cooperative Best Effort 2001“(CBE 2001) eingegangen werden.

1. NATO Truppenstatut 1951, Ottawa-Abkommen und Protokoll betreffend Status von internationalen Hauptquartieren

Bevor auf das NATO Truppenstatut 1951 (NATO-SOFA) eingegangen wird, stellt sich die Frage, nach welchen Bestimmungen wurde vor diesem Abkommen gehandelt.
Bereits vor dem 2. Weltkrieg haben sich zwei Strömungen ergeben, einerseits die eher amerikanische Haltung zum Recht der Flagge, anderseits die eher britische Haltung zum Prinzip der territorialen Souveränität, mit der Teilung der Gerichtsbarkeit in die der Entsendestaaten und die des Gaststaates.[343]
Beim Prinzip der Flagge wurde erwähnt, dass Truppen im Ausland als exterritorial anzusehen sind und daher der Gerichtsbarkeit des eigenen Staates weiterhin unterliegen. Im Rahmen des 1. Weltkrieges dominierte das Recht der Flagge, im 2. Weltkrieg kam es zu einem Schwenk Richtung territorialer Souveränität. 1940 wurde in Großbritannien im Rahmen der Adaptierung des „Allied Force Acts“ die Gerichtsbarkeit einem Alliierten Militärgerichtshof

---

[343] Vgl *Lazareff,* Status of Military Forces under current International Law(1971)11ff

nur in den Bereichen Disziplin und Administration übertragen, sonstige Vergehen, die sowohl im Entsendestaat und Gaststaat strafbar waren, unterlagen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit. Raub und Mord blieben aber exklusiv den britischen Gerichten vorbehalten[344].

Nach 1945 mussten Vereinbarungen getroffen werden, um nach der Besetzung Deutschlands und Österreichs Verbindungslinien durch Frankreich dorthin aufbauen zu können. Daher war es für die Amerikaner nötig, entsprechende Übereinkommen mit Frankreich zu schließen.

Einerseits handelte es sich um stationiertes Personal, anderseits um durchziehendes Personal. Im konkreten Fall wurde ein bilaterales Abkommen zwischen Frankreich und Amerika geschlossen. Neben diesem bilateralen Abkommen entstanden immer mehr multilaterale Abkommen, wie etwa der Vertrag von Brüssel vom 17.3.1948, der eine enge Zusammenarbeit der europäischen Staaten auch außerhalb militärischer Bereiche bewirken sollte und von Belgien, Frankreich Luxemburg, den Niederlanden und England unterfertigt wurde. Dies war das Vorläuferabkommen für eine breitere Allianz - der NATO Allianz.

Am 19.6.1951 wurde das „Agreement between the parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces“[345] in London unterfertigt.

Dieses NATO-Truppenstatut von 1951[346] regelte für die Unterzeichnerstaaten die Rechtsstellung von Truppe, zivilem Gefolge sowie deren Angehörigen während des Aufenthalts. Regelungsinhalt sind u.a. Einreisebestimmungen, Fahrerlaubnis, Gerichtsbarkeit, Schadenshaftung, Steuern und Zölle.

---

[344] Vgl *Lazareff*, Status of Military Forces under current International Law(197) 24ff

[345] Vgl NATO Basic Documents, Brussels 1989, 16, Agreement between the parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces

[346] Vgl NATO-Truppenstatut 1951, deutsches BGBl. 1961 II 1190, http://www.bundestag.de/aktuell/begriff/2001/12_2001.pdf (17.5.2003)

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut von 1959[347] regelt für Belgien, Frankreich, Kanada, die Niederlande, das United Kingdom und die USA in weiterem Umfang die Rechte und Pflichten der Truppe, des zivilen Gefolges und aller Angehöriger während des Aufenthalts in den alten Bundesländern. Der Regelungsgehalt umfasst z.B. die Durchführung von Übungen und Manövern, Steuerprivilegien sowie die Anwendung deutscher Vorschriften in den Bereichen Bau-, Verkehrs- und Arbeitsrecht.

Aus der Präambel kommt zum Ausdruck, dass Truppentransporte nur auf Grund von bilateralen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten erfolgen können und damit das SOFA lediglich das „ius in praesentia“ aber nicht das ius ad praesentiam“ regelt.[348] Wesentlich erscheint auch, dass nicht nur die Militärbehörden, sondern auch die Behörden lokaler Gebietskörperschaften an das SOFA gebunden sind.

Gemäß *Art II* NATO-Truppenstatut 1951, ist es Pflicht der Streitmacht, deren zivilen Komponenten sowie Mitgliedern und deren Angehörigen das Recht des Empfangsstaates zu respektieren und sich aller politischer Aktivitäten in diesem Land zu enthalten. Auf Grund einer interpretativen Erklärung Österreichs ergibt sich, dass fremde Militärhoheit gem. *Art VII* NATO-SOFA nur unter Beachtung der Grund- und Freiheitsrechte möglich sind.

Im *Art VII* NATO-Truppenstatut 1951 wird das Recht der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates, in Bezug auf alle Strafrechts- und Disziplinarrechtsfälle, die nach dem militärischem Recht des Entsendstaates strafbar sind, zuerkannt.

Gleichzeitig wird dem Gaststaat das Recht der exklusive Gerichtsbarkeit gegenüber allen Mitgliedern der Streitmacht, deren zivile Komponente und deren Angehörige für alle Angriffe, die auf seinem Staatsgebiet erfolgt sind und nach dessen Recht strafbar sind, zuerkannt.

---

[347] Vgl Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, deutsches BGBl 1961 II 1218;1973 II 1022; 1994 II 2594, http://www.bundestag.de/aktuell/begriff/2001/12_2001.pdf (17.5.2003)

[348] Vgl 943 BlgNR 22.GP

Exklusive Gerichtsbarkeit ergibt sich für den Entsendestaat bei Angriffen, einschließlich solche gegen die Sicherheit, die nur nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind. Die selbe Regel gilt umgekehrt für den Gaststaat, wenn Angriffe auf seinem Gebiet nur nach seinem Recht verfolgbar sind.

Der Entsendestaat hat jedenfalls das primäre Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit bei strafbaren Verhalten, wenn dieses ausschließlich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des entsendenden Staates oder die Person oder das Vermögen eines anderen Truppenangehörigen dieses Staates gerichtet ist oder sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergibt. In allen anderen Fälle liegt das primäre Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit beim Gaststaat.

Die weiteren Regeln werden im Punkt NATO-SOFA detailliert behandelt werden.

Ebenso wurde 1951 in Bezug auf Organisationen und Repräsentanten dritter Staaten, das sogenannte *„Ottawa-Abkommen“*[349] unterfertigt, das den Status der NATO, nationaler Vertreter und des internationalen Stabes regelt.

Im *1.Teil* werden Definitionen festgelegt, im *2. Teil* der Status der Organisation - NATO - fixiert, wobei im *Art IV* der NATO juristische Persönlichkeit und im Art VI Immunität für das Eigentum und Vermögen vor Durchsuchung, Requisition, Konfiszierung etc. zuerkannt wird.

Im *3. Teil* wird der Status der Vertreter von Mitgliedstaaten behandelt.

Gemäß *Art XII* genießen alle permanenten Vertreter der Mitgliedsstaaten zur NATO auf dem Territorium eines anderen Mitgliedsstaates sowie der offizielle Mitarbeiterstab vor Ort, die selbe Immunität, wie sie den

---

[349] Vgl NATO Basic Documents, Brussels 1989, 30, Agreement on the Status of the North Atlantic Treaty Organization, National Representatives and International Staff, vom 20.9.1951, http://www.nato.int/docu/basictxt/b510920a.htm (17.5.2003)

diplomatischen Vertretern und deren rangmäßig vergleichbaren Mitarbeiterstab gewährt werden.

Wer immer vom *Art XII* (Permanente Vertreter) nicht erfasst ist, soll jedenfalls bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gem. *Art XIII* unter anderem frei vor persönlichem Arrest und Verfolgung sein, immun vor jeglichen Prozessen, die auf das gesprochene oder geschriebene Wort oder Handlungen im Zusammenhang mit seinem Dienst erfolgen. Weiters sind die Papiere und Dokument unverletzlich, es können Verschlüsselungskode verwendet werden, all das, was auch in den vorangegenagenen Abkommen erwähnt wurde, trifft auch hier, bis hin zur freien Einfuhr des Autos, zu.

Im *4. Teil* wird der internationale Stab und „Experts on Mission“ der NATO behandelt. Die Beamten der NATO sind gemäß *Art XVIII* immun vor Prozessen in Bezug auf Wort und Schrift sowie dienstliche Obliegenheiten, unterliegen den selben Immunitätsbestimmungen bei der Einreise wie Diplomaten und haben auch das Recht auf steuerfreien Import des Privatfahrzeuges.[350] „Experts on Mission“ werden gemäß *Art XXI* nachstehende Privilegien und Immunitäten gewährt:

- Immunität vor persönlichem Arrest oder Verfolgung und Beschlagnahme des Gepäcks,
- Immunität vor Prozessen in Bezug auf das gesprochene und geschriebene Wort und der Handlungen, die in Erfüllung des Auftrages erfolgen,
- die selben Begünstigungen bei der Währungs- und Wechselbestimmungen und persönliches Gepäck, wie es zeitlich befristeten Beamten fremder Regierungen zusteht,
- Unverletzlichkeit der Papiere und Dokumente ihrer Arbeit

---

[350] Vgl NATO Basic Documents, Brussels 1989, 30, Agreement on the Status of the North Atlantic Treaty Organization, National Representatives and International Staff, vom 20.9.1951, Art XVIII, http://www.nato.int/docu/basictxt/b510920a.htm (17.5.2003)

Am 14.9.1994 wurde zum Status der Organisationen und Repräsentanten dritter Staaten noch ein weiteres Abkommen angefügt, das sogenannte *„Agreement on the Status of Missions and Representatives of Third States to the North Atlantic Treaty Organization"*.[351] Wesentlich erscheint dabei die Definition des Drittstaates, der nicht Mitglied der NATO ist, aber der Partnerschaft für den Frieden zugestimmt hat.[352] Der Mitgliedstaat, in dem die NATO ihr Hauptquartier hat gewährt einem Drittstaat und ihren Stab in Ausübung von Tätigkeiten für die NATO diplomatische Immunität.

Ebenso ist Personen des Drittstaates bei temporären Missionen die selben Zollimmunitäten und Privilegien wie der NATO zu gewähren.

Neben dem bereits erwähnten Abkommen vom 19.6.1951 (*NATO-Truppenstatut*)[353] wurde in Bezug auf „Status of Forces" und „Military Headquarters" am 28.8.1952 das *„Protocol on the Status of International Military Head-quarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty"* in Paris abgeschlossen, weiters am 19.6.1995 das *„Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the Status of their Forces"* und am selben Tag das *„Additional Protocol to the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the Status of their Forces"*. Am 19.12.1997 wurde in diesem Zusammenhang noch das *„Further Additional Protocol to the*

---

[351] Vgl Agreement on the Status of Missions and Representatives of Third States to the North Atlantic Treaty Organization, http://www.nato.int/docu/basictxt/b940914a.htm (17.5.2003)

[352] "Third State" means: A State which is not a Party to the North Atlantic Treaty done in Washington on 4th April 1949, and which has accepted the invitation to the Partnership for Peace and subscribed to the Partnership for Peace Framework Document, is a member State of the North Atlantic Cooperation Council or is any other State invited by the North Atlantic Council to establish a Mission to the Organization.

[353] Vgl NATO Basic Documents, Agreement between the parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces, http://www.nato.int/docu/basics.htm (17.5.2003)

Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the Status of their Forces" [354] abgeschlossen.

2. NATO-SOFA

Österreich hat in diesem Zusammenhang am 2.9.1998 das *„Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen"* (NATO-Truppenstatut[NTS] = NATO-SOFA) kundgemacht[355].

Im Gegensatz zum Abkommen von 1951, in welchem nach Ansicht *Lazareff*, entgegen dem *Art XVII,I* automatisch alle Mitgliedstaaten der NATO Partei des SOFAs wurden, erfolgt das Inkrafttreten nicht automatisch sondern wie im *Art XVIII* festgelegt, nämlich mittels Ratifizierung.[356]

Die Begriffsbestimmungen des *Art I* sind wesentlich für die Rechtsfolgen (z.B. Einreisebestimmungen) der einzelnen Personengruppen (Truppe, ziviles Gefolge..), wobei das NATO-SOFA nicht nur auf ständig sich im Aufnahmestaat befindliche Truppen anzuwenden ist, sondern auch auf Truppen im Transit.

Gemäß *Art II* hat

> *eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit, insbesondere jeder politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat, zu enthalten. Es ist außerdem die Pflicht des Entsendestaates, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

---

[354] Vgl NATO Basic Documents, http://www.nato.int/docu/basics.htm (17.5.2003)

[355] Vgl Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 135/1998

[356] Vgl *Lazareff,* Status of military forces under current international law (1971) 69ff, "Does this mean that all Parties to the North Atlantic Treaty become automatically Parties to SOFA? Such was the case in 1951, but does not necessarily have to be so in the future, as we shall see when commenting upon Article XVIII which deals with the accession to SOFA".

Österreich stimmt der Ausübung fremder Militärhoheit gemäß *Art VII* NATO SOFA nur unter Beachtung der in Österreich geltenden Grund- und Freiheitsrechte, wie des Staatsgrundgesetzes (StGG 1867)[357] oder der EMRK[358] zu.

Beim Transit der NATO zum Zwecke des multinationalen Friedenseinsatzes in Bosnien (IFOR)[359] [360], mussten bis zur Außerkraftsetzung[361], auch die Bestimmungen des Kriegsmaterialiengesetzes [KMG][362] (Bewilligungspflicht, wobei in der Ermessensentscheidung u.a. militärische, sicherheitspolitische, außenpolitische und neutralitätsbezogene Aspekte mitzubeurteilen waren), beachtet werden, andernfalls man mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe zu rechnen hatte.

Mittlerweile wurde das KMG novelliert *(BGBL I 57/2001)*, wodurch bei

> *1. einen Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder*
>
> *2. einen Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union oder*
>
> *3. einen Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder*
>
> *4. sonstige Friedensoperationen entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären*

---

[357] Vgl STGG, RGBl Nr. 142/1897 idF BGBl 684/1988

[358] Vgl EMRK, BGBl 210/1958

[359] Vgl Operation Joint Endeavour, 20.12.1995 – 20.12.1996

[360] Vgl IFOR Transitabkommen, BGBl 869/1995

[361] Vgl BGBl 234/1996; § 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial mit Ausnahme von Minenräumgeräten nach Bosnien und Herzegowina,in die Bundesrepublik Jugoslawien und in die Republik Kroatien wird untersagt. Dies gilt nicht für die Ausfuhr solcher Gegenstände, die ausschließlich zur Verwendung der Implementation Force (IFOR), der United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium (UNTAES) oder im Rahmen anderer friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen bestimmt sind.

[362] Vgl Bundesgesetz über die Ein-, Aus-, und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl 540/1977 idF BGBl 358/1982

> *Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation,durchzuführen, soweit dem keine völkerrechtlichen Verpflichtungen oder überwiegendeaußenpolitische Interessen der Republik Österreich*

einer Bewilligung nichts mehr im Wege steht.

Prüft man auch den *§ 320 StGB Abs 1* (Neutralitätsgefährdung), so kann man feststellen, dass bei militärischen Maßnahmen der UNO zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gem. *§ 320 Abs 2 StGB* dieser nicht anwendbar ist.
Gemäß *Art III* (Fremdenrecht) sind eine Truppe oder ihre Mitglieder von Pass- und Sichtvermerksbestimmungen für die Ein- und Ausreise befreit, ebenso unterliegen sie nicht den Bestimmungen des Aufnahmestaates über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern. Damit sind diese vom Fremdengesetz[363] ausgenommen.

Art VII des NATO-SOFA stellt nach *Lazareff* das Kernstück des Abkommens dar, das sich mit der Zuordnung der strafrechtlichen Verantwortung, der Kooperation zwischen Staaten in strafrechtlichen Belangen und die Zuständigkeit der Militärpolizei beschäftigt.[364]

Nach *Art VII Abs 1 lit a* NATO-SOFA üben die Militärbehörden des Entsendestaates die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit, die ihnen vom Entsendestaat über alle dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen übertragen wurde, aus.

---

[363] Vgl Fremdengesetz, BGBl I 75/1997 idF BGBl I 134/2002

[364] Vgl *Lazareff,* Status of military forces under current international law (1971) 128

Gemäß *Art VII Abs 1 lit b* üben hingegen die Behörden des Aufnahmestaates die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder einer Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen in Bezug auf die innerhalb des Aufnahmestaates begangenen und nach dessen Recht strafbare Handlungen aus.
Das bedeutet, dass die Militärbehörde des Entsendestaates über alle ihm unterstellten Personen das gesamte Straf- und Disziplinarrecht seines Staates anwenden kann, wohingegen die Behörde des Aufnahmestaates Mitglieder einer Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörige, für nach dem Recht des Aufnahmestaates strafbare Handlungen belangen kann, damit er sein Recht durchsetzen kann.

Gemäß *Art VII Abs 2 lit a* haben die Militärbehörden des Entsendestaates das Recht, über die dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen die exklusive Gerichtsbarkeit in Bezug auf diejenigen Handlungen, einschließlich Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, welche nach dem Recht des Entsendestaates, jedoch nicht nach dem Recht des Aufnahmestaates strafbar sind. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit eines Staates sind der Hochverrat, Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht. Dies würde z.B. bei Spionage gegen den eigenen Staat (§ 254ff StGB) zutreffen, denn in diesem Fall ist nur der Entsendestaat betroffen und verfügt über die Strafgerichtsbarkeit.

Art VII Abs 2 lit b besagt hingegen, dass die Behörden des Aufnahmestaates das Recht haben, über Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und deren Angehörige die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf diejenigen Handlungen, einschließlich Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, welche nach ihrem Recht, jedoch nicht nach dem Recht des

Entsendestaates strafbar sind. In diesem Fall handelt es sich z.B. um Spionage gegen den Aufnahmestaat, die im Entsendestaat nicht strafbar ist.

In Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit wird gemäß *Art VII Abs 3* nach folgenden Regeln vorgegangen:

Die Militärbehörden des Entsendestaates haben das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in Bezug auf

> *- strafbare Handlungen, die nur gegen das Vermögen oder die Sicherheit dieses Staates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines anderen Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges dieses Staates oder eines Angehörigen gerichtet sind oder*
>
> *- strafbare Handlungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben.*[365]

Die Behörden des Aufnahmestaates haben bei allen sonstigen strafbaren Handlungen das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Spioniert ein Angehöriger der entsendeten Truppe im Rahmen seiner Patrouillentätigkeit z.B. für eine Befreiungsorganisation im Aufnahmestaat Verteidigungsstellungen des Aufnahmestaates aus, so liegt in diesem Falle das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beim Entsendestaat, da der Angehörige einerseits Taten gegen die Sicherheit des Aufnahmestaates gesetzt hat und gleichzeitig damit eine strafbare Handlung in Ausübung des Dienstes begangen hat.

Beschließt der bevorrechtigte Staat, die Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, so teilt er dies den Behörden des anderen Staates sobald wie möglich mit.

Der bevorrechtigte Staat zieht nach *Art VII Abs 3 lit c* die von den Behörden des anderen Staates an sie gerichteten Ersuchen um Verzicht auf das Vorrecht

---

[365] Als Beispiel sei der Militärpilot erwähnt, der am 3.2.1998 in Cavalese mit seinem Flugzeug die Seilbahnkabel durchtrennt hatte und im März 1999 auf Grund dieser Bestimmung von einem US-Militärgericht freigesprochen wurde.

in wohlwollende Erwägung, wenn der andere Staat einem derartigen Verzicht besondere Wichtigkeit beimisst.

Kurz zusammengefasst bedeuten die letzten Bestimmungen, dass der Entsendestaat die *Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit* über seine Personen ausübt (Abs 1 lit a), sowie die *Strafgerichtsbarkeit* über alle Verstöße gegen seine strafrechtlichen Bestimmungen, sofern die Tat nicht auch einen Verstoß gegen das Strafrecht des Aufnahmestaates darstellt (Abs 2 lit a), denn hier kommen die Konkurrenzbestimmungen zu tragen.[366]
Weiters verfügt der Entsendestaat über die *Polizeigewalt* über seine Truppen und auf seinen Liegenschaften, sofern dies mit dem Aufnahmestaat vereinbart wurde (Abs 10).
Demgegenüber hat der Aufnahmestaat das Recht, jede Zuwiderhandlung gegen sein Recht, das auf seinem Territorium begangen wurde, zu ahnden (Abs 1 lit b). Dies ist auch möglich, wenn diese Tat im Entsendestaat nicht strafbar wäre (Abs 2 lit b).
Bei *positiver Gerichtsbarkeitskonkurrenz* (beide Staaten kommt Gerichtsbarkeit für eine Tat zu) ist der Entsendestaat primär zuständig für strafbare Handlungen, die sich ausschließlich gegen die ihm zurechenbaren Rechtsgüter richten oder die sich aus irgendeiner Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben (Abs 3 lit a).

Gemäß *Art VII Abs 4* ergibt sich für die Militärbehörden des Entsendestaates nicht das Recht, die Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die Staatsangehörige des Aufnahmestaates sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, diese Personen sind Mitglieder der Truppe des Entsendestaates.

---

[366] Vgl 943BlgNR 20.GP, 29

Gemäß *Art VII Abs 5 lit a* unterstützen sich die Behörden des Aufnahme- und des Entsendestaates gegenseitig bei der Festnahme von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder von deren Angehörigen im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates, sowie bei der Übergabe dieser Personen an die Behörde, die gemäß den obigen Bestimmungen die Gerichtsbarkeit auszuüben hat.

Die Behörden des Aufnahmestaates unterrichten die Militärbehörden des Entsendestaates unverzüglich von der Festnahme eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder eines Angehörigen.

Auch verbleibt ein einer strafbaren Handlung beschuldigtes Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, über das der Aufnahmestaat die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, falls es sich in den Händen des Entsendestaates befindet, in dessen Gewahrsam, bis es von dem Aufnahmestaat unter Anklage gestellt wird.

Gemäß *Art VII Abs 6 lit a* unterstützen sich die Behörden des Aufnahme- und des Entsendestaates gegenseitig bei der Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen in Strafsachen sowie bei der Beschaffung von Beweismitteln, einschließlich der Beschlagnahme und eventuell der Aushändigung von Gegenständen, die mit einer strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen. Die Aushändigung derartiger Gegenstände kann jedoch von deren Rückgabe innerhalb einer von der aushändigenden Behörde bestimmten Frist abhängig gemacht werden.

Bei konkurrierender Gerichtsbarkeit unterrichten sich die Behörden der Vertragsparteien in allen Fällen darüber, was veranlasst worden ist.

Gemäß *Art VII Abs 7* werden Todesurteile durch die Behörden des Entsendestaates nicht im Aufnahmestaat vollstreckt, wenn das Recht des Aufnahmestaates in entsprechenden Fällen diese Strafe nicht vorsieht.

Ersuchen der Behörden des Entsendestaates um Unterstützung bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die von den Behörden des Entsendestaates auf Grund dieses Artikels innerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmestaates ausgesprochen worden sind, werden von den Behörden des Aufnahmestaates wohlwollend geprüft.

Wird ein Angeklagter in einem *Strafverfahren*, das gemäß Art VII von den Behörden einer Vertragspartei gegen ihn durchgeführt wurde, freigesprochen oder ist er in einem solchen Verfahren verurteilt worden und hat seine Strafe verbüßt oder verbüßt sie oder ist begnadigt worden, kann er nicht wegen derselben Handlung innerhalb desselben Hoheitsgebietes von den Behörden einer anderen Vertragspartei erneut vor Gericht gestellt werden („ne bis in idem“) Das schließt aber nicht aus, dass die Militärbehörden des Entsendestaates ein Mitglied der Truppe dieses Staates wegen eines *Dienstvergehens* belangen kann, das in einer Handlung oder Unterlassung liegt, derentwegen von den Behörden einer anderen Vertragspartei ein Strafverfahren gegen dieses Mitglied durchgeführt wurde.

Nach *Art VII Abs 9* hat ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder ein Angehöriger, das unter der Gerichtsbarkeit eines Aufnahmestaates strafrechtlich verfolgt wird, das Recht

- *auf alsbaldige und schnelle Verhandlung;*
- *vor der Verhandlung über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;*
- *den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden;*
- *Entlastungszeugen laden und vorführen zu lassen, wenn diese der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates unterstehen;*
- *auf Vertretung durch einen Verteidiger eigener Wahl oder durch einen nach Maßgabe der jeweils in dem Aufnahmestaat geltenden Bedingungen gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren bestellten Verteidiger;*
- *falls er es für notwendig hält, auf die Dienste eines befähigten Dolmetschers;*
- *sich mit einem Vertreter der Regierung des Entsendestaates in Verbindung zu*

setzen sowie, wenn es die Verfahrensvorschriften gestatten, auf Anwesen heit eines solchen Vertreters bei der Verhandlung.

Im Belangen der Militärpolizei haben gemäß *Art VII Abs 10* ordnungsmäßig aufgestellte militärische Einheiten oder Verbände einer Truppe die Polizeigewalt in allen Lagern, Anwesen oder anderen Liegenschaften, die sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat innehaben. Die Militärpolizei der Truppe kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Ordnung und Sicherheit innerhalb dieser Liegenschaften aufrechtzuerhalten.
Außerhalb dieser Liegenschaften darf die Militärpolizei nur nach Maßgabe von Abmachungen mit den Behörden des Aufnahmestaates und in Verbindung mit diesen und nur so weit eingesetzt werden, wie dies zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern der Truppe erforderlich ist.

Gemäß *Art VII Abs 11* strebt jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen an, um innerhalb ihres Hoheitsgebietes die Sicherheit und den Schutz von Anlagen, Ausrüstungs- und sonstigen Vermögensgegenständen, amtlichen Schriftstücken und amtlichen Kenntnissen anderer Vertragsparteien gewährleistet zu können.

In den weiteren Artikeln dieses Abkommens werden der Schadenersatz *(Art VIII),* Warenverkehr und Dienstleistungen *(Art IX),* Steuern *(Art X),* Zollbestimmungen *(Art XI ff)* etc. geregelt.
Noch einige Worte zum Schadenersatz *(Art VIII),* auf den in verschiedenen Bestimmungen immer wieder verwiesen werden wird.
Bei Schäden, die in Ausübung einer Dienstobliegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Nordatlantikvertrags entstanden sind, verzichtet jede Vertragspartei gegen eine andere Vertragspartei auf alle Ansprüche, einschließlich aus Bergung und Hilfeleistung zur See.

Im Falle von Schäden, die an anderen einer Vertragspartei gehörenden und in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögenswerten bezeichneten Weise verursacht worden oder entstanden sind, wird über die Haftung einer anderen Vertragspartei und über die Höhe des Schadens durch einen ausgewählten Einzelschiedsrichter bindend und endgültig entschieden, es sei denn, dass die beteiligten Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren. Der Schiedsrichter entscheidet auch über alle aus dem gleichen Ereignis entstehenden Gegenansprüche. In weiterer Folge wird bestimmt, dass jede Vertragspartei auf ihre Ansprüche in allen Fällen, in denen der Schaden unter einer bestimmten Summe liegt (z.B. Kanada: $ 1460, Vereinigte Staaten: $ 1400) verzichtet.

Weiters verzichtet jede Vertragspartei auf alle Ansprüche gegen eine andere Vertragspartei, die darauf beruhen, dass ein Mitglied ihrer Streitkräfte in Ausübung des Dienstes eine Körperverletzung oder den Tod erlitten hat.

Gemäß *Art VIII Abs 5* werden Ansprüche von Dritten, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in Ausübung des Dienstes oder durch eine andere Handlung, Unterlassung oder Begebenheit, für die eine Truppe oder ein ziviles Gefolge rechtlich verantwortlich ist, geschädigt wurden, nach den Gesetzen und Bestimmungen des Aufnahmestaates entschädigt. Dies erfolgt durch den Aufnahmestaat, der z.B. grundsätzlich 75% vom Entsendstaat retourniert erhält, 25 % selbst trägt.

Sind mehrere Staaten für den Schaden verantwortlich, so wird zu gleichen Teilen aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat nicht dabei involviert, hat er nur die Hälfte des Anteils, der auf jeden Entsendestaat entfällt zu bezahlen.

Wird der Schaden von den Streitkräften der Vertragsparteien verursacht, kann dieser aber nicht eindeutig einer oder mehreren Streitkräften zugeordnet werden, so wird er gleichmäßig auf die beteiligten Vertragsparteien aufgeteilt.

Ist der Aufnahmestaat nicht involviert, so trägt er wiederum nur die Hälfte des Anteiles der auf jeden der beteiligten Entsendestaaten entfällt.
Bei Schäden an Dritten durch Handlungen/Unterlassungen außer Dienst nach *Art VIII Abs 6* prüft der Aufnahmestaat, der Entsendestaat hat die Kosten für den Schaden zu tragen.

Gemäß *Art VIII Abs 9* darf hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates der Entsendestaat für Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates über *Absatz 5 lit g* hinaus beanspruchen.
Die Behörden des Entsendestaates und des Aufnahmestaates arbeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln für eine gerechte Untersuchung und Erledigung von Ansprüchen, welche die Vertragsparteien betreffen, zusammen.

Art XV des NATO-SOFA findet im Rahmen der PfP keine Anwendung, da das PfP-Rahmendokument keine Beistandsverpflichtung im Verteidigungsfall vorsieht.
Nachdem Österreich nicht Mitglied der NATO ist und sich dieses Übereinkommen an die Parteien des Nordatlantikvertrages richtet, hat es nur insoferne eine Auswirkung, als andere Abkommen, wie das NATO-PfP-SOFA, darauf verweisen und dadurch indirekt in bestimmten Bereichen Geltung erlangen.

3. NATO-PfP-SOFA und Co-operative Best Effort 2001

Neben den Auslandseinsätzen zur Friedenssicherung beteiligt sich Österreich seit 10.2.1995 auch an der Partnerschaft für den Frieden - PfP[367] (weiters ist Österreich seit 30.5.1997 Mitglied im Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat - EAPR), die neutralitätsrechtlich unproblematisch erscheint, weil keinerlei völkerrechtliche Pflichten damit begründet werden.

Auch verfassungsrechtlich erscheint es unproblematisch und unnotwendig neue Regelungen verfassungsrechtlicher Natur zu schaffen, weil die Abhaltung und Teilnahme an PfP-Übungen als angemessene Vorbereitungshandlungen zur Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben der „militärischen Landesverteidigung“ bzw. im Speziellen der „Hilfeleistung im Ausland“ zu werten sind.

Als ein konkretes Ziel dieser Partnerschaft wird gemäß Ziffer 3 des Rahmendokumentes vom Jänner 1994[368] (Stellt keinen Staatsvertag dar, sondern nur eine mehrseitige Absichtserklärung, die lediglich politisch verbindlich ist), die Entwicklung kooperativer militärischer Beziehungen zur NATO mit dem Ziel gemeinsamer Planung, Ausbildung und Übungen angesehen, um die Fähigkeit der Partner für Aufgaben in den Bereichen

- Friedenswahrung (Peace keeping),
- Such- und Rettungsdienst(Search and Rescue) und
- Humanitäre Operationen (Humanitarian Operations)

zu stärken.[369]

---

[367] Vgl *Höfler*, NATO Neu - eine Allianz im Wandel, ÖMZ 3/98, 250, „PfP ist eine Initiative der NATO mit dem Ziel Vertrauen und kooperative Bemühungen zu erhöhen, um so die Sicherheit zu festigen. Sie bietet beteiligten Staaten die Möglichkeit, ihre Beziehungen zur NATO entsprechend den eigenen Interessen und Fähigkeiten zu intensivieren.“

[368] ÖOG, PfP Rahmendokument, http://www.oeog.at/fact/pfp-rahmendokument.html (8.2.2003)

[369] Vgl *Höfler*, Die neue NATO(2000) 47

Nach Ansicht *Rotter*[370] basiert die Partnerschaft für den Frieden auf zwei Dokumenten, einmal auf das so genannte Rahmendokument (Äußerer Rahmen der Partnerschaft zwischen der NATO und möglichen PfP-Staaten - als Offert zu werten, aus dem sich jeder Staat jene Elemente auswählt, die ihren eigenen sicherheitspolitischen Intensionen oder auch ihrer eigenen Rechtslage entsprechen), das andere Mal auf das Einführungsdokument, in welchem sich der Partnerstaat auf die Einzelheiten seiner Mitwirkung festlegt.

Beim NATO-PfP-SOFA handelt es sich um ein multilaterales Übereinkommen, welches einerseits den Status ausländischer PfP-Truppen in Österreich regelt, anderseits den Status österreichischer PfP-Truppen im Ausland auf Basis der Gegenseitigkeit. Das NATO-PfP-SOFA regelt zwar die Modalitäten für Aktivitäten im Rahmen des PfP, die Grundlage für derartige Einsätze stellt aber das *„Individuelle Partnerschaftsprogramm Österreichs“ (IPPÖ)* dar.

Das bedeutet, dass das NATO-PfP-SOFA das „ius in praesentia“ aber nicht das „ius ad praesentiam“ zum Gegenstand hat. Mit dem NATO-PfP-SOFA soll der persönliche Wirkungsbereich des NATO-Truppenstatut (= NATO-SOFA) um die PfP-Staaten erweitert werden, weshalb das NATO-PfP-SOFA keine auf die Stellung von PfP-Truppen auf dem Territorium anderer PfP-Staaten unmittelbar anwendbare Normen beinhaltet. Vielmehr wird im NATO-PfP-SOFA versucht das NATO-SOFA auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den PfP-Staaten anwendbar zu machen.

Das NATO-PfP-SOFA ist gesetzesändernd, gesetzesergänzend aber auch wegen der beiden völkerrechtlichen Vorbehalte, verfassungsändernd.

---

[370] Vgl *Rotter*, Gutachten zu ausgewählten Rechtsproblemen der Regierungsvorlage vom 1.1.21997 zum Übereinkommen zwischen den Vetragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen samt Erklärung Österreichs, vom 11.12.1998, 14 ff

Die Teilnahme an PfP-Vorhaben bedarf keiner zusätzlichen völkerrechtlichen Vereinbarung, weil es sich bei militärischen Übungen immer um Aus-, Fort- und Weiterbildung und nicht um „Einsatz“ handelt. Teilnehmende Soldaten dürfen aber keine Befugnis, Befehls- und Zwangsgewalt nach außen anwenden, nur im Inneren gelten die innerstaatlichen einschlägigen Dienstvorschriften, da der Entsendestaat die Personalhoheit auch im Ausland behält.

Jedenfalls ist aber eine prinzipielle Zustimmung (kann auch einseitig oder konkludent erfolgen) des Gaststaates für Fremde im Inland erforderlich, denn kein Staat muss irgendeinen Fremden in sein Gebiet einreisen lassen oder ihm den Aufenthalt genehmigen.[371]

Eine völkerrechtliche Regelung ist nur dort erforderlich, wo die Personalhoheit des Entsendestaates gegenüber der Gebietshoheit des Gaststaates den Vorrang erhalten soll, wie z.B. über die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit, Ausübung von Polizeigewalt gegenüber den eigenen Staatsangehörigen im Aufnahmestaat.

Im NATO-SOFA behalten die Entsendestaaten die Personalhoheit in Bezug auf die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit, wogegen der Aufnahmestaat die Gebietshoheit über alle in seinem Territorium begangenen Handlungen zukommt, einschließlich der von Mitgliedern der entsandten Einheit, deren Zivilpersonal und Angehörigen begangenen Taten. Bei konkurrierender Gerichtsbarkeit erhält der Entsendestaat das Vorrecht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen und die Sicherheit dieses Staates (Hochverrat…) oder gegen ein Mitglied seiner Truppe oder aber bei Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung des

---

[371] Vgl Art III Abs 5 NATO-Truppenstatut, Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, der vom Recht des „Aufnahmestaates“ ausgeht, die Entfernung eines Mitglieds einer fremden Truppe oder eines zivilen Gefolges aus seinem Hoheitsgebiet zu verlangen; BGBL III 135/1998

Dienstes. Bei allen anderen strafbaren Handlungen hat der Aufnahmestaat das Vorrecht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit.[372]

- *Art I* normiert, dass soweit nichts anderes bestimmt wird, die teilnehmenden Staaten, egal ob NATO-Vertragsstaat oder PfP-Staat, das NATO-Truppenstatut (= NATO-SOFA) als integrierter Bestandteil anerkennen, um so Rechtsklarheit (gleiches Recht für alle Teilnehmer) zu schaffen.

- Im *Art II* wird festgelegt, dass außer auf das Gebiet, welches im NATO-SOFA festgelegt ist (d.h. für NATO-Staaten existiert hier eine Ausnahmen), das NATO-PfP-SOFA im gesamten Hoheitsgebiet eines PfP-Staates Anwendung findet. Sollte im NATO-SOFA Bezug auf den Nordatlantikvertrag von 1949 genommen worden sein, so gilt diese Verweisung auch für dieses NATO-PfP-SOFA. Lediglich *Art XX* des NATO-SOFA legt fest, dass die Ausdehnung der Anwendung des NATO-SOFA auf Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes durch eine eigene Erklärung erfolgen muss.

- *Art III* bestimmt, dass Nicht-NATO-Staaten Anträge oder Meinungsverschiedenheiten untereinander in Verhandlungen ohne Inanspruchnahme eines außenstehenden Gerichtes lösen werden.

NATO-Staaten tragen dies dem Nordatlantikrat, dem Vorsitzenden des Nordatlantikratsstellvertreter oder einem Schiedsrichter vor.

Allfällige Zuständigkeiten des Internationalen Gerichtshofes gemäß Art 36 Abs 2 seines Statuts sind beim NATO-PfP-SOFA nicht anwendbar.

- *Art IV* legt fest, dass dieses NATO-PfP-SOFA in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergänzt oder anderwertig modifiziert werden kann. Damit will man die Lücke im NATO-SOFA von 1951 schließen, denn es waren damals bestimmte Bereiche (Umweltschutz, Telekommunikation, Gesundheitsfürsorge) noch nicht absehbar und daher auch nicht geregelt.

---

[372] Vgl Art VII NATO-Truppenstatut, BGBL III 135/1998

- In *Art V* wird festgelegt, dass jedem Staate, der Mitglied der NATO oder der die Einladung zur Partnerschaft für den Frieden angenommen hat, es offen steht, dieses NATO-PfP-SOFA anzunehmen. Es tritt 30 Tage, nachdem drei Unterzeichnerstaaten (davon je ein NATO-Staat und je ein PfP-Staat) ihre Ratifikationsurkunden beim Depositar (Vereinigte Staaten) hinterlegt haben, in Kraft, was mit 13. Jänner 1996 erfolgt ist.
- *Art VI* bestimmt, dass dieses Abkommen schriftlich an den Depositar gekündigt werden kann, wobei diese Kündigung ein Jahr danach wirksam wird, ausgenommen für noch offene Belange.

Wie bereits erwähnt hat Österreich zum NATO-PfP-SOFA zwei Vorbehalte eingebracht. Zum einen handelt es sich um eine Erklärung anlässlich der Ratifikation des NATO-PfP-SOFA[373], in der Österreich zwar die Gerichtsbarkeit ausländischer Militärbehörden des Entsendestaates *(Art VII NATO-SOFA)* auf österreichischem Hoheitsgebiet akzeptiert, nicht jedoch die Gerichtsbarkeit der Gerichte des Entsendestaates. Weiters erfolgt eine Übergabe von Mitgliedern an den Entsendestaat nur, wenn durch den Entsendestaat nicht die Todesstrafe verhängt wird. Damit versucht Österreich dem bestehenden verfassungsrechtlichen Verbot der Todesstrafe *(Art 85 B-VG)* im Geltungsbereich des NATO-PfP-SOFA besonderen Nachdruck zu verleihen. Zum anderen handelt es sich um eine Erklärung betreffend Interpretation des NATO-PfP-SOFA[374], dass sich einerseits der *Art II* des NATO-SOFA sich auch auf die Tätigkeit von Militärbehörden nach dem *Art VII* des NATO-PfP-SOFA bezieht und dass anderseits der im *Art II* des

---

[373] Vgl Erklärung Österreichs anlässlich der Ratifikation des „Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 136/1998

[374] Vgl Erklärung Österreichs betreffend die Interpretation des „Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 136/1998

NATO-SOFA zu respektierenden Rechtsbestandes Österreichs, das sind vor allem die geltenden österreichischen Grund- und Freiheitsrechte, das Kriegsmaterialiengesetz und neutralitätsrechtliche Verpflichtungen, zu respektieren sind.

Zu diesen Vorbehalten tritt noch ein Zusatzprotokoll[375], in dem übereingekommen wird, dass ein Todesurteil an einem Mitglied einer Truppe und ihres Gefolges sowie ihren Angehörigen aus einem anderen Vertragsstaat nicht vollstreckt wird. Dieses Zusatzprotokoll wurde nicht von Armenien, Belarus, Irland, Kirgistan, Kroatien, Russland, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Großbritannien, Türkei und den USA ratifiziert, die Niederlande, Norwegen und Spanien behalten sich vor, nur gegenüber den Vertragsstaaten, die das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben, rechtlich gebunden zu sein.

Für PfP-Übungen erscheint es wichtig vom Entsendestaat eine Namensliste zu erhalten, um den Personen, die sich im Aufnahmestaat befinden den entsprechenden Schutz gewähren zu können.

Das NATO-SOFA gewährt NATO-Soldaten unabhängig von der dienstlichen Tätigkeit in einem NATO-Land immer den besonderen Schutz des NATO-SOFA. Denn alle namentlich erfassten Soldaten, die an einer PfP-Aktivität teilnehmen, genießen den Schutz aus dem NATO-PfP-SOFA.

Alle anderen ausländischen Soldaten (Besucher, überprüfende Vorgesetzte, Kursteilnehmer..) unterliegen bei restriktiver Auslegung nicht dem Schutze des NATO-PfP-SOFA und haben daher den Rechtsstatus eines fremden Staatsbürgers. Für diese gibt es keine Ausnahmen bei strafrechtlich relevanten Verhalten, Haftungsbestimmungen, Uniformtrageerlaubnis, Steuer- und Zollbefreiungen.

---

[375] Vgl Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 137/1998

An Hand der nachfolgenden Tabelle des BMLV/Abteilung Militärpolitik sei ein abschließender Überblick über den Stand an Ratifizierungen der mit dem NATO-PfP-SOFA verbundenen Dokumente gegeben.

EAPR/PARTNERSCHAFT FÜR DEN FRIEDEN

NR	LAND	EAPR 28	Rahm. Dok	Präs. Dok	PfP-SOFA Unterz.	PfP-SOFA in Kraft	PfP-SOFA ZS-Prot Unterz.	PfP-SOFA ZS-Prot in Kraft	PfP-SOFA Weiteres ZS-Prot Unterz.	PfP-SOFA Weiteres ZS-Prot in Kraft
1	ALBANIEN	*	23.2.1994	22.9.1994	10.10.1995	8.6.1996	10.10.1995	8.6.1996		
2	ARMENIEN	*	5.10.1994	? 95						
3	ASERBAIDSCHAN	*	4.5.1994	? 95	15.1.1998	2.4.2000	15.1.1998	2.4.2000		
4	BELARUS	*	11.1.1995	29.4.1996						
5	BULGARIEN *)	*	14.2.1994	6.6.1994	16.10.1995	28.06.96	16.10.1995	28.06.96		
6	ESTLAND *)	*	3.2.1994	8.7.1994	29.8.1995	06.09.96	29.8.1995	06.09.96	3.4.2001	
7	FINNLAND	*	9.5.1994	10.5.1994	16.12.1996	1.8.1997	16.12.1996	1.8.1997		
8	GEORGIEN	*	23.3.1994	7.3.1995	18.7.1995	18.6.1997	18.7.1995	18.6.1997	19.10.2000	19.3.2001
9	IRLAND	*	1.12.1999							
10	KASACHSTAN	*	27.5.1994	2.12.1994	31.7.1996	6.12.1997	31.7.1996	6.12.1997		
11	KIRGISTAN	*	1.6.1994	15.5.1995						
12	KROATIEN	*	25.4.2000		12.7.2001	10.2.2002	12.7.2001	10.2.2002		
13	LETTLAND *)	*	14.2.1994	18.7.1994	13.12.1995	19.5.1996	13.12.1995	1.6.1996	18.8.1998	15.4.1999
14	LITAUEN *)	*	27.1.1994	10.6.1994	31.1.1996	14.9.1996	31.1.1996	14.9.1996		
15	MAKEDONIEN	*	15.11.1995	26.11.1995	30.5.1996	19.7.1996	30.5.1996	19.7.1996		
16	MOLDOVA	*	16.3.1994	6.9.1994	6.9.1996	31.10.1997	6.9.1996	31.10.1997		
17	**ÖSTERREICH**	*	**10.2.1995**	**31.5.1995**	**16.1.1997**	**2.9.1998**	**27.3.1997**	**2.9.1998**		
18	RUMÄNIEN *)	*	26.1.1994	28.4.1994	3.11.1995	05.07.96	3.11.1995	05.07.96	25.5.1999	23.8.2000
19	RUSSLAND	*	22.6.1994	5.7.1994						
20	SCHWEDEN	*	9.5.1994	10.5.1994	4.4.1996	13.12.96	4.4.1996	13.12.96		
21	SCHWEIZ	*	11.12.1996	11.12.1996						
22	SLOWAKEI *)	*	9.2.1994	25.5.1994	11.8.1995	13.1.1996	11.8.1995	18.9.1996	28.7.1999	24.1.2000
23	SLOWENIEN *)	*	30.3.1994	20.7.1994	31.7.1995	17.2.1996	31.7.1995	1.6.1996		
24	TADSCHIKISTAN	*	-	-						
25	TURKMENISTAN	*	10.5.1994	? 95						
26	UKRAINE	*	8.2.1994	25.5.1994	6.5.1996	26.5.2000	6.5.1996	26.5.2000	3.12.1999	19.1.2000
27	UZBEKISTAN	*	13.7.1994	8.8.1995	24.7.1996	01.03.97	24.7.1996	01.03.97		
1	BELGIEN				31.10.1995	9.11.1997	31.10.1995	9.11.1997	9.11.1998	21.12.2000
2	DÄNEMARK				3.7.1995	7.8.1999	3.7.1995	7.8.1999	30.1.1998	7.8.1999
3	DEUTSCHLAND				20.7.1995	24.10.1998	20.7.1995	24.10.1998		
4	FRANKREICH				1.12.1995	2.3.2000	1.12.1995	2.3.2000		
5	GRIECHENLAND				9.10.1997	30.7.2000	9.10.1997	30.7.2000	21.10.1999	
6	ISLAND				10.3.1998		10.3.1997			
7	ITALIEN				14.3.1996	23.10.1998	14.3.1996	23.10.1998		
8	KANADA				13.10.1995	1.6.1996	13.10.1995	1.6.1996		
9	LUXEMBURG				18.2.1997	14.10.2001	18.2.1997	14.10.2001		
10	NIEDERLANDE				5.2.1996	26.7.1997	5.2.1996	26.7.1997	2.6.1998	15.4.1999
11	NORWEGEN				19.6.1995	03.11.96	19.6.1995	03.11.96	9.12.1999	20.1.2000
12	POLEN		2.2.1994	25.4.1994	3.11.1995	4.5.1997	3.11.1995	4.5.1997		
13	PORTUGAL				8.9.1997	5.3.2000	8.9.1997	5.3.2000	5.3.1998	
14	SPANIEN				16.12.1996	6.3.1998	16.12.1996	6.3.1998		
15	TSCHECHIEN		10.3.1994	17.5.1994	2.11.1995	26.4.1996	2.11.1995	1.6.1996	18.3.1999	31.10.2000
16	TÜRKEI				5.2.1996	20.5.2000				
17	UK				5.3.1996	22.7.1999				
18	UNGARN		8.2.1994	6.6.1994	21.6.1995	13.1.1996	21.6.1995	1.6.1996		
19	USA				19.6.1995	13.1.1996				
X	MALTA		26.4.1995	26.5.1995	Austritt im Oktober 1996					

**) möglicher NATO-Beitritt im Mai 2004*

xl5o 14.4.2003

Als praktisches Beispiel für die Anwendung des NATO-PfP-SOFA sei die NATO-PfP-Übung „Co-operative Best Effort 2001“(CBE 2001 vom 10.9.2001 bis 21.9.2001) erwähnt, wobei ich im November 2000 den Grundentwurf des „Memorandum of Understanding“[376] zusammen mit dem BMLV erstellt habe. In der Präambel wurde bereits auf das NATO-SOFA und das NATO-PfP-SOFA verwiesen.

Dieses MOU, das zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe (SHAPE) abgeschlossen wurde, diente der Festlegung der Verpflichtungen der Parteien und der Entsendestaaten in Hinblick auf die Übung wie auch die Festsetzung der Verfahren des Host Nation Support, der den Truppen seitens des Gastgeberstaates *Art II* gewährt wurde. Es bezweckte nicht in Widerspruch zu den österreichischen Gesetzen oder den internationalen Abkommen einschließlich des NATO-PfP-SOFA zu stehen. In weiterer Folge wurden die Verpflichtungen des Gastgeberstaates, von SHAPE und dem Entsendestaat geregelt, wobei immer wieder auf das NATO-SOFA bzw. NATO-PfP-SOFA verwiesen wurde. (z.b. Zollvergünstigungen des NATO-SOFA sollen auch auf Entsendestaaten, die nicht Parteien des NATO-PfP-SOFA sind, Anwendung finden.). Wesentlich war auch die Bestimmung, dass das Recht des Gastgeberstaates respektiert und von allen mit dem Geist der PfP unvereinbaren Tätigkeiten Abstand genommen wurde *(Art V Pkt 5.2.).*

Bei allen nichtvertraglichen Schadenersatzforderungen, die aus der Tätigkeit der Truppen oder des Gastgeberstaates im Zusammenhang mit diesem MOU entstehen*(Art VI)*, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Art VIII* des NATO-SOFA gelöst.

---

[376] Vgl Memorandum of Understanding between the Austrian Federal Government and the NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe concerning the Partnership for Peace Exercise Cooperative Best Effort 2001, BGBl III 215/2001

Am 10.9.2001 kam es zur ersten Anwendung der o.a. Bestimmungen in Verbindung mit dem NATO-SOFA und dem NATO-PfP-SOFA, als ein betrunkener junger ausländischer Offizier in Graz Personen verletzte und Widerstand bei seiner Festnahme leistete. Das zuständige Gericht in Graz verurteilte den Offizier am darauffolgenden Tag zu einer Geldstrafe von 24.000 Schillinge sowie einer vier Monate bedingten Freiheitsstrafe unter Berufung auf *Art VII Abs 3 lit b* des NATO-SOFA Danach haben die Behörden des Aufnahmestaates bei allen sonstigen strafbaren Handlungen das Vorrecht der Ausübung der Gerichtsbarkeit inne.

Der verurteilte Offizier wurde in weiterer Folge seinem Kontingent übergeben, welches eine Repatriierung und ein Disziplinarverfahren im Entsendestaat *(Art VII Abs 1 lit a NATO SOFA)* mit nachfolgender Entlassung durchführte.

4. Truppenaufenthaltsgesetz

Neben den oben erwähnten SOFAs trat mit 1.7.2001 das Truppenaufenthaltsgesetz[377] in Kraft.

Darin wird der Aufenthalt von Truppen (Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält) geregelt, sofern nicht eine andere gesetzliche Regelung für deren Aufenthalt in Österreich existiert (z.B. NATO-PfP-SOFA).

Der Bundesminister für Landesverteidigung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische

---

377 Vgl Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz - TrAufG), BGBl I 57/2001

Interessen der Republik Österreich entgegenstehen, den Aufenthalt von Truppen zu gestatten, insbesondere

1. *zur Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,*
2. *zur Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union,*
3. *zur Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),*
4. *zur Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen,*
5. *zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen,*
6. *zur Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen,*
7. *zur Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen,*
8. *zur Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 7, wie insbesondere Rettungs-, Kranken- und Organtransporte oder Versorgungsfahrten für zivile und militärische Einrichtungen einschließlich der Instandsetzung oder des Transports von Ersatzteilen.*

Daraus lässt sich ableiten, dass sich einerseits Truppen in Österreich zu Übungs- bzw. Ausbildungszwecken (zumeist im Rahmen von PfP) aufhalten, anderseits im Falle von militärischen Operationen ausländischer Truppen in Drittstaaten, Österreich als Basis bzw. Transitstaat dient.

Im Falle der Übungen und Ausbildung ergeben sich keinerlei neutralitätsrechtliche Bedenken, im zweiten Fall als Transitland oder Basis für Operationen im Ausland, sehr wohl.

Handelt es sich bei der Operation um einen Krieg im Sinne des Völkerrechts, um ein militärisches Vorgehen in bzw. gegen einen Staat ohne dessen Zustimmung und ohne Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, so liegt der klassische Neutralitätsfall vor. Aufgrund seiner verfassungs- und

völkerrechtlichen Neutralitätspflichten - Verhinderungspflicht-, hat Österreich den ausländischen Truppen den Transit und den Aufenthalt zu untersagen.
Operationen im Rahmen der GASP der EU nach *Art 17 Abs 2 EUV*, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze sowie friedenserhaltende Aufgaben sind in diesem Falle unbedenklich, Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates, widersprechen aber dem *Art 1 Abs 2* Neutralitätsgesetz und sind daher zu unterlassen.

Gemäß *§ 4 TrAufG* bleiben das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen[378] unberührt. Soweit dieses Übereinkommen keine Anwendung findet oder die Stellung von Truppen durch Völkerrecht nicht in anderer Weise ausreichend geregelt wird, kann die Bundesregierung - sofern sie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß *Art. 66 Abs. 2 B-VG* ermächtigt ist - völkerrechtliche Vereinbarungen schließen, die den Truppen einen der genannten Übereinkommen gleichwertigen Status gewährleisten. Dies ist erstmals im Rahmen der NATO-PfP-Übung „Cooperative Best Effort“ im September 2001 erfolgt, wo mit Kroatien als Teilnehmer erfolgt (Das NATO-PfP-SOFA war in Kroatien noch nicht in Kraft getreten).
Derartige Übereinkommen können u.a. die Pflicht, einen Lichtbildausweis mitzuführen, bei der Einreise amtliche Gesundheitszeugnisse vorzuweisen, Personal, welches die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, auf Verlangen unverzüglich aus dem Bundesgebiet durch die Truppe zu entfernen, und dergleichen enthalten.

---

[378] Vgl BGBl III 136/1998 iVm BGBl III 135/1998

Wesentlich erscheint *§ 4 Z 6 TrAufG*, der die Ausübung innerstaatlicher Strafgerichtsbarkeit regelt.

Von einer Verfolgung für nach österreichischem Recht strafbarem Verhalten wird nur dann abgesehen, wenn dieses ausschließlich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des entsendenden Staates oder die Person oder das Vermögen eines anderen Truppenangehörigen dieses Staates gerichtet ist oder sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergibt. Diese Regelung entspricht vollinhaltlich dem im *Art VII Abs 3 lit a* des NATO-SOFA normierten Vorrecht des Entsendestaates in Fällen einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit.

Die Übergabe eines Truppenangehörigen an den Entsendestaat darf nur unter der Bedingung vorgesehen werden, dass die Todesstrafe durch den Entsendestaat weder verhängt noch vollstreckt wird.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin gegenüber Mitgliedern ihrer Truppen haben die vom entsendenden Staat zu bestimmende Behörde und die Vorgesetzten der Truppenangehörigen das Recht, notwendige Disziplinarmaßnahmen zu treffen, die ihnen nach dem Recht dieses Staates zustehen. Auf österreichischem Hoheitsgebiet dürfen Disziplinarmaßnahmen, die in unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eines Menschen bestehen, weder verhängt noch vollstreckt werden. Weiters haben die oben erwähnten Personen aber keine Disziplinargewalt gegenüber Truppenangehörigen anderer Staaten. Bei jeder Festnahme eines Truppenangehörigen ist unverzüglich eine vom entsendenden Staat zu bezeichnende Stelle unter Benennung des Gerichtes oder der Behörde, der der Betroffene vorgeführt wird, in Kenntnis zu setzen.

Der Entsendestaat haftet für alle der Republik Österreich oder Dritten entstandenen Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen dienstlicher Verrichtungen durch Personal oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen verursacht worden sind, die den Truppen

zuzurechnen sind; Schadenersatzansprüche sind auf Geldentschädigungen beschränkt und werden Dritten vom Bund für den Entsendestaat abgegolten, welcher der Republik Österreich alle zur Befriedigung des Anspruches erbrachten Zahlungen und Auslagen ersetzt.

5. Central European Nations Co-operation in Peace Support(CENCOOP) und Stand-by High Readiness-Brigade der Vereinten Nationen (SHIRBRIG)

CENCOOP - Zentraleuropäische Kooperation zur Friedenssicherung - eine Organisation mitteleuropäischer Staaten (Österreich, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Slowenien, Schweiz und nunmehr Kroatien), die 1998 auf Initiative Österreichs gegründet wurde und in deren Rahmen Österreich heuer die Präsidentschaft inne hat. Am 19.3.1998 wurde der „Letter of Intent“ und das „Framework Document“ von Ungarn, Rumänien, Slowenien, Slovakei und Österreich unterfertigt.

CENCOOP zielt auf das Erreichen eines effizienten Zusammenwirkens bei internationalen Einsätzen, wie etwa Friedenssicherung, Humanitäre oder Katastrophenhilfe ab und versteht sich in erster Linie als Konsultationseinrichtung und Plattform für den Erfahrungsaustausch. Der Organisationsrahmen von CENCOOP richtet sich nach den jeweiligen nationalen Beiträgen und kann multinational, modular oder anlassbezogen ausgerichtet sein.

Ein ähnliches Element stellt „SHIRBRIG“ dar, wobei 1999 zwischen Österreich und Dänemark ein Abkommen über den Status des Planungselements[379] abgeschlossen wurde.

---

[379] Vgl Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung von Dänemark über den Status des Planungselemtes der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft (SHIRBRIG) in Dänemark, BGBL III 22/1999

Gemäß *Art 1* ist das Planungselement in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Memorandum of Understanding[380] betreffend Tätigkeit, Finanzierung, Verwaltung und Status des Planungselementes der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft, errichtet worden. Es untersteht der Aufsicht des Steuerungskomitees der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft gemäß dem Memorandum of Understanding betreffend Steuerungskomitee[381]. Der Status des Planungselemtes, seiner Bediensteten und des Kommandanten von SHIRBRIG sind, soweit sie sich auf dänischem Territorium befinden, in diesem Abkommen geregelt.

So sind etwa Archive und offizielle Dokumente des Planungselementes unverletzlich, die Räumlichkeiten unterliegen zwar dem dänischen Recht, aber gerichtliche Handlungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Steuerungskomitees in den Räumlichkeiten von SHIRBRIG erfolgen. Umgekehrt hat SHIRBRIG dafür Sorge zutragen, dass seine Räumlichkeiten nicht als Zufluchtsort von Personen genutzt werden, die sich einer gesetzmäßigen Verhaftung, einem Gerichtsverfahren oder einem Auslieferungsbegehren entziehen wollen.

Art 9 befasst sich mit den Privilegien und Immunitäten der Bediensteten des Planungsstabes, wobei örtlich aufgenommenes Personal und Mitarbeiter der dänischen Streitkräfte ausgenommen sind. Es wird ihnen Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit in Bezug auf die in Ausübung ihrer offiziellen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und gesetzten Handlungen gewährt. Ebenso ist die Unverletzlichkeit ihrer persönlichen Papiere und Dokument gewährleistet, Schutz vor Durchsuchung

---

[380] Als erstes von Dänemark am 14.3.1997 unterzeichnet worden

[381] Als erstes von Dänemark am 9.3.1997 unterzeichnet worden

und Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks, neben Befreiungen von Besteuerungen, Einwanderungsbeschränkungen und der gleichen mehr.
Man sieht, es umfasst die gleichen Bestimmungen wie die meisten im Abschnitt VII behandelten Regelungen, nur mit der Einschränkung, dass dies als bilaterales Abkommen nur in Dänemark gewährt wird.

IX. Auslandstaten im österreichischen Strafrecht

Wesentliche Aspekte zum Internationalen Strafrecht wurden bereits im Abschnitt III bearbeitet, wobei festgestellt werden muß, dass die gegenwärtigen internationalen Entwicklungen auf ein Zusammenrücken der Staaten auch im Bereich Strafrecht abzielen. Im europäischen Bereich erfolgt ein Zusammenwachsen der Strafrechtssysteme, im außereuropäischen Bereich versucht man zumindest klare Regeln der Zusammenarbeit zu finden.
In weiterer Folge soll nun im Detail nach einem kurzen Überblick über die Aufgaben und Prinzipien des IStrR auf die österreichischen Auslandsstraftaten näher eingegangen werden.

1. Aufgaben und Prinzipien des Internationalen Strafrechts

Ursprünglich war unter IStrR jene Regeln des ungeschriebenen Völkerrechts zu verstehen, die dem strafrechtlichen Schutz von Rechtsgütern dienten, welche der ganzen Menschheit zugehören (Kampf gegen Weltverbrechen),[382] wobei jeder Staat diese Verbrechen zu verfolgen und durch die eigenen Gerichte abzuurteilen hatte (z.B. die Piraterie).
Nach dem ersten und speziell dem zweiten Weltkrieg, waren darunter Tatbestände zu verstehen, die auf die Verletzung des Friedens, auf

---

[382] Vgl *Kathrein*, Internationales Strafrecht in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000) 15ff

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzielten. Historische Frucht dieser Richtung war die Einrichtung des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofes (International Military Tribunal- IMT) auf Grund des Londoner Abkommen vom 8.8.1945. In weiterer Folge wurde der Internationale Militärgerichtshof in Tokio (International Military Tribunal for the Far East – IMTFE) errichtet. Fortgesetzt wurde diese positive Bewegung durch die Errichtung der Ad-hoc-Gerichtshöfe für Ex-Jugoslawien[383] und Ruanda[384] sowie des Internationalen Strafgerichtshofes („Supranationaler Gerichtshof“ in Den Haag).

Aus diesen Grundsätzen entstand ein materielles Internationales Strafrecht, das auch „*Völkerstrafrecht*“ genannt wird und bei dem die völkerrechtliche Ächtung bestimmter Verbrechen gegen die Menschlichkeit in das innerstaatliche Recht transformiert wurde (z.B. die vier Genfer Abkommen, Konvention über den Völkermord…). Im weitesten Sinne gehören aber auch das Strafrecht der supranationalen Behörden und Gerichtshöfe dazu, was sich vor allem z.B. im Auslieferungs- und Rechtshilferecht niederschlägt.

Im engeren Sinn werden unter IStrR aber jene Normen des eigenen Strafrechts verstanden, welche festlegen, ob ein Sachverhalt in Hinblick auf den Tatort, die Nationalität des Täters bzw. Opfers oder sonstiger Umstände einen internationalen Einschlag aufweist und der innerstaatlichen Strafgewalt unterliegt oder nicht. Es wird daher der räumliche, persönliche und sachliche Bereich festgelegt, für den das österreichische Strafrecht Geltung beansprucht. Es handelt sich daher um Strafanwendungsrecht, welches für den betreffenden Bereich des österreichischen Strafrechts überhaupt erst Geltung und Anwendbarkeit verschafft.

---

[383] Vgl S/Res 827(1993)

[384] Vgl S/Res 955(1994)

Im IStrR wird in Österreich immer nur gefragt, ob das österreichische Strafrecht auf Grund des Vorliegens der inländischen Strafgewalt auf einen bestimmten Sachverhalt zur Anwendung kommt.

Die Bestimmungen der§§ 62 ff sind einseitige Bestimmungen und legen in keiner Weise das Verhältnis des österreichischen Strafrechts zu anderen Strafrechtsordnungen fest. Ob ein in Österreich für hierzulande begangene Taten strafbarer Ausländer auch in seinem Heimatstaat dafür belangbar wäre, ist für das österreichische Strafrecht irrelevant.

Dennoch dürfen Sachverhalte, die auf Grund des Tatortes, der Staatsangehörigkeit des Täters oder Opfers einen internationalen Einschlag aufweisen, nicht willkürlich jemander Strafgewalt unterstellt werden, vielmehr muss diese durch einen sinnvollen Anknüpfungspunkt mit den Ordnungsaufgaben der eigenen Strafgewalt verbunden sein.

Durch eine Kombination von Anknüpfungspunkten (Grundprinzipien) im IStrR kann jeder Staat die Grenzen seiner Strafgewalt selbst bestimmen.

Nach dem *Territorialitätsprinzip* unterliegen alle Handlungen, welche auf seinem Staatsgebiet begangen wurden, diesem Staat. Abgeleitet wird dieser Grundsatz unmittelbar aus der völkerrechtlichen Souveränität und stellt in allen modernen Strafgesetzbüchern den primären und essentiellen Anknüpfpunkt dar.

Durch das *Flaggenprinzip* wird das enge Territorialitätsprinzip um den Bereich - an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, wo immer es sich befindet und welcher Nation immer der Täter angehört - erweitert.

Nach dem *(aktiven) Personalitätsprinzip* wird jeder Inländer, unabhängig wo immer und an wem immer Straftaten begangen werden, nach dem eigenen nationalen Strafrecht beurteilt, gleichgültig ob die Tat im Tatort strafbar ist oder nicht.

Das *passive Personalitätsprinzip (Individualschutzprinzip)* legt fest, dass ein Staat Auslandstaten der eigenen Strafgewalt dann unterstellen darf, wenn durch die Tat inländische Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden.

Das *Weltrechtsprinzip (Universalprinzip)* will auf alle Taten, durch die gemeinsame, in allen Kulturstaaten anerkannte Rechtsgüter verletzt werden, das inländische Strafrecht anwenden.

Das *Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege* tritt überall dort in Erscheinung, wo die zuständige ausländische Strafjustiz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Durchsetzung des Strafanspruches gehindert wird und somit subsidiär das inländische Strafrecht Anwendung findet.

Das *Kompetenzverteilungsprinzip* , welches in den Verträgen des Europarats und der EU zur Harmonisierung der internationalen Strafrechtspflege entwickelt wurde, sieht eine flexible Verteilung der Strafgewalt bei der Strafverfolgung vor.

Bevor es zur Zuordnung zu einem Delikt des StGB kommt, muss die tatbestandsimmanente Frage nach dem *Schutzbereich*, nämlich ob inländische oder auch ausländische Rechtsgüter zu schützen waren, geprüft werden. Teilweise ergeben sich aber auch schon aus dem Tatbestand bestimmte Einschränkungen im Wirkungsbereich. § 103 StGB legt fest, dass eine Überlieferung an eine ausländische Macht nur dann verwirklicht ist, wenn der Täter oder Überlieferte, Österreicher ist oder sich zum Zeitpunkt der Tat in Österreich aufgehalten hat. Von oder an andere Personen durchgeführte Überlieferungen, werden nicht erfasst. Sollte der Schutzbereich der österreichischen Strafnorm sich nicht aus dem Inhalt ergeben, kommt es zur Auslegung, wobei unter anderem folgende Regeln zu beachten sind:

- *Individualrechtsgüter, wie Leben, Freiheit…, werden für In- und Ausländer gleich geschützt; so könnte auch ein ausländischer Staat Objekt eines Vermögensbetruges sein.*
- *Staatliche Interessen ausländischer Hoheitsträger sind vom inländischen Strafrecht nicht geschützt.(Schmuggel, Abgabenhinterziehung…)*
- *Angriffe gegen ausländische Beamte, soferne ihre Tätigkeit auf österreichischem Gebiet Wirksamkeit erlangt, werden nach § 269 und § 270 StGB, sowie aus dem Individualrechtsschutzgesichtspunkt nach § 83ff zu verfolgen sein. Daher ist auch eine Verleitung eines ausländischen Beamten zum Missbrauch der Amtsgewalt nicht nach §12 und § 302 StGB zu verfolgen, ebenso wenig die Anstiftung des Angehörigen einer ausländischen Wehrmacht zu Militärdelikten nach § 259 StGB*[385].
- *Eine falsche Zeugenaussage ist nur dann nach den §§ 288 und 289 StGB verfolgbar, wenn sie vor einem österreichischen Gericht bzw. einer österreichischen Verwaltungsbehörde abgelegt wird. Das ergibt sich aus dem Umkehrschluss zum § 64 Abs 1 Z 3 StGB, wonach nur jene, im Ausland begangenen falschen Beweisaussagen nach österreichischem Strafgesetz bestraft werden, die sich auf ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde beziehen.*

Abschließend sei noch auf die intergouvernementale Zusammenarbeit nach den Veträgen von Maastricht und Amsterdam im Bereiche der Justiz und Inneres („Dritte Säule“ der Union, die als Titel VI-Art K neben dem Bereich der EG(„Erste Säule) und dem gemeinsamen Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik („Zweite Säule“)) aufscheint, hingewiesen. Dies führte zum Abschluß verschiedener Übereinkommen, wie etwa dem der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU (RhÜbk-EU)[386].

---

[385] Vgl *Liebscher*, Internationales Strafrecht in *Foregger/Nowakowski*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (1980) 28

[386] Vgl RhÜbk-EU, BGBl 41/1969 idF BGBl 303/1983

2. Rechtshilfe

Unter dem Begriff „Rechtshilfe“ kann die Summe aller Normen, welche die Unterstützung eines anderen Staates in strafrechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, verstanden werden. Diese unterteilt sich in

- *die (aktive und passive) Auslieferung*
- *die Übernahme/Übertragung der Strafvollstreckung und Überwachung*
- *die Übernahme/Übertragung der Strafverfolgung*
- *die „sonstige“ Rechtshilfe (im engeren Sinn)*[387]

Diese Gliederung kommt auch im Aufbau des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)[388] zum Ausdruck. Neben der zwischenstaatlichen Rechtshilfe, nämlich der horizontalen Zusammenarbeit zwischen gleichberechtigten, souveränen Staaten, existiert seit einiger Zeit eine enge vertikale Zusammenarbeit der souveränen Staaten mit überstaatlichen Organisationen (z.B. Ad-hoc Gericht für Jugoslawien, IStrGH…), was sich in Internationalen Übereinkommen, wie z.B dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internatioanlen Strafgerichtshof[389] widerspiegelt.
Durch den Beitritt Österreichs zur EU 1995 kam es weiters zu einer Fülle an Abkommen, wie z.B. das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)[390]. Trotzdem bleibt es dem souveränen Staat vorbehalten, den Umfang der Rechtshilfe selbst mittels nationale Gesetze zu regeln.

---

[387] Vgl *Schwaighofer/Ebensperger*, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (2001) 1

[388] Vgl ARHG, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6/2003

[389] Vgl ZusIStrGH, BGBl I 135/2002

[390] Vgl SDÜ, BGBl III 90/1997

Anhand nachfolgender Übersicht sollen die Rechtsquellen für das Auslieferungsrecht aufgezeigt werden.

2. Rechtsquellen des Auslieferungsrechts aus österreichischer Sicht

Übersicht über die wichtigsten relevanten Verträge (Stand: 01 01.2001)

Mitgliedstaaten des Europarates	EuAl-Übk	2.ZP-EuAl-Übk	Eu-Terr-Übk	Erg-Übk zum EuAl-Übk mit Ö	Ausl-Übk-EU	Ver-einf-Ausl-Übk-EU	Fax-Konv-EG	SDÜ
ÖSTERREICH	•	•	•			•	•	•
ALBANIEN	•	•						
ANDORRA								
BELGIEN	•	•	•				•	•
BULGARIEN	•	•						
DÄNEMARK	•	•	•		(•)	•		
DEUTSCHLAND	•	•	•	•	(•)	•	•	•
ESTLAND	•	•	•					
FINNLAND	•	•	•		(•)	•		
FRANKREICH	•		•					•
GEORGIEN								
GRIECHENLAND	•		•		(•)	•		•
GROSSBRITANNIEN	•	•	•				•	
IRLAND	•		•					
ISLAND	•	•	•					
ITALIEN	•	•	•	•			•	•
KROATIEN	•	•						
LETTLAND	•	•						
LIECHTENSTEIN	•		•	•				
LITAUEN	•	•	•					
LUXEMBURG	•		•				•	•
MALTA	•		•					
MAZEDONIEN	•	•						
MOLDAWIEN	•							
NIEDERLANDE	•	•	•	•	(•)	•	•	•
NORWEGEN	•	•	•					
POLEN	•	•	•					
PORTUGAL	•	•	•		(•)	•		•
RUMÄNIEN	•	•	•					
RUSSLAND	•	•						
SAN MARINO								
SCHWEDEN	•	•	•			•	•	
SCHWEIZ	•	•	•	•				
SLOWAKEI	•	•	•	•				
SLOWENIEN	•	•						
SPANIEN	•	•	•		(•)	•	•	•
TSCHECHIEN	•	•	•	•				
TÜRKEI	•	•	•					
UKRAINE	•	•						
UNGARN	•	•	•	•				
ZYPERN	•	•	•					
Nicht-Mitgliedstaat								
Israel	•							

Ein in Klammern gesetzter (•) bedeutet, dass das Übereinkommen ratifiziert wurde, aber im Verhältnis zu Österreich (noch) nicht vorläufig anwendbar ist.

Aus: Schwaighofer/Ebensperger, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (2001) 5

Auch sollen in der nächsten Übersicht wesentliche Übereinkommen zur „sonstigen Rechtshilfe“ aufgezeigt werden.

2. Übereinkommen und Verträge zur „sonstigen Rechtshilfe“:
Übersicht über die wichtigsten relevanten Verträge (Stand: 01.01.2001)

Mitgliedstaaten des Europarates	EuRhÜbk	ZP-EuRhÜbk	Bilat. ErgÜbk zum Eu-RhÜbk mit Österr.	RhÜbk-EU	SDÜ (in Kraft gesetzt)
ÖSTERREICH	●	●			●
ALBANIEN	●	●			
ANDRORRA					
BELGIEN	●				●
BULGARIEN	●	●			
DÄNEMARK	●	●			
DEUTSCHLAND	●	●	●		●
ESTLAND	●	●			
FINNLAND	●	●			
FRANKREICH	●	●	●		●
GEORGIEN	●				
GRIECHENLAND	●				●
GROSSBRITANNIEN	●	●			
IRLAND	●	●			
ISLAND	●	●			
ITALIEN	●	●	●		●
KROATIEN	●	●			
LETTLAND	●	●			
LIECHTENSTEIN	●		●		
LITAUEN	●	●			
LUXEMBURG	●	●			●
MALTA	●				
MAZEDONIEN	●	●			
MOLDAWIEN	●				
NIEDERLANDE	●	●			●
NORWEGEN	●	●			
POLEN	●	●			
PORTUGAL	●	●			●
RUMÄNIEN	●	●			
RUSSLAND	●	●			
SAN MARINO					
SCHWEDEN	●	●			
SCHWEIZ	●		●		
SLOWAKEI	●	●	●		
SLOWENIEN					
SPANIEN	●	●			●
TSCHECHIEN	●	●	●		
TÜRKEI	●	●			
UKRAINE	●	●			
UNGARN	●	●	●		
ZYPERN	●	●			
Nichtmitgliedstaat					
Israel	●		●		

Aus: Schwaighofer/Ebensperger, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (2001) 27

Bevor in einige Gesetze näher eingegangen wird, einige wesentliche Auslieferungsvoraussetzungen, bzw. -hindernisse.

Es hat grundsätzlich beiderseitige, qualifizierte Strafbarkeit gegeben zu sein, z.B. muss eine bestimmte Schwere der Tat vorliegen, - im ARHG mindestens eine einjährige Freiheitsstrafe - aber es gibt bereits andere Übereinkommen, die niedrigere Grenzen akzeptieren (Art 2 EuAlÜbk[391]). Es muss daher jedenfalls immer das entsprechende Abkommen diesbezüglich geprüft werden.

Weiters sieht das ARHG eine Auslieferung z.B. nur bei Vorsatztaten vor (§ 11 Abs 1 und 2 ARHG), im EuAlÜbk wird von Handlungen gesprochen, womit im vertraglichen Bereich auch Fahrlässigkeitsdelikte erfasst sind[392].

Bei politischen Delikten erfolgt gem. § 15 ARHG keine Auslieferung, ebenso nicht gem. Art 3 EuAlÜbk, wohingegen im Art 5 AuslÜbk-EU eine uneingeschränkte Auslieferungspflicht bei politischen Delikten normiert wird, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten dies mittels Vorbehalt ablehnen können.

Bei militärischen Delikten existiert keine Sonderregelung, die das Auslieferungsverbot des § 15 Z 1ARHG außer Kraft setzen würde.[393]

Art 4 EuAlÜbk erklärt bei militärischen strafbaren Handlungen, die keine dem gemeinsamen Recht unterliegende Tat darstellen, dieses Übereinkommen als unanwendbar.

Eine Auslieferung wegen fiskaler Delikte, die nur in der Verletzung der Abgabenvorschriften beruht, ist unzulässig, ebenso wie bei zu erwartender Todesstrafe (außer der Staat sichert die Nichtvollstreckung zu).

---

[391] Vgl EuAlÜbk, BGBl 320/1969 idF BGBL 309/1985

[392] Vgl *Schwaighofer/Ebensperger*, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (2001) 9

[393] Vgl *Schwaighofer/Ebensperger*, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (2001) 10

Generell verbietet § 12 Abs 1 ARHG verfassungsrechtlich die Auslieferung österreichischer Staatsbürger. Auch Art 6 EuAlÜbk verbietet eine derartige Auslieferung.

Es bestehen aber Ausnahmen davon, einmal im § 5 ZusIntGer-G[394], nach dem eine Überstellung an ein Internationales Gericht, erfolgen kann, zum anderen nach § 7 ZusIStrGH-G[395] bei einer Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof. Bei beiden Bestimmungen handelt es sich um Verfassungsbestimmungen.

Neben dem EuAlÜbk und dem „Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (RhÜbk-EU)“[396] wurde das „Übereinkommen auf Grund von Art K 3 des Vertrages über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union[397]“ abgeschlossen, wobei Österreich drei Vorbehalte einbrachte. Österreich behält sich vor, Art 3 Abs 1 nicht anzuwenden, wenn die dem Auslieferungs-ersuchen zugrunde liegende Handlung nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist.

Artikel 3: Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

> *(1) Erfüllt die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und ist sie mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht, so darf die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese Handlung nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates keinen*

---

[394] Vgl ZusIntGer-G, BGBL 263/1996

[395] Vgl ZusIStrGH-G, BGBL I 135/2002

[396] Vgl Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (RhÜbk-EU), BGBl 41/1969 idF 303/83

[397] Vgl Übereinkommen auf Grund von Art K 3 des Vertrages über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl III 143/2001

Straftatbestand darstellt, sofern die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind,
a) eine oder mehrere strafbare Handlungen nach Artikel 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus oder
b) jede andere mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohte strafbare Handlung auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder anderer Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen, zu begehen.

Weiters erklärt die Republik Österreich Art 5 Abs. 1 nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach den Art 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und solchen strafbaren Handlungen anzuwenden, die den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen, dem in Art 3 Abs. 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Art 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

Im Vorbehalt zu Art 7 Abs. 1 ist die Auslieferung österreichischer Staatsbürger gemäß § 12 Abs. 1 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes[398] unzulässig.

Im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit wird im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz einerseits im II. Hauptstück[399] die Auslieferung von Rechtsbrechern von einem Staat an einen anderen zum Zwecke der Straf-

---

[398] Vgl Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6 2003

[399] Vgl II. Hauptstück, ARHG, Auslieferung aus Österreich

verfolgung oder Strafverbüßung, sowie im III. Hauptstück auf die Durchlieferung eingegangen.
Anderseits wird der Bereich der Rechtshilfe, das ist die Unterstützung eines Gerichtes bei Ausübung der Rechtspflege durch ein anderes darum ersuchtes Gericht im IV. Hauptstück[400] behandelt (Beistellung von Unterlagen..).

Im V. Hauptstück[401] wird die Übernahme der Strafverfolgung von im Ausland begangenen Straftaten und die Übernahme der Vollstreckung von ausländischen Strafurteilen geregelt. Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird vorläufig vom Bundesministerium für Justiz geprüft, das Ersuchen um Übernahme der Überwachung eines von einem ausländischen Gericht rechtskräftig bedingt Verurteilten wird vom Bundesministerium für Justiz an das zuständige Gericht zugeleitet.
Gegenstand einer Auslieferungsbewilligung ist ein konkretes, nach Zeit, Ort und Objekt individualisiertes Tatgeschehen, nicht aber dessen rechtliche Würdigung.[402] Die Zuständigkeit zur Prüfung eines Ersuchens um Auslieferung, um Verhängung der Auslieferungshaft und zur Vorbereitung eines Anbots der Auslieferung liegt gemäß § 26 ARHG grundsätzlich beim Gerichtshof 1. Instanz, in der die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, in Ermangelung dessen in dem Sprengel, in dem die Person betreten wurde oder bei Haft ist der Haftort maßgeblich.
Wenn keine Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes feststellbar ist, liegt die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten beim Landesgericht für Strafsachen

---

[400] Vgl IV. Hauptstück, ARHG, Rechtshilfe für das Ausland

[401] Vgl V. Hauptstück, ARHG, Übernahme der Strafverfolgung und der Überwachung; Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen

[402] Vgl *Foregger/Kodek*, StPO[7](1997) 694

Wien, welches ab 01 07 2003 auch für Jugendliche, die bis dahin dem Jugendgerichtshof Wien unterlagen, zuständig ist[403].

Wie verhält es sich nun mit dem Zeugenschutz bzw. der Zeugenaussage-verpflichtung bei KFOR?

Wie bereits erwähnt gilt gemäß UNMIK-Regulation 1999/24 vom 12.12.1999 (Section 1.1 lit b) das jugoslawische Recht fort, welches am 22.03.1989 in Kraft war. Damit können aber auch noch völkerrechtliche Verträge zwischen Jugoslawien und Österreich betroffen sein. Unter anderem betrifft dies den Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen[404], über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen[405] und über die Auslieferung[406]. Mittels Bundesgesetzblatt wurde 1997 weiters kundgemacht, welche bilateralen Abkommen zwischen Österreich und der Republik Mazedonien aus dem jugoslawischen Rechtsbestand weiterhin Gültigkeit haben.[407]

Der Zeugenschutz ist im Kosovo in erheblich weiterem Maße gegeben, als in Österreich, da durch die UNMIK-Regulation 2001/20 vom 20.9.2001 nach Section 4 ein anonymes Verfahren bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. Todesdrohungen bei Aussage, etc..) durchgeführt werden kann. Dieser Zeugenschutz ist beim District Court schriftlich zu beantragen, wobei die Gefährdung entsprechend glaubhaft zu machen ist (Section 2.1. der o.a.

---

[403] Vgl Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl I 30/2003

[404] Vgl Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1.2.1982, BGBl 542/1983

[405] Vgl Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen vom 1.2.1982, BGBl 547/1983

[406] Vgl Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Jugoslawien über die Auslieferung vom 1.2.1982, BGBl 546/1982

[407] Vgl Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die zwischen der Republik Österreich und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden bilateralen Verträge, BGBL III 92/1997

Regulation). Der Gerichtshof kann ein „closed hearing“ anberaumen und danach entsprechende Schutzmaßnahmen anordnen. Es empfiehlt sich hier eine schriftliche Vereinbarung über den konkreten Inhalt und Umfang der Schutzmaßnahmen mit dem Gerichtshof zu treffen (z.B. Aussage nur hinter geschlossenem Vorhang mit mehreren Gleichrangigen, wodurch selbst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes keine Zuordnung erfolgen kann, …).

Es steht dem Zeugen frei sich zu entscheiden, ob er im Kosovo anonym oder in Österreich grundsätzlich öffentlich aussagen will, wobei in Österreich sehr wohl z.B. Kosovo-Albaner bei der Verhandlung anwesend sein können. Kommt man der Vorladung nach Art 13 des Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht nach, bleibt dies sanktionslos.

3. Strafbare Handlungen im Inland

Im Rahmen dieses Abschnittes wird vorweg auf den Geltungsbereich des StGB[408] in den §§ 61 - 63 StGB eingegangen werden.

3.1 § 61 StGB

§ 61 StGB behandelt die zeitliche Geltung des StGB - und zwar sind die Strafgesetze auf Taten anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind.

Auf frühere Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

§ 61 StGB geht mit dem ersten Satz konform mit dem Rückwirkungsverbot aus § 1 StGB und Art 7 EMRK, wonach die Strafgesetze nur auf Taten anwendbar sind, die nach ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

---

[408] Vgl Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl 60/1964 idF BGBl I 134/2002

Im Falle einer Rechtsänderung wird eine beschränkte Rückwirkung neuerer Strafgesetze möglich. Diese Auswirkung zwischen Tat- und Urteilszeitpunkt wird als „Günstigkeitsprinzip“ oder „Lex-minor-Regel“ bezeichnet.[409]

3.2 § 62 StGB

Gemäß § 62 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze für alle Straftaten, die im Inland begangen worden sind.

Im gegenständlichen Fall kommt es auf die Örtlichkeit an, nämlich ob dieser als Inland angesehen wird oder nicht. Dies bestimmt sich unter Bedachtnahme auf die Zeit der Tat nach den Vorschriften über das Bundesgebiet, im Zweifel nach den völkerrechtlichen Normen. Es genügt, dass einer der Tatorte des § 67 Abs 2 StGB im Inland liegt. Bei fortgesetzten Delikten ist die inländische Gerichtsbarkeit auch gegeben, wenn Teilakte im Ausland begangen und dort abgestraft wurden. „Österreicher“ sind Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft (allein oder neben einer anderen) besitzen. Alle anderen Personen sind Ausländer, auch die Staatenlosen[410].

Mit dieser Vorschrift ist das Territorialitätsprinzip zum tragenden Grundsatz der österreichischen Normen des internationalen Strafrechts proklamiert worden.[411]

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Exterritorialität (Exemtion bestimmter Personen, vor allem Mitglieder ausländischer Missionen von der inländischen Gerichtsbarkeit) keine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip darstellt - das also die Räumlichkeiten keinesfalls Gebiet

---

[409] Vgl *Höpfel*, § 61 StGB in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000) 4

[410] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 224

[411] Vgl *Kathrein*, Internationales Strafrecht in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000) 32ff

des Entsendestaates sondern inländisches Territorium sind - nur dass diese Personen eine Sonderstellung (Immunität) einnehmen. Diese Exemtion stellt keine materiell-rechtliche Strafbefreiung, also keine persönlichen Strafausschließungsgründe, sondern lediglich prozessuale Verfolgungshindernisse dar.

3.3 § 63 StGB

Gemäß § 63 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze auch für Taten, die auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen worden sind, unabhängig davon, wo sich diese befinden.

Durch das hier zum Ausdruck kommende „Flaggenprinzip“ soll sichergestellt werden, dass jedermann, der sich einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug anvertraut hat auch damit rechnen kann, dass er das österreichische Strafrecht in Anspruch nehmen kann.

Österreichische Schiffe und Luftfahrzeuge müssen eine österreichische Flagge oder ein Hoheitsabzeichen führen oder in Österreich registriert sein.

Durch das Flaggenprinzip kommt es zu einer Konkurrenz des österreichischen Strafrechts mit dem Territorialitätsprinzip des betreffenden Staates oder dem Personalitätsprinzip des Staates, dem der Täter angehört, wobei bei dieser Konkurrenz das „Zuvorkommen“ zählt. Nimmt der „Landestaat“ einen Luftpiraten fest und urteilt ihn nach seinen Gesetzen ab, bedeutet dies nicht, dass dadurch die österreichische Strafgerichtsbarkeit aufgehoben wurde.

Sollte die Person später nach Österreich kommen, so kann er wegen seiner Tat in Österreich belangt werden, denn es gilt in diesem Falle nicht das „Erledigungsprinzip“ des § 65 StGB, sondern die Anrechnungsvorschrift des § 66 StGB. Der Staatsanwalt könnte jedoch nach § 34 Abs 2Z2 vorletzter Satz von einer Verfolgung in Österreich Abstand nehmen.

4. Auslandsstraftaten

4.1 § 64 StGB

In diesem Paragraph werden strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden, normiert. Es gelten daher die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für nachstehende im Ausland begangene Taten, wobei man diese in Gruppen unterteilen kann.

In der *ersten Gruppe* betrifft es Delikte, die für den Bestand des Staates und eine geordnete Rechtspflege unumgänglich sind, zum Großteil decken sie sich mit den als „politische Delikte“ der Aburteilung durch Geschworenengerichte vorbehaltenen Delikte.

Darunter fallen

- *Z 1 Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebs-geheimnisses zugunsten des Auslands (§ 124 StGB), Hochverrat (§ 242 StGB), Vorbereitung eines Hochverrats (§ 244 StGB), staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB), Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251 StGB), Landesverrat (§§ 252 bis 258 StGB) und strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (§§ 259 und 260 StGB);*
- *Z 2 strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter begeht (Ausnahme 2.Fall - siehe fünfte Gruppe) und*
- *Z 3 falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288 StGB) und unter Eid abgelegte oder mit einem Eid bekräftigte falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB) in einem Verfahren, das bei einem österreichischen Gericht oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde anhängig ist.*

In der *zweiten Gruppe* werden in der Z 4 jene strafbaren Handlungen aufgezählt, die sich im Gegensatz zur ersten Gruppe nicht unmittelbar und

unter allen Umständen gegen österreichische Rechtsgüter richten. Sie werden nur erfasst, wenn durch die Tat in concreto österreichische Interessen verletzt werden oder der Täter nicht aus Österreich ausgeliefert wird. Das sind:

- *Z 4 die erpresserische Entführung (§ 102 StGB), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103 StGB), Sklavenhandel (§ 104 StGB), Menschenhandel (§ 217 StGB), Geldfälschung (§ 232 StGB), die nach § 232 StGB strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237 StGB), kriminelle Organisation (§ 278a StGB) und die nach den §§ 28 Abs 2 bis 5 SMG, 31 Abs. 2 SMG sowie 32 Abs. 2 SMG strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;*
- *Z 4a des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB) und pornographische Darstellungen mit Unmündigen nach § 207a Abs. 1 und 2 StGB, wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und*
- *Z 4b Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a StGB), wenn der Täter Österreicher ist, in Bezug auf die Entwicklung atomarer Kampfmittel jedoch nur, soweit die Tat nicht im Auftrag oder unter der Verantwortung einer Vertragspartei des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl. Nr. 258/1970, die Atomwaffenstaat ist, begangen worden ist.*

In der *dritten Gruppe* wird der Bereich der Luftpiraterie und damit verbundener strafbarer Handlungen behandelt:

- *Z 5 fällt die Luftpiraterie (§ 185 StGB), damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit und vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186 StGB), wenn*
  a) die strafbare Handlung gegen ein österreichisches Luftfahrzeug gerichtet ist,
  b) das Luftfahrzeug in Österreich landet und der Täter sich noch an Bord befindet,
  c) das Luftfahrzeug ohne Besatzung an jemanden vermietet ist, der seinen Geschäftssitz oder in Ermangelung eines solchen Sitzes seinen ständigen Aufenthalt in Österreich hat, oder
  d) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Die *vierte Gruppe* beschäftigt sich mit:

- *Z 6 alle sonstigen strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung Österreich, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist*
  Erst in einem BGBl wird durch die jeweiligen Kundmachung des betreffenden völkerrechtlichen Übereinkommens die jeweils tatsächliche strafbare Handlung konkretisiert werden.

Die *fünften Gruppe* betrifft die beiden Fälle, die sich auf Auslandstaten von Österreichern bezieht, wodurch Reste des aktiven Personalitätsprinzips erhalten blieb.Es handelt sich dabei um

- *§ 64 Abs 1 Z 2, 2. Fall StGB (Strafbare Handlungen, die jemand als österreichischer Beamter begeht) und*
  Z 7, nämlich strafbare Handlungen, die ein Österreicher gegen einen Österreicher begeht, wenn beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

In einer *sechsten Gruppe* geht es um Beteiligung an strafbaren Handlungen, Hehlerei, Geldwäsche und neu hinzugekommen der Bereich terroristischer Vereinigungen und Straftaten und der Terrorbekämpfung. Dies sind

- *Z 8 Beteiligung (§ 12 StGB) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164 StGB) und Geldwäscherei (§§ 165 StGB, 278a Abs. 2 StGB) in Bezug auf eine im Inland begangene Tat.*
- *Z 9 terroristische Vereinigung (§ 278b StGB) und terroristische Straftaten (§ 278c StGB) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131 StGB, 144 StGB und 145 StGB sowie 223 StGB und 224 StGB, wenn*
  a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt,
  b) der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
  c) die Tat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde,
  d) die Tat gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, die

Bundesregierung, einen Landtag, eine Landesregierung, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, sonst ein Gericht oder eine Behörde oder gegen die Bevölkerung der Republik Österreich begangen wurde,
e) die Tat gegen ein Organ der Europäischen Union oder eine gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder dem Vertrag über die Europäische Union geschaffene Einrichtung mit Sitz in der Republik Österreich begangen wurde oder
f) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann und
- Z 10 Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), wenn
a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder
b) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Die hier aufgezählten strafbaren Handlungen, welche im Ausland (jeder Ort, der nicht Inland ist[412]) begangen werden, unterliegen der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.

Unter *§ 64 Abs 1 Z 1 StGB* - strafbare Handlungen gegen das Bundesheer - sind nicht alle Angriffe und Verstöße nach dem MilStG zu verstehen, sondern nur die in den §§ 259 und 260 StGB bezeichneten Fälle.

Das bedeutet, dass nur wesentliche Fälle hier zutreffen, einerseits die Beteiligung eines Nichtsoldaten an einer ausschließlich im MilStG mit einer 3 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder an einer Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam (§ 16 MilStG), zur Meuterei (§ 17 MilStG) oder zum gemeinschaftlichen Angriff gegen militärische Vorgesetzte (§ 21 MilStG), anderseits der Wehrmittelsabotage. Bagatellen sind aber ausgeklammert.[413]

---

[412] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 228

Ein Bezug zu Österreich im Sinne der Z 4 liegt z.B auch vor, wenn ein Österreicher im Ausland ein Verbrechen nach § 12 Suchtmittelgesetz begeht, wodurch die inländische Gerichtsbarkeit gegeben wird.[414]

§ 64 Abs 2 StGB normiert, dass unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes es zur Anwendung einzelner österreichischer Strafgesetze kommt, wenn die zu verfolgende Handlung nicht nach einem der o.a. erwähnten Fälle sondern nach einem strengeren Strafgesetz strafbar wäre (Wehrmittelsabotage iS § 260 StGB und zugleich Mord iS § 75 StGB).

Gerade die Bestimmungen der §§ 64 und 65 StGB legen die von österreichischen Gerichten anzuwendenden gerichtlich strafbaren Tatbestände fest. In den Grenzen dieser beiden Paragraphen ist daher österreichisches Strafrecht anzuwenden.

Das MilStG wird über § 64 Abs 1 Z 2 letzter Halbsatz StGB anzuwenden sein. Die Anwendung des § 5 KSE-BVG mit Bezug auf Strafrecht könnte sich daher nur mehr auf die Anwendung des Strafrechtes der Gaststaaten beziehen. Am Beispiel Cypern ist ersichtlich, dass gemäß Annex I Z 11 des Abkommens der Vereinten Nationen mit Cypern die ausschließliche Zuständigkeit betreffend Strafgerichtsbarkeit dem jeweiligen Entsendestaat zuerkannt wurde. Weiters wurde im Annex II Z 29 lit a des Abkommens betreffend Cypern zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich (BGBl 60/1966) vereinbart, dass die Angehörigen der Streitkräfte nicht der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte des Gaststaates unterliegen.

4.2 § 65 StGB und § 65 a StGB

§ 65 StGB handelt von strafbaren Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind:

---

[413] Vgl *Kathrein*, Internationales Strafrecht in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000) 47ff

(1) für andere als die in den §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, gelten die österreichischen Strafgesetze, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder

2. der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.

(2) Die Strafe ist so zu bestimmen, dass der Täter in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt ist als nach dem Gesetz des Tatorts.

(3) Besteht am Ort der Tat keine Strafgewalt, so genügt es, wenn die Tat nach den österreichischen Gesetzen strafbar ist.

(4) Die Strafbarkeit entfällt jedoch, wenn

1. die Strafbarkeit der Tat nach den Gesetzen des Tatorts erloschen ist;

2. der Täter von einem Gericht des Staates, in dem die Tat begangen worden ist, rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist;

3. der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist;

4. solange die Vollstreckung der vom ausländischen Gericht verhängten Strafe ganz oder teilweise ausgesetzt ist.

(5) Nach den österreichischen Gesetzen vorgesehene vorbeugende Maßnahmen sind, wenn die Voraussetzungen hiefür zutreffen, gegen einen Österreicher auch dann anzuordnen, wenn er aus einem der Gründe des vorhergehenden Absatzes im Inland nicht bestraft werden kann.

Neu hinzugekommen ist der *§ 65a StGB*, der den Verfall und der Einziehung aller Vermögenswerte und Gegenstände, die sich im Inland befinden, regelt. Wie bei § 64 StGB bezieht sich § 65 StGB auf die Auslandstaten von Österreichern und Ausländern. Er umfasst aber nur jene strafbaren

---

[414] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 228

Handlungen, die sowohl nach dem Strafgesetzbuch als auch nach den Gesetzen des Tatortes mit Strafe bedroht sind (Prinzip der identen Norm).

Bei Tätern, die nicht Österreicher, sind handelt es sich in diesem Paragraphen um die stellvertretende Strafrechtspflege, bei Inländern um eine Regelung des Personalitätsprinzips.[415] Liegt nach Tatortsrecht ein Unrechts-, Schuld- oder Strafausschließungsgrund vor, kann der Täter auch im Inland nicht bestraft werden[416]. Verlangt wird nur eine beiderseitige Strafbarkeit, nicht aber eine idente Norm im Sinne der Deckungsgleichheit.

Liegt bereits eine Gerichtsbarkeit nach §§ 63 StGB und 64 StGB vor, braucht auf die subsidiäre Bestimmung des § 65 StGB nicht mehr eingegangen werden. Maßgeblich ist die individuelle (Auslands-) Tat und nicht die abstrakte strafbare Handlung. Liegt keine Strafgewalt am Tatort vor, genügt die Strafbarkeit nach dem österreichischen StGB.

Bei Auslandstaten von Österreichern begründet die Staatsbürgerschaft die Erfassung durch die österreichischen Strafgesetze.

Bei Auslandstaten von Ausländern muss der Täter einerseits im Inland betreten werden und anderseits nicht ans Ausland ausgeliefert werden können.

Die im Absatz 2 fixierte Günstigkeitsklausel soll bewirken, dass niemand unter eine strengere Regel als die des Tatortes fallen soll. Der Täter soll in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem „lex loci“, was zwar eine Änderung des Strafrahmens bedeuten kann, niemals aber die rechtliche Beurteilung.

Im Absatz 4 erlischt die Strafbarkeit auf Grund von materiell-rechtlichen Strafaufhebungsgründen, wohingegen eine Strafbarkeit von Auslandstaten gar nicht erst entstehen kann, wenn Rechtfertigungs-, Schuld- und persönliche Strafausschließungsgründe vorliegen. Auch kann durch ein bereits

---

[415] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 232

[416] Vgl *Kathrein*, Internationales Strafrecht in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000) 59

durchgeführtes Verfahren bereits zur Abgeltung des inländischen Strafanspruches gekommen sein (Erledigungsprinzip). Weiters erlischt die Strafbarkeit bei Verjährung, Erlassung der nicht vollständig durchgeführten Vollstreckung oder durch Aussetzung der Vollstreckung.
Auch wenn die inländische Strafbarkeit aus den voraus angeführten Gründen bereits erloschen ist, können gem. § 65 Abs 5 StGB vorbeugende Maßnahmen (Einweisung in eine Anstalt…) gesetzt werden.

Abschließend sei allgemein auch noch der *§ 73 StGB* erwähnt, der sofern das Gesetz nicht ausdrücklich auf die Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt, ausländische Verurteilungen inländischen gleichstellt, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist und in einem den Grundsätzen des Art 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, entsprechenden Verfahren ergangen sind[417].

4.3 § 66 StGB

§ 66 StGB behandelt die Anrechnung von im Ausland erlittener Strafen.

> *Hat der Täter für die Tat, derentwegen er im Inland bestraft wird, schon im Ausland eine Strafe verbüßt, so ist sie auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen.*

Wird ein Ausländer oder Inländer in Österreich nach den §§ 62, 63, 64 StGB und in besonderen Fällen § 65 StGB (wenn § 65 Abs 4 nicht gegeben ist) wegen einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung zu einer Strafe verurteilt, so ist eine wegen der gleichen Tat etwa im Ausland ausgesprochene Strafe auf die inländische soweit anzurechnen, als die

---

[417] Vgl § 73 StGB

Auslandsstrafe tatsächlich verbüßt wurde[418]. Ist die ausländische Strafe nicht nur wegen der im Inland abgeurteilten Tat, sondern auch wegen anderer Delikte erfolgt, so ist der adäquate Teil der ausländischen Strafe anzurechnen.

4.4 § 67 StGB

§ 67 Abs 1 StGB normiert als Tatzeitpunkt jene Zeit, da der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen; wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend. Wesentlich ist diese Bestimmung in Bezug auf den Beginn/Ende der Verjährungsfristen.

Als Tatort wird gem. *§ 67 Abs 2* jeder Ort angesehen, an dem der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. Die Lehre unterscheidet hier einerseits die *Handlungstheorie*, wo der Täter gehandelt hat, anderseits nach der *Einheits- und Kombinationstheorie*, das heißt das der Tatort sich dort befindet, wo der Erfolg eingetreten ist. Wurden Deliktshandlungen teils im Inland teils im Ausland begangen, so kann man auf Grund dessen, dass jede Phase einer Handlung im Inland im Rahmen des als rechtliche Einheit zu wertenden Gesamtgeschehens auch für den im Ausland liegenden Teil heranziehen und den Täter im Inland für das Gesamtdelikt bestrafen.

Betrachtet man abschließend die Bestimmungen über Auslandsstraftaten der vorangegangenen Paragraphen, so entsteht einmal die österreichische Strafbarkeit unabhängig vom Bestehen einer ausländischen Strafbarkeit zur Selbsterhaltung des Staates, bzw. internationaler Verpflichtungen (§ 64 StGB), das andere Mal findet die österreichische Strafbarkeit aber grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn eine idente Norm im Ausland existiert (§ 65 StGB).

---

[418] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 236

Unabhängig davon sollte aus Rechtssicherheitsgründen in jedem Abkommen betreffend Beteiligung österreichischer Soldaten im Ausland (SOFA oder MOU) eine entsprechende Reglung über die Anwendung österreichischer Strafgerichtsbarkeit enthalten sein.

X. Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten

Gemäß § 500 Abs 2 StPO[419] gelten für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen und somit vollinhaltlich die StPO 1974, wobei als Sonderregelungen im XXIX. Hauptstück - *Von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden* - die Rede ist. Überblicksartig seien im folgenden die Grundsätze, der Geltungsbereich und die Zuständigkeiten im Strafprozess erwähnt.

1. Grundsätze, Geltungsbereich und Zuständigkeiten

1.1 Grundsätze

In der Bundesverfassung scheinen verschiedene, mit dem § 1 StPO in Zusammenhang stehende Bestimmungen auf, wobei die Wesentlichsten hier nur kurz erwähnt seien.

Art 83 Abs 2 B-VG normiert das Verfahren vor dem gesetzlichen, gemäß fester Geschäftsverteilung *(Art 87 Abs 3 B-VG)* zuständigen Richter.

Nach *Art 84 B-VG* ist die Militärgerichtsbarkeit - außer für Kriegszeiten - aufgehoben.[420] In Österreich gibt es aber auch für Kriegszeiten keine sogenannten „Schubladengesetze“ für eine Militärstrafgerichtsbarkeit.

Art 87 Abs 1 und Art 88 Abs 2 B-VG schreiben die Unabsetzbarkeit, Unabhängigkeit und Unersetzbarkeit der Richter fest, Vertreter des Volkes

---

[419] Vgl Strafprozessordnung 1975, BGBl 631/1975 idF BGBl I 134/2002

[420] Vgl *Foregger/Fabrizy*, MKK, StPO[8] (2000/Erg 2001) 783

können gemäß *Art 91 B-VG* im Rahmen der Laienbeteiligung an der Rechtssprechung partizipieren.

Art 90 Abs 1 und 2 B-VG legt drei wesentliche Bestimmungen zu einem Verfahren, nämlich die Öffentlichkeit, die Mündlichkeit und der Anklageprozess, fest.

Das Legalitätsprinzip des *Art 18 Abs 1 B-VG* normiert, dass nur rechtliche Erwägungen und nicht politische oder sonstige rechtlich irrelevante Kriterien für die Strafverfolgung relevant sind. Aus dieser Bestimmung wird in Verbindung mit § 34 StPO ein unbedingter Verfolgungs- und Anklagezwang des Staatsanwaltes.

Daneben seien beispielhaft verfassungsgesetzlich gewährleistete Verfahrensrechte der EMRK und des 7. Zusatzprotokolls erwähnt.

Art 6 EMRK verlangt ein faires Verfahren, nach *Art 7 EMRK* darf niemand ohne gesetzliche Handhabe bestraft werden (nulla poena sine lege), *Art 2 des 7. ZP EMRK* regelt die Nachprüfbarkeit von Entscheidungen, *Art 3 des 7. ZP EMRK* legt eine Entschädigung bei Fehlurteilen und *Art 4 7.ZP EMRK* den Grundsatz „ne bis in idem“ fest.

In der StPO normiert *§ 2 StPO* das Offizialprinzip (vom Staat von amtswegen wahrzunehmende Strafgerichtsbarkeit), *§ 3 StPO* das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung, *§ 258 StPO* die freie Beweiswürdigung sowie § 252 StPO die Unmittelbarkeit.

1.2 Geltungsbereich

In zeitlicher Hinsicht wird auch im Strafprozess die Ansicht vertreten, dass grundsätzlich das zum Zeitpunkt des Verfahrens gültige Recht anzuwenden ist. Auch gilt der Grundsatz, dass in Analogie zu den Bestimmungen des materiellen Strafrechts, welche in den *§ 1 Abs 2 und § 61 StGB* normiert sind, das Recht zum Tatzeitpunkt fortbesteht, wenn dieses für den Täter in seiner

Gesamtauswirkung günstiger ist. Die günstigeren Tatzeitgesetze sind ungeachtet ihrer zwischenzeitlichen Aufhebung anzuwenden.

Neue Strafgesetze, die zumindest gleich günstig für den Täter sind wie die Tatzeitgesetze, wirken aber zurück.[421]

Im persönlichen Geltungsbereich erstreckt sich die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gemäß *§ 8 Abs 2 StPO* auf alle Personen, die sich im Inland aufhalten. Gemäß *§ 61 StPO* sind z.B. alle in Österreich akkreditierten Militärattaches auf Grund diplomatischer Immunität von der Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Bei der Partnerschaft für den Frieden unterliegen auf Grund des österreichischen Vorbehaltes im *NATO-PfP-SOFA* sowie den zwingenden Bestimmungen des *§ 4 Z 6 TrAufG 2001* (mit den darin enthaltenen Ausnahmen), alle ausländischen Soldaten der österreichischen Gerichtsbarkeit. Umgekehrt unterliegen österreichische Soldaten in den Vertragsstaaten des NATO-SOFA (mit Ausnahme der Vorbehaltsländer Schweden und Finnland) nur der österreichischen Gerichtsbarkeit.

Im Rahmen von Auslandseinsätzen nach dem KSE-BVG gelten die Bestimmungen des jeweils im Einzelfall zu schaffenden SOFAs oder MOU´s.

1.3 Zuständigkeit

§ 8 StPO skizziert das Wesen der Zuständigkeitsordnung, wobei von der *örtlichen* (nach bestimmten Orten), der *sachlichen* (nach der Art der Strafsachen) und der *funktionellen* (nach verschiedenen Verfahrensteilen) Zuständigkeit gesprochen wird, und diese sich in den *§ 8 – 16 StPO* manifestiert.

Die sachlichen Zuständigkeit wird vor allem im Rahmen bestimmter Grenzen der Freiheitsstrafdrohungen voneinander geschieden *(§§ 9 – 14 StPO)*. Diese

---

[421] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 220

ist in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen, wobei bei Einleitung des Verfahrens für sie das Anklagevorbringen maßgeblich ist.

Das *Bezirksgericht* entscheidet gemäß *§ 9 Abs 1StPO* über alle Vergehen, für die eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als seinem Jahr angedroht wird. Umgelegt auf das Militärstrafgesetz bedeutet dies eine Zuständigkeit in 22 Fällen (siehe im Abschnitt MilStG).

Der *Gerichtshof 1. Instanz* entscheidet gemäß *§ 10 ff StPO* als Schöffengericht über alle Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind, was in Bezug auf MilStG die Anwendung in 5 Fällen bedeutet.

Die Zuständigkeit des *Geschworenengerichts (§ 14 StPO)* liegt im MilStG nicht vor.

Im Bereiche der *Jugendgerichtsbarkeit* tritt die Zuständigkeit vereinzelt auf, vor allem nachdem mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001[422] die Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre herabgesetzt wurde und das Jugendgericht gemäß *§ 1 JGG*[423] nur für von Jugendlichen (Wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat) verübte Delikte zuständig ist.

Bei der *örtlichen Zuständigkeit* liegt der primäre Anknüpfungspunkt gemäß *§ 51 Abs 1 StPO* bei jenem Ort, an dem die Tat begangen wurde und damit in einem speziell, einem Gericht zugeordneten Sprengel. Wenn eine Tat an mehreren Orten (oder bei Ungewissheit des Ortes) begangen wurde, so gilt der gemäß *§ 51 Abs 2 StPO Gerichtsstand des Zuvorkommens*[424], d.h. wer die erste Untersuchungshandlung setzt erlangt die Zuständigkeit.

Wurde eine Anzeige beim Gerichtstand erstattet, an dem der Beschuldigte wohnt oder sich aufhält, so wird dieser subsidiär zuständig. Auf Antrag ist die Zuständigkeit aber an das Tatortgericht abzutreten *(§ 52 StPO)*. Fehlt

---

[422] Vgl STRÄG 2001, BGBl I 130/2001

[423] Vgl Jugendgerichtsgesetz, BGBl 599/1988 idF BGBl I 30/2003

[424] Vgl *Foregger/Kodek*, MKK, StPO[7](1997) 112ff

überhaupt ein Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit, so ist vorläufig jenes Gericht zuständig, welches zuerst Kenntnis erlangt *(§ 53 StPO).*

Im Bereiche der *Jugendstrafsachen* ist im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der beschuldigte Jugendliche zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat *(§ 29 JGG).*

Neben dem bisher Gesagten steht es den Gerichtshöfen II. Instanz gemäß *§ 62 StPO* frei, aus prozessökonomischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, die örtliche Zuständigkeit an ein anderes Gericht seines Sprengels zu delegieren. Selbst der OGH kann seine Zuständigkeit an ein Gericht in Österreich delegieren *(§ 63 StPO).*

Angemerkt sei hier, dass auf Grund der geltenden Rechtslage in Österreich die Delegierung der örtlichen Zuständigkeit gerade bei inländischen Einsätzen des Bundesheeres eine wesentliche Rolle spielen kann, um eine einfache, effektive und funktionsfähige Gerichtsbarkeit aufbauen zu können. Wie bereits erwähnt wird es in Österreich keine eigene Militärstrafgerichtsbarkeit geben.

Die wohl für Auslandseinsätze wesentlichste Bestimmung stellt der *§ 54 StPO* dar, denn darin wird festgelegt, dass bei Begehung einer Straftat außerhalb der Republik Österreich, jenes inländische Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen, in dessen Sprengel er betreten wird.

Wird hingegen von einem auswärtigen Staate die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten oder soll die Auslieferung erst begehrt werden und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes begründet, so wird das Gericht zuständig, das der Oberste Gerichtshof nach Anhörung des Generalprokurators hiefür bestimmt *(§ 54 Abs 2 - Gerichtstand der Bestimmung).*

Abschließend noch zum *Gerichtstand der Konnexität*, der in den *§§ 55 und 56 StPO* erwähnt ist. Aus verfahrensökonomischer Sicht kann es zu einem

Zusammentreffen der Verfahren kommen, wenn es gegen den unmittelbaren Täter und die an der Tat Beteiligten zu einem gemeinsamen Verfahren kommt, wobei es sich um subjektive, objektive oder subjektiv-objektive Konnexität handeln kann. Gemäß *§ 55 StPO* begründet die Zuständigkeit des Gerichts für den unmittelbaren Täter auch die Zuständigkeit für die Beteiligten *(objektive Konnexität). Subjektive Konnexität* liegt vor, wenn ein Täter mehrere Taten zu verantworten hat, *subjektiv-objektive Konnexität*, wenn mehrere Täter mehrere Taten begangen haben und zumindest in Ansehung einer Tat Mittäterschaft oder eine andere Form der Beteiligung gegeben ist[425].

2. Spezielle soldatenimmanente Bestimmungen in der Strafprozessordnung

Neben den bereits im vorangegangenen Punkt erwähnten *§§ 1, 8 -16, 51- 56, 62 und 63 StPO* sei in diesem Abschnitt auf soldatenimmanente Normen der Strafprozessordnung in aufsteigender Reihenfolge eingegangen werden.

Das *XXIX. Hauptstück der StPO* spricht von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden. In Ermangelung einsatzspezifischer Bestimmungen werden aber dieselben Bestimmungen auch für den Einsatz Gültigkeit haben, vor allem da Österreich keine eigene Militärstrafgerichtsbarkeit für den Einsatzfall besitzt.

Als „Einsatz“ ist in diesem Fall nicht der alte Begriff des *§ 2 Z 2 MilStG*[426] zu verwenden, sondern viel mehr der neue Begriff, nämlich das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im *§ 2 Abs. 1*

---

[425] Vgl *Foregger/Kodek*, MKK, StPO[7](1997) 116

[426] Vgl 2. Einsatz: das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl Nr. 150, oder im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 173/1965 genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten.

WG genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten, zu verstehen.
Es schließt sich nun der Kreis zum Anfang dieser Arbeit, denn im Wehrgesetz 2001 wird unter *§ 2 Abs 1 lit d WG 2001* erstmals auch dezidiert der Auslandseinsatz erwähnt und somit erhalten bestimmte Normen auch im Auslandseinsatz Gültigkeit.

§ 499 StPO definiert den Soldaten im Sinne dieses Gesetzes als jeden Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres. Wer darunter zu verstehen ist, kann *Abschnitt II Z 5* dieser Arbeit entnommen werden.
Gemäß *§ 2 Z 1 MilStG* beginnt die Soldateneigenschaft mit 0 Uhr des Tages, für den der Soldat einberufen worden ist[427].

Gemäß *§ 500 StPO Abs 1* unterstehen im Frieden alle Soldaten der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.
Gemäß *§ 500 StPO Abs 2* sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Soldaten anzuwenden. Sonderbestimmungen für das Strafverfahren gegen Soldaten sind aber im Militärstrafgesetz *(§§ 3 und 5 MilStG)* enthalten.
Gemäß *§ 3 Abs 1 MilStG* sind gerichtlich strafbare Handlungen einem Soldaten auch dann zuzurechnen, wenn er sie auf Befehl begangen hat. Der Staatsanwalt kann aber von der Verfolgung zurücktreten oder absehen, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Unter den selben Bedingungen kann das Gericht jederzeit das Verfahren mit Beschluss einstellen.

---

[427] Vgl *Foregger/Fabrizy*, MKK, StPO[8](2000/Erg 2001) 783

Nach *§ 5 MilStG* sind Weisungen und Erziehungsmaßnahmen, die mit dem Dienst unvereinbar sind, unabhängig ob diese vor oder während des Präsenzdienstes ausgesprochen wurden, außer Wirksamkeit gesetzt.

Als Strafausschließungsgründe wurde aber anerkannt, dass der Täter zur Tatzeit die Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht kannte oder in Notwehr oder Notstand handelte.

Ergänzend zu *§ 3 MilStG* - Handeln auf Befehl - ist davon auszugehen, dass sich völkergewohnheitsrechtlich der Grundsatz herausgebildet hat, dass ein Befehl, dessen Befolgung eine schwere Verletzung des Kriegs- und Humanitätsrechts bedeuten würde, nicht befolgt werden darf (siehe auch *§ 17 Z 6 MilStG* - Straflosigkeit bei Nichtbefolgung von Befehlen, welche die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung bedeuten würde).

Auch kann weder die Einrede des höheren Befehls („plea of superior order“), wie dies bei den Nürnberger Prozessen immer wieder passiert ist, noch die Tatsache, dass das Handeln innerstaatlich nicht unter Strafsanktion steht, von der Verantwortung befreien[428].

Derjenige, der derartige Völkerrechtsverletzungen begeht, kann sich nicht hinter der Amtsstellung verstecken, um in geordneten Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen. Auch kann derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, nicht deswegen Straffreiheit erlangen, weil er auf Grund der Staatsautorität handelte, wenn der Staat Handlungen gutheißt, die sich außerhalb der Schranken des Völkerrechts bewegen[429].

§ 501 Abs 1 regelt die Ausnahme vom *Grundsatz des Verbotes der Doppelbestrafung*, das auch sonst zwischen Strafrecht und Disziplinarrecht

---

[428] Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1³(1997) 477 RZ 2587

[429] Vgl Aus dem Urteil des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (1947) Bd I, S 249ff

existiert. Demnach hindert die gerichtliche Ahndung einer Tat nicht, dass sie auch als Verstoß gegen eine besondere militärische Dienst- oder Standespflicht disziplinär geahndet werden kann.

In *§ 5 HDG 2002*[430] ist das Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen geregelt, wobei gemäß *§ 5 Abs 3 HDG 2002* die Disziplinarbehörde, die eine Strafanzeige erstattet hat oder sonst Kenntnis von einem anhängigen strafgerichtlichen Verfahren erlangt hat, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen hat, bis

> *1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Strafanzeige beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt ist oder*
>
> *2. das strafgerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.*

Gemäß § 501 Abs 2 StPO

> *darf das Gericht ein Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekannt geworden ist, dass wegen der Tat ein militärisches Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen nach dem Militärstrafgesetz, so kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aufschieben, wenn dies im Hinblick auf ein wegen der Tat durchgeführtes militärisches Disziplinarverfahren zweckmäßig erscheint. Solange das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.*

Aus den Bestimmungen des *§ 501 Abs 2 StPO* ergeben sich drei Fallmöglichkeiten und zwar:

1. Bei einem MilStG-Vergehen mit einer Strafdrohung von *bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe* hat das gerichtliche Verfahren bis zum Abschluss des

---

[430] Vgl HDG 2002, BGBl I 167/2002

Disziplinarverfahrens zu ruhen. Das Disziplinarverfahren hat ohne Unterbrechung durchgeführt zu werden *(§ 5 Abs 4 HDG 2002)*
Die Einleitung des Verfahrens und das Ergebnis sind dem Staatsanwalt mitzuteilen. Diese Mitteilung ersetzt die Strafanzeige[431]. Dieser Fall trifft bei § 7 Abs 1, § 8 1.Fall, § 10 Abs 1 1.Fall, § 10 Abs 3 1.Fall, § 11 Abs 3 1.Fall, § 23, § 27 1.Fall und § 37 Abs 1 und 2 MilStG zu.

2. Bei einem MilStG-Vergehen mit einer Strafdrohung von *mehr als 6 Monaten bis zu 2 Jahren*, kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen aufschieben und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens abwarten. Gemäß *§ 5 Abs 4 HDG 2002* hat dann unverzüglich eine disziplinäre Ahndung zu erfolgen, wenn die Durchführung zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten ist. Dieser Fall trifft bei § 7 Abs 2, § 8 2.Fall, § 10 Abs 1 2.Fall, § 11 Abs 1, § 12 Abs 1 und 2, § 13, § 16, § 21, § 22, § 24 Abs 1 und Abs 2 1.Fall, § 25, § 26 Abs 1, § 27 2.Fall, § 29 1.Fall, § 30, § 31 Abs 2, § 32, § 33 Abs 1 1.Fall, § 34, § 35, § 36, § 38 Abs 4 MilStG, zu.

3. Bei allen anderen gerichtlich strafbaren Handlungen *(Strafausmaß über 2 Jahre)* ist von der disziplinären Verfolgung abzusehen und das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens zu unterbrechen. Handelt es sich um mit *nicht mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe* bedrohte Militärdelikte, dann können der Staatsanwalt und das Gericht nach *§ 42 StGB* von der Verfolgung oder Bestrafung absehen[432].

---

[431] Vgl *Schwabl-Dotter*, Bundesministerium für Landesverteidigung, Militärisches Disziplinarrecht (MilDis), 1991, 14

[432] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 168 ff und *Foregger/Fabrizy*, MKK, StPO[8](2000/Erg 2001) 784

Weiters muss noch dem Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) des *§7 JGG* und des *§90 a StPO* Beachtung geschenkt werden.
Nachdem die Wehrpflicht (§10 WG 2001) - alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet haben - bereits die Möglichkeit des Einrückens mit 17. Jahren vorsieht, der Eingerückte aber noch Jugendlicher im Sinne des JGG ist, hat der Staatsanwalt gem. *§ 7 JGG* bei Jugendstraftaten, die nur mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und keine sonstigen besonderen Gründe vorliegen, nach Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleiches (Zahlung eines Geldbetrages oder gemeinnützige Leistung) das Verfahren einzustellen.

Ebenso verhält es sich im Erwachsenenstrafrecht, wobei nach *§ 90a ff StPO* der Staatsanwalt von der Verfolgung zurückzutreten hat, bzw. das Gericht nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage das Verfahren mit Beschluss einzustellen hat, wenn in Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages *(§ 90 c)*
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen *(§ 90 d)*
3. die Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten *(§ 90 f)*
4. einen außergerichtlichen Tatausgleich *(§ 90 g)*

eine Bestrafung spezial- und generalpräventiv entbehrlich erscheint.[433]
Wenn aber die Zuständigkeit im Verfahren beim Schöffen- oder Geschworenengericht *(§ 13 und 14 StPO)* liegt, oder die Schuld des Täters eine schwere ist oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte, darf keinesfalls ein Rücktritt von der Verfolgung erfolgen.

---

[433] Vgl *Foregger/Bachner-Foregger*, StPO[15] (2003) 100

Nach einem durchgeführten Disziplinarverfahren muß das Gericht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des *§ 42 StGB* (Mangelnde Strafwürdigkeit), von der Strafverfolgung absehen oder zurücktreten. Um dem Problem der Doppelbestrafung, z.B. bei Disziplinarverfahren mit hohen Geldstrafe (vorallem im Auslandseinsatz möglich), vorzubeugen, muss bei entsprechenden groben Verfehlungen das Disziplinarverfahren unbedingt nach einem Strafverfahren erfolgen, um nicht eine Menschenrechtsverletzung im Sinne des Art 4 des VII.ZP MRK[434] zu begehen. Denn gemäß diesem Artikel, darf niemand wegen derselben Sache zweimal vor Gericht des selben Staates gestellt oder bestraft werden, außer es treten neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen oder schwere, für den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel, für eine Wiederaufnahme des Verfahrens, auf.

Eine Ausdehnung der durch *§ 177 StPO* eingeräumte Befugnis zur Festnahme durch unzuständige Richter und Sicherheitsorgane, erfolgt durch den *§ 502 Abs 1 StPO* auf militärische Kommanden und Wachen[435] (dabei gilt *§ 177 Abs. 2 bis 4 StPO* dem Sinne nach), wobei es zu Überschneidungen mit *§ 11 MBG*[436] kommt.

Gemäß *§ 502 StPO* können

> *auch militärische Kommanden sowie jene Soldaten, die dem für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort oder in der Unterkunft verantwortlichen Kommandanten (Ortskommandanten oder Unterkunftskommandanten) zum Zwecke der Besorgung dieser Aufgaben unterstellt sind, und, soweit sie nicht schon zu diesem Personenkreis zählen, Wachen können die vorläufige Verwahrung (§ 177 StPO) des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen, wenn*
>
> *- der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat*

---

[434] Vgl VII. ZP MRK, BGBl 628/1988

[435] Vgl *Foregger/Kodek*, MKK, StPO[7](1997) 684

[436] Vgl MBG, BGBl I 86/2000

betreten wird oder

- der Verdächtige Soldat ist, einer der im § 175 Abs. 1 Z. 2 bis 4 StPO angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

Der Kreis der festnahmeberechtigten Kommanden und Wachen stimmt weitgehend mit dem die vorläufige Festnahme regelnden *§ 43 HDG 2002* überein und zwar sind dies:

1. Offizieren im Präsenzstand mit einem höheren Dienstgrad als Fähnrich,

2. Leitern von Dienststellen, die auf Grund der militärischen Organisation zumindest einem Einheitskommandanten gleichgestellt sind, auch wenn diese Leiter nicht Soldaten sind,

3. Soldaten vom Tag,

4. Wachen und

5. Angehörigen der Militärstreife.

Anderen Soldaten steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten zu, sofern das Einschreiten eines Organes nach den Z 1 bis 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Wird ein zur vorläufigen Festnahme befugtes Organ selbst vorläufig festgenommen, so ruht dessen Befugnis für den Zeitraum seiner Festnahme.

Nach *§ 43 HDG 2002* darf eine vorläufige Festnahme eines Soldaten, der bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat betreten wird, nur zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde vorläufig festgenommen werden, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder

2. begründeter Verdacht besteht, dass er sich der disziplinären Verfolgung zu entziehen suchen wird, oder

3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Als zuständige Disziplinarbehörde nach diesem Abschnitt gilt die für den Festgenommenen im Kommandantenverfahren zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz.

§ 11 Abs 1 MBG normiert, dass auch

> *militärische Organe im Wachdienst Personen vorläufig festnehmen dürfen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen einen Angriff gegen militärische Rechtsgüter ausführen oder unmittelbar vorher ausgeführt haben oder dass nach ihnen wegen eines solchen Angriffes gefahndet wird*.

Gemäß *§ 11 Abs 2 MBG* dürfen sie weiters

> *Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständige Behörde vorläufig festnehmen, sofern diese Personen auf frischer Tat betreten werden*
>
> *1. bei einer als Verwaltungsübertretung erklärten Nichtbefolgung eines Verbotes betreffend ein Platzverbot nach § 9 MBG oder*
>
> *2. bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 des Sperrgebietsgesetzes 2002*[437].

Eine Festnahme nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn

> *1. der Betretene dem militärischen Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder*
>
> *2. begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder*
>
> *3. a) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht und*
>
> *b) eine Wegweisung aus dem betreffenden Bereich zur Verhinderung der Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung nicht ausreicht.*

Durch den *§ 11 MBG* ist es nunmehr aber zu Überschneidungen mit *§ 502 StPO* gekommen, was eine Derogation des *§ 502 StPO* bewirkt hat.[438]

---

[437] Vgl SperrGG 2002, BGBl I 38/2002

[438] Vgl *Ulrich*, Milizinfo 4/2002 10

Dennoch ist eine Festnahme weiterhin nach *§ 502 StPO* dann möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Festnahme nach der Wehrrechtsnorm nicht vorliegt (z.B. Raufhandel mit Körperverletzung unter Zivilisten in einer Kaserne oder bei einem Einbruchsdiebstahl in ein ziviles Kraftfahrzeug durch einen Soldaten).

Ein vorläufig Festgenommener darf - im Gegensatz zu *§ 177 Abs 2 StPO* - durch militärische Organe in keinem Fall länger als 24 Stunden festgehalten werden *(§ 43 Abs 6 HDG oder §11 Abs 5 MBG)*.

Die Festnahmebestimmung des *§ 11 MBG* findet im *§ 2 Abs 1 lit a WG 2001*-Fall gegenüber allen Personen Anwendung, im Falle des *§ 2 Abs 1 lit b*, soweit nicht übertragene Befugnisse der Exekutive dem vorgehen (z.B. Aufgriff eines illegalen Grenzgängers), im *§ 2 Abs 1 lit c-Fall*, wenn ein Angriff gegen ein militärisches Rechtsgut im Sinne des MBG vorliegt.

Im Falle des *§ 2 Abs 1 lit d* (Auslandseinsatz) können Festnahmen nach *§ 11 MBG* nur gegenüber Österreichern erfolgen.

Im Zusammenhang mit vorläufiger Festnahme sollte auch der Bereich Anhaltung nach *§ 86 Abs 2 StPO* erwähnt werden. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder dass nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.

Nachdem keinerlei eigene Auslandseinsatzbestimmungen existieren, sind die in der StPO, bzw. HDG festgelegten Bestimmungen analog für den Auslandseinsatz anzuwenden und werden daher als nächstes in Kurzform behandelt werden.

§ 503 StPO als Gegenstück zu *§ 4 HDG 2002* legt fest,

> *dass von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaftung eines Soldaten sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen Soldaten verhängten Freiheitsstrafen das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen ist; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird.*

Gemäß § 503 Abs 2 StPO ist

> *die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Soldaten seinem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen. Diesem sind nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Akten zur Einsicht zu übersenden*.

Nach § 503 Abs 3 StPO ist

> *die Verurteilung eines Wehrpflichtigen der Reserve seinem Standeskörper bekannt zu geben.*

Ebenso ist gemäß *§ 503 Abs 4 StPO*

> *die bevorstehende Entlassung eines Soldaten aus einer Strafvollzugsanstalt von dieser, die Entlassung aus einem gerichtlichen Gefangenenhaus vom Gerichte, dem nächstgelegenen militärischen Kommando anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.*

§ 503 StPO legt die Verständigung der Militärbehörden durch die Justizbehörden fest, *§ 4 HDG 2002* ordnet die Verständigung der Justizbehörden durch die Militärbehörden an.

§ 4 HDG 2002 legt fest, dass

> *der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen bei Vorliegen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Anzeigepflicht besteht nicht,*
>
> *1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder*
>
> *2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die*

gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

Nach *§ 504 StPO* ist

der Kommandant von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe auf militärischen Liegenschaften vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener Soldat zuzuziehen.

Nach § 505 StPO sind

Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen Soldaten in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gerichte vorzuführen.

Dabei ist es gleichgültig, ob der Soldat als Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter, Angeklagter oder in anderer Eigenschaft geladen ist.

Gemäß *§ 15 Abs 1 Zustellgesetz*[439] sind Zustellungen an Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando vorzunehmen. *§ 15 Abs 2* enthält eine analoge Regelung zu *§ 504 StPO* bei Zustellungen in militärischen Liegenschaften.

Gemäß § 506 Abs 1 StPO sind

Soldaten bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und Dienstgrad und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihr Präsenz- oder Ausbildungsdienst begonnen hat (§§ 166 StPO, 199 StPO und 240 StPO).

Nach § 506 Abs 2 StPO sind

der Dienstgrad und der Standeskörper des Beschuldigten in der Anklageschrift (§ 207 Abs. 2 Z. 1 StPO), im Strafantrag (§ 484 StPO), in der Urteilsausfertigung (§ 270 Abs. 2 Z. 2 StPO), in der öffentlichen Vorladung (§423 Z. 1 StPO), in Steckbriefen und Personsbeschreibungen (§ 416 StPO) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 503 StPO) anzugeben.

---

[439] Vgl ZustellG, BGBl 200/1982 idF BGBl I 65/2002

Abschließend stellt sich die Frage, wie bei Vorliegen von Verträgen mit der UNO und dem Gastland bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen im Ausland vorzugehen ist. Bedeutet die Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen der StPO?

Wie bereits behandelt, ist das österreichische Staatsgebiet *(Art 3 Abs 1 B-VG)* ein exklusiver, räumlicher Sanktionsbereich. Die Setzung von Sanktionen außerhalb des Staatsgebietes ist nur im Rahmen des *Art 9 Abs 2 B-VG* (durch Gesetz oder einen gemäß Art 50 Abs 1 zu genehmigenden Staatsvertrag) zulässig[440]. Dies ist bisher nicht erfolgt, ebenso wenig gibt es Regierungsvereinbarungen im Sinne des § 5 KSE-BVG, die die unmittelbare Anwendbarkeit der StPO regeln würden.

Im Falle Cyperns kann aus den Z 13 und 14 des Annexes II des Abkommens, BGBl 60/1966 abgeleitet werden, dass Festnahmen und Hausdurchsuchungen auf Weisung des Kommandanten (Force Commander) unter Beiziehung der Militärpolizei erfolgen können.

Geht man davon aus, dass die Beschlüsse der Vereinten Nationen, ebenso wie die Gemeinsamen Aktionen der EU für Österreich verbindlich sind und wurden gesonderte Regeln betreffend Vorgehensweise für die Strafverfolgung normiert, so treten diese Bestimmungen durch *Art 9 Abs 2 B-VG* als „lex specialis“ über die Bestimmungen der StPO, des HDG, bzw. des MBG, denn diese Sonderbestimmungen haben den selben Rang im österreichischen Stufenbau der Rechtsordnung inne zu haben, den sie haben müssten, wenn sie als österreichsche Norm gesetzt würden (Die SVN steht auf der Stufe eines einfachen Gesetzes)

Liegen keinerlei Regelungen vor, so sind die Abläufe der StPO analog im Ausland anzuwenden.

---

[440] Vgl *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[8], 96

3. Militärstrafgesetz und Auslandseinsatz

Im *§ 1 MilStG*[441] wird normiert, dass dieses Bundesgesetz, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, nur für Soldaten gilt. Gemäß §2 Z 1 MilStG ist Soldat jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres *(§ 1 Abs 3 WG 2001).* Das sind einerseits Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind und anderseits Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (Militärpersonen des Dienststandes; Berufsoffiziere des Dienststandes; Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung; Militärpiloten auf Zeit).

Echte Militärdelikte (ausschließlich im MilStG mit Strafe bedrohte Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten) können nur mit dem, das Unrecht der Tat beeinflussenden Status „Soldat“ als Alleintäter begangen werden[442].

Aus dem *§ 1 MilStG* ergibt sich aber auch, dass in bestimmten Fällen sehr wohl „Nichtsoldaten“ vom MilStG und deren Strafbestimmungen betroffen sein können:

-Gemäß *§ 6 Abs 2 MilStG* tritt auch dann ein Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer ein, wenn der Verurteilte weder Soldat ist noch dem Ruhe- oder Reservestand des Bundesheeres angehört.

- Gemäß *§ 7 MilStG* kann jemand vor 00 Uhr des Tages der Einberufung - und damit Beginn seines Soldatseins - sich außerstande setzen dem Einberufungsbefehl Folge zu leisten.
- Auch können Personen, die noch nicht Soldat geworden sind gemäß

---

[441] Vgl Militärstrafgesetz, BGBl 344/1970 idF BGBl I 130/2001

[442] Vgl *Kaes*, Das österreichische Militärstrafwesen aus kriminologischer und rechtsvergleichender Sicht, Dissertation an der Universität Salzburg(1994) 59ff

§ 10 Abs 3 MilStG (Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit) und *§ 11 Abs 3 MilStG* (Dienstentziehung durch Täuschung) belangt werden.

- Gemäß *§ 28 MilStG* sind aber auch Personen, die als Soldat ein militärisches Geheimnis erfahren haben, und dieses nach ihrer Dienstzeit preisgeben, strafbar im Sinne des MilStG.

Im übrigen können Zivilpersonen gemäß *§ 259 StGB* auch wegen Beteiligung (Anstiftung, Beihilfe) zur Verantwortung gezogen werden.

Dem Nichtsoldaten wurde aber, da er in keinem besonderen Treueverhältnis zum Bundesheer steht, als Privileg zur allgemeinen Regelung des *§ 14 Abs 1 Satz 2, 2. Abs StGB*, sofern zusätzlich ein geringer Unrechtsgehalt des Deliktes vorliegt, vom Gesetzgeber ein für eine Bestrafung nicht ausreichendes Unrechtsbewußtein zugebilligt.

Die allgemeinen Strafgesetze finden auf Soldaten insoweit Anwendung, als dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Der Besondere Teil des StGB steht subsidiär dem MilStG gegenüber; eine Ausnahme liegt lediglich dann vor, wenn das MilStG selbst eine Subsidiaritätsklausel, wie z.B. in *§ 13*, enthält. In diesem Falle wird die strengere Bestimmung des StGB oder eines anderen Gesetzes angewendet.

Neben diesen Bestimmungen existieren im Wehrgesetz noch zwei strafrechtlich relevante Regeln, nämlich der *§ 47 WG 2001* (Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen) und der *§ 48 WG 2001* (Umgehung der Wehrpflicht).

Das MilStG unterteilt sich in einen allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil, der sich in 5 Abschnitte gliedert:

- *I. Straftaten gegen die Wehrpflicht (z.B. Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, Desertion,…)*
- *II. Straftaten gegen die militärische Ordnung z.B. Ungehorsam, Meuterei,..)*
- *III. Straftaten gegen die Pflichten von Wachen (Vorsätzliche und fahrlässige Wachverfehlung)*
- *IV. Straftaten gegen andere Pflichten (z.B. Preisgabe eines militärischen*

Geheimnisses, militärischer Diebstahl,…)

- V. Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren (z.B. Missbrauch der Amtsstellung, Unterdrückung von Eingaben, …)

-VI. Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz (§ 38 Besondere Dienstpflichtverletzungen im Einsatz)

Nachdem für die Zuständigkeitszuordnung das Strafausmaß von Bedeutung ist, werden nachfolgend die Strafbestimmungen des MilStG überblicksartig nach der Strafdrohung aufgelistet:

Verbrechen nach dem MilStG:

5-10 Jahre:	*§ 18 MilStG,*
1-10 Jahre:	*§§ 20, 26 Abs 2, 38 Abs 1 MilStG*
1 -5 Jahre:	*§ 38 Abs 2MilStG*
6 Mo – 5 Jahre:	*§§ 9, 10 Abs 2, 11 Abs 2, 14, 24 Abs 2 2. Fall, 29 2.Fall MilStG*

Vergehen nach dem MilStG:

bis 3 Jahre:	*§§ 10 Abs 3 2.Fall, § 11 Abs 3 2.Fall, 19, 31 Abs 1, 33 Abs 1 2.Fall, 38 Abs 3 MilStG*
bis 2 Jahre:	*§§ 12 Abs 1 und 2, 16, 21, 24 Abs 2 1.Fall, 26 Abs 1, 29 1.Fall, 34, 35 MilStG*
bis 1 Jahr:	*§§ 7 Abs 2, 8 2.Fall, 10 Abs 1, 11 Abs 1, 13, 22, 24 Abs 1, 25, 27 2.Fall, 30, 31 Abs 2, 32, 33 Abs 1 1.Fall, 36, 38 Abs 4 MilStG*

Vergehen mit alternativer Strafdrohung nach dem MilStG:

bis 6 Mo oder 360 TS	*§ § 8 1.Fall, 10 Abs 1 1.Fall, 10 Abs 3 1. Fall, 11 Abs 3 1.Fall, 23, 27 Abs 1, 37 Abs 1 und 2 MilStG*
bis 3 Mo oder 180 TS	*§ 7 Abs 1MilStG*

Bei den Delikten des MilStG handelt es sich nur um Offizialdelikte, wobei *§ 3 MilStG* dieses Prinzip dahingehend einschränkt und, wie bei *§ 501 StPO*, den Legalitätsgrundsatz in Richtung eines beschränkten Opportunitätsgrundsatzes zurückdrängt.

§ 3 und 5 MilStG stellen Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Soldaten nach *§ 500 StPO* dar[443].

Interessant erscheint auch eine Zuordnung nach der Schuldform:

Vorsatzdelikte des MilStG:

> *§§ 7, 9, 10 Abs 2, 10 Abs 3 2.Fall, 11 Abs 2, 11 Abs 3 2.Fall, 12 Abs 1, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24 Abs 1, 26 Abs 1, 31 Abs 1 und 2, 34, 35, 36, 37 Abs 1 und 2, 38 Abs 3, 3 und 4 MilStG*

Vorsatzdelikte des MilStG, bei denen in Ansehung einer zum Tatbild gehörigen Folge Fahrlässigkeit genügt:

> *§§ 8, 10 Abs 1, 10 Abs 3 1.Fall, 11 Abs 1, 11 Abs 3 1.Fall, 12 Abs 2, 31 Abs 1 Z 2, 38 Abs 1 und 2, 38 Abs 3 2.Fall, 38 Abs 4 2. Fall MilStG*

Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikte des MilStG:

> *§§ 23 und 33 MilStG*

Fahrlässigkeitsdelikte des MilStG:

> *§§ 13, 25, 27, 30, 32 MilStG*

Wie verhält es sich aber mit den Delikten des MilStG und einem Einsatz?

Grundsätzlich sind alle Bestimmungen des MilStG im Einsatz im Sinne des *§ 2 Z 2 MilStG* mit den dafür vorgesehenen Strafdrohungen anzuwenden.

---

[443] Vgl *Foregger/Kodek*, MKK, StPO[7] (1997) 682

Durch die Änderung des *§ 2 Abs 1 WG 2001* wird nunmehr die Anwendbarkeit des MilStG auch für den Auslandseinsatz explizit erwähnt.
Aber auch durch den *§ 64 Abs 1 Z 2 2.Fall StGB* (strafbare Handlungen, die jemand als österreichischer Beamter begeht) erlangt das MilStG Wirksamkeit, denn die Taten im Ausland werden als Handlungen österreichischer Beamter angesehen (Reste des Personalitätsprinzip[444]).
Nachdem im Strafrecht von einem funktionellen Beamtenbegriff auszugehen ist und das Bundesheer im dritten Hauptstück der Bundesverfassung im Rahmen der Verwaltung behandelt wird, liegt nahe, dass jeder Soldat mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut ist (Als Beispiel sei eine Privatperson erwähnt, der als Bürgermeister in einer Beamtenfunktion für die Gemeinde tätig wird). Daraus lässt sich wiederum schließen, dass jeder Soldat im Sinne des *§ 74 Z 4 2. Absatz* strafrechtlich als Beamter zu behandeln ist.

Die im *§ 38 MilStG* normierten Delikte (Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz) unterliegen im Einsatz einer besonderen (höheren) Strafdrohungen, wobei der Begriff „Einsatz“ noch zu klären ist.
Einerseits wird unter „Einsatz“ im Sinne des *§ 2 Z 2 MilStG* das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im *§ 2 Abs. 1 WG* genannten Zwecke - *der militärische Landesverteidigung; dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren; der Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges; die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste [Auslandseinsatz]) - einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten* - verstanden.

---

[444] Vgl *Fabrizy*, MKK, StGB[8](2002) 228

Anderseits wird aber in *§ 38 MilStG* mit Ausnahme des *§ 38 Abs 2 Z 2* nur bei einem *§ 2 Abs 1 lit a-Fall* eine gesonderte, strengere Bestrafung normiert.

Es stellt sich daher die Frage, ob diese Trennung in *Einsatz im Sinne §2 Z2 MilStG* (und damit unweigerlich der Verweis auf *§ 2 Abs 1 WG*- einschließlich Auslandseinsatz) zu dem des *§ 38 MilStG*, der als Überschrift zwar von „Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz" spricht, de facto aber mit Ausnahme des *§ 38 Abs 2 Z 2* nur den Einsatz im Sinne des *§ 2 Abs 1 lit a WG* (Militärische Landesverteidigung) meint, gewollt war oder nicht.

Diese Frage stellt sich um so mehr, als unter „Einsatz" im Gesetzestext des MilStG 1987[445] neben den Aufgaben des *§ 2 Abs 1 WG 1978* auch das Bundesverfassungsgesetz betreffend Einsatz im Ausland (BGBl 173/1965) erwähnt war. In der Fassung 2001 scheint unter Einsatz nur mehr der *§ 2 Abs 1 WG* auf, wobei durch die Aufnahme des Auslandseinsatzes in das Wehrgesetz 2001 sowieso alle Einsatzfälle abgedeckt sind.

Nach der letzten Novelle des MilStG[446] wird im *§ 38* MilStG weiter auf die Bestimmungen des *§ 2 Abs 1 lit a WG* verwiesen.

Natürlich könnte man argumentieren, dass durch den *§ 38 Abs 2 Z 2* -

> *Wer im Einsatz seine Dienstpflichten verletzt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführt, bzw. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt* -

die wesentlichsten Bestimmungen auch für den Auslandseinsatz abgedeckt sind, dennoch würde es Sinn machen in allen Absätzen des § 38 an Stelle des § 2 Abs 1 lit a WG-Falles nur mehr den gesamten § 2 Abs 1 WG 2001 zu zitieren. Dadurch könnte auch in allen anderen Fällen (lit b-d), die zur Zeit ausgenommen wurden, wie z.B bei Unerlaubter Abwesenheit, Desertion, Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit etc. die strengere Strafdrohung

---

[445] Vgl MilStG, BGBl 344/1970 idF BGBl 605/1987

[446] Vgl MilStG, BGBl 344/1970 idF BGBl I 130/2001

greifen, denn es ist nicht einsichtig, wieso ein derartiges Vergehen im Auslandseinsatz (z.B. bei einem Peace Enforcement-Einsatz) weniger streng bestraft werden sollte als in einem lit a- Fall des Wehrgesetzes im Inland, wo es im Ausland eine immer stärker werdende Bedrohung des Lebens unserer Soldaten (z.B. in Afghanistan, im Kongo etc…) gibt.

§ 38 Abs 1 MilStG normiert,

> *wer im Einsatz nach § 2 Abs 1 lit a WG 2001(militärische Landesverteidigung) fest, dass eine der in den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 11 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 14, 16, 19, 21, 24 Abs. 2 zweiter Fall, 29 zweiter Fall und 31 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch, wenn auch nur fahrlässig,*
> *1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4 MilStG) herbeiführt oder*
> *2. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist.*

Einige der in diesem Absatz angeführten Delikte sind in einem Auslandseinsatz als Sondernorm wahrscheinlich weniger bedeutend als im Inland, so z.B. die Desertion *(§ 9 Abs 1 MilStG),* denn eine Entsendung in einen Auslandseinsatz erfolgt nur auf Grund einer freiwilligen Meldung und diese kann auch ohne Desertion mittels einfacher Zurückziehung wieder vorzeitig beendet werden. Ein Problem kann gerade im Einsatz z.B. § 8 MilStG (Unerlaubte Abwesenheit) darstellen, wenn jemand den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort verlässt und sich dem Dienst entzieht statt Wache zu stehen.

Daher sollten von den in diesem Absatz erwähnten Bestimmungen die §§ 8, 14, 16, 19, 21, 24 Abs 2 2.Fall, 29 2. Fall und 31 MilStG als im Einsatz nach § 2 Abs 1 WG 2001 ergänzt werden.

Gemäß *§ 38 Abs 2 MilStG* ist, wer aus einem verwerflichen Beweggrund

> *1. im Einsatz nach § 2 Abs 1 lit a WG eine der im Abs. 1 angeführten nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlungen begeht oder*
> *2. im Einsatz seine Dienstpflicht verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z 1 und 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Im ersten Fall wird wiederum nur auf die militärische Landesverteidigung eingegangen, im zweiten Fall sollte aber über die Verletzung der Dienstpflichten und damit verbundener Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils oder die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft seiner Truppe, wenn auch nur fährlässig, beeinträchtig, strengere Maßstäbe auch im Auslandseinsatz angewandt werden.
Auch für den gesamten Absatz 2 sollte der *§ 2 Abs 1 WG 2001* Geltung erhalten.

Nach § 38 Abs 3 MilStG ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen,

> *wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit a WG eine der in den §§ 7 Abs. 2 und 3, 8 zweiter Fall, 10 Abs. 1 zweiter Fall, 11 Abs. 1, 12, 13, 22, 24 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall, 25, 26 Abs. 1, 27 zweiter Fall, 29 erster Fall, 30, 32 bis 36 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt.*

Auch in diesen Fällen wäre mit Ausnahme der *§ 7 Abs 2 und 3, 8 zweiter Fall, 10 Abs 1 zweiter Fall, 11 Abs 1 MilStG* für die restlichen aufgezählten Paragraphen eine Erweiterung für *§ 2 Abs 1 WG 2001*-Fall zum Schutze der eingesetzten Soldaten erforderlich.

§ 38 Absatz 4 MilStG sieht vor, dass

> *wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit a WG eine der in den §§ 7 Abs. 1, 8 erster Fall, 10 Abs. 1 erster Fall und Abs. 3 erster Fall, 11 Abs. 3 erster Fall, 23, 27 erster Fall und 37 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 Z 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ist.*

Auch hier ist eine Erweiterung der *§§ 23, 27 erster Fall und 37 MilStG* um den *§ 2 Abs 1 WG 2001*-Fall zielführend.

§ 38 Abs 5 MilStG bestimmt weiters, dass

> *die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden sind, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist; sind die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden, so ist die gleichzeitige Anwendung einer anderen Strafbestimmung dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen*.

Nach § 38 Abs 6 MilStG steht es

> *einem verwerflichen Beweggrund gleich, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr handelt, obwohl er nach seinen soldatischen Pflichten dazu verhalten ist, sich der Gefahr auszusetzen.*

Die vorher erwähnten Erweiterungen des *§ 38 MilStG* sollten auf den *§ 2 Abs 1 WG 2001*-Fall ergänzt werden, vor allem nachdem es sich um Bestimmungen, die unmittelbare Auswirkung auf das Leben und die Gesundheit unserer Soldaten im Ausland haben, handelt.

Bevor in einem Exkurs auf das Heeresdisziplinargesetz im Auslandseinsatz näher eingegangen wird, erfolgt ein Vergleich in wehrstrafrechtlicher und disziplinärer Hinsicht mit der Bundeswehr.

In Bezug auf das Wehrstraf- und Disziplinarrecht verfügt die deutsche Bundeswehr unter anderem über ein Wehrstrafgesetz (WStG)[447] sowie eine Wehrdisziplinarordnung (WDO)[448]. Im Wehrstrafgesetz wurde unter der § 1a „Auslandstaten“ aufgenommen.

Dieser Paragraph besagt, dass das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind und im Ausland begangen werden, gilt, wenn der Täter

1. Soldat ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder
2. Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Weiters gilt das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.

Dadurch behält sich Deutschland grundsätzlich auch die Zuständigkeit für seine Soldaten im Auslandseinsatz vor.

Vergleicht man dies mit dem österreichischen MilStG so zeigt sich, dass die Normen des MilStG über den § 6 AuslEG 2001 in Verbindung mit § 38 MilStG ebenso Gültigkeit im Auslandseinsatz besitzen, wie die des deutschen WStG.

Selbst dem Inhalte nach gleichen sich die beiden Gesetze, einerseits bei der Anwendbarkeit - „Das allgemeine Strafrecht ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, gelten besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes“ - anderseits kennt das WStG ebenso Straftaten gegen

---

[447] Vgl Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957, BGBl I 298/1957 http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/wstrg/gesamt.pdf (24.6.2003)

[448] Vgl Wehrdisziplinarordnung, BGBl I S 2093 vom 21.8.2001, http://www.deutsches-wehrrecht.de/WDO.pdf (24.6.2003)

die Pflicht zur militärischen Dienstleistung, Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen, Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten und Straftaten gegen andere militärische Pflichten. Der Täterkreis ist auch im WStG grundsätzlich mit rechtswirksam gewordenen Soldaten (mit Ausnahme § 1Abs 2 u. 3 WStG) festgelegt. Das soldatische Statusrecht (Soldatengesetz[449], Wehrpflichtgesetz[450]) bestimmt somit den Täterkreis.

In der Wehrdisziplinarordnung gibt es keine analogen Paragraphen zu denen der §§ 81 - 85 HDG 2002. Dadurch, dass dem Gesetz in den Schlussvorschriften (§§ 135 – 141) die sogenannte „Berlin-Klausel“ (Das jeweilige Gesetz gilt auch im Land Berlin) fehlt, wird der räumliche Geltungsbereich auf die Bundesrepublik beschränkt.
Laut Bundesministerium der Verteidigung, Führungszentrum der Bundeswehr, gilt das deutsche Disziplinar- und Strafrecht auch für Dienstpflichtverletzungen und Straftaten, die ein deutscher Soldat im Ausland begeht.[451]

4. Heeresdisziplinargesetz und Auslandseinsatz (Exkurs)

Auf Grund des engen Konnexes zwischen StGB, MilStG, StPO und HDG muss hier auf die entsprechenden Normen im Disziplinarrecht bei Auslandseinsätzen eingegangen werden.

---

[449] Vgl Soldatengesetz, in der Fassung vom 14.2.2001 zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002 , http://www.rechtliches.de/info_SG.html (24.6.2003)

[450] Vgl Wehrpflichtgesetz, in der Fassung vom 20.2.2002 zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002, http://www.rechtliches.de/info_WPflG.html (24.6.2003)

[451] Vgl § 1a Abs 2 WStG und Handbuch für Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, S II 7 und II 12

Das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland bestimmt im *§ 1 KSE-BVG*, dass Einheiten und einzelne Personen in das Ausland entsendet werden können

> *1. zur solidarischen Teilnahme an*
> *a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder*
> *b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder*
> *c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder*
> *d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken sowie*
> *2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).*

Nach *§ 4 Abs 1 KSE-BVG* können zu diesem Zwecke Angehörige des Bundesheeres, der Wachkörper des Bundes und andere Personen , wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben, entsendet werden, wobei dies immer einer Freiwilligenmeldung des Einzelnen (§ 4 Abs 2 KSE-BVG) bedarf.

Die entsendeten Personen werden unter der Leitung (Art 20 B-VG) des zuständigen Bundesministers tätig. Die Bundesregierung kann bestimmen, ob und wieweit die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland nach *§ 1 Z 1 lit. a bis d* die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.

Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, liegt darin aber das Problem der Weisungsbefugnis, denn in diesem Fall kann nur der Bundesminister und die ihm unmittelbar unterstellte Zentralstelle in seinem Namen Weisungen an Auslandskontingente erteilen. Eine Weitergabe dieser Delegierung an sonstige

nachgeordnete Stelle ist gemäß Bundesministeriengesetz nicht rechtskonform und könnte nur durch direkte Unterstellung an den Bundesminister geregelt werden. Des Weiteren wird das Ruhen bestehender organisatorischer Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzen im Inland auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland *(§ 1 Z 1 lit a bis d KSE-BVG*) durch *§ 4 Abs 4 KSE-BVG* festgelegt.

Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass kein Kommandant aus dem Auslandseinsatz Weisungen an seine Dienststelle erteilen kann, vor allem auch deshalb nicht, weil er kein Mandat seines Vorgesetzten mehr hat und die Funktionskette unterbrochen ist.

Anlässlich einer Entsendung können die entsendeten Personen zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst werden, wobei vom zuständigen Bundesminister für jede in das Ausland entsendete Einheit ein Vorgesetzter zu bestellen ist. Gerade dieser Vorgesetzte (und nur dieser) hat gemäß *§ 4 Abs 6 KSE-BVG* für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit Sorge zu tragen hat; er hat gegenüber Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde und ist auch hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden.

Damit wird eindeutig festgelegt, dass nur der eingeteilte Vorgesetzte der ins Ausland entsandten Einheit der Disziplinarbefugte gegenüber seinen Soldaten im Ausland ist und dabei nur dem Bundesminister verantwortlich ist.

Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen die letzteren zu befolgen. Sie haben jedoch das zuständige österreichische Organ unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen.

Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten *(§ 4 Abs 7 KSE-BVG).*

Um in weiterer Folge eine Bestrafung in den verschiedenen Zeitpunkten der Vor- und Nachbereitung sowie während eines Einsatzes durchführen zu können, müssen vorerst die einzelnen Personengruppen näher betrachtet werden. Das *Auslandseinsatzgesetz 2001*[452] ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Soldaten anzuwenden, die gem *§ 1 Z 1 lit a - c KSE-BVG* in das Ausland entsendet werden (beachte: nicht im lit d-Fall), wobei dies nur mittels eines *Dienstverhältnisses* (einschließlich von Personen gem § 15 AZHG[453], die ein befristetes Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung begründen) oder *Auslandseinsatzpräsenzdienstes* (einerseits Wehrpflichtige, anderseits Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben) bis zur Beendigung der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetze möglich ist.

Gemäß *§§ 81 ff HDG 2002*, in dem das Disziplinarrecht im Einsatz geregelt wurde, konnte eine Anwendung des HDG 2002 im Auslandseinsatz nicht erfolgen, da diese Bestimmungen nur den Einsatz nach *§ 2 Abs 1 lit a oder b WG 2001*, sowie die unmittelbare Vorbereitung eines solchen Einsatzes abgedeckt haben.

Erst über den *§ 6 AuslEG 2001* wurde das HDG - Disziplinarrecht im Einsatz - für Auslandseinsätze nach *§ 1 Z 1 lit a - c KSE-BVG* (nicht aber für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu lit a - c) anwendbar.

Demzufolge ist das *1. Hauptstück des Schlussteiles des HDG 2002* betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz *(§§ 81 - 85 HDG 2002)* anzuwenden.

---

[452] Vgl Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (AuslEG 2001) BGBL I 55/2001 idF 103/2002

[453] Vgl Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG) BGBL I 66/1999 idF 87/2002

Des weiteren wird im *§ 6 AuslEG* normiert, dass ein Vorgesetzten einer entsendeten Einheit, sofern er kein Soldat ist, nicht die Funktion einer Disziplinarbehörde innehat.

§ 81 HDG 2001 iVm § 6 AuslEG regelt die Anwendbarkeit des

1. Hauptstückes des Schlussteils des HDG 2002 für Auslandseinsätze (lit a - c-Fall), wobei die Einsatzvorbereitung und die Einsatznachbereitung nicht unter die Bestimmungen des verschärften Auslandsdisziplinarrechts fällt.

Nach Ansicht BMLV liegt der Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Einsatzbestimmungen in der Übernahme der Einsatzfunktion im Ausland[454], was Sinn macht, denn die Einsatzvor-/-nachbereitung erfolgt jedenfalls im Inland.

Im neuen *§ 82 HDG 2002* werden die Einsatzstraforgane, von der Bestellung über Ausschluss- und Ruhensbestimmungen, Versetzungsschutz etc. behandelt, wobei auf die Verfassungsbestimmung des *§ 82 Abs 3* hingewiesen sei, nach der die Einsatzstraforgane in Ausübung ihrer Aufgaben selbständig und unabhängig sind. Zur Zeit ist der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission im BMLV gleichzeitig als Einsatzstraforgan bestellt. Bei Bedarf kann der Bundesminister weitere Einsatzstraforgane bestellen.

§ 83 HDG 2002 legt die entsprechenden Disziplinarstrafen für alle Soldaten im Auslandseinsatz, fest. Dies sind:

1. *der Verweis,*
2. *die Geldbuße bis 20% der Bemessungsgrundlage,*
3. *das Ausgangsverbot bis 21 Tage,*
4. *die Disziplinarhaft bis 14 Tage (Abschließung des Bestraften in einem Haftraum während der gesamten Strafdauer, soweit er nicht am Dienst teilnimmt,*

---

[454] Vgl BMLV, VBl I 60/2002, Peronalverwaltung - Entsendung in das Ausland (ohne Übungen im Bereich der militärischen Landesverteidigung [MLV] und Ausbildungsmaßnahmen)

5. *der Disziplinararrest bis 14 Tage (Abschließung des Bestraften in einem Arrestraum während der gesamten Strafdauer und*
6. *die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung, mit den Rechtsfolgen der Entlassung (bei einem Beamten), der Auflösung des Dienstverhältnisses (bei einem Vertragsbediensteten) und der vorzeitigen Entlassung und automatischem Beginn des Auslandseinsatzpräsenzdienstes, sofern sie noch wehrpflichtig sind.*

Überblickartig dargestellt:

1. Instanz	2. Instanz	
Einheitskommandant	**Disziplinarvorgesetzter**	**Einsatzstraforgan**
Verweis	Verweis	
Geldbuße	Geldbuße	
Ausgangsverbot	Ausgangsverbot	
Disziplinarhaft		Disziplinarhaft
Disziplinararrest		Disziplinararrest
Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung		Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

Aus *§ 83 Abs 7* ergibt sich aber die Priorität des Einsatzes gegenüber der Vollstreckung von Disziplinarhaft oder Disziplinararrest. Als Ersatzgeldstrafe sind als Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Disziplinarhaft 30 vH, zuzüglich 10 vH für jeden Tag einer Disziplinarhaft und des Disziplinararrestes 30 vH, zuzüglich 15 vH für jeden Tag eines Disziplinararrestes anzuwenden.

Im Auslandseinsatz sind alle Verfahren im Kommandantenverfahren abzuwickeln, wobei in erster Instanz der Einheitskommandant und in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte oder sofern in erster Instanz eine strengere Disziplinarstrafe als ein Ausgangsverbot verhängt wurde, das Einsatzstraforgan zuständig sind.

Die Einsatzstraforgane wurden im HDG 1994 unter Bedachtnahme auf die nach der Verfassungsrechtslage (Art 5 MRK, bzw. Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) zwingend erforderliche letztinstanzliche Zuständigkeit eines „Tribunals“ als weisungsfreie und

unabhängige Disziplinarbehörden geschaffen, die u.a. über Berufungen gegen die Disziplinarhaft und Disziplinararrest entscheiden[455].

Die Befugnisse des Bundesministers für Landesverteidigung als Einheitskommandant gehen auf das Einsatzstraforgan über. In diesen Fällen ist eine Berufung ausgeschlossen.

Im Verfahren vor dem Einsatzstraforgan ist *§ 73 Abs. 2 und 3 AVG* nicht anzuwenden. Überblicksartig die zuständigen Strafbefugten entsprechender der jeweiligen Personengruppe:

Zuständigkeit in Disziplinarverfahren

Personengruppe	1. Instanz	2. Instanz
Soldaten in Einsatzvorbereitung bzw. Soldaten in Einsatznachbereitung ➔ Friedensdisziplinarrecht!	Kdt Heimatstab/ZEV bzw. der EinheitsKdt des Ausbildungsverbandes	der Bataillonskommandant
Soldaten im Einsatz **Einsatz** = Übernahme der Einsatzfunktion im Ausland	der Einheitskommandant für alle Strafen	- der Bataillonskommandant: für Verweis, Geldbuße und AV - das Einsatzstraforgan: für alle weiteren Strafen
Soldaten des Bataillons im Einsatz, die nicht einem EinheitsKdt unterstehen	der Bataillonskommandant für alle Strafen	- der Vorgesetzte der entsandten Einheit: für Verweis, Geldbuße und AV - das Einsatzstraforgan
Soldaten des Hauptquartier-Elementes	der Vorgesetzte der entsandten Einheit für alle Strafen	- der Bundesminister: für Verweis, Geldbuße und AV - das Einsatzstraforgan
Bataillonskommandant	der Vorgesetzte der entsandten Einheit für alle Strafen	- der Bundesminister: für Verweis, Geldbuße und AV - das Einsatzstraforgan
Vorgesetzte der entsandten Einheit	der Bundesminister	-------
Angehörige Kdo IE	der Kommandant Kdo IE	der Bundesminister
Angehörige ZIK/ZEV	der Kommandant ZIK/ZEV	der Kommandant Kdo IE
Kommandant ZIK/ZEV	der Kommandant Kdo IE	der Bundesminister
Einzelpersonen und Kontingente <10 Personen Beobachter	der Bundesminister	-------

[455] Vgl 1191BlgNR 20.GP

Im Einsatz gibt es somit keine Kommissionsverfahren, die Disziplinargewalt folgt im Einsatz immer der Befehlsgewalt[456]. Dennoch sind zwei wesentliche Punkte des Verfahrens immer zu beachten, einerseits das Recht auf Parteiengehör, anderseits das Verbot der Strengerbestrafung in zweiter Instanz (reformatio in peius), wenn der Beschuldigte beruft, wogegen aber bei einer Berufung des Disziplinaranwalts eine Strengerbestrafung möglich ist.
Eine Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig. Ebenso entfällt die Verpflichtung nach *§ 22 HDG* zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung, nachdem beide Organe im Auslandseinsatz nicht vorgesehen sind.
In einem abgekürzten Verfahren kann über die Disziplinarstrafe des Verweises und der Geldbuße hinaus auch ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen verhängt werden.

In den Übergangsbestimmungen des *§ 85 HDG 2002* kommt es u.a. zum Übergang der Zuständigkeit, die überblicksmäßig hier erwähnt seien.
Wurde im Auslandseinsatz ein Disziplinarverfahren eingeleitet, aber nicht bis zur Beendigung des Einsatzes rechtskräftig abgeschlossen, so geht die Zuständigkeit an die unmittelbar nach Beendigung zuständige Disziplinarbehörde gemäß Friedensdisziplinarrecht über.

In Österreich wird im Rahmen der Einsatznachbereitung z.Zt in 1. Instanz der Kommandant des Heimatstabes des Zentrums für Einsatzvorbereitung (ZEV) bzw. der mit der Nachbereitung beauftragte Kommandant strafbefugt, in zweiter Instanz der Kommandant des Zentrums für Einsatzvorbereitung bzw. der unmittelbare Vorgesetzte des mit der Nachbereitung beauftragten

---

[456] Vgl *Dotter*, MilDis Band I (1.7.2001) 160

Kommandanten, wobei dies jeweils nur für die ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellen Soldaten zutrifft (§ 12 Abs 1 HDG 2002).

Gelangt erst nach Beendigung des Einsatzes eine Pflichtverletzung, die im Einsatz begangen wurde, zur Kenntnis, so obliegt bei aktivem Personal dem jeweiligen Kommandanten im Inland die Ahndung dieser, bei Angehörigen des Miliz- und Reservestandes dem territorial zuständigen Militärkommandanten. Als Bemessungsgrundlage für eine Geldstrafe ist aber jene, die im Auslandseinsatz Gültigkeit hatte, heranzuziehen.

Gemäß § 85 Abs 5 HDG ist,

wenn während eines Einsatzes

> *1. eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe, deren Verhängung in zweiter Instanz nicht dem Einsatzstraforgan obliegt, oder*
> *2. die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört,*
> *rechtskräftig verhängt wurde, diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, der Disziplinarkommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.*

Dieser Antrag auf Überprüfung der verhängten Strafe ist binnen zwei Wochen nach Beendigung des Auslandseinsatzes bei der zum Einbringungszeitpunkt für ihn zuständigen Disziplinarbehörde einzubringen. Die zuständige Behörde kann die Strafe bestätigen, abändern oder aufheben.

Ein ordentliches Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung nach *§ 85 Abs. 6* nicht zulässig. Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, gegen derartige Entscheidungen, sofern sie von der Disziplinarkommission getroffen wurden, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wird der

Überprüfungsantrag nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wiedergutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz[457].

Nach dem Tod des Bestraften dürfen, sofern die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, seine Ehefrau und seine Verwandten in auf- und absteigender Linie eine Überprüfung beantragen, sofern der Bestrafte während oder spätestens drei Monate nach Beendigung des Einsatzes verstorben ist. In diesem Falle endet die Einbringungsfrist sechs Monate nach dem Tod des Bestraften, wobei kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz besteht.

Aus dem Erwähnten lässt sich nun in concreto in Bezug auf die Zuständigkeiten bei Soldaten während der Einsatzvorbereitung, während des Einsatzes, während der Einsatznachbereitung und nach einem Einsatz Nachstehendes bestimmen, wobei Zivilpersonen, die keine Soldaten sind (entweder noch kein Vertrag oder ein befristeter Vertragsbedienstetenvertrag gem. § 15 AZHG) keiner disziplinären Ahndung unterliegen. Für die Gruppe der Vertragsbediensteten gelten nur die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes und damit die Ermahnung oder Entlassung nach dieser Ermahnung gemäß § 32 VBG, wobei daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- und Sozialgericht[458] zu lösen sind

---

[457] Vgl StEG, BGBl. Nr. 270/1969 idF BGBl I 91/ 1993

[458] Vgl Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz , BGBl 104/1985 idF BGBl I 118/2002

a) Während der Eignungsprüfung

Bei disziplinären Vergehen liegt im Rahmen der Eignungsüberprüfung die disziplinäre Befugnis bei

- Soldaten (Milizangehörige mit Einberufungsbefehl, Rekruten, Zeitsoldaten) sowie bei Beamten in UO-Funktion und Berufsoffizieren, wenn sie auf Dienstzuteilungsbasis (bei Dienstreise bleibt die Zuständigkeit bei seiner Dienststelle) daran teilnehmen, in erster Instanz beim AbtLtr/Personal-Ausland des Zentrums für Einsatzvorbereitung (ZEV) und in zweiter Instanz beim Kommandanten ZEV.

- Bei Vertragsbediensteten und zivilen Beamten erfolgt keine disziplinäre Ahndung nach dem HDG 2002, sondern es gelangen hier die Bestimmungen des VBG oder BDG zur Anwendung.

b) Während der Einsatzvorbereitung

Alle Soldaten unterliegen ab Beginn der Einsatzvorbereitung den Friedensbestimmungen des HDG 2002.

In erster Instanz ist der Kommandant des Heimatstabes des ZEV, bzw der für die Vorbereitung eingeteilte Kommandant zuständig, in zweiter Instanz der Kommandant ZEV, bzw. der unmittelbare Vorgesetzte des mit der Vorbereitung beauftragten Kommandanten.

c) Während des Auslandseinsatzes

- Mit Beginn des Auslandseinsatzes (Eintreffen im Einsatzraum) treten die Einsatzbestimmungen des HDG 2002 in Kraft. In erster Instanz ist der jeweilige Einheitskommandant für alle Disziplinarstrafen zuständig, in zweiter Instanz der Bataillonskommandant für die Disziplinarstrafe des Verweises, der Geldbusse und des Ausgangsverbotes, für alle weiteren Disziplinarstrafen in zweiter Instanz das Einsatzstraforgan, welches seinen Sitz beim BMLV hat und im Bedarfsfall in den Einsatzraum verlegt.

Falls der Bataillonskommandant (erstinstanzlich für alle Disziplinarstrafen) tätig wird, geht die Kompetenz für die Disziplinarstrafe des Verweises, der Geldbuße und des Ausgangsverbotes in der zweiten Instanz an den Vorgesetzten der entsandten

Einheit (National Contingent Commander – NCC) über, für alle weiteren Disziplinarstrafen ist das Einsatzstraforgan zuständig.
- Für Angehörige eines Hauptquartierelementes und den Bataillonskommandanten ist in erster Instanz der Vorgesetzte der entsandten Einheit für alle Disziplinarstrafen zuständig, in zweiter Instanz der Bundesminister.
- Für den Vorgesetzten der entsandten Einheit ist in erster und letzter Instanz der Bundesminister zuständig.

d) Während der Einsatznachbereitung im Inland

- Während der Einsatznachbereitung gelten die Friedensbestimmungen nach dem HDG 2002.
In erster Instanz ist der Kommandant des Heimatstabes des ZEV, bzw. der für die Nachbereitung beauftragte Kommandant zuständig, in zweiter Instanz der Kommandant ZEV, bzw. der unmittelbare Vorgesetzte des mit der Nachbereitung beauftragten Kommandanten.
- Für im Auslandseinsatz eingeleitete, aber nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren ist der Kommandant des Heimatstabes des ZEV bzw. der für die Nachbereitung beauftragte Kommandant erste Instanz und der Kommandant ZEV zweite Instanz, bzw. der unmittelbare Vorgesetzte des mit der Nachbereitung beauftragten Kommandanten.

e) Nach dem Einsatz

- Wird nach einem Einsatz eine Pflichtverletzung bekannt, die im Einsatz begangen worden ist, aber erst nach Beendigung des Einsatzes einer Disziplinarbehörde erstmalig zur Kenntnis gelangt, so wird bei Soldaten im Dienststand in erster Instanz der Einheitskommandant des Stammtruppenkörpers und in zweiter Instanz der jeweilige Disziplinarvorgesetze nach den Bestimmungen des „Friedens-HDG“ unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage des § 51 Abs 4 HDG 2002 zuständig.
- Für Angehörige des Milizstandes, Vertragsbedienstete und zivile Beamte des ÖBH, die diese Pflichtverletzung als Soldat begangen haben, geht die Zuständigkeit in erster Instanz an den jeweiligen Militärkommandanten und in zweiter Instanz an den Kommandanten der Landstreitkräfte über.

Wie aus der Übersicht über die „Zuständigkeit im Disziplinarverfahren“ und dem vorher Gesagten, sieht die derzeitige Gesetzeslage in einigen Fällen, wie z.B. beim NCC oder bei den Beobachteroffizieren nur eine Instanz vor.
Gemäß Art 5 und 6 MRK und Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit[459] wäre es jedoch zielführend, in jedem Fall ein zweistufiges Instanzensystem aus Rechtschutzgründen zu installieren.

Wie verhält es sich nun mit disziplinäre Konsequenzen durch Verletzung einschlägiger Normen auf Erlassebene, wie z.B. dem Einsatzkalender, welcher die wesentlichsten Bestimmungen der SOP (Standing Operations Procedures) für einen Einsatz wiedergibt?

Der Einsatzkalender stellt gegenüber österreichischen Soldaten einen Befehl dar, der sich aus den internationalen Gegebenheiten und Vorgaben des Einsatzes oder Einsatzraumes ergeben hat.
Der innerstaatliche Befehlscharakter bewirkt je nach Grad der Schwere der Verletzung, aus sich heraus die disziplinäre oder strafrechtliche Ahndung bei Nichtbefolgung derartiger Weisungen, wobei dies nur durch den zuständigen österreichischen Disziplinarbefugten im Einsatzraum erfolgen kann.
Kann bei einer Weisung, welche ein ausländischer Vorgesetzter einem österreichischen Untergebenen erteilt hat und die dieser trotz Abmahnung nicht befolgt hat, der § 12 MilStG angewandt werden?
Grundsätzlich nicht, denn beim MilStG handelt es sich um eine österreichische Rechtsvorschrift, auf die ein ausländischer Vorgesetzter nicht zurückgreifen kann.
Art 9 Abs 2 B-VG sieht aber u.a. vor, dass die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit von österreichischen Organen im

---

[459] Vgl BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 684/1988

Ausland im Rahmen des Völkerrechts durch Gesetz oder Staatsvertrag geregelt werden kann. Im Rahmen der PfP-Aktivitäten erfolgte dies z.B. durch das NATO-PfP-SOFA[460].

Sollte aber durch ein derartiges Gesetz oder Staatsvertrag diese Befugnis an einen ausländischen Vorgesetzten übertragen werden, könnte es bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale zu einer entsprechenden Ahndung kommen. Bis dato ist aber kein Fall bekannt, in der die Republik Österreich diesen Teil der Souveränität - des Territorialitäts- und Personalitätsprinzips - an einen anderen Staat abgetreten hätte.

Im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft kommt es auch zu Diskussionen über ein internationales Militärstrafrecht und Disziplinarrecht für Auslandseinsätze der Vereinten Nationen.

Man will damit zu einer einheitlichen Behandlung von Teilnehmern verschiedenster Staaten an einer gemeinsamen Peace Support Operation gelangen. Dies könnte zwar die Ahndung von Vergehen erleichtern, müsste aber zuerst entsprechende Grundstrukturen im Verfahrensablauf und in der Strafbefugnis erfahren und müsste vor allem mit dem jeweils bestehende Rechtssystem kompatibel sein.

In Österreich könnte dies nur durch entsprechende rechtliche (innerstaatliche) Maßnahmen (z.B. Staatsvertrag, Gesetz…) erfolgen, wobei es zu bedenken gäbe, dass die einzelnen Staaten verschiedenartige gesetzliche Bestimmungen für einen bestimmten Tatbestand haben und unter Umständen wie in Österreich, verschiedene Gerichte Zuständigkeit besitzen. So werden z.B. in Österreich alle Delikte, die auch mit dem Militär zu tun haben können (Drogenbesitz, illegaler Waffenhandel, illegaler Handel mit militärischen Gütern…) in zivilen Strafgerichten nach dem Strafgesetzbuch oder

---

[460] Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-PfP-SOFA), BGBL III 136/1998

Verwaltungsinstanzen entschieden und nicht von einem Militärstrafgericht, denn Österreich besitzt keine eigene Militärstrafgerichtsbarkeit.

Sollte es aber doch zu einer Annäherung kommen, so müssten die im österreichischen Recht anwendbaren Verfahrensgarantien beinhaltet sein und zugleich aber auch auf die Einhaltung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt den entsprechenden Zusatzprotokollen[461]“ geachtet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte es aber bei den derzeitigen innerstaatlichen Bestimmungen bleiben.

5. Suchtmittelüberprüfung (Exkurs)

Einen mit dem Strafgesetzbuch in Verbindung zu bringenden Diskussionspunkt stellen die unangekündigt durchzuführenden Suchtmittelüberprüfungen im Einsatzraum mittels trockenchemischen Methode dar.

Vor allem der Aspekt einer möglichen Selbstbelastung und der daraus möglicherweise resultiernden vorzeitigen Repatriierung soll hier behandelt werden, da bei einem positiven Harntest der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtigen in Dienstleistung steht, diesen Umstand gemäß §13 Abs 2 SMG[462] der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde anstelle einer Strafanzeige mitzuteilen und eine vorzeitige Repatriierung zu veranlassen hat.

Generell stellt sich hier die Frage, ob jemand unter dem Aspekt einer möglichen Selbstbelastung verpflichtet werden kann, Untersuchungen des Harns vornehmen zu lassen. Auf Grund der Bestimmung des § 13 Abs 2 SMG ist dies bei Wehrpflichtigen im Rahmen einer militärärztlichen Untersuchung möglich, wobei sich aber verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken

---

[461] Vgl MRK, BGBl 210/1958

[462] Suchmittelgesetz BGBl I 112/1997 idF BGBl I 134/2002

ergeben. Grundsätzlich ist der Militärarzt gemäß § 10 Abs 2 ADV zur Feststellung der Dienstfähigkeit berufen, wobei es gemäß § 30 Abs 5 WG 2001 zu einer vorzeitigen Entlassung des Soldaten kommt, wenn zumindest mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Gesundheitsschädigung infolge der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch den Missbrauch von Alkohol oder eines Suchtmittels gekommen ist.

Aus dem Art 90 Abs 2 B-VG - im Strafverfahren gilt der Anklageprozess - hat der VfGH abgeleitet, dass Anklageprozess nicht nur bedeutet, dass Richter und Ankläger personell-organisatorisch zu trennen sind, sondern auch, dass der Beschuldigte nicht Objekt, sondern Subjekt des Verfahrens ist, also Prozesspartei mit bestimmten prozessualen Rechten. Das Anklageprinzip gilt nicht nur für gerichtliche Strafverfahren, sondern kraft Größenschlusses auch für das Verwaltungsstrafverfahren.

Es widerspricht aber dem Anklageprinzip, dass jeder gegen einen Beschuldigten gerichtete behördliche Eingriff, der diesen unter Strafsanktion verpflichtet, an der Wahrheitsfindung durch ein mündliches Geständnis oder dergestalt mitzuwirken, dass er seinen Körper für medizinische Eingriffe - als Beweismittel gegen sich selbst - zur Verfügung stellt. In Analogie zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, erscheint auch die Harnkontrolle grundsätzlich mit Art 90 Abs 2 B-VG vereinbar, da es sich aus Sicht VfGH - ebenso wie bei der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt - auch bei der Zurverfügungstellung des Harns weder um ein Geständnis, noch um einen Eingriff in die körperliche Integrität des Betroffenen handelt.

Neben dem Grundrecht bzw. dem Verfassungsgrundsatz des Verbots des Zwanges zur Selbstbezichtigung muss aber auf das gleichfalls im Verfassungsrang stehende Grundrecht des Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) - Gebot der Achtung der Privatsphäre - Bedacht genommen werden.

Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist durch die öffentliche Behörde nur dann möglich, wenn dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen und u.a. eine Maßnahme darstellt, die der Verteidigung der Ordnung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer etc. dient. Gerade beim Bundesheer muss die Einsatzbereitschaft, die militärische Sicherheit und auch das Schutzbedürfnis der Kameraden gewährleistet sein. Ein möglicher gesetzlicher Eingriff in die Grundrechte ist z.B. im Art 69 StVG[463] gegeben, denmach unter bestimmten Umständen eine zwangsweise Untersuchung oder Heilbehandlung erfolgen kann.

Analog der Untersuchung der Atemluft stellt die Harnuntersuchung grundsätzlich einen Eingriff in das gemäß Art 8 EMRK geschützte Privatleben dar. Um verfassungskonform zu sein, müsste eine gesetzliche Grundlage (wie etwa die Verfassungsbestimmung im § 18 Abs 2 WG 2001 betreffend Blutabnahme) und die im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Notwendigkeiten, vorliegen.

Es stellt sich daher die Frage, ob eine Verweigerung eines Harntests bei Vorliegen von Verdachtsmomenten einen Grund für eine vorzeitige Repatriierung aus einem Auslandseinsatz darstellt oder nicht.

Sollte auf die Auswirkungen einer Verweigerung des Tests (militärärztliche Untersuchung) im Rahmen der Vorbereitung auf den Auslandseinsatz nachweislich hingewiesen worden sein und die ausdrückliche und freiwillige Zustimmung des Einzelnen zu dieser Vorgangsweise vorab gegeben worden sein, kann durch Abgabe der freiwilligen Zustimmung zu diesem Belehrungspunkt - Vorgangsweise bei Suchtmittelüberprüfung im Auslandseinsatz - von einem beidseitigen Vertrag ausgegangen werden.

---

[463] Vgl StVG, BGBl 144/1969 idF BGBl I 134/2002

Nachdem jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung besitzt (Art 10 EMRK), ist der zu entsendende Soldat berechtigt, diesen Vertrag auf Grund seiner freien Meinungsbildung zu schliessen. Eine vorzeitige Repatriierung aus Gründen der Verweigerung des Harntestes ist daher als rechtmäßig anzusehen.

XI. Internationaler Katastrophenhilfeeinsatz

Nachfolgend wird auf Probleme, wie Immunität, Strafgerichtsbarkeit etc…, im Falle von internationalen Katastropheneinsätzen behandelt wurden, einschließlich einem Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland, näher eingegangen werden.

1. United Nations Disaster Assessment and Coordination - Einsatz

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution 46/182 vom 14. Februar 1992 die Agenden der internationalen Katastrophenhilfe beim Büro für Koordination Humanitärer Aufgaben (Office for the Coordination of Humanitarian Affairs OCHA - vormals Department of Humanitarian Affairs - DHA) konzentriert. Es wurde in weiterer Folge ein Stand- By System für die rasche Bereitstellung und Koordinierung internationaler Hilfsmaßnahmen entwickelt, welches auf Ersuchen der nationalen Stellen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, selbst die Katastrophe und ihre Folgen zu bewältigen, tätig wird.

Binnen einiger Stunden werden diese UNDAC-Mitglieder in das betroffene Gebiet entsandt, wo sie die Erstbeurteilung der Situation und des Katastrophenaufmasses durchführen und auf Grund dieser Beurteilung die erforderlichen Hilfsmaßnahmen und -mittel einschließlich finanzieller Mittel festlegen und an Genf (OCHA) zur Aufbringung weiterleiten. Vor Ort wird von den Katastrophenexperten ein OSOCC (On Site Operations and Co-

ordination Center) errichtet und betrieben, das der Einsatzleitung und dem zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel, einschließlich der widmungsgemäßen Verwendung der Hilfe dient. Dies erfolgt in enger Kooperation mit den lokalen Behörden (LEMA - Local Emergency Management Authority) und der Regierung des Landes.

Grundsätzlich dient UNDAC neben den Erkundungsaufgaben als Verbindungsglied zwischen den nationalen und internationalen Katastrophehilfeteams bzw. Organisationen vor Ort.

Diese multinationalen Teams können jederzeit auf Abruf weltweit für kurzfristige Maßnahmen der Katastrophenhilfe zum Einsatz gelangen und werden für diese Tätigkeit als Mitarbeiter der Vereinten Nationen tätig. Sie haben den Status von Sachverständigen der Vereinten Nationen (Expert on Mission) gemäß Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[464] (siehe auch Abschnitt III 4. Pkt dieser Arbeit) und genießen daher in allen Staaten, die es ratifiziert haben, die entsprechenden Privilegien. Nur wenn der betroffene Staat zustimmt, gelangt ein Team zum Einsatz, wobei der Staat für die Sicherheit der Teammitglieder verantwortlich zeichnet.

Derartige UNDAC-Entsendungen haben gemäß § 1 Z 1 lit c KSE-BVG (Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste) und nicht nach § 1 Z 1lit b KSE-BVG (Maßnahmen der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe) zu erfolgen, die Teilnahme an den entsprechenden Übungen und Ausbildungsvorhaben, die den UNDAC-Zwecken dienen, nach § 1 Z1 lit d KSE-BVG.

Auf Grund der Raschheit der Entsendung, aber vor allem auf Grund der zu erwartenden Aufgaben im Einsatzraum erscheint nur der lit c Fall zutreffend,

---

[464] Vgl Convention on the privileges and immunities of the United Nations, BGBL 126/1957, http://www.unog.ch/archives/un_priv.htm (5.3.2003)

denn gemäß Erläuterung zur Regierungsvorlage[465] wird unter „Search and Rescue[466]“ verstanden:

> *„Die Aufgabe von Suche und Rettung (SAR)besteht darin, kurzfristige internationale Notstandshilfe im Katastrophenfall zu Verfügung zu stellen. Suche und Rettung greift in Situationen, die eine große Anzahl von Vermissten, Verletzten und Obdachlosen betreffen und mit denen die maßgeblichen staatlichen Stellen wegen des Ausmaßes und der Natur der Katastrophe nicht rasch und wirksam genug zurechtkommen können“.*

Im Unterschied zum lit b-Fall (Maßnahmen der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe) stellt der lit c-Fall besondere, unaufschiebbare und kurzfristige Maßnahmen der Katastrophenhilfe dar.

Bei UNDAC-Einsätzen (Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Hochwasser, Tsunami, Flüchtlingen, Erdrutschen etc…) treffen in jedem Fall zu:

- *Ersuchen der betroffenen Regierung, die mit der Situation nicht selbst fertig wird*
- *kurzfristige internationale Notstandshilfe (UNDAC–Einsatzdauer zwischen 2 – 4 Wochen)*
- *große Anzahl an Vermissten, Verletzten oder Obdachlosen (dies trifft bei allen Einsatzarten zu, denn selbst bei Flutkatastrophen, wie Mozambique 2000, gibt es eine Unmenge an Vermissten, Verletzten aber vor allem Obdachlosen (immerhin waren über eine Million Menschen davon betroffen).*

Erstmals wurde der Argumentation, dass UNDAC-Einsätze lit c-Fälle nach dem KSE-BVG darstellen, seitens BMLV beim Erdbebeneinsatz in Algerien im Mai 2003 gefolgt und eine Entsendung durch den Bundesminister für

---

[465] Vgl *Primosch/Siess-Scherz*, Auslandsentsenderecht KSE-BVG, Rechtliche und außenpolitische Texte, (1997) 46 ff

[466] Im Sinne des DHA(OCHA) wird unter “Search and Rescue” folgendes verstanden: The function of Search and Rescue (SAR) is to provide shortterm international emergency relief in case of disaster. Search and Rescue operates in situations involving large numbers of missing, injured and homeless persons with which the relevant national authorites are unable to cope quickly and efficiently enough due to the magnitude and nature of the disaster.

Landesverteidigung gemäß § 2 Abs 2 KSE-BVG verfügt, wobei der Minister die Bundesregierung unverzüglich davon zu verständigen hatte.

Diese Entsendung kann gemäß § 4 Abs 2 KSE-BVG nur auf freiwilliger Basis basieren.

In einem lit b-Fall (ein länger andauernder Einsatz im Rahmen der humanitären Hilfe bzw. Katastrophenhilfe) würde es der Zustimmung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bedürfen, wobei auch hier bei Dringlichkeit der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und der zuständige Bundesminister für die Bundesregierung die Entscheidung treffen können, sie aber sowohl die Bundesregierung als auch den Hauptausschuss unverzüglich darüber zu informieren haben.

Wie bereits vorher erwähnt besitzt das UNDAC-Mitglied volle Immunität als „Expert on misssion“ gemäß Art VI des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und unterliegt somit nicht der Strafgerichtsbarkeit des jeweils betroffenen Staates.

Neben dem UN Laissez-Passer findet bei den Vereinten Nationen das „United Nations Certificate“[467] Anwendung, welches zwar nicht ein offizielles Reisedokument darstellt, aber doch bestätigt, dass der Inhaber in offizieller Mission der Vereinten Nationen unterwegs ist. Grundsätzlich werden damit Experten, die nicht ständig den Vereinten Nationen angehören, Konsulenten (z.B. UNDAC – Experten), etc.. mit diesen ausgestattet, damit auch diese Personen die erforderlichen Privilegien und Immunitäten erhalten, die für die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

---

[467] Vgl Draft of the Field Administration Manual Page 58 of 352, Sept 92, United Nations Office of General Services Field Operations Division

Schäden die ein derartiges Mitglied im Zuge eines UNDAC-Einsatzes jemandem zufügt, sind, nachdem das UNDAC-Mitglied als Konsulent der Vereinten Nationen tätig ist, den Vereinten Nationen zuzurechnen.

2. Internationale Katastropheneinsätze

Durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/Res/46/182 (Strengthening of the coordination of humanitarian emergency assistance of the United Nations) wurde 1991 das Department for Humanitarian Affairs in Genf gegründet und nachfolgend das UNDAC Standy- System mit einem „Rund um die Uhr Dienst“ in Genf gegründet.

Bereits vor der Einleitung der Partnerschaft für den Frieden wurde 1992 eine Innovationskonferenz zur Frage der internationalen Katastrophenhilfe abgehalten, wo der Grundstein für ein Projekt - Military and Civil Defense Assets - MCDA gelegt wurde. Im Rahmen dieses Projekts werden zivile und militärische Güter erfasst, um im Falle einer Katastrophe rasch zur Verfügung zu stehen und Regelungen für eine internationale Zusammenarbeit entwickelt. Nach der Gründung der Partnerschaft für den Frieden 1994 begann auch im Bereich der zivilen Notfallsplanung eine enge Kooperation.

Zur Verbesserung der internationalen Katastrophenhilfe wurde seitens der NATO ein Koordinierungszentrum geschaffen - das Euro-Atlantische Koordinierungszentrum für Katastrophenhilfe (EADRCC - Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Center) und die Euro-Atlantische Katastropheneinheit (EADRU) gegründet[468]. Im Falle einer Katastrophe arbeitet EADRCC eng mit den Behörden vor Ort und dem Vertreter der Vereinten Nationen im Land zusammen, ermittelt den internationalen Hilfebedarf und koordiniert die internationalen Hilfsangebote zusammen mit der UNO.

---

[468] *Höfler*, Die neue NATO(2000) 87 ff

Neuerdings wird auch seitens der Europäischen Union versucht, über das „European Commission's Humanitarian Aid Office“ (ECHO) in diesem Bereich tätig zu werden, was nun zu verschiedensten Duplizierungen von Systemen führt. Auf Grund der weltweiten Akzeptanz sollte auch weiterhin die Führungsrolle bei den Vereinten Nationen verbleiben, wie dies in der Resolutionen der Generalversammlung A/RES/46/182 artikuliert wurde und vor allem, nachdem die Vereinten Nationen doch den größten Teil der „Key-players“ vor Ort abdeckt, wie z.B. die verschiedenen UN-Organisationen, UNHCR, WHO, UNICEF, WFP etc…

Mit 16.12.2002 wurde seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschiedet, die der Stärkung der Effektivität und Koordination der internationalen Such- und Rettungsunterstützung im Stadtgebiet dient[469] und unter anderem die Führungsrolle des Humanitären Koordinators der Vereinten Nationen hervorhebt, aber auch die Arbeit der UNDAC-Teams im Rahmen der raschen Beurteilung der Bedürfnisse und Unterstützung der Staaten durch vor Ort Organisation der Koordination bei internationalen SAR-Operationen in Stadtgebieten lobend erwähnt[470].
Für die internationale Katastrophenhilfe wurden weiters die „OSLO GUIDELINES“ entwickelt, die den Einsatz von „Military and Civil Defense Units (MCDU)“regeln, um bei Naturkatastrophen, technischen Katastrophen und Umweltkatastrophen mit humanitärer Hilfe unterstützen zu können. Diese Guidelines stellen nur unverbindliche Richtlinien dar, um im Einsatzfall die Zusammenarbeit zwischen Militär und ziviler Seite zu erleichtern. Auch hier

---

[469] Vgl GA Resolution 57/150 of 16 Dec 2002, Strengthening the Effectiveness and Coordination of International Urban Search and Rescue Assistance,

[470] Vgl Commending the work of the United Nations Disaster Assistance and Coordination teams in facilitating rapid need assessments and assisting Member States to organize the on-site coordination of international urban search and rescue operations,

wird erwähnt, dass OCHA das Mandat der Vereinten Nationen für die Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe bei derartigen Katastrophen besitzt[471]. Daneben wurden INSARAG-Guidelines[472] erstellt, die als Durchführungsbestimmungen alle Phasen eines SAR-Einsatzes beschreiben.

Im Teil II der Oslo Guidelines wird unter den grundsätzlichen Prinzipien festgelegt, dass diese Katastrophenhilfeeinheiten uniformiert, aber unbewaffnet entsandt werden sollten. Trotzdem kann es vorkommen, dass der Empfangsstaat auf Grund der internen Situation im Land um Tragen der Waffen zur Selbstverteidigung ersucht. In diesem Fall ist es erforderlich bereits vorweg ein Abkommen zwischen dem Empfangsstaat und dem helfenden Staat darüber zu schließen, um nicht wie in Mozambique 2000 bei Eintreffen einer europäischen, bewaffneten Hilfstruppe, Rechtsprobleme neben der Katastrophe lösen zu müssen.

Im Punkt 30[473] dieser Richtlinie wird fixiert, dass dieses auf Ersuchen von DHA entsandte und von UNDAC koordinierte militärische Personal auf Basis des Art 105 der SVN den Status von „Experts on mission“ gemäß Art VI des Abkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt.

---

[471] Vgl Oslo Guidelines, http://www.reliefweb.int/mcdls/mcdu/oslo_guidelines/oslo_guidelines.html (12.10.2002)

[472] Vgl International Search and Rescue Advisory Group (INSARAG) - Guidelines

[473] Vgl OSLO GUIDELINES (1994) 8, Pkt 30: On the basis of Article 105 of the Charter of the United Nations, MCDA personnel, alerted, mobilized and deployed at the request of DHA and coordinating its activities with UNDAC and OSOCC, may be granted the status of experts on mission for the United Nations according to article VI of the Convention on the Privilegies and Immunities of the United Nations adopted by the General Assembly on 13 February 1946

Wie aus dem bisher Gesagten muss man unterscheiden, ob eine Einheit auf Basis eines internationalen Hilfeersuchens seitens OCHA oder auf bilateraler Basis[474] in ein Katastrophengebiet gesandt wird.

Beim ersten Fall liegt entsprechende Immunität vor, im zweiten Fall hängt es vom Abkommen zwischen den Staaten ab, was zwischen diesen an Immunität etc. ausverhandelt wurde.

Gleich verhält es sich mit einem etwaigen Schadenersatz, der im Rahmen eines Einsatzes auftreten könnte, das eine Mal ist die UNO zuständig, wobei auch hier spezielle Regelungen zwischen der UNO und dem Entsendestaat existieren können, das andere Mal der Entsendestaat gemäß der ausverhandelten Regelung. Oft werden bereits im Vorfeld Abkommen für gegenseitige Unterstützung in Katastrophenfällen abgeschlossen.

Vor allem der Punkt „Immunität“ sollte voraus geklärt sein, denn sonst ist bei einem Anlassfall (z.B. mehrere Personen sterben nach Genuss von wieder aufbereitetem Wasser) auf einmal das Hilfe bringende Personal mit der Gerichtsbarkeit vor Ort konfrontiert.

3. Rechtliche Aspekte der internationalen humanitären Hilfsaktion in Mozambique 2000 aus deutscher Sicht

Bei der Flutkatastrophe 2000 in Mozambique war neben anderen Staaten und Hilfsorganisationen auch Deutschland mit einem Bundeswehrelement und einem Element des Bundesgrenzschutzes im Rahmen einer internationalen Hilfsaktion im Einsatz. Eine Unterscheidung nach militärischem und nicht-militärischem Personal erscheint aus völkerrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

---

[474] Österreich hat z.B. mit der Schweiz, ,mit Lichtenstein, Ungarn, Tschechien, Deutschland entsprechende Abkommen, z.B. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl 489/1992

Wie auch in Mozambique greifen Staaten zur Bewältigung von Notsituationen auf Einheiten der Streitkräfte zurück, wobei diese jedoch nicht in ihrer hoheitlichen Rolle als Streitkraft tätig werden. Der ausschließlich zivile Einsatz von Militärpersonal unterscheidet sich daher nicht von der Verwendung ziviler Hilfskräfte.[475]

Ein bilaterales Abkommen zwischen Mozambique und Deutschland, wie es eines z.B. zwischen Österreich und Deutschland gibt[476], existiert nicht.

Betreffend Rechtsstatus des entsandten Hilfspersonals wird zum Teil vertreten, dass eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Immunität des Hilfspersonals besteht, soweit sich diese auf Einladung des Empfangstaates in dessen Hoheitsgebiet aufhalten.

Nur weil Hilfspersonal im Auftrage des entsendenden Staates Hilfe leistet und damit deren Handlungen dem Entsendestaat zuzurechnen sind, bedeutet dies nicht automatisch die Erlangung des Immunitätsstatus.

Für Repräsentationspersonal wie Staatsoberhäupter und Diplomaten wird dies zwar gewohnheitsrechtlich anerkannt, dies aber auch für Hilfskräfte ableiten zu wollen, erscheint nicht möglich, denn es fehlt hier an der Repräsentationsfunktion. Auch ist keine Staatenpraxis bekannt, die derartiges anerkannt hätte. Die bloße, auch über einen längeren Zeitraum anhaltende Behauptung, alleine reicht nicht aus, um Gewohnheitsrecht zu kreieren.

Selbst die UN Konvention über die Sicherheit von UN- und assoziiertem Personal trifft hier nicht zu, da die Elemente nicht als UN Personal im Land waren, zum anderen wird in dieser Konvention nicht von einer

---

[475] Vgl *Gries* in Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften, Heft 3 (2000), Der aktuelle Fall: Mozambique - Rechtliche Aspekte internationaler humanitärer Hilfsaktionen von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz, 163ff

[476] Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 23.Dezember 1988, BGBl II, 1992/207-209

grundsätzlichen Immunität ausgegangen, sondern im Art IV vielmehr auf zu treffende bilaterale Vereinbarungen verwiesen.
Sollten daher keine bilateralen Vereinbarungen getroffen worden sein, steht vor Ort nur mehr das Fremdenrecht zur Verfügung, das im Wege des diplomatischen Schutzes vom Entsendestaat geltend zu machen ist.

4. Peace Support Operations und Civil and Military cooperation

Neben den oben erwähnten Fällen der Katastrophenhilfe wird es schwierig den Bereich CIMIC abzugrenzen. Es ist klar, dass Katastrophenhilfe immer etwas Kurzfristiges, Überraschendes und nicht Geplantes darstellt, wohingegen man im Bereich CIMIC üblicherweise mit planbaren Fakten agieren kann.
Im zivilen Bereich (Zuständige Stelle in Österreich ist das BMaA Abt VII[477]) gibt es daneben noch den Bereich der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit der OFSE[478] mit einzelnen Staaten, die gezielt Projekte in diversen Ländern (z.B. Entwicklungszusammenarbeit im südlichen Afrika) durchführen, wobei diese hier nicht näher beleuchtet werden.
Wenn einer Einheit in einer Peace Support Operation in seinem Mandat auch der Bereich der Zivil-Militärische Zusammenarbeit zugeordnet ist, besteht keinerlei rechtliches Problem in Bezug auf Immunität und Schadenersatz im Rahmen dieser Aktivitäten. Anders verhält es sich aber, wenn dies nicht im Mandat aufscheint. In diesem Falle wird der Handelnde als Privatperson tätig und haftet auch als solche selbst.

Wen trifft die Haftung, wenn ein österreichischer KFOR-Soldat zum Beispiel ein Schneeräumgerät, welches jemand einer Gemeinde im Kosovo geschenkt hat, fehlerhaft instandsetzt?

---

[477] Vgl Projekte, http://www.bmaa.gv.at/download/3jp2000.pdf (12.2.2003)

[478] Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe, http://www.oefse.at/ (25.6.2003)

Als erstes muss geprüft werden, ob das Instandsetzen von Fahrzeugen für ein kosovarische Gemeinde, unter den Aufgaben des § 2 WG 2001 überhaupt subsumierbar ist, was im gegenständlichen Beispiel nicht der Fall ist. Weiters ist zu prüfen, ob dies eine Aufgabe der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) darstellt, was aber auch nicht der Fall ist, weil diese Tätigkeit unter keine der im Punkt 9 der UN-Sicherheitsresolution 1244 angeführten Aufgaben einordenbar ist. Selbst in den Ministerratsbeschlüssen für AUCON/KFOR sind derlei Aufgaben nicht enthalten, weswegen eine derartige Hilfeleistung seitens des Bundesheeres rechtlich nicht möglich erscheint.

Es muss daher dem die Instandsetzung Durchführenden bewusst sein, dass er in diesem Falle nicht als Organ des Bundes sondern als Privatperson tätig wird und dafür auch voll haftbar gemacht werden kann.

Das Gleiche trifft zu, wenn österreichische Soldaten ohne entsprechende Abdeckung im Mandat z.B. Häuser errichten, die aus irgendwelchem Grund einstürzen und Personen unter sich begraben.

Auch in diesem Fall haften die Soldaten, die hier als Privatperson gehandelt haben, sowohl strafrechtlich als auch zivilgerichtlich für ihr Handeln.

Sie können sich dabei nicht auf ihre durch KFOR abgedeckte Immunität berufen. Es erscheint daher wichtig, vor der Durchführung derartiger Vorhaben sich eine rechtliche Grundlage dafür zu beschaffen, um im Bedarfsfall gedeckt zu sein.

XII. Zusammenfassung

„Strafrechtliche Verantwortung der Kommandanten, Soldaten und Zivilpersonen im Auslandseinsatz unter besonderer Berücksichtigung des SOFA (Status of Forces Agreement) - ein Titel, der im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit einerseits zur genaueren Betrachtung der Grundlagen für die österreichische Beteiligung an Auslandseinsätzen führt, anderseits der Entwicklung der wesentlichsten Bestimmungen im Umfeld strafrechtlicher Verantwortung des Einzelnen im Auslandseinsatz Rechnung trägt.

Es wurden daher in dieser Arbeit Rechtsquellen für Auslandseinsätze zusammengeführt und entsprechende Neuerungen oder Verbesserungen angeregt. An Hand dieses Werkes soll dem einzelnen ins Ausland Entsendeten, aber auch den mit der Durchführung der Entsendung Verantwortlichen, die Möglichkeit gegeben werden, in einem zusammengefassten Werk, alle relevanten Bestimmungen für einen Auslandseinsatz nachschlagen zu können.

Ein besonderes Augenmerk wurde dabei dem Kommandanten im Sinne des AuslEG 2001 gewidmet, denn ihn treffen vor allem in der Vorbereitung auf einen Einsatz bereits völkerrechtliche Verpflichtungen (z.B. völkerrechtliche Schulung seiner Untergebenen), denen er nachzukommen hat. Auch hat er im Einsatzraum seinen Untergebenen gegenüber Vorbild nicht nur im soldatischen Tun, sondern auch in den Rechtsbelangen, die seine Soldaten und ihn möglicher Weise treffen können, zu sein. Weiters hat er als Kommandant und Vorgesetzter gemäß § 4 Abs 6 KSE-BVG die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung seiner Soldaten zu tragen.

Ein Auslandseinsatz kann gemäß § 1 Abs 1 AuslEG 2001 nur im Rahmen eines *Dienstverhältnisses* oder eines *Auslandseinsatzpräsenzdienstes* erfolgen.
Daraus ergibt sich bereits das erste Problem, dass verschiedene Personengruppen im Auslandseinsatz tätig werden. Einerseits handelt es sich um das „aktives“ Militärpersonal (Offiziere, Unteroffiziere, Militärperson auf Zeit etc), das unter den Begriff „Dienstverhältnis“ fällt, anderseits um Zivilpersonal des BMLV mit einem aktiven Dienstverhältnis, welches aber nur als Auslandspräsenzdiener in das Ausland gehen kann.
Weiters werden die Angehörigen des Präsenz- Miliz- und Reservestandes als Auslandseinsatzpräsenzdiener tätig, wobei diese den besonderen Bestimmungen des § 2 ff AuslEG 2001 unterliegen.
Die bisher erwähnten Personengruppen sind Soldaten und unterliegen den Bestimmungen des AuslEG 2001 sowie alle für Soldaten relevanten Bestimmungen, wie etwa dem HDG 2001, MilStG etc. . Daneben gibt es aber noch Zivilpersonen (z.B. Rettungshundeführer, Biologen,…), die gemäß § 15 AZHG aus Anlass der Entsendung, einen befristeten Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (§ 4 VBG) mit dem Bundesheer für die Dauer dieser Entsendung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, eingehen. Diese Unterscheidung ist wesentlich, denn für diese Personengruppe kann, nachdem es sich um keine „Soldaten“ handelt, keine der soldatenimmanenten Normen (HDG 2002, MilStG..) Gültigkeit haben.
Daher können diese Vertragsbediensteten in disziplinären Angelegenheiten nur ermahnt und gegebenenfalls nach dieser Ermahnung gemäß § 32 VBG vorzeitig gekündigt werden, wobei daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- und Sozialgericht zu lösen sind.
Für alle in das Ausland entsendeten Soldaten und Vertragsbediensteten gelten aber die gleichen österreichischen gesetzlichen Regelungen im Ausland, sowie die Schutzbestimmungen aus den internationalen Übereinkommen (Privilegien, Immunitäten..).

Auf eine ganz wesentliche Neuerung im internationalen Strafrechtsbereich wurde speziell eingegangen, nämlich auf das „Römischen Statut“ des Internationalen Strafgerichtshofes. Dadurch gelangen nunmehr bei Annahme des Statuts, auch die schwersten Verbrechen, nämlich die Verbrechen des Völkermordes, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression zur Aburteilung.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass bestimmte Staaten wie etwa die USA, Israel etc. - aus welchen Gründen immer - nicht diesem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes beigetreten sind und daher für die angeführten Verbrechen, vor diesem nicht belangt werden können.

Wäre eine Anerkennung durch die USA erfolgt, so hätte dies bereits jetzt im Rahmen des Irak-Krieges Folgen. Denn aus der Charta der Vereinten Nationen geht eindeutig hervor, dass Kriege rechtlich und moralisch nicht zu rechtfertigen sind. Ausgenommen sind die Verteidigung gegen eine direkte Aggression und Maßnahmen der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, um einen Friedensbruch zu beenden und die internationale Sicherheit und den Frieden wiederherzustellen.

In der S/Res 1441(2002) wurden dem Irak zwar schwerwiegende Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung der Resolutionsbestimmungen angedroht, die Resolution enthielt aber keinen Automatismus für ein völkerrechtskonformes Losschlagen der USA. Ohne ausdrückliche Ermächtigung des Sicherheitsrates entbehrte der Krieg gegen den Irak durch die USA und deren Alliierten der völkerrechtlichen Legitimität und selbst deren Argument, der Irak hätte verbotene Massenvernichtungswaffen, entbehrt - wie jetzt immer deutlicher zu Tage tritt - jeglicher Grundlage.

Für einen Auslandseinsatz bedarf es an völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen eines Mandates einer internationalen Organisation, eines Abkommens über die Beistellung von Truppen zwischen der betreffenden internationalen

Organisation und der Republik Österreich, eines Abkommens über den Status der Truppen auf dem Gebiet des Aufenthalts- bzw. Gaststaates, sowie weiterer verbindlicher Dokumente, wie z.B. „Rules of engagement“ (ROE).

Auch sind weitere internationale Übereinkommen bei einem Auslandseinsatz für den Einzelnen von wesentlicher Bedeutung, wie etwa das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der gleichen mehr. In diesen Übereinkommen werden die entsprechenden Privilegien und Immunitäten für UN-Personal festgeschrieben, so z.B. im Abschnittes VI des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, jene für den „Beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen („Expert on mission“). Gerade dieser Abschnitt trifft auch für von den Vereinten Nationen beantragte und entsendete Kräfte für Katastrophenhilfeeinsätze, wie z.B. AFDRU, zu.

Neben diesen völkerrechtlichen Erfordernissen sind für die Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen innerstaatlich verschiedenste Gesetze und Verordnungen erforderlich, wie etwa das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE- BVG), das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz(AZHG), etc. . Daneben bleiben alle sonstigen innerstaatlichen Rechtsnormen, welche - auch wenn österreichische Soldaten im Namen der Vereinten Nationen oder einer anderen internationalen Organisation tätig werden - im Ausland Anwendung finden (z.B. StGB, HDG 2002, WG 2001, BDG 1979, VBG 1948, ADV…), in Kraft.

Im Rahmen des Auslandseinsatzes stellt das Kernstück das jeweilige SOFA dar, welches die Grundrechte und Pflichten, Immunitäten und Privilegien von Peace-Keeping-Personal enthält und auch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bei Übergriffen von Mitgliedern fremder Kräfte regelt.

Aus diesem Grund wurden verschiedenste SOFAs geprüft. Dabei konnte aus den verglichenen SOFAs - beginnend vom Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern aus 1966 bis hin zum Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aus 2003 – festgestellt werden, dass neben den Vereinten Nationen, der NATO, der EU auch Österreich in diesem Fall Quantensprünge vollbracht hat.

Mittlerweile sind diese SOFAs sowohl für den Einsatz als auch für NATO-PfP-Übungen derartig ausgefeilt, dass kaum noch Änderungen zwischen den einzelnen SOFAs ersichtlich sind, was für die Rechtssicherheit wichtig ist.

Nachdem in diesen SOFAs auch die für die strafrechtliche Verantwortung erforderlichen Regeln - Geltung des österreichischen Rechts versus des Rechts des Gaststaates etc. - festgeschrieben sind, kann nach diesem Reglement jeder Einzelfall geprüft werden.

In diesen Regelwerken sind aber auch immer Bestimmungen, über die Immunität und die Möglichkeit der Aufhebung dieser (z.B. durch den Generalsekretär) enthalten. Hier ist daher genauestens zu prüfen, ob Immunität vorliegt oder nicht, ob vor der Aufhebung dieser der Entsendestaat zu befragen ist oder nicht und dergleichen mehr.

In allen Fällen hat man im voraus aber die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe zu prüfen, denn daraus ergeben sich unterschiedlichste

Vorgehensweisen. Als Beispiel seien einerseits KFOR-Soldaten, anderseits Zivilpolizisten im Kosovo, die den UNMIK-Regulations unterliegen, genannt.

Der KFOR Soldat unterliegt den österreichischen Bestimmungen, der Zivilpolizist den UN-Bestimmungen, nach denen der UN-Generalsekretär seine Immunität aus bestimmten Gründen aufheben kann.

Im Falle des Zivilpolizisten, der im Kosovo verschiedener strafrechtlicher Delikte (Nötigung, Körperverletzung,..), beschuldigt wurde, erfolgte die Repatriierung korrekter Weise zu einem Zeitpunkt, da dieser noch die volle Immunität inne hatte.

Trotzdem muss es, wie am Beispiel KFOR-Soldat/UNMIK-Zivilpolizist ersichtlich, einerseits zu einer rechtlichen Gleichstellung kommen, anderseits bei Verfahren über die Aufhebung der Immunität der Entsendestaat immer bereits im Vorfeld entsprechend eingebunden werden, sei es durch Zustimmung oder vorangegangene Konsultierung.

Unterschieden muss auch noch werden, ob jemand im Dienst oder außerhalb seiner dienstlichen Obliegenheiten eine Tat gesetzt hat. Denn Personen, die außerhalb ihrer dienstlichen Pflichten, Verbrechen begehen, besitzen keine Immunität gegenüber dem Gastland. Das bedeutet, dass - je nach Inhalt des einschlägigen Statusabkommens - ein etwaiges Durchgriffsrecht des Empfangsstaates bestehen kann. Liegt gemäß dem Statusabkommen nur funktionelle Immunität für die fremden Truppen vor, so liegt die primäre Verfolgungszuständigkeit hinsichtlich jedes strafrechtlich relevanten Verhaltens, das nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes gesetzt wurde, beim Empfangsstaat. Wurde überhaupt kein Statusabkommen abgeschlossen, ist davon auszugehen, dass nach dem völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip entgegen dem „Recht der Flagge“ (fremde Truppen partizipieren an der Immunität des Entsendestaates oder der entsendenden internationalen Organisation), dem Empfangsstaat in Bezug auf in seinem

Hoheitsgebiet tätig werdende fremde Soldaten, dieselben Zugriffsrechte zukommen, wie sie ihm gegenüber fremden Zivilpersonen zukommen.
Das bloße bilaterale oder multilaterale Ersuchen des Empfangsstaates um Hilfeleistung stellt keine ausreichende Garantie für die Nichtanwendung des Rechts dieses Staates dar.
Bei den Auslandsstraftaten von Österreichern sind vor allem die §§ 64 und 65 StGB zu prüfen. § 64 StGB normiert jene strafbaren Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes, nach österreichischem Recht geahndet werden, hingegen regelt § 65 StGB jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die im Ausland gesetzt wurden und nur dann nach österreichischem Recht zu behandeln sind, wenn sie nach den Gesetzen des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Besteht am Ort der Tat keine Strafgewalt, dann genügt es, wenn die Tat nach österreichischen Gesetzen strafbar ist. In den Grenzen dieser beiden Paragraphen ist daher österreichisches Strafrecht bei Auslandseinsätzen anzuwenden.

Unabhängig davon sollte aus Rechtssicherheitsgründen in jedem Abkommen über die Beteiligung österreichischer Soldaten im Ausland (SOFA oder MOU) immer eine entsprechende Reglung über die Anwendung österreichischer Strafgerichtsbarkeit enthalten sein.

In dieser Arbeit wurde aber auch der Bereich „Rechtshilfe“ bearbeitet, da es im Rahmen von Auslandseinsätzen zu Ansuchen um eine Auslieferung etc. kommen kann. Dem souveränen Staat bleibt es vorbehalten, den Umfang der Rechtshilfe selbst mittels nationaler Gesetze zu regeln.
Die wichtigste Quelle stellt in diesem Zusammenhang das ARHG dar, welches auch die Grundvoraussetzungen für „Rechtshilfe“ normiert.

So können Auslieferungen nur erfolgen, wenn eine beiderseitige, qualifizierte Straftat vorliegt, es sich grundsätzlich um Vorsatzstraftaten handelt, es sich um kein politisches oder militärisches Delikt handelt, etc... .
Auf § 12 Abs 1 ARHG, der das verfassungsmäßige Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger normiert, muss nochmals hingewiesen werden (analog dazu Art 6 EuAlÜbk). Diese Bestimmung wird aber durch § 5 ZusIntGer-G für die Überstellung an den Internationale Gerichtshof für Ex-Jugoslawien und Ruanda, sowie durch § 7 ZusIStrGH-G für die Überstellung an den IStrGH durchbrochen.

Soldatenimmanente Bestimmungen finden sich im XXIX. Hauptstück der StPO, das sich mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden befasst. In Ermangelung einsatzspezifischer Bestimmungen haben dieselben Bestimmungen für den Einsatz Gültigkeit, vor allem da Österreich keine eigene Militärstrafgerichtsbarkeit für den Einsatzfall besitzt. Somit unterliegen gemäß § 500 StPO alle Soldaten im Frieden und Einsatz der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Sonderbestimmungen für das Strafverfahren gegen Soldaten sind aber in den §§ 3 und 5 MilStG enthalten, wobei die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts immer dann Anwendung finden, wenn dazu keine Spezialnorm im MilStG vorhanden ist.
So sind z.B. gemäß *§ 3 Abs 1 MilStG* gerichtlich strafbare Handlungen einem Soldaten auch dann zuzurechnen, wenn er sie auf Befehl (Handeln auf Befehl) begangen hat. Der Staatsanwalt kann aber von der Verfolgung zurücktreten oder absehen, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Unter den selben Bedingungen kann das Gericht jederzeit das Verfahren mit Beschluss einstellen.
Bei der Partnerschaft für den Frieden unterliegen auf Grund des österreichischen Vorbehaltes im *NATO-PfP-SOFA* sowie den zwingenden

Bestimmungen des *§ 4 Z 6 TrAufG 2001* (mit den darin enthaltenen Ausnahmen), alle ausländischen Soldaten der österreichischen Gerichtsbarkeit. Umgekehrt unterliegen österreichische Soldaten in den Vertragsstaaten des NATO-SOFA (mit Ausnahme der Vorbehaltsländer Schweden und Finnland) nur der österreichischen Gerichtsbarkeit.

Einen weiterer wichtiger Aspekt stellt die Frage der Anwendbarkeit von internationalen Regelungen (z.B. Einsatzweisung, ROE,..) gegenüber österreichischen Gesetzen dar.

Als Beispiel sei die Anwendung von (Waffen)Gewalt durch österreichisches Personal zum Schutze einer Truppe genannt, welche innerstaatlich nur über den Rechtfertigungsgrund der Nothilfe im Sinne des § 3 StGB zulässig ist. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht andere Rechtsquellen für den Einsatz von (Waffen)Gewalt existieren, andernfalls man nach österreichischem Recht rechtswidrig handeln würde.

Geht man davon aus, dass die Beschlüsse der Vereinten Nationen, ebenso wie die Gemeinsamen Aktionen der EU für Österreich verbindlich sind und wurden gesonderte Regeln (z.B. OPlan, ROE..) betreffend Vorgehensweise für die Strafverfolgung oder Anwendung von (Waffengewalt) normiert, so derogieren diese Bestimmungen über *Art 9 Abs 2 B-VG* als „lex specialis“ den Bestimmungen des StGB, der StPO, des HDG, bzw. des MBG etc., denn diese Sonderbestimmungen haben den selben Rang im österreichischen Stufenbau der Rechtsordnung inne zu haben, den sie haben müssten, wenn sie als österreichische Norm gesetzt würden (Die SVN steht auf der Stufe eines einfachen Gesetzes).

Im Rahmen der Bearbeitung hat sich gezeigt, dass in den Einsatzbestimmungen des § 38 MilStG (mit Ausnahme des § 38 Abs 2 Z 2) immer nur der § 2 Abs 1 lit a WG-Fall behandelt wird, was bedeutet, dass der Auslandseinsatz, der zur Zeit die wesentlichste Aufgabe des Bundesheeres

neben den Assistenzeinsätzen darstellt, nicht von den Einsatzbestimmungen erfasst ist. Es muss daher zu einer Erweiterung des § 38 MilStG im Sinne des § 2 Abs 1 WG 2001 kommen, denn dadurch könnte auch in allen anderen Fällen (lit b-d), die zur Zeit ausgenommen wurden, wie z.B bei Unerlaubter Abwesenheit, Desertion, Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit etc. die strengere Strafdrohung greifen. Es ist nicht einsichtig, wieso ein derartiges Vergehen im Auslandseinsatz (z.B. bei einem Peace Enforcement-Einsatz) weniger streng bestraft werden sollte als in einem lit a- Fall des Wehrgesetzes im Inland, wo es im Ausland eine immer stärker werdende Bedrohung des Lebens unserer Soldaten (z.B. in Afghanistan, im Kongo etc…) gibt.

Weiters erscheint die Tatsache wesentlich, dass die militärische Gerichtsbarkeit und Disziplin auf allen Ebenen exklusive Verantwortung des nationalen Elementes sind. Es können aber Umstände auftreten, in denen z.B. das Verhalten von KFOR-Personal auch KFOR Interessen und Operationen betreffen. Daher soll der Kommandant von KFOR zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin, mit Rücksicht auf Festnahmen von KFOR-Personal und Untersuchungen, die von KFOR-Personal durchgeführt werden, Richtlinien herausgeben, die einerseits die Exklusivität der nationalen disziplinären Rechtssprechung wahren, anderseits aber die Sicherheit der KFOR-Interessen und Operationen sicherstellen.

Im Heeresdisziplinargesetz erscheint es wichtig, dass die Sondernormen der §§ 81 - 85 HDG einerseits den Verfahrensablauf in einem Einsatz erleichtern (nur Kommandantenverfahren, kein Kommissionsverfahren), anderseits aber bei Verfehlungen, auf Grund der Gefährdung von Menschen - als Generalpräventionsmaßnahme - auch ein besonders hohes Strafmaß zur Anwendung gelangt. Gerade bei vorzeitigen Repatriierungen aus militärischen Rücksichten, die durch disziplinäre Verfehlungen ausgelöst wurden, muss - außer die betreffende Person wurde zur „persona non grata“ erklärt - bevor

man zum Mittel der Repatriierung greift, zuerst der Strafrahmen des HDG 2002 voll ausgeschöpft werden (bis zum Disziplinararrest), um nicht Gefahr zu laufen, auf Grund einer „ungerechtfertigten Repatriierung“, mögliche Schadenersatzansprüche wegen Verdienstentganges zu begründen.

Im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe erscheint es wichtig, dass den österreichischen Teilnehmern die Privilegien und Immunitäten des „Expert on Mission“ (wie z.B. dem UNDAC-Mitglied) zuteil werden.

Sollte die Hilfe nicht unter UN-Flagge stattfinden, müssten - soweit nicht bereits vorhanden (z.B. mit Deutschland, Schweiz, ..) - sofort bei Einsatzbeginn entsprechende bilaterale Abkommen zum Schutze der eingesetzten Soldaten abgeschlossen werden.

Daneben muss allen im Bereiche der Katastrophenhilfe und CIMIC tätigen Personen bewusst sein, dass es wesentlich ist, zu wissen, ob sie bei der Ausübung ihrer Arbeit als „Soldat - und damit als Organ des Staates tätig werden“ oder als „Privatpersonen“, um nicht überraschenderweise bei Schäden straf- und zivilgerichtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass für den Auslandseinsatz als einer der wesentlichsten Faktoren der Abschluss eines SOFAs zu werten ist, in dem alle rechtlichen Belange - von der Immunität über Privilegien, der Anwendbarkeit der innerstaatlichen Strafrechtsnormen bis hin zum Schadenersatz - zum Schutze der entsendeten Soldaten geregelt werden.

Wichtig erscheint aber auch die präventive Schulung des zu entsendenten Personals, um auch über die wesentlichsten internationalen Normen, einschließlich des neuen Internationalen Strafgerichtshofes, Bescheid zu wissen. Denn auch im Auslandseinsatz schützt Unkenntnis nicht vor Strafe.

Literatur- und Quellenverzeichnis

A) Literaturverzeichnis

Benedek, European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy, Universität Graz, ETC – Newsletter, Number 1, April 2003, International Law, Human Rights and the war against Iraq, http://www.etc-graz.at/

Bothe/Dörschel, The UN Peacekeeping Experience, in Dieter Fleck, The Handbook of The Law of Visiting Forces (2001)

Boutros-Ghali, An Agenda for Peace, A/47/277 - S/24111, 17 June 1992

Conderman, Jurisdiction, in *Dieter Fleck*, The Handbook of The Law of Visiting Forces(2001)

Desch, Völkerrecht und internationale Sicherheit, Materialien zur Ausbildung zum Rechtsberater, Landesverteidigungsakademie 1997

Desch, Völkerrecht &"Crisis Response Operations" Vortrag vom 17.6.2002 an der Landesverteidigungsakademie in Wien

Desch/Marak, Rechtsgrundlagen des KFOR-Einsatzes, in Truppendienst 2/2002

Dixon, Prosecuting the Leaders, 110, in Netherlands Annual Review of Military Studies 1998, The Commander´s Responsibilities in difficult Circumstances

Dotter, MilDis Band I (1.7.2001)

Doyle, Peace-making and Peace-keeping for the New Century, Rowman&Littlefield Verlag, 1998

Dreist, Rechtliche Aspekte des KFOR-Einsatzes (2000), http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaetze/NZWehrr_2001_001.pdf

Ermacora/Kopf/Neisser, Das österreichische Wehrrecht²(1990)

Fabrizy, StGB, Manz Kurzkommentar[8] (2002)

Foregger/Bachner-Foregger, StPO[15] (2003)

Foregger-Fabrizy, StPO, MKK[8] (2000/Erg 2001)

Foregger/Kunst, Militärstrafgesetz (1976)

Foregger/Kodek, StPO[7](1997)

Friedl/Lohenstein/Dax/Liertzer, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen(AZR)[5] (2001)

Gries, in Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften, Heft 3, 2000 Der aktuelle Fall: Mozambique - Rechtliche Aspekte internationaler humanitärer Hilfsaktionen von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz,

Grohsebner, Wien, 22.4.2002, Zu Besuch bei der Europäischen Union, http://www.awi.bmlf.gv.at/docs/3.offer/veranstalt/groeu.pdf

Haas/Kernic, Zur Soziologie von UN-Peacekeeping-Einsätzen(1998)

Haug, Menschlichkeit für Alle – Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes² (1993)

Hazdra, Militärische Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen, ÖMZ 4/95

Heintschel v. Heinegg - Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, 85 in *Fischer/Lüder*, Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof (1999)

Hinz/Rauch in *Schwenck/Weidlinger*, Handbuch des Wehrrechts, Kriegsvölkerrecht³(1984),

Höfler, NATO Neu - eine Allianz im Wandel, ÖMZ 3/98

Höfler, Die neue NATO(2000)

Höpfel, § 61 StGB in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000) 4

Kaes, Das österreichische Militärstrafwesen aus kriminologischer und Rechtsvergleichender Sicht, Dissertation an der Universität Salzburg (1994)

Kathrein, Internationales Strafrecht in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 21.Lieferung(2000)

Kienapfel-Höpfel, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Manz [10](2003)

Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten² 1996

Lang, BMLV, Auslandseinsätze gem § 1 Z1 KSE-BVG(Juli 2003)

Lang, Internationale Einsätze der Bundeswehr unter rechtlichen, politischen und militärischen Aspekten, Dissertation an der Universität Augsburg (1997)

Landry, The European Community Monitor Mission (ECMM) in former Yugoslavia: Lessons learned for OAU civilian missions, http://www.accord.org.za/web.nsf/3a8b798d0e307a3542256a08003ef83a/d24e7bea54dec76642256a0d00368ff1!OpenDocument

Lazareff, Status of Military Forces under current International Law (1971)

Liebscher, Internationales Strafrecht in *Foregger/Nowakowski*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (1980)

Malanczuk, Akehurst`s Modern Introduction to International Law[7], (1997)

Mulinen, Handbook on the Law of War for Armed Forces - International Committee of the Red Cross (1987)

Neuhold, Die „Operation Allied Force“ der NATO: rechtmäßige humanitäre Intervention oder politisch vertretbarer Rechtsbruch? in *Reiter*, Der Krieg um das Kosovo 1998/99, (2000)

Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1[3] (1997)

Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 2[3], (1997)

Nill-Theobald/Scholz, Die Bemühungen um das Völkerstrafrecht nach 1994: Bestandsaufnahme und Analyse, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1996

Noel, Geschichte Bosniens

Pesendorfer: Befehl und Kriegsvölkerrecht, ÖMZ 5/97

Pesendorfer, Der Krieg gegen den Irak, Ein Verstoß gegen das Völkerrecht, in Truppendienst 3/2003,

Primosch/Siess-Scherz, Auslandsentsenderecht KSE-BVG, Rechtliche und außenpolitische Texte (1997)

Probst/Bernat, Seminar „ Aktuelle Probleme des Wehrrechts“, 16/17. Juni 1988, Strafrechtliche und zivilrechtliche Probleme eines Sicherungs-einsatzes(1988)

Rotter, Universität Linz, Gutachten zu ausgewählten Rechtsproblemen der Regierungsvorlage vom 1.1.21997 zum Übereinkommen zwischen den Vetragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen samt Erklärung Österreichs, vom 11.12.1998

Schabas, An Introduction to the International Criminal Court 2001

Schwaighofer/Ebensperger, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (2001)

Scheffer, Ambassador-at-Large for War Crimes Issues U.S. Department of StateThe Fifth Hauser Lecture on International Humanitarian Law Vanderbilt Hall, New York University School of LawNew York City, New York, February 3, 1999, Perspectives on the Enforcement of International Humanitarian Law http://www.un.int/usa/99sch203.htm

Schwabl-Dotter, Bundesministerium für Landesverteidigung, Militärisches Disziplinarrecht (MilDis), 1991

Schwabl/Chilf, Disziplinarrecht der Bundesbeamten, Landeslehrer und Soldaten, Manz Große Gesetzausgabe², 1989

Schwaighofer/Ebensperger, Internationale Rechtshilfe in strafrechtliche Angelegenheiten

Seidl-Hohenveldern, Lexikon des Völkerrechts² (1992)

Simbulan, University of the Philippines, A Status of Forces Agreement (SOFA) by another name: An overview and salient Point; published by Nuclear Free Philippines Coalition (1998)
http://www.boondocksnet.com/sctexts/simbulan97a.html

Ulrich, Milizinfo 4/2002

Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[8]

Weber, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Heft 2, 2001, Rules of Engagement: Ein Paradigmenwechsel für Einsatz und Ausbildung?

Zemanek in *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1[3] (1997)

B) Quellenverzeichnis

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl 489/1992

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Albanien und den Regierungen der Staaten, die sich an der multinationalen Schutztruppe beteiligen, betreffend den Status dieser Schutztruppe, BGBl III 94/1997

ABl. L 82/45 vom 21.3.2003, Beschluss 2003/222/GASP des Rates, betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslavischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 135/1998

Agreement on the Status of Missions and Representatives of Third States to the North Atlantic Treaty Organization,
http://www.nato.int/docu/basictxt/b940914a.htm

Amtshaftungsgesetz - AHG, BGBl 20/1949 idF BGBl I 194/1999

Annex I zu BGBl 60/1966, Briefwechsel, welcher ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Cypern über den Status der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern darstellt

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung von Dänemark über den Status des Planungselemtes der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft (SHIRBRIG) in Dänemark, BGBl III 22/1999

Annex II zu BGBl 60/1966, Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl 104/1985 idF BGBl I 118/2002

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6/2003

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Gerichtsorganisations-gesetzes, BGBl I 30/2003

Athum/Alba Chronik,
http://www.bmlv.gv.at/archiv/a1999/camp_austria/chronik.shtml (11.5.2003)

Articles of Understanding concerning CSCE Spillover Monitor Mission to Skopje, http://www.osce.org/skopje/mandate/files/agreement.PDF

Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl I 55/2001 idF BGBl I 103/2002

Auslandszulagen - und Hilfeleistungsgesetz , BGBl I 66/1999 idF BGBl I 87/2002

Auslieferungsübereinkommen von Montevideo 1933, 162 League of Nations Treaty Series - LNTS

Auszug aus der Rede des Bundesminister Dr. Klaus Kinkel, in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juli 1994 zum Thema "Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, http://www.glasnost.de/militaer/bund/94BVGkink.html (24.6.2003)

Basic Agreement between the Republic of Macedonia and NATO for the Operation of NATO Missions in Macedonia, http://faq.macedonia.org/politics/

Basic Agreement, Technical Annex 2, 5 und 7, http://faq.macedonia.org/politics/basic.agreement.nato.technical.annex.pdf

Bilateraler Auslieferungsvertrag mit Jugoslawien, BGBl 546/1983 idF BGBl III 166/1997

BMLV, VBl I 60/2002, Peronalverwaltung – Entsendung in das Ausland (ohne Übungen im Bereich der militärischen Landesverteidigung [MLV] und Ausbildungsmaßnahmen

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BGBl 304/1978

Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 134/2002

Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei Entsendungen von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl I 66/1999 idF 87/2002

Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt wurden, BGBl 375/1972 idF BGBl 305/1975

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 60/1964 idF BGBl I 134/2002

Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz - TrAufG), BGBl I 57/2001

Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl 233/1965

Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (AuslEG 2001) BGBl I 55/2001 idF 103/2002

Bundesgesetz vom 4.Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl 529/1979 idF BGBl I 6/2003

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten, BGBl 263/1996

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl I 135/2002

Bundesministerium der Verteidigung, Führungszentrum der Bundeswehr: Handbuch der Einsätze und Verwendungen der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland

Bundesministeriengesetz (BMG), BGBl 76/1986 idF BGBl I 17/2003

Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl 133/1967 idF BGBl I 125/2002

Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 43/2003

Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 684/1988

Bundesverfassungsgesetz vom 26.Oktober 1955, über die Neutralität Österreichs, BGBl 211/1955

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl 173/1965

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG),BGBl I 38/1997 idF BGBl I 35/1998

Charta of the Nuremberg Tribunal (Annex to the Agreement for the establishment of an International Military Tribunal for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis, signed in London on 8 th August 1945

Charta der Vereinten Nationen (SVN), BGBl 120/1956 idF BGBl III 29/2001

CCPR – Covenant on Civil and Political Rights, http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_ccpr.htm

Convention on the privileges and immunities of the United Nations, BGBL 126/1957

Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel vom 09.12.1994, BGBl III 180/2000

Council of the European Union, Permanent Representatives Committee (Part 2), 23.7.2003 (doc. 11670/03); 16. Agreement between the EU Member States concerning the status of military and civilian staff on secondment to the Military Staff of the European Union, of the headquarters and forces which may be made available to the European Union in the context of the preparation and execution of the tasks referred to in Article 17(2) of the Treaty on European Union, including exercises, and of the military and civilian staff of the Member States put at the disposal of the European Union to act in this context (EU Sofa) doc. 11417/03 JUR 294 PESC; http://www.ueitalia2003.it/NR/rdonlyres/D8ED7D8C-773D-4494-A2B9-D8A7A398FEA1/0/0722ProvisionalagendaCoreperII23julyEN.pdf (26.9.2003)

Decision on Legal Capacity and Privileges and Immunities, http://www.isn.ethz.ch/osce/documents/ministerial_councils/4rome93e.htm#Anchor-XI (10.3.2003)

Defense Technical Information Center,
http://www.dtic.mil/doctrine/jel/doddict/data/s/05960.html

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Res der GV der VN 217 (III), 10.12.1948

Die laufenden Missionen des österreichischen Bundesheeres,
http://www.bmlv.gv.at/ausle/missionen/mission.shtml

Die Situation im Kosovo (Friedensplan für das Kosovo), S/RES/1244 (1999) vom 10. Juni 1999

Dienstvorschrift für die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Cypern, BGBl 60/1966

Draft of the Field Administration Manual Page 58 of 352, Sept 92, United Nations Office of General Services Field Operations Division

EMRK, BGBl 210/1958 idF BGBl III 167/1997

Erklärung Österreichs anlässlich der Ratifikation des „Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-PfP-SOFA), BGBl III 136/1998

European Court of Human Rights, Feb 2003,
http://www.echr.coe.int/Convention/webConvenENG.pdf

Europäisches Auslieferungsübereinkommen 1957, BGBl 320/1969

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EÜRH), BGBl 41/1969 idF 303/83

Europäische Auslieferungsübereinkommen, BGBl 320/1969 idF 297/1983

Fremdengesetz, BGBl I 75/1997 idF BGBl I 134/2002

GA Resolution 57/150 of 16 Dec 2002, Strengthening the Effectiveness and Coordination of International Urban Search and Rescue Assistance

Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof(2001/443/GASP) http://ue.eu.int/pesc/icc/default.asp?lang=de und Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juni 2002 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/443/GASP zum Internationalen Strafgerichtshof(2002/474/GASP) http://ue.eu.int/pesc/icc/default.asp?lang=de

Haager Landkriegsordnung, Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, RGBl 1910

Heeresdisziplinargesetz 2002 (HGD 2002), BGBl I 167/2002

Humanitarian Law in Armed Conflicts - Manual - Federal Ministery of Defense of the Federal Republic of Germany VR II 3 (August 1992)

Human Rights Watch, Der Internationale Strafgerichtshof, http://www.hrw.org/german/justice/icc.html (30.7.03)

Human Rights Watch, Afghanistan: Warlords face International Criminal Court, vom 10 Feb 2003, http://wwww.reliefweb.int/w/rwb.nsf/480fa8736b88bbc3c12564f6004c8ad5/ecf2bbb11a93968749256cca000784b2?OpenDocument

ICRC, Comprehensive review of the whole question of peace-keeping operations in all their aspects, "Guidelines for UN Forces regarding respect for international humanitatian law" (1996) http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/iwpList190/C7B88A9865A4FD31C1256B66005A41F8

IFOR Transitübereinkommen, BGBl 869/1995

ISAF – Stenogramm, http://www.bmlv.gv.at/isaf/einsatz.shtml

„Italian Defence General Staff" – OPlan 006/97 „Alba", www.geocities.com/envolt0010/acuerdo.pdf

Inter-Agency Standing Committee Working Group Interim Report on Co-ordination; http://www.reliefweb.int/virtualosocc/default.asp?LoginName=alois&LoginKey=27021&TopicID=132

Internationale Chronologie des Völkerstrafrechts, http://www.igfm.de/IStrGH/chronolo.htm

Internationale Konvention gegen Geiselnahme (1979), Vol. 1316, 1-21931

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978

International Court of Justice, http://www.icj-cij.org/icjwww/idecisions.htm

Joint Action (2000/811/CFSP), http://ue.eu.int/pesc/ecmm/

Jugendgerichtsgesetz, BGBl 599/1988 idF BGBl I 30/2003

Kriegsmaterialiengesetz, BGBl 540/1977 idF 57/2001

Konvention „Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen", BGBl 126/1957

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl 91/1958,

Konvention über die Ad-hoc-Gesandtschaften 1969 (Special Mission Convention 1969 – ILM 9 [1970] 127)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 210/1958 idF BGBl III 179/2002

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idF BGBl I 60/2003

KSE-BVG, BGBl I 38/1997 idF 35/1998

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die zwischen der Republik Österreich und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden bilateralen Verträge, BGBl III 92/1997

Landesverteidigungsplan, Bundeskanzleramt 1985

Militärbefugnisgesetz, BGBl I 86/2000 idF BGBl I 103/2002

Memorandum of Understanding between the Ministry of Defence of the Republic of Italy and the Ministry of Defence of the Federal Republic of Austria concerning the provision of logistic support to external forces temporarily staged on or in transit through the Italian Territory, as well in the Albanian Territory, in Implementation of the IDGC OPLAN 006/97 „ALBA“BGBl III 94/1997

Memorandum of Understanding zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe betreffend die „Partnership for Peace“ Übung – COOPERATIVE BEST EFFORT 2001 samt Anhängen, BGBl III 215/2001

Memorandum of Understanding between the Government of Romania and the Supreme Headquarters Allied Powers Europe regarding the provisions of Host Nation Support for the Execution of the Partnership for Peace Exercise “Cooperative Key 2000”, 10.Aug 2000

Military Technical Agreement between the International Security Force (KFOR) and the Governments of the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Serbia

Military Technical Agreement between the International Security Assistance Force (ISAF) and the Interim Administration of Afghanistan (Interim Administration)” vom 4.1.2002, http://www.operations.mod.uk/isafmta.doc

Militärisches Studienglossar des Bundessprachenamtes, Teil I April 1996

Militärstrafgesetz BGBl 344/1970 idF BGBl I 130/2001

Model Agreement between the United Nations and Member States contributing personnel and equipment to United Nations Peace-keeping operations", Annex zu UN A/Res/46/185, vom 23 May 1991,

Model Status-of Forces Agreement for Peace-keeping Operations, General Assembly A/Res/45/5949 October 1990, Forty-fifth session, Agenda item 76

NATO Basic Documents, Brussels 1989

NATO Dokumente, http://www.nato.int/kosovo/docu/a990609a.htm

NATO Exercise „Strong Resolve 2002“
http://www.nato.int/docu/update/2002/03-march/e0301a.htm

NATO Handbook 2001, NATO Office of Information and Press, Belgium

NATO-PfP-SOFA, BGBl III 136/1998

NATO-Truppenstatut (NATO-SOFA), BGBl III 135/1998

NATO-Truppenstatut 1951, deutsches BGBl 1961 II 1190,
http://www.bundestag.de/aktuell/begriff/2001/12_2001.pdf

North Atlantic Treaty Organization, Military Agency for Standardization, Glossary of Terms and Definitions / Allied Administration Publication-6(V), 2-C-7, Sept 1998

North Atlantic Military Committee, MC 362 (Military Decision), NATO Rules of Engagement vom 9. November 1999

Notenwechsel über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern), BGBl 60/1966

Office for the High Commissioner of Human Rights (OHCHR), http://www.unhchr.ch/udhr/lang/eng.htm

ÖOG, PfP Rahmendokument, http://www.oeog.at/fact/pfp-rahmendokument.html

ÖOG; Sicherheitspolitisches Bulletin Nr 11/Nov/97, http://www.oeog.at/bulletin/11-97.html

ÖOG Facts sheet, Grundsatzinformation zur Europäischen Sicherheitspolitik, http://www.oeog.at/fact/gasp_entwicklungen.php

ÖOG, Sicherheitspolitisches Bulletin Nr. 08/Okt/98, Die Petersberger Erklärung 1998, http://www.oeog.at/bulletin/08-98.html

Operation FINGAL, http://www.operations.mod.uk/fingal/

OPLAN "Allied Harbour" Mission, http://www.isn.ethz.ch/pfpdc/documents/2000/05-00_Florence/Eiriz/tsld003.htm

Oslo Guidelines, http://www.reliefweb.int/mcdls/mcdu/oslo_guidelines/oslo_guidelines.html

Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe, http://www.oefse.at/

Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal" http://www.un.org/law/ilc/texts/nurnfra.htm

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl 138/1985

Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (1947) Bd I

Rat der Europäischen Union, 12488/1/02 REV 1, 30.September 2002, Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof

RhÜbk-EU, BGBl 41/1969 idF BGBl 303/1983

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs samt Erklärung der Republik Österreich BGBl III 180/2002

Satzungen der Vereinten Nationen (SVN), BGBl 120/1956 idF BGBl III 29/2001

Satzungen der Vereinten Nationen (SVN), in Völkerrechtliche Verträge[9], Beck-Texte im dtv (2002)

Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl III 90/1997

SFOR MISSION, http://www.nato.int/sfor/organisation/mission.htm

Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin,
www.bka.gv.at/bka/sicherheitspolitik/doktrin_d.pdf

S/Res 827(1993); S/Res 955(1994); S/Res/1101(1997); S/Res 1422(2002); S/Res 1244(1999); S/Res 1371(2001); S/Res 1386 (2001); S/RES/1441 (2002)

Socialist Federal Republic of Yugoslavia Criminal Code,
http://www1.umn.edu/humanrts/cat/yugoslavia1998.html (4.3.2002)

Soldatengesetz, in der Fassung vom 14.2.2001 zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002, http://www.rechtliches.de/info_SG.html
SRSG Directive No. 02/00 of October 11, 2000 on "Cooperation and Compliance of UNMIK Personnel with UNMIK Police, KFOR and UNMIK Security

SperrGG 2002, BGBl I 38/2002

Staatsvertag über den Beitritt zur Europäischen Union, BGBl 45/1995

Statut des IGH, BGBl 120/1956

Statut des Internationalen Gerichts(YU), S/Res/827 (1993), BGBL 37/1995

Statute of the International Tribunal for Rwanda, S/RES/955 (1994) vom 8. November 1994

STGG, RGBl Nr. 142/1897 idF BGBl 684/1988

Strafgesetzbuch BGBl 60/1974 idF BGBl I 134/2002

Strafprozessordnung BGBl 631/1975 idF BGBL I 134/2002

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl. Nr. 270/1969 idF BGBl I 91/ 1993

StVG, BGBl 144/1969 idF BGBl I 134/2002

STRÄG 2001, BGBl I 130/2001

STRÄG 2002, BGBl I 134/2002
Suchmittelgesetz BGBl I 112/1997 idF BGBl I 134/2002

The United Kingdom Parliament, Draft Agreement between the Member States on EU Status of Forces http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/cm200203/cmselect/cmeuleg/63-xxv/6312.htm (26.9.2003)

The co-ordination and co-operation, in support of the mission, between the NATO Commander and civil populations, including national and local authorities, as well as international, national and non-governmental organisations and agencies. http://www.mod.uk/jdcc/Role_1/CIMIC.htm

The relationship of mutual support, joint planning and constant exchange of information required at all levels between military force structures and humanitarian organisations and agencies operation towards common objectives in response to a humanitarian emergency. http://www.reliefweb.int/virtualosocc/default.asp?LoginName=alois&LoginKey=97267&TopicID=132

Truppendienst Taschenbuch, Humanitäts- Kriegs- und Neutraltitätsrecht sowie Kulturgüterschutz[1] , Band 1 (1991)

Truppendiensttaschenbuch „Handbuch für Soldaten im Dienste der Vereinten Nationen“, Band 29, (1985)

Urteil des BVerfG vom 12.Juli 1994,
http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv090286.html

Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, BGBl 488/1977

Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl 126/1957

Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, BGBl III 180/2000

Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-SOFA), BGBl III 136/1998

Übereinkommen auf Grund von Art K 3 des Vertrages über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl III 143/2001

UN/Security Council, 3208th Meeting, Resolution S/Res/824 May 6, 1993, Declares that the capital city of the Republic of Bosnia and Herzegovina, Sarajevo, and other such threatened areas, in particular the towns of Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac, as well as Srebrenica, and their surroundings should be treated as safe areas by all the parties concerned and should be free from armed attacks and from any other hostile act; http://www.nato.int/ifor/un/u930506a.htm

United Nations Department of Peace-keeping Operations, General Guidelines for Peace-Keeping Operations, 95 – 38147, Oktober 1995

UN-Seerechtskonvention 1982 (BGBl 885/1995)

UNESCO Konvention vom 14. Mai 1954 (Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten)

UNMIK/KFOR Joint Declaration, CJ(00)0320, vom 17.8.2000, abgschlossen zwischen dem Special Representative of the Secretary General of the United Nations and the Commander of the Kososvo Force

United Nations Personnel Act 1997, http://www.hmso.gov.uk/acts/acts1997/1997013.htm

United Nations Flag Code and Regulations, http://www.unog.ch/protocol/flagcode.htm

UNMIK/REG/2000/47, On the status, privilegies and immunities of KFOR and UNMIK and their personnel in Kosovo, http://www.un.org/peace/kosovo/pages/regulations/reg047.html

United Nations, General Assembley 51st session, Fourth Committee, Agenda item 86 Statement by the International Committee of the Red Cross, http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/iwpList190/C7B88A9865A4FD31C1256B66005A41F8

USA for the International Criminal Court, http://www.usaforicc.org/facts_unsigning.html

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung der Republik Österreich und dem Bundesminister über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung im Zusammenhang mit der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo (KFOR)

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Hellenistischen Republik betreffend die Gewährung von Unterstützung als Gastgebernation für das österreichische Bundesheer im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo, BGBl III 7/2000,

Verlängerung des Mandates der UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina, S/Res/982, March 13, 1995,

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl II 124/2000

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst BGBl II 223/2001

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst, BGBl II 438/2001

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl II 126/2001

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl 86/1948 idF BGBl I 7/2003

Vertrag über die Europäische Union, BGBl III 85/1999 idF BGBL III 4/2003
Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1.2.1982, BGBl 542/1983

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen vom 1.2.1982, BGBl 547/1983

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Jugoslawien über die Auslieferung vom 1.2.1982, BGBl 546/1982

Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 7.2.1992; Amtsblatt Nr. C 191 vom 29. Juli 1992, in Österreich am 1.1.1995 in Kraft getreten

Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997

Vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949

Viertes Treffen der KSZE, Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten, CSCE/4-C/Dec 2, Rom, 1.Dezember 1993, http://www.osce.org/docs/german/1990-1999/mcs/4mcd2g.pdf

VO (EWG) Nr. 918/83 des Rates, Abl L 105 vom 23.4.1983

Völkerrechtliche Verträge[9], Beck-Texte (2002)

VwSlg 9133 A/1976, VwGH Zl. 95/12/0261, vom 31. Mai 1996,

Wehrgesetz 2001, BGBl I 146/2001 idF BGBl I 103/2002

Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957, BGBl I 298/1957
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/wstrg/gesamt.pdf

Wehrdisziplinarordnung , BGBl I S 2093 vom 21.8.2001,
http://www.deutsches-wehrrecht.de/WDO.pdf

Wehrpflichtgesetz, in der Fassung vom 20.2.2002 zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002, http://www.rechtliches.de/info_WPflG.html (24.6.2003)

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen, kurz Wiener Vertragsrechtskonvention 1986

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961, BGBl 390/1971

Wiener Vertragsrechts Konvention, BGBl 40/1980

Wiener Diplomatenrechtskonvention 1961, BGBl 66/1966

Wiener Konsularrechtskonvention 1963, BGBL 318/1969

Wiener multilateralen Diplomatenrechtskonvention, AJIL, 69[1975] 730

Zentrum Innere Führung, Legitimitätsfragen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, Arbeitspapier 3/96, Koblenz 1996

Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 (ZP I – Schutz der Opfer in internationalen bewaffneten Konflikten, ZP II - Schutz der Opfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten) BGBl 1982/527

Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, deutsches BGBl 1961 II 1218; 1973 II 1022; 1994 II 2594, http://www.bundestag.de/aktuell/begriff/2001/12_2001.pdf

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III 137/1998

ZusIStrGH, BGBl I 135/2002

ZusIntGer-G, BGBL 263/1996

ZustellG, BGBl 200/1982 idF BGBl I 65/2002

Zustimmungserklärung zum Abkommen zwischen der NATO und FYROM über den Status des KFOR-Personals in FYROM, vom 18.5.2003, BGBl III 90/2003

50 d.B. (XXI. GP) - Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal; Regierungsvorlage betreffend Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI.GP, Regierungsvorlage, Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG) eingeführt sowie das Sperrgebietsgesetzt 1995 geändert werden

196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, Ausgedruckt am 29. 9. 2000, Regierungsvorlage, Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs samt Erklärung der Republik Österreich

300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, Nachdruck vom 17. 11. 2000, Regierungsvorlage

503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP , Regierungsvorlage, Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG),

943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP, 1.12.1997, Regierungsvorlage, Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtstellung ihrer Truppen samt Erklärungen Österreichs

1168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI.GP, 24.7.2002, Regierungsvorlage, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,

1632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Regierungsvorlage, Bundesgesetz über Auslandszulagen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland - Auslandszulagengesetz (AuslZG),